~~I 3837 (8)~~

I. M. f. 44. (8.)

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Achten Bandes erste Samlung.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied, und der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe Associirten.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1798.

Inhalt der ersten Sammlung des achten Bandes.

No. I. Fortsetzung von No. VI. der Sammlung I und No. XVI. der Samml. 2 des siebenten Bandes.

I. Erneuerte Vorschrift über das Verhalten bei der hungarischen Rindviehseuche im Herzogthum Würtenberg-Stuttgard 1797. Seite 1

K. Verordnungen und Verfügungen zur Abhaltung der Hornviehpest von dem Fürstl. Lippischen Land. 43

N. II. C. F. Borns Preißschrift über das frühe Bewohnen neuer Steinhäuser. Nebst Zusätzen vom Professor Georgi zu St. Petersburg. 84

No. III. Zwei Verordnungen das Hebammenwesen in der Grafschaf Stollberg-Wernigerode betreffend.

1) Kurze Anweisung für die Hebammen in der Grafschaft Wernigerode, vom Jahr, 1792. 127

2) Neuere Verfügung das Hebammenwesen in der Grafschaft Wernigerode betreffend, vom Jahr 1798. 137

315891

Beiträge zum Archi der medizinischen Polizey und der Volksarzneikunde.

Achten Bandes erste Sammlung.

I.

Einige die in den Jahren 1795 und 1796 am Oberrhein und 1797 auch im Wirtembergischen und im Fürstl. Lipp. Lande herrschende Viehseuche betreffende Verordnungen und Aufsätze. Mit Anmerkungen des Herausgebers.

Fortsetzung von No. VI. der Samml. 1. und No. XVI. der Samml. 2. des siebenden Bandes.

I. Erneuerte Vorschrift über das Verhalten bei der hungarischen Rindviehseuche in dem Herzogthum Wirtemberg. Stuttgard 1797.

1. Kennzeichen und Natur der Seuche.

§. 1.

Aeußere Kennzeichen der Seuche.

Die Krankheit äußert sich dadurch, daß die davon ergriffenen Thiere den Kopf hängen lassen, traurig aussehen, Zittern oder Frost, und ein trocknes, kurzes Hüst-

lein bekommen. Dabei vermindert sich die Lust zum Fressen, verliert sich das Wiederkäuen oder Däuen, und nimmt die Milch bei den Kühen ab. Die Thiere bekommen einen heissen Mund, in den zwei bis drei ersten Tagen besondere Empfindlichkeit des Rückgrades, so daß sich derselbe, wenn man mit der Hand darüber hinfährt, meistens krümmt, lockere Zähne, Knirschen mit denselben, Stöhnen, trübe bläuliche Augen, heisse Ohren und Hörner, weniger und trockneren Mistabgang. Bald darauf werden die Ohren und Hörner kalt, die Thiere versagen das Futter ganz; es stellt sich beschwerliches Athemholen oder Schnaufen ein, der Mist wird flüssiger, und spritzt endlich mit einem äusserst widrigen Gestank heraus.

Hierzu kommt häufig ein Anfangs schleimigter, nachher eiterartiger Ausfluß aus der Nase, zuweilen ein Ausschlag an der Hinterlippe, dem Halse, Bug und Euter, öfters auch Mundfäule, und die noch in geringerer Quantität sich absondernde Milch wird gelb und dicklicht.

Im Verlaufe dieser Krankheit nehmen die Thiere durchgehends am Körperumfang und Kräften ab, sie ächzen, werfen sich nieder, stehen wieder auf, können mit den Hinterfüßen sich nicht fest halten, der Durchlauf ist mit Zwang verknüpft, der dünne Abgang dabei ist gelblich- oder schwarzgrünes Wasser, hier und da mit Blut vermischt, unter welchen steigenden Zufällen sie am siebenten, neunten oder eilften Tage, in seltenen Fällen etwas später, zuweilen auch früher sterben.

§. 2.

Innere Kennzeichen.

Die Krankheit würkt besonders auf die Verdauungswerkzeuge, entzündet, wenn sie schon mehrere Tage vorgerückt ist, vorzüglich den vierten Magen, besonders gegen das sogenannte Magenknöpflein, woselbst sich geschwol-

schwollene rothe Flecken zeigen; sie setzt denselben in brandigten Zustand, und die Entzündung verbreitet sich auf den dritten Magen, Löser oder Mannigfalt genannt, macht ihn brandigt, und verhärtet die in demselben sich befindliche Futtermasse, an welcher gewöhnlich das innere Häutchen der Blätter, wenn man sie losschälet, hängen bleibt. Die Gallenblase ist meistens sehr groß, und enthält eine mißfärbige, wässerigte, häufig dunkel grüne Galle. Seltener ist die Galle natürlich beschaffen. In den Gedärmen zeigen sich, besonders auf ihrer innern Seite, entzündete und brandigte Flecken. Auch die Lungen sind zuweilen entzündet und brandigt, oder enthalten sulziges Wasser, zuweilen aber erscheinen sie ganz gesund.

Das Fleisch der gefallenen, oder erst bei hohem Grad der Krankheit geschlachteten Thiere verliert seine schöne, rothe Farbe, und ist beim Anfühlen weicher, als gewöhnlich, bisweilen auch mit einer Sulz oder ausgetretenem Blut umgeben.

Ueberhaupt aber ist von den innerlichen Zeichen zu bemerken, daß sie sich nach der Stärke der Entzündung und der Körperanlage richten, und also bei verschiedenen Thieren mehr oder weniger verändert sind.

§. 3.
Ansteckbarkeit der Seuche.

Diese bei uns nicht einheimische Krankheit ist für unser Hornvieh gleichwohl äußerst ansteckend, und wird nicht nur durch krankes Hornvieh, sondern auch durch alle von demselben kommende Dinge, wie Blut, Mist, Milch, Fleisch, Geifer, Haut, Unschlitt und durch alles, was von kranken thierischen Theilen befleckt ist, oder überhaupt in der Nähe des Dunstkreises der kranken Thiere sich befindet, von einem Stall und Ort in dem andern gebracht. Besonders leicht kann solches durch wollene Kleidungsstücke und den Koth an den Schuhen geschehen.

Es erfordert übrigens mehrere Tage, öfters auch Wochen, bis bei einem angesteckten Thier die Krankheit ausbricht, und doch kann dasselbe, wenn es noch gesund zu seyn scheinet, bereits andere Thiere anstecken. Daher kommt auch, daß, wenn ein angestecktes Thier auch nur einen Tag neben andern Thieren im Stall steht, gewöhnlich alle übrige nach einiger Zeit auch erkranken. Einige, jedoch sehr seltene Beispiele sagen zwar, daß zuweilen ein Stück Vieh von Natur die Anlage zu dieser Seuche hat, und deswegen nicht krank wird, wenn es gleich der Ansteckung ausgesetzt wird. Doch bekommt nicht nur öfters ein solches Thier die Krankheit erst noch, wenn man am wenigsten daran denkt, sondern es wäre auch äußerst thöricht, von einer solchen Ausnahme gegen die allgemeine traurige Erfahrung den Schluß zu machen: die Seuche sey überhaupt nicht ansteckend. Es kann jeder bei den Kinderblattern schon bemerkt haben, daß ein Kind zuweilen bei seinen kranken Geschwistern in einem Bette lag, ohne die Blattern zu bekommen, und doch alsdann zu einer andern Zeit von einem fremden Kinde angesteckt worden ist.

2. Mittel gegen die Seuche.

A. Todtschlag der kranken Thiere.

§. 4.

Todtschlag der kranken Thiere.

Da diese Seuche in einem so außerordentlichen Grade ansteckend ist, und die vielfältigsten ältern und neuern Erfahrungen ausweisen, daß man nur durch den schleunigsten Todtschlag der erkrankten Thiere, und Entfernung alles dessen, womit dieselbe in eine nähere, oder entferntere Verbindung gekommen sind, den angesteckten Ort und gewöhnlich die ganze Gegend von dem weitern

Ein-

Einreissen derselben retten kann, so müssen an jedem Orte, wo die Seuche einbricht, alle von derselben ergriffene Thiere todtgeschlagen werden. Von der Entschädigung der Eigenthümer kommt unten §. 27. das Nöthige vor.

§. 5.

Anzeige von der Erkrankung.

Daher muß jeder Viehbesitzer sein Rindvieh genau beobachten, und so wie er bemerkt, daß es das Futter versagt, oder trauert, oder sonst ungewöhnliche Zeichen an sich hat, dem Ortsvorsteher die Anzeige davon machen. Geschiehet die Anzeige erst alsdann, wann das Thier schon den Durchlauf hat, so ist es ein Beweis, daß der Eigenthümer entweder wissentlich die Krankheit verschwiegen, oder wenigstens nicht diejenige Sorgfalt in Beobachtung seines Viehes angewendet habe, die um der wichtigen Folgen willen ein jeder anzuwenden schuldig ist. Es wird daher sowohl die gänzlich unterlassene, als auch die zu spät geschehene Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände sogar mit Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 6.

Visitation der Ställe.

Um jedoch desto gewisser gleich im Anfang der Krankheit alle kranke Thiere in Erfahrung zu bringen; so hat jeder Ortsmagistrat ein oder mehrere sichere Männer (Gesundwärter) welche entweder kein Rindvieh besitzen, oder dasselbe bereits verloren haben, auszuwählen, welche alle Tage sämmtliche Ställe des Orts visitiren, und sich selbst überzeugen, ob kranke Thiere vorhanden sind oder nicht? Diese Männer sollen aber

a) nicht in die Ställe hineingehen, sondern blos durch die Stallfenster hineinsehen, oder unter der Thüre ste-

stehen bleiben, oder die Thiere, wenn sie dieselbe nicht anders sehen können, herausführen lassen, und untersuchen, ob das Vieh, — welchem sie etwa ein Stück Brod mit Salz geben lassen, — frißt und munter ist.

b) Noch weniger sollen sie ein gesundscheinendes Thier berühren;

c) Wenn sie in einem Stall ein krankes Thier antreffen, so sollen sie bei sonst zu gewarten habender schweren Verantwortung, dem Ortsvorsteher die Anzeige davon machen, nun aber nicht sogleich in andere Ställe gehen, sondern sich zuvor reinigen, einige Stunden warten, und wo möglich andere Kleider anziehen.

§. 7.

Untersuchung der kranken Thiere durch die Viehschauer.

So wie dem Ortsvorsteher, (es sey nun von den Eigenthümern selbst, oder von den zur Visitation der Ställe aufgestellten Männern,) die Krankheit eines Stück Viehes angezeigt worden ist, hat derselbe die Viehschauer, und wenn ein Chirurgus im Ort ist, auch diesen zur Untersuchung desselben abzuordnen. Zu Viehschauern sind solche Männer zu wählen, welche entweder kein eigenes Vieh besitzen, oder mit demselben nicht selbst umgehen, oder dasselbe bereits verlohren haben.

§. 8.

Art der Untersuchung.

Die Viehschauer müssen, wenn noch mehrere Thiere im Stall sind, das kranke Thier vor dem Stall herausbringen lassen, dasselbe nach den oben beschriebenen Kennzeichen der Viehseuche gewissenhaft untersuchen, und dabei nicht aus der Acht lassen, daß ein Thier schon ver-

dächtig ist, wenn nach einer allenfalls vorgenommenen Aderlässe das erkaltete Blut nicht recht gerinnt, und kein, oder nur sehr weniges Blutwasser hat, alsdann aber dem Ortsvorsteher vom Erfund der Visitation Bericht erstatten.

§. 9.

Folgen der Untersuchung.

Ist das angegebene Thier wirklich an der Viehseuche erkrankt erfunden worden, so hat sodann der Ortsvorsteher

a) den Namen des Eigenthümers, das Geschlecht und das Alter des Thieres pflichtmäßig aufzuschreiben, dieses Verzeichniß von Zeit zu Zeit an das ihm vorgesetzte Ober- und Staabsamt, und dieses das Wesentliche von 14 zu 14 Tagen an die Herzogl. Sanitäts-Deputation einzuschicken.

b) Wenn es das erste in diesem Orte von der Viehseuche ergriffene Thier ist, so hat man dasselbe sogleich an einen abgesonderten ungangbaren Ort zu bringen, und daselbst von einem hiezu zu bestellenden eigenen Mann, welcher gesundes Vieh hat, auch desselben Stallung und Wärter gänzlich meidet, warten zu lassen.

c) Ist es nicht möglich, das Thier an einen solchen abgesonderten Platz bringen zu lassen, so hat man dem Eigenthümer aufzugeben, es vor dem Ort hinauszuführen, und von den zum Todtschlagen des Viehes aufzustellenden Mann tödten zu lassen.

d) Wenn es aber auch an einen abgesonderten Platz abgeführt, und noch einige Zeit beobachtet wird, so muß sich dennoch, sobald sich das Zeichen des völligen Ausbruchs der Seuche, der stinkende Durchlauf nähmlich, einfindet, todtschlagen, geöfnet und auch innerlich untersucht werden.

c) Eben so schlägt man nun alle ferner krank werdende Thiere, sobald bei der Untersuchung (§. 8. oben) sich befindet, daß sie die Freßlust verlieren, nimmer däuen, heissen Mund, lockere Zähne, Husten, trübe Augen bekommen, und die Kühe an der Milch abnehmen, auf dem hierzu ausser dem Ort bestimmten Platze, todt, ohne daß man diese noch einige Zeit beobachtet, oder sie nach der Tödtung secirt. Denn es ist der Belehrung wegen genug, wenn in einem Orte beim Anfang der Seuche 2 Stücke geöfnet werden, so wie es wegen der Gefahr der Ansteckung nicht räthlich ist, mehrere Stücke zu öfnen.

§. 10.

Verantwortlichkeit des Ortsvorstehers.

Der Ortsvorsteher ist unter hoher Strafe dafür verantwortlich, daß die Abführung und Tödtung des kranken Thieres gleich geschehe. Er hat den Eigenthümer, wenn er sich widersetzen sollte, bis nach geschehener Execution, einthürmen zu lassen, und dafür besorgt zu seyn, daß in diesem Fall das kranke Thier gleich im Stall von dem zum Todtschlagen bestimmten Mann übernommen werde.

§. 11.

Fortsetzung.

Der Ortsvorsteher hat dabei um so weniger einer Ausnahme statt zu geben, als man durchaus nicht gestatten kann, daß wegen eines einzigen eigensinnigen Bürgers die übrigen gesunden Thiere auch angesteckt werden, und daß an Orten, wo man die Hofnung hat, durch den Todtschlag der kranken Thiere die Seuche noch zu ersticken, den an dieser Seuche kranken Thieren medizinische Mittel gebraucht werden.

§. 12.

Die übrigen Thiere in dem angegriffenen Stall müsse abgesondert oder auch todtgeschlagen werden.

Wenn mehreres Vieh beisammen in einem Stall gestanden ist, so ist der Todtschlag eines wirklich erkrankten Thieres nicht hinlänglich. Auch das übrige noch gesund scheinende Vieh muß entweder sogleich todtgeschlagen, oder doch wenigstens ausser dem Ort von allen übrigen Thieren abgesondert werden. Die Erfahrung hat nur durch zu viele Beyspiele gelehrt, daß gewöhnlich alle Thiere, welche neben einem angesteckten Thier im Stall stunden, von der Seuche ergriffen werden. Man wird daher

1) zwar gerne sehen, wenn diese noch gesund scheinende Thiere, statt sie gleich todt zu schlagen, in eine besondere, vor der Kälte hinlänglich bewahrte, und vom Ort, auch allen Straßen, und andern Flecken entfernte Hütte, (welche daher nöthigen Falls aufzuschlagen ist) oder in besondere, von der Commun zu miethende Gärten, Häuser, Keltern u. dergl. gebracht, und 14 Tage lang dort aufbehalten werden, bis die Seuche wirklich an ihnen ausbricht, oder man die zuverläßige Ueberzeugung erhalten hat, daß eines oder [illegible] davon frei bleibt. In soferne aber

2) die Lokalumstände es nicht gestatten, für diese krankscheinende und verdächtige Thiere außerhalb des Orts eine Hütte aufzurichten, so bleibt nichts übrig, als daß man sie ebenfalls sogleich todtschlage, indem schlechterdings nicht erlaubt werden kann, sie innerhalb des Orts zu behalten, und den ganz gesunden Viehstand einer Gefahr bloszustellen.

§. 13.

Eigene Männer zum Todtschlagen der Thiere.

Die kranken Thiere müssen acht Schuh tief, so wie der Mist derselben, und alles Futter und Stroh, was in der Nähe derselben gestanden, und allenfalls von ihnen beschmuzt worden seyn kann, von eigenen hierzu aufzustellenden Männern vergraben werden. Diese Männer sind von den Communen nicht nur für ihre Mühe zu belohnen, sondern auch mit langen, den ganzen Leib bedeckenden, Röcken von Wachstuch, oder, wo dieses nicht zu haben ist, von Zwilch, und mit besondern Schuhen zu versehen. Sie dürfen aber jene Röcke und Schuhe nicht in den Ort herein bringen, und auch nach geendigter Seuche nicht behalten, sondern die Kleider müssen zur Vorsicht verbrannt werden. Auch haben sich diese Männer, so oft sie in den Ort zurückgehen, immer auf das pünktlichste zu reinigen.

B Medizinische Behandlung.

§. 14.

Medizinische Behandlung der kranken Thiere.

Zur Unterdrückung der anfangenden Seuche ist zwar der ungesäumte Todtschlag der kranken und angesteckten Thiere gewöhnlich das wirksamste Mittel; jedoch ist es zweckmässiger, zur medizinischen Behandlung der Kranken überzugehen, wenn die Seuche in einem Ort einen ungewöhnlichen und sehr schnellen Gang nimmt, und einen großen Theil des Viehstandes bereits ergriffen hat.

§. 15.

Grenzlinie.

Damit also in einem angesteckten Ort mit dem Todtschlag der kranken Thiere weder zu lang fortgemacht, noch

noch zu früh zur medizinischen Behandlung geschritten werde, so haben

1) die Ober- und Staabsbeamte, auch Stadt- und Amtsphysici, theils aus den ihnen zukommenden Unter- und Schultheißamtlichen Berichten, theils aus Gelegenheit ihrer persönlichen Besuche in den angesteckten Orten den Gang der Seuche genau zu beobachten, und dabei

2) vorzüglich darauf zu sehen, ob

a) die Seuche ungeachtet des bisherigen Todtschlags der von derselben ergriffenen Thiere, und ungeachtet, der pünktlichen Beobachtung aller übrigen Verordnungen nicht nur nicht nachläßt, sondern vielmehr einen schnellern Gang nimmt, und jetzt in kurzer Zeit mehr Thiere hinwegrafte, als vorher? Ob ferner überhaupt

b) im Verhältniß zum ganzen Viehstande des Orts, wie er unmittelbar vor der Seuche war, bereits viele Thiere wegen derselben todtgeschlagen worden sind, z. B. der zehende Theil des ganzen Hornviehstandes?

c) Ob die Seuche bereits in alle oder die meisten Gegenden des Orts, und in sehr viele Ställe eingedrungen ist? ob also

d) falls mit dem Todtschlag der kranken Thiere fortgefahren werden wollte, mehr Thiere würden todtgeschlagen werden müssen, als man durch medizinische Mittel in diesem bereits ganz angesteckten Ort zu retten Hoffnung hat? und

e) ob im Gegentheil auch die benachbarten Orte, durch die medizinische Behandlung der vorhandenen kranken Thiere in diesem Ort, keiner größeren Gefahr ausgesetzt würden, jetzt erst oder doch stärker angesteckt zu werden?

§. 16.

Fortsetzung.

Unter diesen Umständen muß der Todtschlag der kranken Thiere eingestellt, und die medizinische Behandlung derselben angefangen werden. Uebrigens will man in Beurtheilung dieser Umstände die Ober- und Staabsbeamte, auch Stadtphysicos nicht ängstlich beschränken. Jedoch giebt man ihnen bei ihren Pflichten nicht nur im allgemeinen auf, mit aller Gewissenhaftigkeit zu verfahren, sondern kann ihnen auch nicht verhalten, wie sie alle diese Umstände zusammen nehmen, und sich nicht nur an einen, z. B. blos an das Zahlverhältniß, zu halten haben, welches schon deswegen nicht der einzige Bestimmungsgrund ist, weil es nach Umständen nöthig seyn kann, mehr oder weniger als den zehnten Theil niederzuschlagen, und es überhaupt in keinem Fall auf einige Stücke mehr oder weniger ankommt.

§. 17.

Absonderung der kranken Thiere.

Bei dem Anfang der medizinischen Behandlung ist nöthig, daß die kranken und gesunden Thiere auf das genaueste abgesondert werden. Es müssen daher

1) die Kranken wo möglich aus dem Ort hinaus gebracht, in wohl verwahrte, von diesem, und allen andern Orten, auch allen Straßen, und Viehweiden entfernte Hütten, Keltern u. dergl., bei welchen jedoch genau darauf zu sehen ist, daß das Ablaufwasser nicht in einen Fluß, oder gar in den Ort selbst laufe, gebracht,

2) von besonders dazu aufgestellten Männern besorgt werden, welche sich nicht nur von gesundem Vieh entfernt halten müssen, sondern auch mit eben der Kleidung, welche oben §. 13. vorgeschrieben worden ist, auf Communkosten zu versehen sind.

3) Wer-

3) Werden die kranken Thiere nunmehr mit den unten beschriebenen Arzneimitteln versehen. Futter bedürfen sie jetzt keines mehr, sondern allein ihr sonst gewöhnliches Getränke.

§. 18.

Fortsetzung.

Fehlt es aber an aller Gelegenheit, die kranken Thiere ausser dem Ort in Krankenhütten zu bringen, so müssen wo möglich alle gesunde, besonders wenn die Zahl der gesunden kleiner, als die Zahl der kranken ist, hinausgebracht werden. Nur dürfen unter diesen schlechterdings keine solche Thiere seyn, welche in einem Stall waren, wo eines bereits erkrankt ist, sondern diese müssen besonders, jedoch auch ausser dem Ort, gestellt werden.

§. 19.

Fortsetzung.

Ist es aber auch nicht möglich, die gesunden Thiere ausserhalb des Orts anzubringen, so ist es in diesem äußersten Nothfall zwar erlaubt, die kranken in besondere, von der Commun zu miethende Ställe im Ort selbst zu bringen; nur müssen diese am Ende des Orts, und von den Ställen, wo das gesunde Vieh ist, so weit als nur immer seyn kann, entfernt seyn.

§. 20.

Inoculation.

Weil aber in diesem Falle immer wahrscheinlicher wird, daß nach und nach alle Thiere dieses Orts von der Seuche ergriffen werden, so muß man denjenigen Viehhaltern, deren Thiere noch gesund sind, anrathen, daß sie, unter der gegenseitigen, der Obrigkeit anzuzeigenden, und von ihr zu bekräftigenden Versicherung,

ein-

einander entschädigen zu wollen, lieber allen ihren noch gesund scheinenden Thieren die Seuche inoculiren lassen. Sie haben dabei die Hoffnung, mehr von ihren Thieren zu retten, als wenn dieselben natürlich angesteckt werden, indem man die medizinischen Mittel, weil man den Grad der Krankheit besser kennt, leichter, und sicherer anwenden kann, und die Krankheit überhaupt durch die Inoculation gutartiger gemacht wird. Bei einem solchen eintretenden Fall wird die gehörige Belehrung hierzu ertheilt, und nöthigenfalls der Landthierarzt abgeschickt werden.

§. 21.

Warnung vor dem Niederschlagen an solchen Orten, wo die medizinische Behandlung angefangen hat.

Im allgemeinen muß man aber alle Viehbesitzer derjenigen Orte, wo es einmal so weit gekommen ist, daß die Seuche durch den Todtschlag der kranken Thiere nicht mehr erstickt werden kann, sondern zur medizinischen Behandlung derselben geschritten werden muß, warnen, daß sie alsdann nicht, wie es unterdessen fast überall geschehen ist, ihre kranken Thiere lieber todtschlagen, als der medizinischen Cur übergeben. Sie dürfen doch, (wie unten noch besonders verordnet werden wird,) das Fleisch nicht benutzen; sie haben auch in solchen Orten auf keine Entschädigung Anspruch zu machen; und wenn gleich die Erfahrung für sie spricht, daß durch die medizinische Behandlung nur höchstwenige Thiere gerettet werden, so ist es doch in vielfacher Hinsicht thöricht, unter diesen Umständen die kranken Thiere gleich todtzuschlagen. Sie können immer nicht wissen, ob das Thier, welches sie unter diesen Umständen zur Unzeit todtschlagen, nicht dennoch die Krankheit überstanden haben würde, und haben, wenn sie es wirklich retten, an diesem einzigen Stück Vieh einen so großen Gewinn, als

sie

sie von mehreren Thieren, wenn man sie diese auch ganz benutzen lassen könnte, nicht haben würden. Der Gewinn ist desto größer, als alle bisherige Erfahrungen zeigen, daß ein Stück Vieh, welches die Seuche einmal gehabt hat, sie äußerst selten wieder bekommt, auch die von durchgeseuchtem Vieh geworfene Kälber die Seuche leichter überstehen.

§. 22.

Art der medizinischen Behandlung.

Es kann schlechterdings nicht gestattet werden, daß die Eigenthümer ihrem kranken Thier selbst abwarten, daß sie die vielen Pfuscher, welche sich für Viehärzte ausgeben, zu ihnen lassen, oder ihnen andere als die vorgeschriebenen Arzneien gebrauchen. Auch diese Verordnung, so wie alle andere, dient nur zum Besten der Viehbesitzer, welche sich sonst unwissend selbst schaden können. Ohnehin glaubt man gewöhnlich, daß, wenn die Seuche an einem Ort von Natur gelinder wird, daß die daselbst gebrauchten Heil = oder Präservativmittel Schuld daran seyen und verläßt sich nun an andern Orten darauf, wird sogar nachlässig, und verliert nun, ungeachtet der gerühmten Mittel, oft alles Vieh.

§. 23.

Präservativmittel für gesunde Thiere.

Gesunden Thieren mag der Eigenthümer, ausserdem, daß er den Stall und das Vieh so reinlich als möglich, hält, Salz unter dem Futter geben, und überhaupt saure Mittel brauchen: wie Wasser mit Essig, Vitriolsäure oder mit Salzgeist angenehmsäuerlich gemacht, Sauerkrautbrühe, Käs = oder Höfelwasser, saure Aepfel, Wein = oder Malztreber, Traubenlaub, oder sonst etwas von der Art. Auch vermeidet man soviel möglich die

Ma=

Mastung des Viehes, weil ein fettes Vieh der Seu
leichter als ein mageres unterliegt.

Sauerbronnen.

Finden sich in der Nähe saure Quellen, wie z.
in Kannstadt, Berg, Göppingen, Deinach u. s. w.,
gewöhne man das Rindvieh, so bald als möglich, dar
und wähle besonders diejenige Quelle aus, welche
meisten gelbe Erde absezt.

Gillwurzstecken; Eiterbänder.

Häufige Erfahrungen haben gezeigt, daß Rin
vieh, welchem man bei Zeiten Gillwurz gesteckt, o
Eiterbänder gezogen hat, bei übriger vernünftiger B
handlung entweder ganz frei von der Seuche geblieb
oder wenigstens gut durch dieselbe gekommen ist. M
unternehme daher bei Zeiten diese oder jene Operati
wo möglich selbst, lasse sie aber ja nicht von Leuten v
nehmen, die mit krankem Vieh umgehen.

Um die Gillwurz zu stecken, bedient man sich ein
gewöhnlichen Pfriemens, sticht diesen längst der Haut
den Wampen, (auch Bommel, oder Triel, oder Hal
lappen genannt,) bringt in die gemachte Oefnung e
Stückchen Gill- oder schwarze Nießwurz ein, und erhä
die Geschwulst und das darauf entstehende Geschwü
durch jeweiliges Einreiben einer Mischung:

(Nro 1.) aus einem Theil Leinöl
und zwei Theilen Terpentinöl.

Zum Ziehen eines Eiterbandes bedient man sic
einer starken Packnadel, fädelt in diese einige star
Schnüre, wozu man abgenuzte Seile gebrauchen kan
sticht die Packnadel so, daß die gekrümmte Spize na
aussen zu gekehrt ist, in die Haut des Halslappens, zie
sie 5 — 6 Zoll längst und unter der Haut durch, brin
sie wieder heraus, befestigt beide Enden der Schnur un

schmie

schmiert sie zuweilen mit dem Oel Nro 1. ein. Kommt keine beträchtliche Geschwulst, so lasse man folgende Salbe bereiten:

(Nro 2.) Man nehme Euphorbienharz,
gemeinen Terpentin, von jedem 1 Loth,
Schweinen-Schmalz 3 Loth,

rühre es tüchtig unter einander, und schmiere damit des Tages 2 mal die Schnüre ein, bis beträchtliche Geschwulst kommt.

Eben so kann man sich auch des bei Pferden gewöhnlichen Lederstreckens am nemlichen Ort bedienen; noch leichter ist es, wenn man nur in den Halslappen einige Schnitte macht, diese des Tags 1 — 2mal mit der Salbe Nro 2. einreibt, und sie wieder erneuert, sobald sie zu heilen anfangen.

Die Geschwüre, sie mögen auf die eine oder die andere Art hervorgebracht worden seyn, unterhält man so lange, als die Gefahr einer Ansteckung dauert.

Aderlassen.

Des Aderlassens als Vorbeugungsmittel bedient man sich nur alsdann, wenn sich entzündliche Krankheiten unter dem Rindvieh, unabhängig von der allgemeinen Seuche zeigen, wie z. B. Lungenentzündungen, die man im ersten Anfang der Krankheit als solche, und vorzüglich dadurch erkennt, daß ein solches Thier, wenn es in den ersten Tagen der Krankheit niedergestochen wird, schon entzündete oder sogenannte faule Lungen hat.

Laxiren.

Alsdann ist es auch gut, gelinde Abführungsmittel, wie z. B. $\frac{1}{2}$ — 1 Pfund Friedrichssalz, nach Verhältniß des Alters und der Kräfte des Thiers, oder ähnliche Mittel, zu gebrauchen.

Alle übrigen sogenannten Präservativmittel haben keinen andern sichern Erfolg, als den des Geldverlusts. Man hüte sich besonders vor den vielen umhergehenden sogenannten Viehärzten, welche ihre Präservativmittel anpreisen, lasse sie ja nicht in den Stall, indem sie sonst leicht das gesunde Vieh anstecken können, weil sie öfters von krankem Vieh herkommen.

Die besten Präservativmittel bestehen in genauer Befolgung aller hier an die Hand gegebenen Vorsichtsregeln, um die Ansteckung zu verhindern.

§. 24.

Wiedergenesene

Wenn bei einem kranken Thier der Durchlauf aufhört, ein beträchtlicher Ausschlag sich einfindet, die Freßlust und das Wiederkäuen, und bei Kühen die Absonderung einer flüssigen Milch wieder eintritt, so ist alle Hofnung zu seiner Wiedergenesung da. Man bringt es sodann von den Kranken hinweg, jedoch vor Verfluß von 8 Tagen, und ehe es mit einer Aschenlauge überall abgewaschen worden ist, nicht in seinen gewöhnlichen Stall, giebt ihm auch weniges, aber öfters, ein gesundes Futter, und gewöhnt es nur nach und nach an die gewöhnliche Portion.

§. 25.

Wann das Todtschlagen wieder eintrete.

Endlich kann jedoch auch in denjenigen Orten, wo die medizinische Behandlung der kranken Thiere bereits angeordnet worden ist, der Fall eintreten, daß der Todtschlag derselben der medizinischen Behandlung wieder vorzuziehen ist. Wann nämlich die Ober- und Staabsbeamte, auch Stadt- und Amtsphysici bemerken sollten, daß die Krankheit in einem Orte sehr nachgelassen hat,

die Seuche auch in den benachbarten Orten entweder gar nicht, oder sehr gemäßigt herrscht, folglich durch den daselbst angeordneten Todtschlag der kranken Thiere höchstwahrscheinlich unterdrückt, und dem Ort, welcher noch viele von der Seuche unangegriffene Thiere hat, dadurch ein großer Vortheil verursacht werden wird, so haben sie unter der den Eigenthümern zu ertheilenden Versicherung einer billigen Vergütung die wenigen vorhandenen kranken Thiere lieber vollends todtschlagen zu lassen.

§. 26.

Uebrigens versteht sich, daß auch an denen Orten, wo die medizinische Behandlung statt hat, in Rücksicht auf die Verscharrung der gefallenen oder geschlagenen Thiere, des Dungs und Futters von denselben und dgl. die nämliche Sorgfalt beobachtet werden muß, wie an denen Orten, wo die kranken Thiere zu Erstickung der Seuche todtgeschlagen werden.

C. Polizeianstalten gegen die Verbreitung der Seuche.

Nothwendigkeit der Polizeianstalten.

Bei dieser pestartigen Seuche kann jedoch weder der Todtschlag noch das Mediziniren der kranken Thiere den gewünschten Zweck herbey führen, wenn man nicht zugleich auch die daneben nothwendigen Polizeianstalten auf das pünktlichste befolgt. Es werden daher nicht nur die Ortsvorsteher, sondern überhaupt alle Bürger aufgefordert, daß jeder in seinem Theile dazu beitragen, und die Landesherrschaft nicht in die Nothwendigkeit setzen möchte, durch geschärftere Maasregeln ihre Vollziehung zu erzwingen. Man kann bei dieser Seuche nicht vorsichtig genug seyn, sehr leicht aber durch Unter-

lassung auch nur einer einzigen der angegebenen Vorsichtsregeln, und was ihnen gleich ist, großes Unglück über einen ganzen Ort, ja, über eine ganze Gegend bringen, so wie hingegen umgewendet schon mehrere Orte, welche mitten unter angesteckten Orten lagen, durch die besondere Thätigkeit ihrer Ortsvorsteher, und weil diese schlechterdings keine Unordnung duldeten, von der Seuche frei geblieben sind. Um hierüber gar keinen Zweifel übrig zu lassen, so will man hier alle Anstalten, welche in dieser Hinsicht an den angesteckten sowol, als nicht angesteckten Orten zu beobachten sind, bestimmt angeben, sodann aber auch mit um so größerer Aufmerksamkeit über ihrer Beobachtung wachen. Und damit die Nothwendigkeit strenger Polizeigesetze um so mehr jedem einleuchtend werde, so macht man folgende Beispiele der verschiedenen Arten der Ansteckung hier allgemein bekannt.

Daß bereits sichtbar erkranktes Vieh anderes gesundes anstecke, wenn dieses in die Nähe des ersteren kommt, ist durch so viele traurige Erfahrungen bekannt, daß es wol überflüssig seyn würde, einzelne Beispiele hievon hier anzuführen; weniger bekannt hingegen wird seyn, daß selbst solches Vieh, welches nur in der Nähe von Kranken war, auch schon wieder anderes anstecken kann, ehe die Krankheit selbst bei ihm ausbricht, welches leztere gewöhnlich mehrere Tage, zuweilen erst einige Wochen nach der Ansteckung geschieht; folgendes Beyspiel wird dieses hinlänglich bestätigen:

Verflossenen Herbst kam ein Paar Ochsen von der Vorspann aus Villingen nach Lustnau in seinen gewöhnlichen Stall zu anderem Vieh zurück; bei einer neben einem der Ochsen gestandenen Kuh brach die Uebergälle einen Tag früher aus, als bei dem Ochsen selbst.

Von diesen Thieren verbreitete sich nun die Seuche über den ganzen Ort. Daß diese Kuh nur von dem

Och-

Ochsen angesteckt seyn konnte, erhellt daraus: daß vorher die ganze Gegend auf viele Stunden um Lustnau her völlig frei von der Seuche war, und daß durch ein anderes Paar Ochsen die Seuche zu gleicher Zeit nach Haßlach, Tübinger Oberamts, gebracht wurde, welches mit den Lustnauer Ochsen in einem Stall zu Villingen gestanden war, aus welchem kurz vorher alles Rindvieh durch die Uebergälle weggeraft wurde.

Welch großer Nachtheil aus der unvorsichtigen Benutzung der Häute entstehe, wird folgendes Beispiel zeigen:

Als die Seuche verflossenen Sommer in Hemmingen ausbrach, wurde die Haut des zuerst daselbst Krankheitshalben getödteten Viehes, bei welchem der Besitzer nichts ansteckendes argwohnte, einem Sattler in Ditzingen grün zur Bearbeitung überliefert. Wenige Tage darauf brach bei dem Rindvieh dieses Sattlers die Seuche aus; man entfernte dasselbe sogleich aus dem Orte, tödtete und verscharrte es; alles übrige Rindvieh in Ditzingen blieb hierauf bis jetzo von der Seuche frei.

Sehr auffallend war es, daß in der innern Stadt Schorndorf die Rothgerber, welche Häute von kranken Thieren in ihre Häuser brachten, zuerst ihr Vieh durch die Seuche verlohren haben; auch daß in Baknang zuerst derjenige Rindviehstall angesteckt worden ist, in dessen Nähe Häute von krankem Vieh bearbeitet wurden.

Dürfte man sich darauf verlassen, daß mit dem Fleisch der angesteckten und geschlachteten Thiere vorsichtig genug umgegangen würde, so stünden der fernern Benutzung derselben wenig Bedenklichkeiten im Wege. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die meisten es an dieser Vorsicht fehlen lassen, und alsdann große Nachtheile entstehen. Wie leicht zu einer allgemeinen Ansteckung durch das Fleisch Anlaß gegeben werden könne, folgt aus dem Beyspiel von Bittenfeld, wo der erste

erkrankte Ochs geschlachtet, und das Fleisch davon um einen wohlfeilen Preiß verkauft wurde. In allen Häusern, in welche solches Fleisch kam, brach zuerst die Seuche aus, und breitete sich bei so vielen dadurch entstandenen Berührungspunkten schnell über den ganzen Ort aus.

So blieb auch Klein-Bottwar ganz frei von der Seuche, während dieselbe in Groß-Bottwar wüthete, bis ein Burger aus ersterm Ort krankes Fleisch von Großbottwar in sein Haus brachte, worauf einige Tage nachher sich unverkennbare Merkmale der Seuche an seinem Vieh zeigten; welches aber sogleich aus dem Ort gebracht und verscharret wurde; bis jetzo hat sich nun in keinem andern Stall des Orts die Krankheit mehr geäußert.

So ist es auch bemerkenswerth, daß in mehreren Orten des Landes, wo die Seuche schon weit um sich gegriffen hatte, dieselbe noch erstickt wurde, als die Bürgerschaft sich dahin vereinigte, kein Fleisch von angesteckten Thieren mehr zu benutzen, und die übrigen gegebenen Vorsichtsregeln in Hinsicht der Absonderung der Häute u. s. w. streng zu befolgen, wie z. B. in Endersbach geschah.

Daß Mist von kranken Thieren, wenn gesunde daran riechen, diese anstecke, zeigen viele Beispiele; sogar ist in Neckarrems und Untertürkheim der erste Stall auf diese Art angesteckt worden, daß durchgetriebenes krankes Vieh auf die Miststätte des Stalls kam, über welche nachhero das gesunde gehen mußte. Ja! daß selbst die Ausdünstung des Mists, der schon vor Wochen und Monaten von kranken Thieren gefallen ist, die Ansteckung in Orten, wo die Seuche bereits aufgehört hat, wieder aufs neue verbreite, zeigt das Beispiel von Rudersberg. Nachdem daselbst die Seuche schon drei Wochen lang aufgehört hatte, wurde der im Ort aufgehäufte

Mist

Mist nach und nach auf die Felder gebracht, und bald darauf verbreitete sich wieder die Seuche, ohne daß man irgend eine andere Ursache der Ansteckung ausfindig machen konnte.

Daß man überhaupt, in Absicht auf die Ansteckung, nicht vorsichtig genug seyn könne, beweist folgendes:

Man sahe im Winter eine Heerde von 10 Stück Rindvieh über einen Platz auf dem Felde gehen, über welchen man vorher einige an der Seuche gestorbene Thiere nach einer im Wald aufgeworfenen Grube geschleppt hätte. Diese 10 Stücke fiengen hier sogleich an, die Erde zu beriechen, und zu brüllen. Den achten Tag darauf waren schon fünf Stück krank, und in der Folge die übrigen, und nur eins von den zehnen kam durch die Seuche.

Sehr häufig erfolgt auch die Ansteckung mittelst der Luft; daher gewöhnlich die Seuche von einem benachbarten Stall in den andern kommt, besonders wenn der Stall, wo noch gesundes Vieh steht, Oeffnungen hat, aus welchen man nach den bereits angesteckten sehen kann. Man verschließe daher sorgfältig solche Oeffnungen, wenn sich ein Stall in der Nähe befindet, worin krankes Vieh ist oder war.

Wie leicht durch Kleider und Schuhe die Ansteckung von einem Stall in den andern gebracht werden kann, erhellet schon daraus, daß die meisten Ortsvorsteher in den angesteckten Orten, wenn sie nicht bei den Stallvisitationen und Besichtigung kranker Thiere sehr vorsichtig waren, ihr eigenes Vieh durch die Seuche verlohren haben. Daß man aber die Seuche, ungeachtet der vielen Gelegenheiten zur Ansteckung, bei Zeiten ausrotten kann, beweisen nicht nur England, Frankreich, Belgien, das dänische Seeland, und andere Länder, sondern auch selbst in unserm Lande ist sie, wie

schon

schon zum Theil angeführt wurde, und neuerdings in Besigheim, Stuttgart, Degerloch, Heßlach, Haßlach, Grunbach, Heppach, Strümpfelbach, Hausen, Ditzingen, Höfingen u. a. O. mit Sicherung des größten Theils des Rindviehs erstickt worden.

Hiebei ist aber wol zu bemerken, daß, wenn es einem Orte gelungen ist, die Seuche zu ersticken, man dennoch alle Vorsicht auch in der Folge zu beobachten hat, um sie abzuhalten, indem sie nicht wie andere Viehseuchen mit der Jahrszeit, in der sie entsteht, aufhört, sondern öfters in einem Lande, wo man nicht alle Mühe, sie zu vertilgen, anwendet, mehrere Jahre fortwüthet, und also leicht eine nach der ersten Erstickung begangene Nachlässigkeit die Gefahr wieder aufs neue bringt.

§. 27.

Entschädigung.

Da man von Seiten der gnädigsten Landesherrschaft wohl einsieht, daß man sowohl nach der Gerechtigkeit als der Billigkeit von dem einzelen Viehbesitzer nicht fordern könne, seine an der Viehseuche krank gewordenen Thiere zum Besten seiner Mitbürger, und zu Rettung des übrigen Viehstandes des Orts und der Gegend, niederschlagen zu lassen, ohne zuvor alle mögliche Versuche, dasselbe durch medizinische Hülfe zu retten, gemacht zu haben, wenn ihm nicht für den Verlust seines Thieres, und für die aufgegebene Hoffnung, es durch Medikamenten zu retten, eine billigmäßige Vergütung gegeben wird; so ertheilt man hiermit allen denjenigen Viehbesitzern, deren Thiere auf obrigkeitlichen Befehl todtgeschlagen und verscharrt worden, die zuverlässige, in Ansehung der Art und Weise aber, noch auf einer Uebereinkunft zwischen Herrn und Land beruhende Versicherung, einer den Umständen angemessenen Entschädigung. Um jedoch die Unterthanen auch hierüber

zu belehren, so wird dieser Versicherung sogleich beigefügt:

a) daß nur die Orte, wo noch nicht die medizinische Behandlung der kranken Thiere angeordnet ist, Anspruch auf eine Entschädigung haben sollen,

b) daß auch an denen Orten, wo man bei einem merklichen Nachlaß der Seuche noch Hoffnung hat, sie durch den Todtschlag der kranken Thiere ganz zu ersticken, nur diejenigen Viehbesitzer, welche die Krankheit ihres Viehes nicht verheimlicht, und sich sonst keines Vergehens gegen die befohlenen Anstalten schuldig gemacht haben, eine Entschädigung erhalten werden; vielmehr haben sich diese außer dem Verlust der Entschädigungsansprache, noch einer körperlichen, und nach Umständen einer Zuchthaus- und Vestungsstrafe zu gewärtigen.

c) Versteht sich von selbst, daß kein Viehbesitzer den wahren Werth seines Viehs, welchen dasselbe, so lang es noch gesund war, gehabt hat, erwarten kann, und daß er also nur für die ohnehin sehr wahrscheinliche Hoffnung, sein krankes Thier mittelst Anwendung medizinischer Mittel zu retten, einige Vergütung ansprechen kann.

§. 28.

Zu Erleichterung der Viehbesitzer wird zwar gestattet, daß von allen gefallenen sowol, als geschlagenen Thieren, sie seyen von Orten, wo der Todtschlag obrigkeitlich angeordnet ist, oder wo die kranken Thiere bereits medizinirt werden, die Häute benutzt werden dürfen. Jedoch müssen sie

a) außerhalb des Orts auf einem entfernten Platze abgezogen,

b) alsdann entweder in eigene Hütten, oder auf das freie Feld, jedoch in beträchtlicher Entfernung von

allen

allen Ortschaften, gebracht werden, in welch letzterem Fall sie des Nachts etwan zu bewachen wären. Hier werden sie des Winters vollkommen getrocknet, während des Sommers aber eingekalkt, oder durch eine Aschenlauge gezogen, und nachhero völlig getrocknet, folglich dürfen sie

c) frisch weder in angesteckte, noch unangesteckte Orte gebracht, noch

d) Gerbern inn- oder außerhalb des angesteckten Orts frisch überlassen werden. Auch wird man

e) gerne sehen, wenn die Communen sie den Viehbesitzern abkaufen, oder wenigstens auf einige Zeit zur eigenen sicheren Verwahrung übernehmen.

f) Um aber ganz sicher zu seyn, daß die unterdessen so häufig aus angesteckten Orten noch ganz frisch verkaufte Häute, die Seuche in keine andere Orte verbreiten, so sollen überhaupt keine Häute aus einem angesteckten oder unangesteckten Ort ein- oder ausgelassen werden, ohne daß derjenige, welcher sie ausführt, von dem Ortsvorsteher eine Urkunde vorzuweisen habe, daß die etwa frisch bei sich habenden Häute aus keinem angesteckten Orte, die trocknen aber, falls sie aus einem angesteckten Orte wären, die gehörige Zeit, welche zu einer vollkommnen Trocknung nöthig ist, aufbewahrt worden seyen.

§. 29.

Milch, Butter, Schmalz.

Eben so kann man nicht nur die eigene Benutzung, sondern auch den Verkauf von Milch, Butter und Schmalz von angesteckten Orten, jedoch aus gesunden Ställen, in andere angesteckte und nicht angesteckte Orte gestatten, wiewol es die Vorsicht fordert, daß die Viehhalter sich vor Butterhändlern in Acht nehmen, und die Milch von einer

einer angesteckten Kuh, welche daran zu erkennen ist, daß sie beinahe ganz ramartig, zähe, dicklich und gelblich aussieht, und einen ziemlich ekelhaften Geschmack hat, nicht in ihr Haus aufnehmen. Die Eigenthümer kranker Kühe, welche noch etwas Milch geben, haben diese vorsichtig zu versenken.

§. 30.

Fleisch.

Unmöglich aber kann, wegen des großen Mißbrauchs, welcher unterdessen damit getrieben worden ist, und wegen der unendlichen Gefahr, welche durch unvorsichtigen Gebrauch des Fleisches kranker Thiere für den übrigen gesunden Viehstand entsteht, die Benutzung des Fleisches von geschlagenen oder gefallenen kranken Thieren mehr gestattet werden. Vielmehr wird hiermit verordnet, daß nach geschehener Abziehung der Haut jedes an der Viehseuche erkrankte Thier, (es sey nun im Anfange der Krankheit, oder erst in der Folge, niedergeschlagen worden, oder gar gefallen), ganz, und zwar acht Schuh tief verscharret werden soll.

§. 31.

Unschlitt.

Eben so wenig kann, des großen Mißbrauchs wegen, mehr geduldet werden, daß das Unschlitt von geschlagenen oder gefallenen Thieren, es mag auch der Eigenthümer des Thieres dasselbe noch so vorsichtig aussieden oder trocknen wollen, genutzt werde. Das Thier soll, wie im vorigen §en angegeben ist, ohne daß irgend etwas, als die Haut davon genutzt werde, ganz verscharrt werden.

§. 32.

§. 32.

Vieh- und Fleischhandel.

Aller Hornvieh- und Fleischhandel von angesteckten Orten, mit andern angesteckten und nicht angesteckten Orten, ist schlechterdings verboten; es darf daher bei unvermeidlich hoher Strafe aus einem angesteckten Ort in einen andern, er seye nun auch angesteckt oder nicht

a) weder gesundes, noch weniger krankes lebendiges Hornvieh, besonders aber

b) kein Fleisch oder Unschlitt von gesunden oder kranken geschlachtetem Vieh gebracht werden.

§. 33.

Fortsetzung.

Vielmehr haben die Ortsvorsteher angesteckter und nicht angesteckter Orte, (in letztern besonders, wenn sie in der Nachbarschaft angesteckter Orte sind) die Uebertreter dieser Gesetze sogleich dem Oberamt anzuzeigen, und dieses nach vollendeter Untersuchung wegen ihrer Bestrafung bei der Herzogl. Regierung anzufragen.

§. 34.

Futter und Stroh.

Uebrigens kann man gestatten, daß aus angesteckten Orten in andere angesteckte oder nicht angesteckte Orte Futter und Stroh gebracht werde, wiewohl auch hier den Viehhaltern anzurathen ist, dasselbe nicht zu kaufen. Es wird aber zugleich verordnet,

a) daß aus einem angesteckten Ort in einen andern, er seye nun auch angesteckt oder nicht, schlechterdings kein solches Futter und Stroh gebracht werde, welches entweder in dem angesteckten Stall oder Haus, oder auch nur in den Häusern und Scheuren in der Nähe eines angesteckten Stalls gelegen hat.

b) Daß

b) Daß auch dasjenige Futter und Stroh angesteckter Orte, welches entfernt von angesteckten Ställen lag, zuvor aufgebunden, auf einem freien Platz ausgelüftet, und dadurch gereiniget werde, und

c) daß der Käufer sich vom Ortsvorsteher ein Urkund darüber geben lassen solle, daß das auszuführende Futter und Stroh wirklich nicht aus der Nachbarschaft angesteckter Ställe genommen, und zuvor ausgelüftet worden seye, widrigenfalls

d) die Ortsvorsteher desjenigen Orts, wo dasselbe gekauft werden sollte, oder wohin es bereits verführt worden ist, es nicht nur verbrennen, sondern auch den Käufer und Verkäufer dem Oberamt anzeigen sollen.

Und um

e) allem Mißbrauch zu begegnen, so soll sich überhaupt jeder, welcher Futter und Stroh auch an nicht angesteckten Orten kauft, eine Urkunde ausstellen lassen, daß er es wirklich in einem unangesteckten Ort gekauft habe, widrigenfalls auch dieses, wie das andere (nach Lit. d) behandelt werden soll.

§. 35.

Wächter.

An angesteckten sowohl, als nicht angesteckten Orten, wenn letztere in der Gegend angesteckter Orte sind, soll deswegen bei Tag, vorzüglich aber bei Nacht, durch besonders aufgestellte, außerhalb der Orte fleißig visitirende Wächter auf diejenigen gefahndet werden, welche Fleisch auf eine verdächtige Weise herein und hinaus schleppen, oder gar lebende Thiere, ohne die erforderlichen Urkunden, herein- oder hinausbringen wollen, um jenes sogleich, ohne weitere Untersuchung, ob es gesundes oder krankes Fleisch seye, verscharren, diese aber niederschla-

gen,

gen, und ohne weiters, nach Abzug der Haut, welche wie oben §. 28. beschrieben worden, behandelt werden muß, verscharren zu lassen.

§. 36.

Viehschau überhaupt.

Ueberhaupt aber soll gegenwärtig an allen Orten, sie seyen angesteckt oder nicht, kein auch noch so gesund scheinendes Rindvieh geschlachtet werden, ohne daß die Viehschauer es vor und nach dem Schlachten aufs genaueste untersucht haben, um auch diese Thiere, falls sie bereits von der Seuche ergriffen seyn sollten, wie die andern behandeln zu können.

§. 37.

Viehurkunden.

Es darf kein Ortsvorsteher eines angesteckten Orts eine Viehurkunde, wenn auch gleich das zu verkaufende Vieh noch gesund ist, und in einem noch unangegriffenen Stall stand, ausstellen, und kein Ortsvorsteher eines unangesteckten Orts eine Viehurkunde als gültig annehmen, wenn in derselben blos bezeugt ist, daß dasselbe aus einem unangesteckten Stalle komme, sondern es muß bestimmt ausgedrückt seyn, daß das Vieh aus keinem angesteckten Ort herkomme.

§. 38.

Transport-Vieh.

Auch soll, wenn ganze Transporte Hornvieh, sie seyen nun für die Armeen, oder für den Verkauf bestimmt, einen Ort passiren, diesen durch angesteckte sowol als unangesteckte Orte der Durchzug zwar gestattet werden, doch

a) wo möglich nicht durch den Ort, sondern auf Nebenwegen um den Ort herum,

b) soll

b) soll von solchen Transport-Ochsen weder ein ganzes Stück, noch wenn eins von dem Transportanten geschlachtet wird, Fleisch oder die Haut davon erkauft, und wenn es doch geschiehet, die Haut confiscirt, und außer dem Ort getrocknet, das Fleisch aber ohne weitere Prüfung, ob es von einem gesunden oder kranken Thiere kommt, verscharret werden.

c) Es soll eben so wenig der Dung von solchen Thieren auf der Straße, oder wenn sie über Nacht behalten werden müssen, aus ihrer Stallung aufgefaßt, sondern durch die aufgestellte Männer verscharrt werden.

d) Es sollen endlich solche Transporte, besonders in unangesteckten Orten, nicht leicht über Nacht behalten, und wenn es nicht abzuwenden ist, wo möglich gar nicht in den Ort herein, oder doch wenigstens nicht in die Stallungen, welche mitten im Orte liegen, gelassen, sondern in solche Ställe gebracht werden, welche am Ende der Orte sind. Auf jeden Fall müssen aber diese Ställe nach gemachtem Gebrauch sogleich wieder gereinigt werden.

§. 39.

Vorspann.

Es soll ferner, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Seuche durch Ochsen, welche zur Vorspann gebraucht wurden, in ganz freie Orte gebracht worden ist, mit Rindvieh, (so lange, als nur immer möglich ist, anders zu helfen,) kein Vorspann geleistet werden. Muß es aber geschehen, so dürfen die von der Vorspann zurückkommende Ochsen, und zwar an unangesteckten sowol, als angesteckten Orten, nicht gleich wieder in die Stallungen der Eigenthümer gebracht, sondern sie müs-

sen

sen 14 Tage wo möglich außer dem Ort, oder doch wenigstens in solche Ställe, welche am Ende der Orte sind, und welche von der Commun dazu gemiethet werden können, gebracht werden, um ganz gewiß zu seyn, daß sie gesund zurückgekommen sind.

§. 40.

Tränken.

Eben so sollen nicht nur an allen angesteckten, sondern auch an den nicht angesteckten Orten, in deren Gegend die Seuche herrscht, die gesunden Thiere nicht an öffentlichen Brunnen oder Flüssen getränkt werden.

Vielmehr wird es gut seyn, die Brunnentröge, da, wo es anderer Hindernisse wegen angeht, mit Brettern, welche im Nothfalle gleich abgerissen werden können, zu verwahren.

Auch ist es eine bemerkenswerthe Vorsicht, daß nicht zweien oder mehreren Stücken Vieh aus einem Gefäß zu trinken gegeben werde, oder daß dieses doch, wenn man nur ein Gefäß besitzt, immer wieder ausgeleert und gereinigt wird, ehe man dem zweiten, dritten u. s. w. Stück zu trinken gibt.

§. 41.

Weide.

Das Austreiben auf die Weide fällt zwar im Winter von selbst hinweg. Es ist aber, wenn die Seuche noch im Frühjahr fortdauren sollte, zu bemerken, daß alsdann das Vieh weder aus angesteckten, noch aus den benachbarten gesunden Orten ausgetrieben werden darf.

§. 42.

Hunde und Katzen.

Alle Hunde der angesteckten Orte sollen in den Häusern gehalten, oder falls sie herumlaufen, todtgeschlagen

en werden. Eben so ist in Ansehung der Katzen Vor-
cht nöthig, daß sie nicht in Ställe kommen. Fremde
uhrleute und Metzger sollen ihre Hunde angebunden
alten, oder sie müssen sich, wenn sie auf vorheriges
Barnen nicht gehorchen, sich gefallen lassen, daß man
hnen ihre Hunde auch todtschlägt. Ueberhaupt aber
rfordert es die Klugheit, keinen fremden Menschen,
uch in unangesteckten Orten, in den Stall zu lassen,
ondern das Vieh lieber zur Anschauung heraus zu führen.

§. 43.

Springen der Farren.

Das Springen der Farren wird wegen der unleug-
baren Gefahr, welche damit verbunden ist, am besten
ganz unterlassen. Doch kann man an Orten, wo die
Seuche lang anhält, nicht nur gestatten,

a) daß ein von der Seuche befallen gewesener und
geretteter (durchgeseuchter) Farr gleichfalls durch-
geseuchte Kühe bespringe, vielmehr ist dieses wegen
der Nachzucht zu empfehlen, sondern man kann
auch zugeben, daß

b) ein nicht durchgeseuchter, übrigens aber gesunder,
und von den angesteckten Ställen entfernt gewese-
ner Farr zu gesunden Kühen von unangesteckten
Ställen gelassen werde, wenn dabei die Vorsicht
gebraucht wird, daß man sowohl den Farren als
die Kuh vorher striegelt, und besonders an den
Geschlechtstheilen abwäschet.

§. 44.

Dung.

Jeder Viehhalter hat, so wie ein Thier erkrankt,
den bisher erhaltenen, und schon außerhalb des Stalls
befindlichen Dung aufs Feld oder in einen Garten bringen
zu lassen, und durchaus nicht mit dem von kranken Thieren

herkommenden Mist zu vermengen. Vielmehr muß aller Mist von kranken Thieren, und alles Stroh und Futter, welches in nähere Verbindung mit demselben gekommen ist, sogleich vor den Ort hinausgebracht und tief verscharret werden. Damit dieses um so gewisser geschehe, so hat jeder Ort auf Communkosten einen Burger oder Taglöhner aufzustellen, welcher in einem eigends dazu bestimmten verschlossenen Karren dieses besorgt.

§. 45.

Gruben.

Die Gruben aber, worin die zu verscharrenden Thiere begraben werden, müssen acht Schuh tief, und nicht in den Gärten oder in der Nähe der angesteckten Orte, sondern auf einen von allen Straßen, Ortschaften und Viehweiden entfernten Platz gemacht, und um ihrer gehörigen Tiefe versichert zu seyn, zum Voraus gemacht, und von einer Magistratsperson visitirt werden. Auch ist, um das Wiederausgraben zu verhüten, das verscharrte Thier mit Dünger, am besten mit solchen aus den Abtritten, zu bedecken.

§. 46.

Reinigung der Ställe.

Die Ställe müssen, so wie die Thiere, äußerst reinlich gehalten, jene öfters als gewöhnlich ausgemistet, ausgewaschen und mit Essigdämpfen geräuchert, die Thiere aber fleißig gestriegelt werden.

§. 47.

Fortsetzung.

Ställe aber, worin angesteckte Thiere gestanden sind, müssen nicht nur gleichfalls gereiniget, ausgewaschen, wo möglich ausgeweißet, einige Zeit über leer gelassen, die Krippen abgehobelt, die Raufe mit Lauge

ab-

abgewaschen, Ketten und Glocken abgeglühet, und das Pflaster derselben mit Sand bestreut, sondern auch auf folgende Art mehrmals ausgeräuchert werden:

a) Man räuchert nämlich entweder, wie gewöhnlich, mit Schießpulver in einem vor Feuersgefahr sichernden Gefäß.

b) oder mit etlichen Händen voll von folgendem Pulver:

2 Pfund Kleien,
2½ Pfund Schwefel,
1 Pfund Salpeter,
1 Pfund Beifuß oder Wermuthskraut.
1 Pfund Chamillen,
1 Pfund gestoßener Wachholderbeere.

§. 48.

Hin- und Herlaufen der Leute von einem Ort zum andern.

Alles unnöthige Hin- und Herlaufen von angesteckten Orten in andere angesteckte oder nicht angesteckte Orte ist, weil die Leute die Seuche sonst durch ihre Schuhe und Kleidungsstücke leicht verbreiten können, zu unterlassen; vorzüglich aber jedem Viehhalter zu empfehlen, daß er in keine andere Ställe gehe, und niemand in seinen Stall lasse, und sein Vieh so wenig als es immer möglich ist, und seine Feldgeschäfte nicht erfordern, aus dem Stall bringe.

§. 49.

Wiedereröffnung des Viehhandels.

So lange die Seuche an einem Ort dauert, darf ohnehin kein Vieh von andern angesteckten oder nicht angesteckten Orten hereingebracht werden. Es erfodert aber die Nothwendigkeit, daß auch nach geendigter Seuche

a) noch sechs Wochen lang kein Vieh aus andern auch unangesteckten Orten hereingebracht und von den Viehhaltern des freygewordenen Orts kein Vieh gekauft werde, und

b) diese Zeit über von dem freigewordenen Ort in andere unangesteckt gebliebene Orte weder lebendes Rindvieh noch Fleisch von geschlachtetem Rindvieh gebracht werde.

§. 50.

Strafen.

Alle diese Verordnungen nun haben keinen andern Zweck, als diese bösartige Seuche auf jede Art und Weise wieder zu unterdrücken, und von dem Rindviehstand des Landes so viel, als möglich ist, zu retten. Je mehr man aber gegründete Hoffnung hat, diesen Zweck wirklich zu erreichen, wenn die Ortsvorsteher gehörige Thätigkeit in der Execution derselben zeigen, und die Viehbesitzer nicht lieber vorgefaßten Meinungen, und dem bei dieser Sache schon so häufig geäusserten Aberglauben folgen, je mehr wird man auch über ihrer Beobachtung von Landesherrschaftswegen wachen, nachlässige Ortsvorsteher zur Verantwortung ziehen, und die Viehbesitzer, welche so vieler Warnungen, Befehle und Belehrungen ungeachtet nicht folgen wollen, für jede Uebertretung dieser Gesetze mit einer scharfen Geld-, und nach Umständen mit einer Zuchthaus- und Vestungsstrafe belegen.

3. Anhang,

enthaltend ärztliche Vorschriften zur Behandlung der kranken Thiere.

§. 51.

Ist die Anzahl der von der Seuche ergriffenen Thiere bereits so groß, daß man durch plötzliche Entfernung,

Todt-

Todtschlagen und Verscharren derselben, keine schnelle Erstickung der Seuche mehr hoffen kann, so werden die kranken an dem dazu bestimmten Platz und von den besonders hiezu aufgestellten Wärtern, oder im ersten Anfange der Krankheit, von den Eigenthümern auf folgende Art behandelt:

§. 52.

Beim ersten Ausbruch.

So wie ein Stück von dem Futter läßt, und nicht mehr gehörig däut, so entferne man sogleich alles Futter, sowohl das grüne als das dürre; öfters fressen die Thiere noch aus Gewohnheit verschiedenes Futter, können es aber, da sie nicht mehr wiederkäuen, auch nicht verdauen, es bleibt daher im Wannst liegen, beschwert diesen, und verdirbt daselbst. Es ist zu Ernährung des kranken Thieres hinreichend, demselben öfters Mehltränke, oder die unten angeführten schleimigen Mittel beizubringen.

§. 53.

Während dem Frost.

Bemerkt man im Anfang der Krankheit einen Frost, der sich durch heftiges Schütteln, Sträuben der Haare, kalte Ohren und Hörner äussert, so bereite man ein schleimigtes Getränke aus Gersten oder Haber, oder Leinsaamen, oder Eibischwurzeln, oder Leinkuchen oder Kleien, durch Abkochen, mache dasselbe angenehmsäuerlicht mit Essig, Vitriol oder Salzgeist, und gebe davon nach Größe oder Alter des Thiers $\frac{1}{2}$ — 1 Maaß warm ein, striegle das Thier tüchtig und decke es zu.

§. 54.

Zeigt sich darauf beträchtliche Hitze, welche durch heisses Maul, heisse Ohren und Hörner; feurige, hervor-

vorgedrückte, stiere Augen; schnelles, starkes Herz- oder sogenanntes Lungenschlagen; harten, vollen Puls, unbändiges wildes Benehmen des Thiers erkannt wird; so öfne man, wenn es nicht kurz vorher geschehen, und wenn das Thier übrigens bei Kräften ist, nach Verhältniß der Hitze, des Alters, der Grösse und der Kräfte desselben $\frac{1}{2}$, 1 — 2 Maaß Blut heraus, gebe wieder obigen schleimigen Trank, aber kalt, und $\frac{1}{2}$ — 1 Vierling Friedrichssalz darin aufgelößt, ein. Geht kein oder trockner Mist ab, so setze man ein Klystier, aus Seife und Küchensalz in warmem Wasser aufgelöset, entweder mittelst einer gewöhnlichen Spritze oder einer großen Rindsblase, woran man eine hölzerne, oder eine bleierne, oder eine andere, wie z. B. eine Holderröhre befestigt, und die man mit Butter, Schmalz oder Oel bestrichen hat. Diese Klystiere wiederholt man, bis öftere weiche Oefnung erfolgt.

Von Anfang an, und während des ganzen Verlaufs der Krankheit, hält man dem kranken Thier das gewohnte Getränk fleissig vor, verändert dieses zuweilen durch Beimischen von Mehl, Schrot, gestossenen Leinsaamen, etwas Essig, oder Vitriolsäure, oder Salzgeist, versucht es mit Ziegern, Buttermilch, Sauerkrautbrühe, Wasser von angebrühtem Heu u. dgl. m., giebt aber lieber das reine Wasser, wenn es das andere nicht mag, und schüttet das schleimigtsäuerliche Getränke von Zeit zu Zeit ein.

Hat das erkrankte Thier bereits ein Eiterband oder ein anderes Geschwür, so unterhält man dieses durch fleissiges Einreiben des Oels Nro. 1. oder der Salbe Nro. 2.; ist noch keines gezogen worden, so lasse man es beim ersten Zeichen der Krankheit ziehen, und sogleich mit der Salbe tüchtig einreiben.

§. 55.

Behandlung in den folgenden Tagen. Maulausreiben. Einschütte.

Den zweiten und die folgenden Tage der Krankheit, reibt man das Maul und die Zunge des Tags drei- bis viermal mit Essig, Salz und Wasser tüchtig aus; giebt dem kranken Thier nunmehro alle drei Stunden ½ — 1 Maaß von dem schleimigtsäuerlichen Getränke, wenn es nicht selbst säuft, ein; man kann sich hiezu auch der Seifen- oder Graswurzeln, auch des Eischbisch- oder Saifen- oder Käspappelkrauts bedienen; je schleimichter das Getränke, desto besser ist es.

Behandlung bei Verstopfung.

Man kann auch gewöhnliche sogenannte gekochte Suppen bereiten, läßt aber alles gewürzhafte, besonders im Anfange der Krankheit, weg, macht sie recht dünn, und giebt sie des Tags etlichemal ein, wenn keine Verstopfung vorhanden ist; sollte diese aber einige Zeit anhalten, so fahre man mit den obigen Klystiren fort, und gebe dabei alle vier Stunden ½ Vierling Baum- oder Magsaamenöl ein, bis ordentliche Oefnung erfolgt.

§. 58.

Beförderung des Schleimabgangs aus der Nase.

Fangen die Nasenlöcher an zu fließen, so hänge man des Tags einigemal einen sogenannten Dampfsack um den Kopf, in welchen man angebrühte Spreuer, Haber oder Gerste gethan, so daß der warme, aber nicht heisse Dampf, ohngefähr eine halbe Stunde lang, eingeathmet werde.

Kommt häufiger Schleimabgang aus der Nase, so wäscht man ihn ab, und spritzt auch, im Fall er trocken werden, oder sich stark anhäufen sollte, die Nasenlöcher mit lauwarmen Wasser aus; kommt kein Schleimabgang,

gang, so sucht man ihn durch Einspritzen einer Mischung aus Honig, Essig und Wasser, neben dem Gebrauch der Dampfsäcke, zu befördern.

§. 57.

Behandlung beim Durchfall.

Stellt sich Durchfall ein, so gebe man neben dem schleimigtsäuerlichen Getränke, alle 3 — 4 Stunden ½ — 1 Vierling Leinöl ein, thue unter die gekochten Suppen etwas Wein, und vermehre diesen, wenn das Thier anfängt matt zu werden; lasse eine Salbe

Nro 3. aus 4 Loth Terpenthinöl,
2 Loth Leinöl, und
1 Loth gepulverten Euphorbienharz

verfertigen, schneide auf beiden Seiten der Weichen einer Handbreit die Haare weg, und reibe von dieser Salbe des Tags mehrmalen daselbst ein, bis sich beträchtliche Hitze fühlen läßt. Zugleich werden Klystire aus Leinsaamenschleim mit Leinöl vermengt, täglich zwei- bis dreimal gesetzt.

Bei fortdauerndem Durchfall nehme man ½ Pfund gröblich gestossene leere Oelmagenköpfe (capit. papav.) koche diese mit 2 Maaß Milch und 1 Maaß Wasser auf 2 Maaß ein, seihe und presse es, und gebe alle 2 Stunden 1 Schoppen davon warm ein.

Bei dennoch zunehmenden Durchfall lasse man folgendes bereiten:

Nro 4. Man nehme Wolferleiwurzel (Rad. Arnicæ)
Weidenrinden von kleinen Aesten,
Chamillenblumen,
Eibischwurzel, von jedem 2 Loth,

brühe dieses mit 2 Maaß siedendem Wasser an, lasse es ½ Stunde zugedeckt stehen, gieße das Flüssige ab, koche den Ueberrest mit 2½ Maaß ein, seihe das Flüssige durch, vermische es mit den vorigen, und gebe nach Verhältniß

des

des Thiers alle 2 — 3 Stunden 1 — 2 Schoppen davon ein. Ist der Durchfall sehr stinkend, so vermenge man $\frac{1}{2}$ — 1 Loth zartes Kohlenpulver unter den so eben angeführten Trank. Dabei wird immer die oben angezeigte Portion Leinöl fortgegeben.

Geht der Durchfall demungeachtet immer noch beträchtlich fort, so lasse man folgendes bereiten:

Nro 5. Man nehme gestossere Krähenaugen 3 Loth
Milch 5 Schoppen, kocht es auf 1 Maaß ein,

seihe es durch, presse es aus, und gebe einem erwachsenen Stück Vieh bei anhaltendem Durchfall alle 2 Stunden 6 starke Eßlöffel voll in Wasser.

Sinken die Kräfte beträchtlich, so gebe man einem erwachsenen Stück Vieh täglich dreimal $\frac{1}{2}$ Schoppen Wein in 1 Schoppen des Tranks Nro 4.

§. 58.
Verhalten beim Ausschlag.

Bemerkt man irgendwo einen Ausschlag, so halte man das Thier vorzüglich rein durch fleißiges Striegeln, Abreiben und Misten; decke dasselbe zu, und gebe ihm alle 2 Stunden $\frac{1}{2}$ — 1 Loth Schwefelblüthen mit Holder- oder Wachholder-Gesetz, und sogleich darauf jedesmal 1 — 2 Schoppen warmen Holderthee ein.

§. 59.
Mundfäule.

Finden sich Blätterlein oder kleine Geschwüre, oder wunde Stellen im Maul, so menge man 1 Loth gestossenen Salmiak und 4 Löffel voll Essig unter 8 Loth Honig, und bestreiche des Tags 3 — 4mal die verletzten Stellen damit.

§. 60.

§. 60.

Windgeschwulst.

Fühlt man längst des Rückens oder sonst wo eine wie Pergament knisternde Windgeschwulst, so mache man mehrere Einschnitte darein, und bähe die offenen Stellen mit einem Chamillenthee.

§. 61.

Andere Geschwülste.

Zeigt sich irgendwo eine harte Geschwulst, so reibt man sie, wenn sie nicht beträchtlich heiß ist, mit dem Oel Nro 1. mehrmalen des Tags ein, bis sich eine weiche Stelle erzeugt, welche man alsdann aufschneidet; man verbindet oder verschmieret das entstandene Geschwür mit einer Salbe

Nro. 6. aus 6 Loth gemeinen Terpentin, und
2 Loth Schweinenschmalz

bis zur Heilung.

§. 62

Reinlichkeit und Temperatur des Stalls.

Während des ganzen Krankheits-Verlaufs hält man die Thiere äusserst rein durch fleißiges Striegeln, Kartätschen und Abreiben; giebt ihnen gute trockene Streu, mistet fleißig, und sucht, so viel möglich, eine immer gleiche mittlere Wärme in ihrem Aufenthaltsorte zu verschaffen.

K. Verordnungen und Verfügungen zur Abhaltung der Hornviehpest von dem Fürstl. Lippischen Lande.

Vorbericht.

Schon im October des Jahrs 1796. fand es die Fürstl. Lippische Regierung der Vorsicht gemäß, durch eine von ihr selbst unterzeichnete Bekanntmachung wegen einer am Oberrhein ausgebrochenen Seuche unter dem Hornvieh, die Bewohner des hiesigen Landes aufmerksam auf die drohende Gefahr zu machen, das dem Wohlstand der Bürger und des Landmannes so sehr verheerende Uebel der Hornviehpest, könne durch Ansteckung auch in das hiesige Land eindringen. Diese Bekanntmachung wurde in das 42ste Stück der Lippischen Intelligenzblätter eingedruckt, weil dies für den bequemsten Weg geachtet wurde, ihren Inhalt allgemein und interessant zu machen; denn die Intelligenzblätter werden auf öffentliche Kosten nicht allein an die Justiz- und Rechnungs-Aemter, an die Physiker und an die Prediger, sondern auch an die Schulmeister auf dem Lande und an die Bauerrichter (Schultheißen) vertheilt. Die Bekanntmachung enthielt blos eine umständliche Beschreibung der Zufälle und des Verlaufs der Hornviehpest, so wie sie in der Churfürstl. Mainzischen Verordnung d. d. Aschaffenburg, den 9ten Merz 1796. (siehe diese Beiträge B. VII. Samml. 1. S. 68.) mitgetheilt worden war, und eine Aufforderung an die Unterthanen, bei jedem erkrankenden Stück Hornvieh darauf Bedacht zu haben, und wenn die Krankheit eines Stücks der Beschreibung ähnlich seyn sollte, ohne den mindesten Verzug der Obrigkeit davon Nachricht zu geben. Zugleich wurden die Obrigkeiten für diesen Fall vorläufig auf die schon vorhande-

nen älteren Verordnungen und auf die in denselben, in Absicht der Communication mit nichtinficirten, und deren Hemmung mit inficirten Ländern, selbst auch des Einbringens aller giftfangenden Sachen von daher, vorgeschriebenen Maaßregeln verwiesen, ihnen auch aufgegeben, im Fall ihnen Nachrichten von der Annäherung der Seuche zukämen, oder sich Spuren davon in hiesiger Grafschaft zeigen sollten, davon stündlich an die Regierung zu berichten, oder auch zu dem Ende einstweilen den Unterbedienten und sonst, nach den vorhin ergangenen Edicten, zweckmäßige Instruction zu ertheilen, und ihres Orts selbst über deren Erfüllung mit angemessener Vorsicht und Sorgfalt zu halten. Es verbreitete sich um diese Zeit das Gerücht, die Hornviehseuche sey im Hochstift Paderborn ausgebrochen; es wurden sogleich von den an dies Hochstift angränzenden Aemtern über dieses Gerücht Berichte gefordert, auch die Regierung zu Paderborn selbst um Nachricht ersucht; diese antwortete: zwar sey in einigen Ortschaften des Hochstifts unter dem Hornvieh eine Seuche ausgebrochen, allein sie sey der am Rhein wüthenden nicht ähnlich. Da sich dies traurige Gerücht dennoch erhielt, so wurde der Thierarzt Wulker in die von der Seuche inficirten Oerter zur näherer Untersuchung der Krankheit gesendet, und dieser berichtete, nach seiner Rückkehr: die in jenen Ortschaften unter dem Hornvieh ausgebrochene Seuche sey nicht die Hornviehpest, sondern eine Art von Bräune gewesen, die wahrscheinlich von der plötzlichen Veränderung der Witterung veranlaßt worden, von der aber keine Ansteckung zu befürchten sey, um so weniger, da diese Seuche schon wieder aufgehört habe; von einer Heerde von 700 Stück wären nur 14 Stück krank gewesen, die theils wieder gesund geworden, theils gefallen, theils aber auch geschlachtet, und das Fleisch davon ohne alle nachtheiligen Folgen, genossen worden. Diese Sicherheit vor naher

Anste-

Ansteckungsgefahr dauerte nicht lange, schon im ersten Monat des 1797sten Jahrs ertheilte die Regierung zu Paderborn die Nachricht, daß im Amt Bocholt, des Hochstifts Münster die Viehseuche wüthe, und man habe schon, um das Hochstift Paderborn dagegen so viel als thunlich, zu sichern, die nöthigen Maaßregeln vorgekehrt. Ueberdies gingen noch Nachrichten ein, dieses schreckliche Uebel herrsche auch in dem Cöllnischen, an den Waldeckischen gränzenden Oertern Volkmersen und Brilon, wie auch im Paderbornischen zu Ochsendorf und Kanstein. Da nur die erste Nachricht entscheidende Autorität für sich hatte, so wurde im Intelligenzblatt bekannt gemacht: daß dem sichern Vernehmen nach die Viehseuche im Münsterschen herrsche, die Obrigkeiten sollten also ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, besonders auf die Communication mit jenen Gegenden, und auf das Einbringen giftfangender Sachen, nach Anleitung der Bekanntmachung im 42sten Stück der Lippischen Intelligenzblätter, richten, auch im Fall weiterer Annäherung der Seuche berichten. Zugleich wurden auch in die benachbarten Länder, namentlich an die Königl. Kriegs- und Domänenkammer zu Minden und Hamm, an die Regierungen zu Arolsen, Rittberg und Rheda Schreiben, und an den Magistrat zu Lipstadt und das Amt Lipperode Rescripte erlassen, um sich sichere, nähere und bestimmtere Nachrichten von den Ortschaften zu verschaffen, wo jetzt die Hornviehpest wirklich herrsche. Nach und nach gingen diese Nachrichten ein, und entschieden dahin, daß die Hornviehpest auf beiden Seiten des Rheins in der Provinz Cleve wüthe, auch bis ins Amt Bocholt, ins Münstersche, und in das Stift Essen vorgerückt sey, jedoch da nicht weiter um sich gegriffen habe, im Bergischen hingegen, wo wegen der drückenden Uebel des Krieges, die Anstalten dagegen gehemmt wurden, verheere sie fast den ganzen Viehstand, die übrigen Gerüch-

te aber von dem Ausbruch dieses landverderblichen Uebels wurden ungegründet befunden. Vor jetzt war also das Viehpestgift noch zu weit vom hiesigen Land entfernt, als daß sich andere Vorkehrungen gegen dessen Eindringen, als die bisherigen, nöthig gemacht hätten.

Jedoch war während der Zeit dieses Gerüchts und der Erkundigungen nach dessen Wahrheit mehrmals die Frage aufgeworfen worden: ob der Viehbesitzer nichts zur Präservation für sein Vieh thun könne, in allen hier bekanntgewordenen Verordnungen sey doch auch dafür Verfügung getroffen, und Präservativ-Vorschriften bekannt gemacht worden, ob nicht die besten ausgewählt und hier gesetzmäßig eingeführt werden könnten? Der Thierarzt Wulker, dem darüber sein Gutachten abgefordert wurde, schlug zur Präservation des Viehes folgende Maaßregeln vor: 1) Tägliche Reinigung und frische Bestreuung der Ställe und Ausräucherung derselben mit Essig, Theer und Wachholderbeeren; 2) Nicht zu viele Stücke in einem Stall stehen zu lassen: 3) Bei heitern Tagen jede Woche einigemal das Hornvieh zur Gesundheitsbewegung aus den Ställen zu lassen; 4) das Rindvieh täglich zu striegeln, zu bürsten oder mit Strohwischen wohl abzureiben; 5) dem Vieh kein schlecht eingeerndtetes oder auf dem Boden verdorbenes Futter, sondern gute gesunde Nahrung in mäßigen Gaben zu reichen, worzu vorzüglich die jungen Disteln mit den Wurzeln (Eryngium campestre L.), die jungen Pfostenröhrchen oder Löwenzahn (Leontodon taraxacum L.) ebenfalls mit den Wurzeln, Holzäpfel, allerley Blätter und Wurzeln von Küchengewächsen, gutes nicht auf Sumpfstellen gewachsenes Gras ꝛc. gehöre. 6) Vorzüglich jedem Stück, alle Wochen mehreremal eine gute Handvoll Küchensalz zu geben; 7) das Hornvieh im Frühjahr nicht auf die Weide zu treiben, so lange die Witterung feucht, die Erde noch naß und kalt, von Schneewasser durchdrungen

gen und mit faulem Gras bedeckt ist; 8) Es auch nicht des Morgens, so lang der Reif noch das Gras bedeckt, auf die Weide gehen zu lassen; 9) Bey heissen Sommertagen das Vieh bei der grösten Hitze um Mittag, in die Ställe zu treiben, oder an schattichten Orten zu weiden, und vorzüglich für immer frisches Wasser zum Saufen zu sorgen; auch 10) es bei großer Hitze oft zu schwemmen, zu baden oder mit kaltem Wasser zu begießen; 11) bei nasser, feuchter Witterung das Vieh, so viel als es sich thun lassen will, an Anhöhen zu weiden, oder in Ställen mit gesunden, trocknen Futter zu versehen; und es 12) nie auf überschwemmten Weiden oder sumpfichten Stellen zu weiden, oder aus stehenden faulen Wasser saufen, auch 13) im Herbst ihm kein erfrornes Gras fressen zu lassen. Sollte 14) sich die Viehpest den Gränzen des Landes noch mehr nähern, so müßte jedem Stück Rindvieh ein Haarseil gelegt, und ihm 15) täglich des Morgens ein guter Eßlöffel voll von einem Pulver mit gleichen Theilen gepülverter Eichenrinde, Stein- oder Küchensalz und Büchenholzasche, auf eine kleine Portion Futter gestreut, oder mit Honig oder Hollunderssaft, zu einem weichen Teig gemacht, und vor dem ersten Futter auf die Zunge zum Hinunterlecken gestrichen werden. Der Herausgeber dieser Beiträge war der Meinung, es gebe im strengsten Sinne des Worts genommen, bis jetzt noch kein Präservativmittel gegen die Hornviehpest, jedes empfohlne, gepriesene und selbst jedes gesetzmäßig vorgeschriebene Vorbauungsmittel gründe sich auf eine falsche Theorie von der Hornviehpest, diese entstehe von einem eigenen Ansteckungsgift oder Miasma, und so lange als kein Vertilgungs- oder Zersetzungsmittel dieses eigenthümlichen Ansteckungsgiftes entdeckt worden sey, könne auch kein Präservativ- oder Verwahrungsmittel im strengen Sinn des Worts gelten oder stattfinden. Das einzige Verwahrungs- oder Sicherheitsmittel ge-

gen die Viehpest sey jetzt noch die Verwahrung gegen die Ansteckung, oder die Abhaltung des ansteckenden Stoffs, oder mit andern Worten, die Entfernung und Absonderung des gesunden Viehs von alle dem, wodurch die Ansteckung auf dasselbe fortgepflanzt werden könne; sogar sey die Bekanntmachung und Empfehlung eines andern Präservativ- oder Verwahrungsmittels gegen die Viehpest, es bestehe in einem Arzneymittel, in Räucherungen, in Angehängseln, in Salben, oder Waschen, in einer Fütterungs- oder Behandlungsart des Viehes, oder in fast etwas andern, als in Vorkehrungen, Mitteln und Vorsichtsregeln, das ansteckende Gift von gesundem Vieh abzuhalten, allerdings bedenklich, weil die Viehbesitzer oder selbst die Obrigkeiten, im Vertrauen auf eine sogenannte Präservativ- oder Sicherungsarzney gegen die Viehpest sich dadurch verleiten lassen können, das ächte und bis jetzt noch einzige Sicherheitsmittel dagegen, die Abhaltung des ansteckenden Gifts, zu vernachläßigen. In dieser Hinsicht sey eine öffentliche Anempfehlung irgend eines Präservativ- oder Sicherungsmittels gegen die Hornviehpest bedenklich und sogar vielleicht zweckwidrig. Alles, was hier noch geschehen könne, sey, das Publikum über die Beschaffenheit, die ansteckende Eigenschaft, die Zufälle, die Unterscheidungsmerkmale, die Gefahr und Fürchterlichkeit der Hornviehpest und über die Vorsichtigkeitsregeln, wie das ansteckende Gift derselben vom gesunden Vieh abgehalten werden müsse, in einem unter obrigkeitlicher Autorität bekannt zu machenden Aufsatz aufzuklären und zu unterrichten. Da gesundes und starkes Hornvieh wahrscheinlich der Ansteckung minder empfänglich seyn, oder doch mehr Naturkräfte haben werde, den schädlichen Reitzen des ansteckenden Giftes auf und in seiner Organisation zu widerstehen, oder sie ohne völlige Zerrüttung in denselben auszudauern, kurz die Seuche zu überstehen; so werde es immer auch heil-

sam

sam seyn, die vom Thierarzt Wulker empfohlnen Präservativmittel, No. 14 und 15 ausgenommen, dem Publikum zur Ausübung anzuempfehlen, jedoch nicht als Präservative gegen das Viehpestgift, sondern als Mittel zur Erhaltung und Vermehrung der Gesundheit und der Naturkräfte des Hornviehs, um es dadurch fähiger zu machen, die Anfälle und Angriffe des Seuchengifts so gut als möglich zu überstehen. In diesem Geist verfaßte der Herausgeber dieser Beyträge ꝛc. aus der treflichen und allgemeinen bekannten Schrift, des Herrn Professor Reichs einen populären Auszug, fügte Wulkers Rathschläge zur gesunden Behandlung des Rindviehs bei, und that so viel von seinem Wissen hinzu, als er für zweckmäßig hielt, und als nöthig war aus den ausgewählten Bruchstücken der Reichischen Schrift wieder ein Ganzes zu machen, und dieser Auszug wurde unter folgender Rubrik: Für die Besitzer des Hornviehs im hiesigen Land. Ein Auszug aus des Herrn Professor Dr. Reichs zu Erlangen Schrift: Richtungen und gewissenhafte Belehrung für den Landmann über die Rindviehseuche und Inokulation derselben. Nürnberg 1797. Nebst einigen Zusätzen. Auf Verordnung Fürstlicher Regierung, in die No. 14. 15. 16 und 17. der Lippischen Intelligenzblätter des Jahrs 1797 eingerückt, und dadurch dem ganzen Land zur Nachricht, Belehrung, Warnung und Nachachtung bekannt gemacht. Bis zum 21sten Febr. des jetzigen Jahrs 1798 schreckte uns kein neues glaubhaftes Gerücht von der nahen Gefahr der Viehpest-Ansteckung aus unserer Ruhe auf; aber an diesem Tag gieng ein Schreiben der humanen und aufgeklärten Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer zu Minden bey der hiesigen Regierung mit der traurigen Nachricht ein, die Hornviehseuche sey zu Unna in der Königl. Preuß. Grafschaft Mark mit solcher Heftigkeit ausgebrochen,

daß die Stadt, nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, habe gesperrt werden müssen. Sogleich wurde diese neue Gefahr der Annäherung des Viehpestgifts den Obrigkeiten und dem Publikum im Intelligenzblatt bekannt gewacht, und erstere zur Aufmerksamkeit und zur Befolgung der Bekanntmachung vom 14ten October 1796 in No. 42 der Lippischen Intelligenzblätter aufgefordert, und die Hornvieh-Besitzer überdies an den oben angeführten Aufsatz in der No. 14 — 17. dieser Intelligenzblätter vom Jahr 1797 erinnert; zugleich wurde diese Nachricht den Regierungen der vorliegenden Länder zu Paderborn, Rittberg und Rhoda, um gegen das Eindringen der Ansteckung an ihren Gränzen die erforderlichen Maasregeln nehmen zu können, mitgetheilt, und letzterer überlassen dem Osnabrückischen Amt Reckenberg zu Wiedenbrück diese Nachricht bekannt zu machen, und dadurch die Anwendung der nöthigen Vorkehrungen zu befördern. Die Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer zu Hamm wurde um nähere umständlichere und bestimmtere Nachrichten ersucht, und der Magistrat zu Lippstadt und das Amt Lipperode durch eigne Rescripte vor der nahen Gefahr gewarnt und zu vereinigten Vorkehrungen zur Abhaltung des Viehpestgifts von ihren Bezirken veranlaßt. Vorerst wurde dem Amt Oerlinghaußen, weil man glaubte, es könne die Ansteckung am leichtesten durch dessen Bezirk in das hiesige Land eingebracht werden, befohlen, seine Gränzen noch Gütersloh hin, mit Wachen zu besetzen, und dadurch den Eingang aller der Ansteckung verdächtigen Menschen, Thiere oder Sachen zu verhindern. Auch wurde eine reichliche Vertheilung der Faustischen Noth- und Hülfstafel gegen die Hornviehpest beschlossen, und zu dem Ende der Abdruck von mehrern Tausend Exemplaren derselben befördert. Der Gedanke an die Möglichkeit, es könne schon während der Verfügung und

Ver-

Verordnung der nöthigen Vorkehrungen und Maasregeln das ansteckende Gift in das hiesige Land gebracht werden, veranlaßte, daß zuerst durch das unter sub a abgedruckte Circulare an alle Obrigkeiten auf die Entdeckung und Ausmittelung einer geschehenen Ansteckung Bedacht genommen würde. Während dieser Zeit giengen sichere Nachrichten ein, die in der Königl. Preußl. Grafschaft Mark ausgebrochene Viehpest verbreite sich auch dies- und jenseits Unna, auch sey selbige im Kirchspiel Enningerloh des Münsterischen Amts Sternberg ausgebrochen; es wurden also, weil dadurch die schreckliche Gefahr der Ansteckung dem hiesigen Lande näher kam, auch ernstere und bestimmtere Verordnungen, Vorkehrungen und Anstalten gegen die Einbringung des Viehpest-Gifts nöthig. Die nachher unter a b. c d. e. und f. abgedruckten Verordnungen und Rescripte zeigen das Detail der Bemühungen, das hiesige Land gegen diese verheerende Viehpest-Ansteckung zu schützen und zu sichern. Der Wachsamkeit und Thätigkeit der Obrigkeiten und der Folgsamkeit und Sorgsamkeit der Bewohner ist es auch gelungen, die Hornvieh-Pest bis jetzt von dem hiesigen Land abzuhalten. Während daß die Gefahr daurete, unterhielt die hiesige Regierung eine beständige Correspondenz über den Gang und den Verlauf der Seuche mit den Regierungen und Aemtern der benachbarten, in Rücksicht der angesteckten Gegenden vor uns liegenden Länder. Vielleicht mag es für diesen oder jenen Leser dieser Beyträge nützlich seyn, noch einige kleine Umstände zu erfahren, die sich bey Ausübung der getroffenen Maasregeln und Vorkehrungen ereigneten. Der Landesherr, unser geliebter gnädigster Fürst, ließ die erlassenen Verfügungen in Rücksicht der Einbringung giftfangender Sachen aus den der Ansteckung verdächtigen Ortschaften, auch bey seinen eigenen Angelegenheiten auf das pünktlichste vollziehen; z. B. Stroh,

das für die herrschaftliche Meyerey zu Logshorn aus Lippspring, (ein Paderbornischer Ort, der zwar noch nicht angesteckt, aber doch den angesteckten Gegenden näher liegt, als das hiesige Land, also für uns der Ansteckung verdächtig war,) eingeführt werden sollte, mußte zurückbleiben; das Stroh, worin Schieferſteine für herrschaftliche Gebäude eingepackt waren, die aus Lipperode (ein zwar zu der hiesigen Grafschaft gehöriges Dorf, das auch von aller Ansteckung noch frey, aber in Hinsicht auf seine Lage verdächtig war), mußte auf der Gränze abgewickelt werden, Pferde und Wagen zurückgehen, und die Schiefer wurden von hiesigen Pferden und Wagen hieher gefahren. Bey beyden Fällen fand entschieden keine Gefahr der Ansteckung statt, diese fürchtete auch Niemand, aber der Landesherr wollte sich selbst nicht von der Befolgung der getroffenen Maasregeln dispensiren, da bey ähnlichen Fällen keine Dispensation für die Unterthanen statt finden konnte. Es wurde Verdacht erregt, ob nicht die aus dem hiesigen Land nach Holland in Arbeit gehenden Landleute das Viehseuchengift mit sich zurück ins Land bringen können; ein Verbot an die Hollandgänger war nicht ausführbar, man konnte also das Hollandgehen nur erschweren, und in dieser Rücksicht wurde allen Aemtern befohlen, die nach Holland und Ostfriesland auf Arbeit gehende Unterthanen möglichst zurückzuhalten, und denen, die sich um Pässe darzu melden würden, die Gefahr der Viehpest-Ansteckung, nachdrücklich vorzustellen, und ihnen zu bedeuten, daß sie nicht eher ins Land zurückkehren dürften, als bis sie darzu Erlaubniß nachgesucht und erhalten hätten, und daß die, welche ohne Erlaubniß zurückkommen würden, ernstlich bestraft werden sollten. Zu Lemgo crepirte eine Kuh, sie wurde verordnungsmäßig in Gegenwart von drey darzu abgeordneten Personen und des Thierarzt Wulkers aufgehauen, man fand die bekannten

Merk-

Merkmale der Viehpest nicht, sondern es ergab sich, daß sie an einer Entzündung der dünnern Gedärme verreckt war; um dem Gerede und den falschen Nachrichten zu begegnen, die dieser Fall veranlassen könnte, wurde eine umständliche Nachricht davon im nächsten Stück der Intelligenzblätter bekannt gemacht. Auch zu Schlangen erkrankte eine Kuh, jedoch ohne die Unterscheidungszufälle der Viehpest, sie wurde verordnungsmäßig aufgehauen, und man fand bei der Oeffnung gerade die Erscheinungen, welche als Unterscheidungs-Merkmale bei an der Viehpest gefallenen Stücken festgesetzt sind, nemlich im dritten Magen oder im Psalter verhärtetes Futter, die Magenhaut lösete sich beym Herausnehmen desselben ab, auch fanden sich, nach Ablösung der Haut, brandige und entzündete Flecken im Magen. Die Kuh ward sogleich mit der Haut verscharrt. Der Halbmeister versicherte, die Kuh sey nicht an der Hornviehseuche, sondern am wilden Feuer verreckt. Es wurde alsbald verordnet, die Stätte, auf welcher dies Stück gefallen war, mit zureichender Mannschaft zu besetzen, und Niemand auf sie, oder von derselben zu lassen, und der Thierarzt Wulker wurde sogleich nach Schlangen gesandt, um diesen Fall auf das genaueste zu untersuchen, und wenn er hinreichenden Verdacht auf Ansteckung von dem Viehpestgift fände, alsbald die gesetzmäßigen Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung der Ansteckung ausüben zu lassen. Allein nach seiner sachkundigen Untersuchung fand er die Meinung des Halbmeisters bestätiget, und alles übrige Vieh auf dem Hof noch vollkommen gesund. Demohngeachtet wurde verordnet, daß dieser Hof zehn volle Tage auf das strengste gesperrt bleiben, und alsdann sein Viehstand auf das genaueste besichtiget werden solle, ob derselbe vollkommen gesund sey, und in diesem Fall solle alsdenn die Sperre stündlich aufgehoben werden, im Fall aber bei

einem Stück Hornvieh des Hofs, sich irgend ein Krankheitszeichen äußern sollte, so müsse die Sperre fortdauren und stündliche Anzeige zur weitern Verfügung bei der Regierung geschehen. Sollte sich aber binnen diesen zehn Tagen ergeben, daß ein Stück Hornvieh des verdächtigen Hofs mit einem Krankheitszufall behaftet würde, der nach der Faustischen Noth- und Hülfstafel unter die Hauptzufälle der Hornviehpest gehört: so habe das Amt sogleich, nach dem Rescript vom 6ten März, den ganzen Viehstand des Hofs tödten zu lassen. Es erkrankte während und auch nach der Sperrzeit kein Stück Vieh auf diesem Hof, und dieser Fall beweißt also, daß die Erscheinungen im Psalter eines verreckten Hornviehs, welche man als entscheidende Merkmale der Hornviehpest angenommen hat, auch bei andern Krankheiten eintreten könne, also allein keine Beweise abgeben können, daß ein Stück Hornvieh, bei welchem sie gefunden werden, an der Hornviehpest gefallen seyn müsse. Gewisse Paderbornische Ortschaften liegen innerhalb den Gränzen der Grafschaft Lippe, oder doch so derselben zur Seite, daß sie weiter von dem jetzigen Sitz der Viehpest-Ansteckung entfernt waren, als viele vorliegende Ortschaften des hiesigen Landes; die in Rücksicht des Hochstifts Paderborn verordnete Sperre hemmte auch das Kommerz mit diesen Ortschaften, und diese Hemmung veranlaßte mancherlei Inconvenienzen. Nach genauerer Untersuchung und Vorsicht wurde in Hinsicht dieser Paderbornischen Oerter die Sperre, wie im Rescript vom 21sten März, das hernach sub g abgedruckt ist, verordnet wurde, modifizirt. In der Mitte des Monat May trugen alle Aemter, welche Gränzwachen ausstellen musten, auf die Aufhebung dieser Wachen an, weil das allgemeine Gerücht sage, die Viehpest in und um Unna habe völlig aufgehört, die Gränzwachen der vor uns liegenden Länder wären auch aufgehoben worden, und

die nahe Bestellzeit mache den Unterthanen die Gränzbewachung äußerst beschwerlich, und werde ihnen durch Entziehung der Hände zur Arbeit auch nachtheilig. Dieser Antrag wurde nicht sogleich bewilliget, sondern man zog zuvor Nachrichten von den Regierungen und Aemtern der vor uns liegenden Länder ein. Die Regierung zu Rhode ertheilte die traurige Nachricht: erst am 21sten May sey die Hornviehpest im Münsterischen Kirchspiel Oelde auf der Gränze des Amtes Velleren, viertehalb Stunden von der Stadt Rhode wieder heftig ausgebrochen, aus welcher Ursache auch in dieser Herrschaft die Gränzwachen und die Hemmung der Communication aus dem Hochstift Münster noch strenge fortdaureten. Das Königl. Preußis. Amt Brackweede benachrichtigte uns, die Viehpest habe bey Unna vollkommen aufgehört, hingegen daure sie hinter Unna nach der Ruhr zu noch fort, auch herrsche sie noch im Münsterschen Amt Wollbeck, das aber weit hinter dem Amt Velleren liege, das Amt hatte seine Gränzen, gegen das Münsterische zu, noch gesperrt. Vom Osnabrückischen Amt Reckenberg gieng die Nachricht ein, daß auch noch jetzt dort alle Communication aus dem Hochstift Münster gehemmt sey. Der Magistrat zu Lippstadt berichtete, er habe, da die Viehseuche in der Gegend von Unna völlig nachgelassen, seine Gränzwachen aufgehoben. Es wurde sogleich der Regierung zu Paderborn, den Königl. Preußis. Aemtern zu Brackweede, Heepen, und dem Osnabrückischen Amt Reckenberg, dem Magistrat zu Lippstadt und dem Amt Lipperode, die von Rhoda erhaltene Nachricht vom Ausbruch der Seuche im Kirchspiel Oelde mitgetheilt, und den hiesigen Aemtern Horn, Oerlinghaußen und Detmold unter dem 30sten May rescribirt: da nach sichern Nachrichten die Hornviehpest in der Königlichen Preußis. Grafschaft Mark sich nicht mehr den hiesigen Gränzen nähere, sondern sich rückwärts nach der Ruhr

zie-

ziehe: so könnten die Gränzwachen auf den Straßen und Wegen dieser Gegend hier aufgehoben werden; alleine da im Münsterschen Kirchspiel Oelde dies schreckliche Uebel aufs neue und heftig ausgebrochen sey, so müßten die Gränzwachen nach dieser Gegend hin noch auf das strengste ferner fortgesetzt und die genaueste Obacht auf die Hemmung der Communication mit dieser Gegend befolgt werden. Zugleich wurde, um das Publikum mit der Fortdauer der Gefahr bekannt zu machen, eine Nachricht von dem neuen Ausbruch der Viehseuche im Münsterschen Kirchspiel Oelde in das Intelligenzblatt eingerückt. Endlich aber ertheilte uns die Regierung zu Rhode die frohe, erwünschte Nachricht, daß die Gegend des Hochstifts Münster, welche bisher mit der Hornviehpest befallen war, seit fünf Wochen völlig von derselben befreyt sey, und nun wurde unter dem 17 Julius den vorliegenden Aemtern anbefohlen, alle ausgestellte Sperr- und Gränzwachen einzuziehen und die Visitation des Viehstandes aufhören zu lassen. Das nachher litt. h. abgedruckte Circulare wurde in das Intelligenzblatt eingerückt, und dadurch die bisherigen Verordnungen und Vorkehrungen gegen das Eindringen der Viehpest in das hiesige Land, unter einigen jetzt noch der Vorsicht gemäßen Einschränkungen wieder aufgehoben.

---

a) Circularbefehl an die Aemter und Magistrate.

Die Nähe der in und um Unna in der Königl. Preuß. Grafschaft Mark sehr heftig wüthenden Hornviehseuche, die daraus entstehende Gefahr, diese Pest möge auf irgend eine Art und selbst demjenigen unwissentlich, durch den dies Unglück geschieht, auch in das hiesige Land gebracht werden, und die Nothwendigkeit, zum Wohl und Sicherheit des Ganzen die Möglichkeit

einer

einer solchen Einbringung dieses schrecklichen Uebels auch schon jetzt zu beachten, um, wenn die Wirklichkeit eintreten sollte, augenblicklich die besten Maaßregeln gegen die weitere Verbreitung desselben zu treffen, macht es erforderlich, Drosten und Beamte, wie auch Magistrate dieses Landes hierdurch auf das gemessenste anzuweisen, daß sie, nach Einsicht dieses Circulars, sogleich den Halb- oder Wasenmeistern ihres Jurisdictions-Bezirks, bei Vermeidung der ernstlichsten Strafe und der gebührenden Schadensersetzung, anbefehlen und aufgeben:

1) Jedes Stück Hornvieh, von welchem ihnen angezeigt wird, daß es gefallen oder crepirt sey, ohne alle Rücksicht auf die Krankheit, an welcher es verreckt seyn soll, und ohne allen Verzug, sogleich nach den von allen Viehweiden entfernten Abdeckungsort, und zwar mit der möglichsten Sorgfalt zu bringen, daß so wenig Menschen, als immer nur möglich, das gefallene Stück betasten, und ein von allen Viehställen und Viehheerden entfernten Weg darzu genommen werde.

2) Alsobald dem ihnen von der Obrigkeit mit diesem Befehl zugleich nahmhaft gemachten Unterbedienten der Ortschaft davon Nachricht zu geben, und nur in dessen Gegenwart das gefallene Stück gehörig aufzuhauen.

3) Damit die Untersuchung gehörig und vollständig geschehe, jedesmal die Magen und Gedärme aus dem Leibe herauszunehmen und den äußerlichen und innerlichen Zustand der Magen, vorzüglich des dritten Magens, der insgemein Psalter, Vielfraß, auch Buch, Mannigfalt oder Löser genannt wird, genau zu untersuchen: ob das in demselben und zwischen seinen vielen Blättern oder Falten befindliche Futter verhärtet und ausgetrocknet sey, so daß man es fast zu Pulver reiben kann, und ob,

wenn

wenn das vertrocknete Futter herausgenommen wird, die innere Magenhaut mit abgeht, auch ob sich auf derselben rothe, blaue oder schwarze Flekken zeigen.

4) Sollte sich bei dem gefallenen und aufgehauenen Stück Rindvieh in dem dritten Magen oder Psalter, wie oben beschrieben, verhärtetes oder vertrocknetes Futter befinden, dies Stück für der Rindviehseuche verdächtig zu erklären, und

5) das ganze Stück mit der Haut, in welche vorher, um sie durchaus unbrauchbar zu machen, viele Einschnitte gemacht werden sollen, in eine acht Fuß tiefe Grube fest einzuscharren und Steine und Dornbüsche über die Grube aufzuhäufen. Endlich

6) wenn der unglückliche Fall eintreten sollte, daß der Wasenmeister bei dem Aufhauen ein Stück Rindvieh durch das Zeichen des verhärteten Futters im Psalter als der Viehseuche verdächtig gefunden hätte, sich von nun an auf das strengste und sorgfältigste zu hüten, daß er sich keinem gesunden Stück Vieh mehr nähere, auch dafür zu sorgen, daß seine Knechte alle Annäherung zu gesunden Rindvieh vermeiden.

Auch haben alle Beamte und Magistrate dieses Landes sogleich nach Einsicht dieses für jede Ortschaft ihres Bezirks einen rechtschaffenen und verständigen Unterbedienten auszuwählen und dazu anzustellen, daß er darauf auf das genaueste achte, damit der Wasenmeister die ihm oben anbefohlenen Vorschriften genau befolge; zu dem Ende müssen diese darzu angestellten Unterbedienten und jeder für jede Ortschaft einzeln dem Wasenmeister namentlich bekannt gemacht, und jedem von ihnen bei Vermeidung der ernstlichsten Strafe aufgegeben werden, daß er

1) sobald er von dem Wasenmeister die Nachricht erhält, es solle ein Stück gefallenes Rindvieh aufgehauen werden, sich um die bestimmte Stunde alsbald an den Ort des Aufhauens verfüge und darauf achte, daß der Wasenmeister die Magen und Gedärme aus dem Leibe des verreckten Stücks herausnehme und genau untersuche.

2) Daß er selbst nachsehe und beobachte, jedoch dabei sich hüte, das gefallene Stück mit seinen Händen oder Kleidern zu berühren, ob das Futter in dem dritten Magen, der Psalter oder auch Vielfraß genannt wird, welches in andern Fällen breyicht oder musartig ist, bei dem jetzt aufgehauenem Stück hart, trocken und so beschaffen ist, daß man es fast zu Pulver reiben kann, und ob beim Herausnehmen dieses trockenen Futters aus dem Magen die Magenhaut mit abgehe, und rothe, blaue oder schwarze Flecken hat;

4) daß er, im Fall das Futter in dem Psalter oder Vielfraß so trocken und hart befunden wird, als eben gesagt worden, sogleich das aufgehauene Stück für an der Viehseuche verdächtig, also für ansteckungsfähig erkläre, und die genaueste Obacht habe, daß der Wasenmeister die Haut desselben an mehreren Stellen aufschlitze und das ganze Stück in eine acht Fuß tiefe Grube verscharre; auch daß er

5) in diesem unglücklichen Fall stündlich an die ihm vorgesetzte Obrigkeit schriftlichen Bericht davon abstatte, und außerdem noch sogleich die Veranstaltung treffe, daß alles Rindvieh, welches mit dem gefallenen angesteckten Stück lange oder kurze Zeit, kurz vor oder während dem Krankseyn desselben auf einem Stall oder auf einer Weide war, von allem andern Vieh abgesondert, auch auf das

genaueste bewacht werde, und daß niemand, wer das gefallene Stück Vieh gewartet oder nur betastet hat, und auch er selbst nicht, sich anderen noch gesunden und unverdächtigen Vieh nähere.

Sobald ein Amt oder Magistrat von einem solchen darzu angestellten Unterbedienten die Nachricht erhalten sollte, daß beym Aufhauen eines Stücks entdeckt worden, es sey der Viehseuche verdächtig, wird es ihm hierdurch zur Pflicht gemacht, ständlich davon an die Regierung Bericht zu erstatten und förderfamst nach den vorigen Edicten bis zur weitern Verfügung alle bekannte Maaßregeln streng anzuwenden, der weitern Verbreitung dieser Pest Einhalt zu thun. Uebrigens werden Drosten und Beamte, wie auch die Magistrate Mühe und Sorgfalt dahin verwenden, daß der Inhalt dieses Circulars gehörig bekannt gemacht und aufs genaueste befolgt, und die Unterthanen einsehen und überzeugt werden, daß diese schon jetzt getroffenen Maaßregeln allein nur die Fürsorge für das Wohl des ganzen Landes und eines jeden einzelen Bewohners desselben zum Grund, und also einen gerechten Anspruch auf die willige und strenge Befolgung derselben haben.

Detmold, den ersten May 1798.

Fürstl. Lippische Regierung daselbst.

---

b) Rescript an die Aemter Oerlinghaußen, Horn und Detmold.

Erhaltenen Nachrichten zufolge wüthet die Viehpest nicht allein in und um Unna noch fort, sondern sie ist auch in dem Münsterschen Amt Stromberg, und zwar

da

da im Kirchspiel Enningerloh ausgebrochen; es macht sich also gegen die Gefahr des Eindringens der Ansteckung in das hiesige Land, die ernstlichste Obacht, die strengste Wachsamkeit und die genaueste Sorgfalt nöthig. Besonders sind ihrer geographischen Lage nach die Aemter Oerlinghausen, Detmold und Horn dieser landverderblichen Gefahr ausgesetzt; in dieser Hinsicht werden hierdurch für die obengenannten drey Aemter folgende nöthige Vorkehrungen und Maasregeln festgesetzt, und bei gemessenster Verantwortung verordnet:

1) Daß in diesen Amtsbezirken auf den Gränzen derselben gegen das Rittbergische, Wiedenbrückische, Rhedaische und Paderbornsche hin sogleich Wachen oder Posten ausgestellt werden sollen; zu diesen Gränzwachen müssen aber kluge, verständige, erwachsene Mannspersonen, und nicht alte stumpfe Greise, kaum der Schule entnommene unwissende Kinder oder schwache nachsichtige Weibspersonen gewählt und bestellt werden. Die Zahl und die Oerter dieser Wachen bleiben zwar dem Ermessen der Aemter überlassen, jedoch haben selbige sowohl über deren Zahl, als auch über die Oerter, wo sie ausgestellt worden, alsbald an die Regierung Bericht zu erstatten. Das nöthige Brennholz für dieselben haben die Aemter aus der nächsten herrschaftlichen oder Privatwaldung liefern zu lassen, und die Rechnung darüber zu seiner Zeit zur Beförderung der Bezahlung einzusenden. Diese auszustellenden Wachen sind von den Aemtern auf das deutlichste und ernstlichste dahin zu instruiren und anzuweisen, daß durchaus kein Rindvieh, weder Kühe, Ochsen, Stiere noch Kälber, keine rohen oder ungegerbten Rindshäute, kein Horn, kein rohes Fleisch, kein Talg, Fett, Haare und kein Viehfutter, rauhe Fourage, Heu, Stroh ꝛc., keine Hunde, keine Katzen, kein Schaafvieh, keine Ziegen, keine Schweine, keine Wolle und auch keine Lumpen, die aus oder durch das Münsterische,

Ritt-

Rittbergische, Rhedaische und das Märkische, Wiedenbrückische und Paderbornsche kommen, über die Gränzen in das hiesige Land gelassen, sondern alle diese der Ansteckung verdächtige Thiere oder Sachen ernstlich zurückgewiesen werden, wobei auch auf die Fuhrkärner Acht zu haben, daß sie kein Heu, Stroh oder anderes Futter mit, auf, oder unter ihren Wagen über die Gränze bringen, sondern dies muß, wenn es bei der Untersuchung gefunden wird, alles auf das genaueste und sorgfältigste von den Karren weggenommen, und wenigstens vier Schuh tief auf der Stelle eingegraben werden. Ueberdies ist den Gränzwachen aufzugeben, keine Bettler, Juden, Handwerkspursche, Schlächter, Viehhändler aus den genannten Gegenden in das hiesige Land einzulassen, sondern alle solche Personen ernstlich zurückgewiesen. Zwar wird den Forstbedienten aufgegeben werden, die ausgestellten Wachen fleißig nachzusehen, und die Fahrlässigen anzuzeigen, doch haben auch die Aemter selbige öfters durch Amtspersonen und durch Unterbedienten beachten und visitiren zu lassen, und die Nachlässigen oder Unordentlichen zu bestrafen und durch andere oder bessere zu ersetzen.

2) Sollen alsobald in jeder Bauerschaft genaue Listen von allem Rindvieh, und jede Ab- und Zunahme nach beiliegendem Schema*) aufgenommen und gehalten werden; von jeder Liste soll eine Abschrift den zur Visitation des Viehstandes anzustellenden Personen gegeben, eine soll bey den Acten des Amts bleiben, und eine dritte soll an die Regierung eingeschickt werden. In jeder Bauerschaft, die nach den obenbenannten verdächtigen Gegenden zuliegen, muß Ein, oder besser noch zwei verständige rechtschaffene Männer, deren eigenes Interesse es er-

*) Dies Schema war nach den in Wollsteins Anmerkungen über die Viehseuchen in Oestreich ꝛc. Wien 1781. angegebenen Listen eingerichtet.

erfordert, allen Maaßregeln gegen das Eindringen der Viehpest genau nachzukommen, und die lesen und schreiben können, angestellt werden, welche das Amt vorher nach der Faustischen Noth- und Hülfstafel über die äußerlichen Kennzeichen der Viehpest zu unterrichten hat. Diese Männer müssen gehalten seyn, jeden Morgen das Vieh ihrer Bauerschaft zu untersuchen, und genau Acht zu haben, 1) ob hie oder da ein oder mehrere Stück fehlen; 2) ob eins oder mehrere hinzugekommen, und 3) ob eins oder mehrere krank sind, und den Befund in der Liste anmerken. Im ersten Fall muß alsobald ausgemittelt werden, wo die fehlende Stücke hingekommen; wären sie nach den angesteckten oder nach den obgenannten Gegenden hingekommen, so muß wegen der gehabten Communication irgend einer Art der Eigenthümer angehalten werden, sein übriges Vieh sogleich allein zu stellen, die genaueste Obacht darauf zu haben, und den Umgang mit anderem Vieh zu meiden. Im zweiten Fall muß genau untersucht werden, ob das hinzugekommene Stück aus einer der angesteckten oder verdächtigen Gegenden gekommen; alsdann muß dies Stück sogleich geschlachtet, und wenn es an der Pest krank gefunden wird, sogleich mit Haut und Haar verscharrt, und mit dem übrigen Viehstand muß wie beim ersten Fall verfahren werden. Wäre ein oder mehrere Stück Vieh krank, so muß dies sogleich den Unterbedienten, und von diesen demnächst, jedoch schleunig, dem Amt gemeldet werden, zeigen nach Maaßgabe der Faustischen Noth- und Hülfstafel die Zufälle Verdacht auf die Viehpest, so muß das Stück sogleich geschlachtet und dabei die Vorschriften beim zweiten Fall befolgt werden, in jedem Fall muß die Krankheit von den Unterbedienten genau beobachtet, und wenn das Vieh fallen sollte, so wird der Inhalt des Circulars vom erstern dieses genau in Ausübung gebracht. Sobald sich in einem Stall oder

bei

bei einer Heerde ein oder mehrere Stücke krank zeigen: so darf dieser Stall sogleich nicht mehr von den zur Visitation des gesunden Viehstandes angeordneten Männern besucht werden, sondern das muß von den Unterbedienten geschehen, hingegen muß den Unterbedienten bei Zuchthausstrafe untersagt werden, sich gesunden Vieh, selbst ihrem eigenen, nicht zu nähern. Auch haben zur Erschwerung der in der Grafschaft Mark durch die wollenen Kleider der Visitatoren fortgepflanzten Ansteckung die Aemter dahin zu sehen, daß sowohl die zur Visitation des gesunden Viehstandes angestellten Männer, als auch die zur Beachtung des kranken Stalls angewiesenen Unterbedienten, keine andere als linnene Kleider tragen. In jedem verdächtigen Fall hat das Amt sogleich Bericht an die Regierung zu erstatten.

3) Werden die Aemter Oerlinghausen, Detmold und Horn angewiesen, die ernstlichste Veranstaltung zu treffen, daß in allen Ortschaften, die nicht weiter als sechs Stunden von einem Ort, wo die Viehseuche ausgebrochen, jetzt von dem Kirchspiel Enningerloh im Münsterschen Amt Stromberg liegen, alle Gesamthuden vorjetzt aufgehoben werden, und das Vieh entweder aufgestallt, oder doch nur in einzelnen kleinen Heerden geweidet werden.

Außer diesen den Aemtern Oerlinghausen, Detmold und Horn besonders vorgeschriebenen Veranstaltungen und Vorkehrungen haben selbige auch diejenigen Maaßregeln gegen das Eindringen der Viehpest auf das strengste zu befolgen, welche in dem s. h. an alle Obrigkeiten dieses Landes ergangenen Circulare verordnet und anbefohlen worden.

Uebrigens haben die Aemter den Unterthanen, deren Vieh zur Sicherheitsmaaßregel etwa todtgeschlagen oder nach den verordneten Schlachten angesteckt befunden

den wird; die Bezahlung aus den öffentlichen Fonds zuzusichern, und zu dem Ende die Taxation des Stücks zu befördern.

Detmold, den 6ten Merz 1798.

Fürstl. Lippische Regierung daselbst.

---

c) Circular-Befehl an alle Aemter und Magistrate.

Da die Viehpest oder Viehseuche durch den von mehrern Orten her angezeigten Ausbruch derselben in dem Kirchspiel Emmingerloh des Münsterschen Amtes Stromberg dem hiesigen Land näher gekommen ist, als sie es durch ihren Ausbruch in Unna war: so macht die Fürsorge für das Wohl des ganzen Landes und eines jeden einzelnen Einwohners desselben nöthig, daß außer den Veranstaltungen, die in den vorliegenden Aemtern Oerlinghausen, Detmold und Horn durch Wachen an der Gränze und anderer Maaßregeln gegen das Eindringen dieses Pestgifts s. h. verordnet worden sind, auch durch das ganze Land Vorkehrungen gegen das Eindringen dieses schrecklichen Uebels und Maaßregeln zur frühzeitigen Entdeckung und Hemmung desselben, wenn sich hier oder da im Land eine Spur davon zeigen sollte, getroffen und verordnet worden. In dieser Hinsicht wird allen Drosten und Beamten, wie auch den Magistraten des hiesigen Landes anbefohlen, daß sie

1) allen Schlächtern, Christen oder Juden, und allen Viehhändlern oder Viehkäufern bei Zuchthausstrafe untersagen, aus der Königl. Preuß. Grafschaft Mark und des Hochstifts Münster, wie auch aus den übrigen nicht angesteckten Ortschaften dieser Länder und aus der

Grafschaft Rittberg, aus der Herrschaft Rheda, dem Osnabrückischen Amt Redlenberg (dem Wiedenbrückischen) und aus dem Bisthum Paderborn, wie auch aus Lippstadt und Lipperode, Kühe, Ochsen, Kälber, Schaafvieh, Ziegen, Pferde, Schweine zu kaufen und in das hiesige Land zu bringen, ja nicht einmal in diese Länder zu reisen, um da Vieh zu besehen, kurz auf irgend eine Art mit dem Viehstand dieser Länder Gemeinschaft zu haben, und daß

2) auch den Lederhändlern und jedem, der damit oder mit Wolle, mit Haaren, mit Talg, mit Fett, mit Hörnern, mit Klauen oder mit Lumpen handelt oder Gewerbe treibt, ebenmäßig bei Zuchthausstrafe zu verbieten, aus den obengenannten angesteckten oder verdächtigen Ländern und Gegenden keine rohe Rinds- oder Kalbshäute, keine Wolle, Haare, kein Fett, kein Talg, keine Hörner und Klauen, und keine Lumpen in das hiesige Land zu bringen.

3) Soll in allen Gasthöfen, Wirthshäusern, Krügen des hiesigen Landes bei unausbleiblicher Geld- oder nach Befinden Zuchthausstrafe der strengste Befehl ertheilt werden, daß in denselben auf das genaueste und ernsteste dahin gesehen, und die sicherste und sorgfältigste Veranstaltung getroffen werde, damit kein Fuhrmann, von welcher Art er auch seyn möge, Kärner, Postillione, Kutscher u. dergl., und insbesondere, wenn er aus der Königl. Preuß. Grafschaft Mark, aus dem Münsterschen, Paderbornischen, Rittbergischen, Rhedaischen, Wiedebrückischen, aus Lippstadt oder Lipperode kömmt, weder er selbst, noch seine Pferde, noch sein Wagen, noch die Geräthschaften oder Zeuge der Pferde und des Wagens, auf irgend eine Art sich den in den Gasthöfen, Wirthshäusern, Krügen, befindlichen Rindvieh nähere, sondern immer in einer beträchtlichen Entfernung von denselben, bleibe. Dieselbe Entfernung von allem

Rind-

Rindvieh muß auch bei reitenden Reisenden, sowohl in Rücksicht ihrer selbst als ihrer Pferde und dessen Zeuges auf das strengste beobachtet werden. Eben so muß auch die genaueste und sorgfältigste Veranstaltung getroffen werden, daß kein Reisender zu Fuß, besonders wenn er aus den obengenannten angesteckten oder verdächtigen Gegenden kömmt, insbesondere und hauptsächlich kein Schlächter, Metzger, Jude, Viehkäufer oder Viehhändler, Viehdoctor, Roßtäuscher und auch kein reisender Handwerksbursche, kein Bettler und dergleichen herumstreichende Personen, dem Rindvieh des Wirthshauses oder des Krugs nahe kommen. Auch muß auf das strengste und sogleich bei der Ankunft desselben nachgesehen werden, ob ein Fuhrmann oder Kärner oder Postillion oder Kutscher auf, mit oder unter seinen Wagen, Futter, Heu, Stroh, Hexel oder Hafer habe, dasselbe soll alles, wenn derselbe aus den obengenannten Ländern oder Gegenden kömmt, auf das sorgfältigste von den Wagen abgenommen, und an einem abgelegenen Ort, wenigstens vier Fuß tief, verscharrt werden. Hat der Fuhrmann, der Reuter oder der Fußgänger einen Hund bei sich, so soll derselbe, wenn er aus den obigen angesteckten oder verdächtigen Gegenden kömmt, sogleich todtgeschlagen, auf jeden Fall aber wenigstens nicht in das Haus, noch vielweniger in einen Stall gelassen, sondern er muß an einem abgelegenen Ort fest angebunden werden. Dabey macht sich die Einrichtung nöthig, daß die das Vieh der Reisenden wartende Knechte oder Mägde, auf keine Art mit dem Hornvieh des Hauses in Gemeinschaft kommen, sondern dieses von andern gefüttert und gewartet werde. Die Obrigkeiten haben zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, damit dieser gemessensten Verordnungen gehörig und genau nachgekommen werde.

4) Werden anliegend dem Amt (Magistrat) Exemplare von der Faustischen Noth- und Hülfstafel zur

Verhütung der Rindviehpest oder der Viehseuche *) zugesendet, um selbige ohne alles Entgeld so in ihrem unterhabendem Bezirk zu vertheilen, daß der Innhalt desselben so viel als immer möglich bekannt, eingesehen und mit Zutrauen befolgt werde. Vorerst muß diese Vertheilung an den der Gefahr oder Ansteckung am meisten ausgesetzten Ortschaften am reichlichsten, und an den andern erst an solche Personen geschehen, durch welche der Innhalt am besten erklärt, ausgebreitet und empfohlen werden kann, z. B. an die Prediger, Schulmeister, Krüger, Unterbedienten. Sobald die Regierung mehrere Exemplare erhalten wird, soll auch noch eine nahmhafte Anzahl derselben nachgesandt werden.

5) Haben die Drosten, Beamte und Magistrate allen Schlächtern und Metzgern, Christen oder Juden bei Vermeidung der Zuchthausstrafe aufzugeben, daß sie kein Stück Rindvieh, es sey krank oder gesund, sie mögen es für sich zum Verkauf oder für andere ins Haus schlachten, allein schlachten, sondern daß jedesmal eine von den ausdrücklich dazu angestellten, und ihm zu dem Ende nahmhaft bekannt zu machenden Personen zugegen sey. Daß die Schlächter beim Aufhauen und in Gegenwart der obgedachten Person nachsehen, ob das Futter in dem dritten Magen, der Psalter oder auch Vielfraß genannt wird, mus- oder breiartig, oder ob es hart, vertrocknet und so beschaffen sey, daß man es fast zu Pulver reiben kann, und ob beim Herausnehmen dieses trocknen Futters aus dem Magen, die Magenhaut mit abgehe, und rothe, blaue oder schwarze Flecke habe. Im letztern Fall soll der Schlächter, und die beim Schlach-

ten

*) Durch das ganze Land wurden von dieser sehr zweckmäßigen und heilsamen Tafel über 3500 Exemplare vertheilt, die theils in der ursprünglichen Patentform, theils auch in der zum Privatgebrauch bequemen Quartform und nach der dritten Auflage gedruckt waren.

ten gegenwärtig zu seyn angestellte Person das geschlachtete Stück für der Viehpest verdächtig erklären, und es soll alsdann damit wie in dem Circulare vom 1sten dieses sub Nro. 4. und 5. verordnet worden, verfahren werden. Ueberhaupt wird hier auf dies Circular Bezug genommen, und haben die Obrigkeiten die in demselben verordneten Maaßregeln zweckmäßig auch auf diese Verfügung anzuwenden und vorzuschreiben. Insbesondere aber haben sie ein oder zwey verständige Personen in jeder Ortschaft zu den oben genannten Zweck bei dem Schlachten gegenwärtig zu seyn, zu ernennen und selbige anzuweisen, daß sie bei diesem Geschäft linnene Kleidung tragen, und sich überall hüten sollen, das Vieh zu berühren, auch wenn es verdächtig oder seuchenkrank gefunden werden sollte, sich augenblicklich davon zu entfernen.

Uebrigens wird es allen Obrigkeiten dieses Landes ernstlich zur strengsten Pflicht gemacht, auf die Ausführung und Befolgung aller getroffenen Veranstaltungen und vorgeschriebenen Maaßregeln gegen das Eindringen der Viehseuche in das hiesige Land die sorgfältigste und thätigste Obacht zu haben, und solche nicht blos den Unterbedienten zu überlassen. Sie werden hierdurch unausbleiblich persönlich dafür verantwortlich, und außerdem zur Schadensersetzung, so weit ihr Vermögen hinreicht, verbindlich gemacht, wenn in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirk die Viehpest ausbrechen und bei der alsdann sogleich angestellt werdenden Untersuchung, auf welchem Wege oder auf welche Art das Ansteckungsgift ins Land gekommen, oder sich darin weiter verbreitet habe, es sich ausweisen sollte, daß von ihrer Seite eine Fahrlässigkeit oder eine Vernachlässigung, in Rücksicht der getroffenen Vorkehrungen und Maaßregeln, Ursache oder Schuld sey.

End-

Endlich werden auch die Drosten, Beamte und Magistrate dieses Landes hierdurch aufgefordert, sich um sichere Nachrichten von dem Gang der Viehseuche, wo sie schon ausgebrochen, und vorzüglich, ob die Ansteckung derselben in benachbarten Ländern dem hiesigen Land näher rücke, unablässig und ernstlich zu bemühen, und die erhaltenen stets sogleich stündlich der Regierung anzuzeigen. Detmold den 6sten Merz 1798.

Fürstl. Lippische Regierung daselbst.

Postscriptum. Im Fall der Obrigkeit von dem Eigenthümer, dessen Gesinde, Hausgenossen oder von den Hirten, welchen insbesondere die Obacht auf ihre Heerden und im Fall des Krankwerdens eines oder mehrern Stücks derselben zur schleunigsten Anzeige zur Pflicht zu machen ist, die Krankheit eines Viehhaupts gemeldet wird: so soll selbige durch ein oder mehrere Unterdedienten, welche aber in diesem Fall linnene Kleider anziehen müssen, solches besichtigen, und nach den in der Faustischen Noth- und Hülfstafel, sub Nro. II. angegebenen Kennzeichen untersuchen lassen, ob es der Rindviehpest verdächtig sey, und wenn sich dieses ergiebt, so soll das kranke Stück alsbald geschlachtet, und dabei die oben sub Nro. 5. ertheilte Vorschrift genau befolgt werden. Es verstehet sich, daß auch der Schlächter überall beim Schlachten, sowohl verdächtigen als unverdächtigen Viehes, in jetziger Zeit linnene Kleider trage.

Es sollen aber bei dem Schlachten eines schon der Viehseuche verdächtigen Stücks nicht die in gedachter Nro. verordneten Personen, welche nur bei unverdächtigen Vieh zugezogen werden dürfen, sondern die Unterbedienten zugegen seyn, welche überhaupt nur zu den Untersuchungen verdächtigen

Vie-

Viehes zu gebrauchen, dagegen aber noch anzuweisen sind, sich aller Annäherung zu gesunden Vieh zu enthalten. Detmold eod.

---

d) Landesherrliches Edict.

Wir von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht ꝛc.

Die nach sicheren Nachrichten in der Königl. Preußischen Grafschaft Mark, und nun auch im Hochstift Münster wüthende Rindviehpest oder Hornviehseuche setzt auch den Rindviehstand Unserer Lande in Gefahr; Wir finden uns daher aus landesväterlicher Fürsorge bewogen, alles anzuordnen, was die Erfahrung als nöthig und heilsam zur Verhütung dieses verheerenden Uebels bewährt hat, und haben also durch Unsere Regierung zur Abhaltung des ansteckenden Giftes dieser schrecklichen Viehkrankheit Unseren Drosten und Beamten, wie auch Magisträten die Sperrung der angesteckten und der daran gränzenden Länder nebst den sonst erforderlichen Maaßregeln vorschreiben lassen, und erwarten nun von Unsern treuen Unterthanen, daß sie ihr eigenes Wohl bedenken, und den obrigkeitlichen Vorkehrungen und Vorschriften willige und genaue Folge leisten; Wir fordern sie hierzu Landesväterlich auf, und versichern allen, welche in Befolgung derselben und auch alle Verfügungen, welche in Zukunft noch ertheilt werden möchten, Treue, Thätigkeit und Eifer bezeigen, Unser landesherrliches Wohlgefallen; Hingegen werden Wir auch zur Sicherheit des Wohlstan-

des

des Unserer Lande alle und jede, die sich erweisliche Nachlässigkeit oder Versäumung in Beobachtung dieser obrigkeitlichen Maaßregeln zu Schulden kommen lassen, mit unausbleiblicher Strafe ansehen. Damit aber auch jeder einzelne Bewohner Unserer Lande das Seinige zur Abhaltung dieser landverderblichen Seuche beitragen könne; so haben Wir in gegenwärtiger Verordnung diejenigen Sicherheitsregeln und Vorschriften festgesetzt, welche jeder Hornviehbesitzer und überhaupt Unsere Unterthanen zur Abwendung des ansteckenden Giftes der Hornviehpest beobachten und befolgen müssen. Wir befehlen also hiermit gnädigst, daß

1) jedermann die genaueste Aufsicht auf sein Hornvieh habe, und durchaus nicht zulasse, daß irgend ein Fremder oder Reisender, insbesondere, wenn er aus dem Hochstift Münster, aus der Grafschaft Mark, oder auch aus dem Hochstift Paderborn, der Grafschaft Rittberg, der Herrschaft Rheda, aus dem Wiedenbrückschen, aus Lippstadt oder aus Lipperode kommt, vorzüglich kein fremder Schlächter oder Metzger, kein Viehhändler oder Viehkäufer, kein Jude, kein Kurschmidt oder sogenannter Viehdoctor sich und sein etwa bei sich habendes Vieh dem Hornvieh nähere, oder sich in die Ställe oder auf die Weiden desselben begebe, noch viel weniger das Horn- und anderes Vieh berühre und betaste.

2) Daß niemand aus Unsern Landen irgend ein Stück Vieh, vorzüglich kein Rindvieh, Kühe, Ochsen oder Kälber, auch selbst keine Schaafe, Hämmel, Schweine, Ziegen, Pferde, und insbesondere keine Hunde oder Katzen, aus den genannten Ländern durch Kauf oder auf eine andere Art an sich bringe, und zu seinem Viehstand in den Stall oder auf die Weide lasse, indem niemand dafür Sicherheit geben oder haben kann, daß dies fremde Vieh noch nicht angesteckt sey, oder das Gift der Ansteckung nicht an sich habe; daß

3) jedermann eine Reise in die obengenannten Länder, bis zur völlig erfolgten Reinigung der angesteckten Gegenden von dem ansteckenden Gift, vermeide, wenn aber eine unabwendbare Nothwendigkeit eine Reise in diese, oder in die obgedachten angränzenden Länder erfordern sollte, daß er in denselben auf keine Weise in die Ställe, auf die Weiden und am allerwenigsten zu Hornvieh gehe. Daß

4) niemand aus diesen Ländern Sachen oder Waaren, die mit dem Gift der Viehpest angesteckt seyn können, als rohe Rinds- oder Kalbshäute, Hörner, Klauen, rohes Rind- oder Kalbfleisch, Talg, Fett, Wolle, Kleidungs-Stücke, Lumpen, Heu, Stroh, Futter, Wagen- Stall- Pferde- oder Ackergeräthschaften sich anschaffe, in das Land oder in sein Haus bringe.

5) Daß jeder Rindvieh-Eigenthümer, das Gesinde desselben und sonst ein jeder, der sichere Nachricht davon geben kann, so wie jeder Hirte bei der unausbleiblichsten Leibesstrafe verpflichtet und gehalten seyn soll, so bald ein Stück Rindvieh, Kuh, Ochse oder Kalb im Stall oder auf der Weide krank wird, besonders wenn es dabei zu husten anfängt, dies Kranksein stündlich der Obrigkeit anzuzeigen, und daß der Eigenthümer desselben verbunden seyn soll, das kranke Stück von allem übrigen Hornvieh abzusondern, es im Stalle zu behalten, oder es wenigstens an keinen Ort zu stellen oder zu treiben, den jetzt oder nachher anderes, noch gesundes Rindvieh betreten könnte, und in Rücksicht dieses kranken Stücks und auch seines übrigen Viehstandes alle Verfügungen der ihm vorgesetzten Obrigkeit genau zu befolgen;

6) daß niemand ein Stück Rindvieh, am wenigsten aber, wenn es krank seyn oder scheinen sollte, selbst oder durch die Seinigen oder durch sein Gesinde, oder

durch

durch jemand anders als durch einen ordentlichen Schlächter und in Gegenwart der, zu der vorher erforderlichen Besichtigung angestellten Personen schlachten lasse, und wenn es von diesen für pestkrank erkläret werden sollte, den für diesen Fall ertheilten obrigkeitlichen Vorschriften genau und ohne alle Widerspenstigkeit nachkomme; daß

7) jedermann, dem ein Stück Rindvieh, Kuh, Ochse oder Kalb fällt, es stündlich dem Waasenmeister anzeige, damit dieser es alsobald wegbringe, und die ihm auf diesen Fall vorgeschriebene Untersuchung bei demselben vornehmen könne.

8) Daß jedermann bei dessen erkranktem Rindvieh, nach dem Ausspruch der dazu angestellten Unterbedienten, oder anderer Personen, sich deutliche Zufälle der Viehpest zeigen, den Verfügungen der Obrigkeit auf keine Art widerstrebe, sondern selbigen genau nachkomme und sie vielmehr befördere; wie dann jedem Viehbesitzer, dessen Rindvieh auf obrigkeitlichen Befehl getödtet werden sollte, dasselbe nach vorgängiger Taxation aus einem öffentlichen Fond bezahlt werden soll, wenn anders der Eigenthümer das Krankseyn desselben unverzüglich der Obrigkeit angezeigt hat; sollte aber ein Viehbesitzer das Krankwerden seines Rindviehes verschweigen, dies auf einem andern Wege, als durch ihn selbst, der Obrigkeit bekannt werden, und sie das Todtschlagen des Stücks verordnen, so macht sich derselbe nicht allein der Bezahlung des getödteten Viehes verlustig, sondern auch der oben angedroheten Strafe schuldig.

Uebrigens verweisen Wir in Rücksicht der Kennzeichen, woran die Landesverderbliche Hornviehpest zu erkennen, und auf welche Art, durch welche Vorsicht und Vorkehrungen selbige verhütet und abgehalten werden könne, auf den, in den Lippischen Intelligenzblättern des vorigen 1797sten Jahrs No. 14. 15. 16 und 17.

ein-

eingerückten Aufsatz für die Besitzer des Hornviehes im hiesigen Lande, und insbesondere auch auf die Faustische Noth- und Hülfstafel zur Verhütung der Rindviehpest oder der Hornviehseuche, von welcher letztern Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt eine beträchtliche Anzahl Exemplare an Unsere Unterthanen ohnentgeldlich vertheilen lassen; und wollen, daß die, in derselben unter No. IX. 1 bis 19. anempfohlene Maasregeln zur Verhütung der Rindviehpest, als von Uns gesetzlich bestätigt, angesehen werden sollen.

Endlich befehlen Wir gnädigst, daß diese Verordnung bei Vermeidung willkührlicher Strafe in allen Punkten auf das genaueste befolget und zu dem Ende von den Canzeln und durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht werde. Gegeben Detmold den 8ten März 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm Leopold,
Fürst zur Lippe.

---

e) Regierungs-Reskript an das Fürstliche Lippische Forstamt.

Die im Münsterschen Amt Stromberg und zu und um Unna in der Grafschaft Mark ausgebrochene Rindviehpest machte es nöthig, daß zur Abhaltung dieses Landverderblichen Uebels den vorliegenden hiesigen Aemtern Oerlinghausen, Detmold und Horn anbefohlen wurde, an ihren Gränzen und zwar an zweckmäßigen Oertern Posten und Wachen auszustellen, durch welche der Eingang alles Rindviehs und aller des Viehpestgifts leicht aufnehmenden und fortpflanzenden Sachen, wie auch solcher Personen, durch welche die Ansteckung dieser

fer Viehseuche weiter verbreitet werden kann, verhütet, verhindert oder zurückgewiesen werden soll. Damit nun diese ausgestellten Posten oder Wachen ihren Standort, weder Tag und Nacht verlassen, und die ihnen anbefohlne Obliegenheit auf das strengste befolgen, so haben Sereniſſimi Regentis Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst befohlen, dem Forstamt die zweckmäßige Veranstaltung und Einrichtung aufzugeben, daß, (da diese, ihrer andern Dienstpflichten wegen, die Gegenden, wo jene Posten ausgestellt sind, bereiten oder begehen,) die Forstbedienten, die Jägerpursche und auch die Holzknechte, so oft als immer möglich nachsehen und Acht darauf haben, damit diese Posten oder Wachen nicht allein ohnunterbrochen an den ihnen angewiesenen Oertern gegenwärtig sind, sondern auch da ihre Schuldigkeit thun, wie auch, wenn ein Forstbedienter, Jägerpursch oder Holzknecht diesen oder jenen Posten fahrläßig finden sollte, dies stündlich dem Unterbedienten der Bauerschaft, wohin er gehört, oder, wenn er sich in der Nähe desselben befinden sollte, dem competenten Amt selbst angezeigt werde, damit sogleich die nöthige Vorkehrung geschehe. Zu dem Ende wird dem Amt andurch bekannt gemacht: daß das Amt Oerlinghaußen seine Posten

1) in der Senne beym Hüttenhause, 2) zwischen den Monkhäuser und Barkhauser Bergen jenseit Oerlinghausen gegen Stuckenbrok, und 3) zwischen den Bergen über Wistinghausen und zwar die beiden ersten zu zwey, der dritte zu drey Mann; das Amt Detmold aber die seinigen an der Gränze zu Haustenbeck 1) an Lohmanns Orte bey Albert Meyers No. 58. Stätte, wo der Weg nach Bielefeld ins Rittbergische und Paderbornische herläuft; 2) bei Colonus Preußen No. 41. ohnweit Lennenkühlers Stätte, wo der Weg nach Paderborn, Neuhauß nach dem Sande und Dellbrüge hin-

geht,

geht, 3) bei Colonus Meisen No. 33. daselbst, wo ein sogenannter blinder Weg nach Münster ins Rittbergische und Rhedaische geht, 4) zu Augustdorf bei dem sogenannten Kreuzergarten beim Ehrberge drey Mann, und 5) in der Bauerschaft Hörstmar auf den Feldbäumen drey Mann als Wache ausgestellt habe. Das Amt Horn hat seine Posten für Schlangen auf dem Weg der von Paderborn und Neuhauß über Lippspring kömmt, auf dem sogenannten Stellberg, den andern auf dem Kreuzweg, der über die Tückkermühle aus der Senne kommt, und den dritten auf einem Nebenweg seitwärts Lippspring, zu Kohlstätt aber einen bei Zünklers ausgestellt, der den Weg an der Senne und die Poststraße bewacht. Und damit das Forstamt auch von den diesen Posten anbefohlene Obliegenheiten unterrichtet sey; so wird ihm anliegend ein Auszug q. p. o. aus dem unter den 6ten dieses an die genannten Aemter erlassenen Rescript mitgetheilt. Uebrigens erwartet die Regierung Nachricht, wie das Forstamt diese Einrichtungen getroffen habe.

Detmold, den 20sten März 1798.

Fürstl. Lippische Regierung daselbst.

---

f) Regierungs-Rescript an die Aemter, Horn, Schieder, Schwalenberg und Detmold.

Da die Vorsichtigkeitsregeln gegen die Eindringung des ansteckenden Viehpestgifts in das hiesige Land, auch erfordern, daß auf die Glasverkäufer ein wachsames Auge gehalten und die Möglichkeit abgewendet werde, daßselbige an ihren Kleidern oder in dem Stroh, Heu, Heede oder Werg, in welches sie das Glas verpacken, dies Gift nicht in das hiesige Land tragen: so wird hiedurch

durch verordnet, daß von den Aemtern den Glaßmeistern oder Vorstehern die in jedem Amtsbezirk gelegenen Glashütten, bei Vermeidung harter Strafe, sogleich anbefohlen werde, daß selbige vor jetzt und bis auf weitere Verfügung keine Glasverkäufer, es mögen Reffträger, Eselstreiber oder andere dergleichen Personen seyn, zum Glasverkauf in das Hochstift Münster, in die Grafschaft Mark, nach Lippstadt oder Lipperode, in das Wiedenbrückische, Redaische, Rittbergische und Paderbornische schicken, und wenn sie die jetzt auf einer solchen Reise begriffenen Personen, die ohne besondere Erlaubniß nicht in das Land zurückkommen dürfen, wieder, aber nicht nach den oben genannten Gegenden beladen wollen, so sollen die Glaßmeister verpflichtet seyn, das Glas auf die Grenzen transportiren und dort diese Beladung ausführen zu lassen. Es versteht sich, daß, in Gemäßheit dieser Verfügung, die resp. Aemter auch ihre ausgestellten Sperrposten stündlich die Anweisung ertheilen, keine solche Glasverkäufer, Reffträger, Eselstreiber oder andere solche Personen über die Gränze in das hiesige Land zu lassen, sondern selbige mit ihren Glaßkörben zurückzuweisen. Zugleich wird das Amt auch darauf aufmerksam gemacht; daß bei den anbefohlenen Listen des Viehstandes, auch die Eximirten von dieser Verfügung so wohl ihr Hornvieh aufnehmen als nachher vorschriftmäßig visitiren zu lassen, nicht auszunehmen sind. Das Amt hat also, wenn sich vielleicht dieser oder jener Eximirte dessen weigern sollte, durch Vorzeigung dieses Rescripts, kraft des hiermit ertheilt werdenden Auftrages, ihn dazu anzuhalten, und die Aufnahme sowohl als die Visitation des Viehstandes desselben gehörig zu befördern.

Detmold den 21sten März 1798.

g) Regierungs-Rescript an die Aemter Horn, Schwalenberg und Schieder.

In Betracht, daß die im Münsterschen Amt Stromberg ausgebrochene Viehpest durch das Tödten des ganzen Viehstandes auf den angesteckten Höfen gehemmt seyn soll, daß die Stadt Unna und die beiden nächst an derselben liegenden Dörfer Limnen und Uelzen, wo dies schreckliche Uebel noch wüthet, von den Gränzen des amtlichen Bezirks in beträchtlicher Entfernung liegt, und daß die bischöfl. Regierung zu Paderborn uns die Versicherung ertheilt hat, sie habe die Gränzen des Hochstifts gegen die mit der Viehpest angesteckten Gegenden gesperrt und alle Maasregeln gegen die Einbringung giftfangender Thiere und Sachen getroffen, glaubt die Regierung den Wünschen mehrerer Unterthanen nachgeben zu dürfen, und zuzulassen, daß an den Amtlichen Gränzen gegen das Hochstift Paderborn (an das Amt Horn gegen die Paderbornischen Gränzen, welche dem Amt links liegen) bis auf weitere Verfügung nicht nur keine Wachen ausgestellt werden, sondern daß auch über diese Gränzen aus den nächstliegenden Paderbornischen Ortschaften z. B. Steinheim, Vieseheck, Nieheim, Himmighaußen, Merlsheim, Vörden, Brakel, Lügde, Harzberg ꝛc. Stroh Heu und Getraide in das hiesige Land eingeführt werde, jedoch unter der ausdrücklichen und unnachläßigen Bedingung, daß bei jeder Fuhre, oder Tracht eine Bescheinigung der Obrigkeit des Paderbornschen Orts, in welchem das Stroh, Heu oder Getraide gekauft und geladen worden, vorgezeigt werde, in welcher ausdrücklich obrigkeitlich versichert und sich dafür verbürgt wird, daß in dem Ort quaest. und den ihm nahe liegenden Oertern nicht die mindeste Spur von einer Seuche unter dem Hornvieh bekannt, und daß das Stroh, Heu oder Getraide, welches die diese Bescheini-

scheinigung vorzeigende Fuhren geladen haben, oder Träger tragen, wirklich auch in der Feldmark dieses Orts gewachsen und nicht aus einem anderm Ort dahin gebracht worden sey. Hingegen bleibt die Einfuhr aller übrigen giftfangenden Sachen, vorzüglich der rohen Rinds- und Kalbshäute, der Klauen, Hörner, des Talgs, des rohen Rind- und Kalbfleisches, und insbesondere die Einbringung jeder Gattung von Rindvieh, so wie bisher ferner auch aus den oben genannten und bestimmten Ortschaften des Hochstifts Paderborn strenge untersagt und verboten. So wie auch die Sperre gegen die übrigen Ortschaften dieses Hochstifts, besonders die auf oder an den Straßen der Grafschaft Mark von Lippstadt und vor jetzt auch noch aus dem Münsterschen Amt Stromberg liegen, in der verordneten Strenge fortdauren und beachtet werden soll. Dabei wird dem Amte gemessenst aufgegeben, genau und sorgfältig Acht zu haben, und so oft als möglich Erkundigung einzuziehen, ob unter dem Hornviehstande des gedachten Hochstifts nicht eine Seuche sey, in welchem Fall das Amt die jetzt ertheilte Erlaubniß sogleich als völlig aufgehoben zu betrachten, vorläufig die strengste Sperre zu veranstalten, und über die Nachricht und seine Veranstaltungen stündlich an die Regierung zu berichten hat. (An das Amt Schwalenberg noch.) Und da der traurige Fall unverhoft eintreten kann, daß im Hochstift Paderborn die Viehseuche ausbricht, und alsdenn jeder Zeitverlust bedenklich ist, so hat das Amt schon jetzt förderſamst gutachtlich darüber zu berichten, wie in diesem unglücklichen Fall in Rücksicht der Gesamtämter Oldenburg und Stoppelberg mit der Sperre die zweckmäßigste Einrichtung zu treffen seyn möchte.

Detmold den 11ten April 1798.

Fürstl. Lippische Regierung daselbst.

---

h)

h) Circulare an alle Aemter und Magistrate.

Nach erhaltenen sichern Nachrichten hat die zuletzt im Kirchspiel Oelde des Hochstifts Münster ausgebrochene Hornviehpest seit einem Monat völlig aufgehört; es ist also, da die sehr nahe Gefahr der Ansteckung für das hiesige Land glücklich vorübergegangen zu seyn scheint, die Sperrung und Bewachung der hiesigen Landesgränzen vorerst wieder aufgehoben worden, auch wird hierdurch im Namen Sr. regierenden Hochfürstl. Durchl. den Drosten und Beamten, wie auch den Magistraten dieses Landes zu ihrer Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß die in dem Landesherrlichen Edict vom 8ten März und in den Rescript vom 6ten März a. c. verordneten Sperrungen und Maasregeln gegen die mit dem Gift der Hornviehpest angesteckte und die an das hiesige Land angränzende in Hinsicht auf ihre nähere Lage und mehrfachen Verhältnisse zu den wirklich angesteckten Gegenden, der Ansteckung verdächtigen Länder jedoch mit den nachfolgenden Ausnahmen zur Herstellung der heilsamen Freyheit des Commerzes wieder aufgehoben seyn solle. Da aber in der Königl. Preußl. Grafschaft Mark jenseit der Stadt Unna zu Warmen an der Ruhr die Hornviehpest sich aufs neue gezeigt hat, und auch in den angesteckt gewesenen Gegenden des Hochstifts Münster noch ein Saame dieses Landverderblichen Uebels zurück geblieben seyn kann, so macht sich gegen das freye Commerz mit diesen Ländern zum Wohl und Sicherung des hiesigen Landes noch immer Vorsicht nöthig; es bleiben also alle sowohl im Landesherrlichen Edict vom 8ten März als im Rescript vom 6ten desselben, in Rücksicht der unmittelbaren Gemeinschaft mit dem Hochstift Münster und der Grafschaft Mark anbefohlnen Vorsichtsregeln, ertheilten Verbote und Vorschriften, im Betref des aus diesen Ländern einzubringenden Viehes, gänz-

fangender Sachen oder Waaren, der daher kommenden Reisenden, Fuhrleuten ꝛc. und der dahin reisenden Einwohner des hiesigen Landes in ihrer vollen Gültigkeit, auch haben die Hornviehbesitzer, bis auf weitere Verfügung noch ferner die im landesherrlichen Edict sub N. 1. 5. 6. 7 und 18. in Rücksicht ihres Viehstandes ihrer bekanntgemachten Befehle und Verordnungen auf das genaueste zu befolgen. Es wird deswegen den Drosten und Beamten, wie auch den Magistraten aufgegeben, daß sie, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, 1) allen Schlächtern, Juden oder Christen, und allen Viehhändlern und Viehkäufern bei nahmhafter Strafe nochmals untersagen, ohngeachtet der in andern Städten aufgehobenen Sperre, vorerst noch, und bis auf weitere Verfügung aus der Königl. Preußl. Grafschaft Mark und dem Hochstift Münster weder Kühe, Ochsen und Kälber, noch auch anderes Vieh zu kaufen, und in das hiesige Land zu bringen, 2) auch den Lederhändlern, und jeder der damit oder mit Wolle, mit Haaren ꝛc. handelt oder Gewerbe treibt, ebenmäßig bei nahmhafter Strafe zu verbieten, aus den obgenannten Ländern vorerst noch keine rohen Rinds- oder Kalbeshäute, keine Wolle, Haare, keine Klauen, keine Hörner, kein Talg und keine Lumpen in das hiesige Land zu bringen. Und da diese Seuche so nahe in unserer Nachbarschaft und noch vor kurzer Zeit gewüthet, und es also die Möglichkeit noch ist, daß sich das ansteckende Gift auf irgend eine Art in das hiesige Land einschleichen könne: so haben Drosten und Beamte, wie auch die Magistrate, 3) den Hirten und den Curschmidten bei Strafe aufgegeben, resp. Obacht auf ihre Heerden zu geben, und so bald jene oder diese nach den in der Faustischen Hülfstafel angegebnen Kennzeichen finden, daß ein krankgewordenes Stück Rindvieh der Seuche verdächtig sey, solches sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, welche so denn nach der im Post-

script

script des obgedachten Rescripts ertheilten Vorschrift zu verfahren hat. Ueberdies macht sich noch 4) die fortgesetzte Aufmerksamkeit auf gefallene Stücke Rindvieh nöthig, und es bleibt in Hinsicht derselben noch das Circulare vom 1sten März a. c. bis auf weitere Verfügung in seiner vollen Gültigkeit, und Drosten und Beamte, wie auch Magistrate werden hierdurch angewiesen, den Halbmeistern bekannt zu machen, daß diese Verfügung vorerst noch auf das pünktlichste befolgt werden müsse. Auch ist den Schlächtern, Christen oder Juden aufzugeben, daß selbige, wenn sie beim Schlachten eines Stück Rindviehes, die ihnen schon bekannt gemachten Zeichen der Viehpest finden sollten, die Vorschrift des Rescripts vom 6ten März No. 5 befolgen. Endlich wird den Aemtern, die in dem Bezirk Glaßhütten liegen, anbefohlen, den Glaßmeistern bekannt zu machen, daß die ihnen vermöge des Rescripts vom 21sten März aufgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten noch ihre volle Gültigkeit behalten, weil die Viehpest in den Gegenden nach Holland zu, z. B. im Clevischen und Cölnischen noch nicht völlig aufgehört habe. Detmold den 17 Jul. 1798.

Fürstl. Lippische Regierung daselbst.

II.

Ueber
das frühe Bewohnen neuer Steinhäuser *).

Eine Preißschrift
von
Herrn Dr. Carl Friedrich Born,
Professors des chirurgischen Instituts zu Kronstadt.

Nebst Zusätzen
von
Herrn Professor Georgi zu St. Petersburg.

§. 1.

Wer die verschiedene Bauart der Steinhäuser in St. Petersburg, Wien, Berlin, Paris, London, Hamburg, Lübeck u. s. w. gesehen, wird ihre Mannigfaltigkeit in Rücksicht der Materialien, der Mauerarbeit und in-

*) Abgedruckt aus dem vierten Band der Auswahl ökonomischer Abhandlungen, welche die freye ökonomische Gesellschaft in St Petersburg in teutscher Sprache erhalten hat. Mit Kupfern. St. Petersburg, gedruckt beim kaiserl. adel Landkadettenkorps, 1793. 8. Schon vor fünf Jahren machte mich ein Freund auf die Schrift: C. F. Born über das frühe Bewohnen ꝛc. Eine Preisschrift mit erläuternden Zusatzen von Schröter. St. Petersburg, beim adl. Land-

innern Einrichtung aufmerksam betrachtet und gehörig mit einander verglichen hat, dem wird es nicht schwer fallen, den auffallenden Unterschied der Gebäude in den verschiedenen Ländern und Städten zu bestimmen, von welchen zugleich der schädliche oder gute Einfluß auf die Gesundheit größtentheils abhängt. Daß aber die Baumaterialien in St. Petersburg merklich von anderer Beschaffenheit sind, als in Deutschland und andern Ländern, davon kann uns schon jeder Baumeister überzeugen, der zuvor in andern Ländern, und alsdenn hier gearbeitet hat; so wie uns auch der Augenschein täglich das nämliche darstellt.

§. 2.

Man wendet z. B. in Deutschland auf den Ziegelbrennereien mehr Mühe auf die Wahl eines recht schweren

Landkadettenkorps, 1789. für diese Beiträge ꝛc. aufmerksam, alle Mühe, sie zu erhalten, mißlang mir; endlich las ich in der Rezens. des B. IV. der Auswahl, die in der neuen allg. Deutschen Bibl. abgedruckt ist, daß die Bornische Preißschrift in diesem Band eingerückt sey, nun suchte ich mir diesen Band zu verschaffen. Die Buchhändler, die ich darum ersuchte, schrieben mir, er sey nicht zu bekommen, ich wandte mich nach Göttingen, aber selbst auf der dortigen reichen Bibliothek war er nicht, nun ließ ihn Herr Hofrath Heyne für diese kommen, und seine Humanität theilte mir ihn mit. Ich fand die Bornische Preißschrift mit Georgis Zusätzen für die Medizinalpolizey allerdings wichtig, der Gegenstand hat auf die Gesundheit ganzer Familien Einfluß, bis jetzt war noch wenig Licht über ihn verbreitet. Hebenstreit in seinen Lehrsätzen ꝛc. sagte noch das meiste und beste darüber; diese Preißschrift mit ihren Zusätzen ist über diese Materie klassisch, es wurde mir äußerst schwer sie zu bekommen, ich glaubte also, sie müsse in Deutschland sehr selten seyn; dies bewog mich, sie in diesen Beiträgen ꝛc. abdrucken zu lassen, und ich hoffe, meine Leser werden meinen Entschluß billigen. D. H. d. B.

ren, reinen, bindenden, blauen Thons, welcher gar keine fremde, lockere Erde, noch kleine Steine, am wenigsten aber solche Theile enthält, die durch das Feuer locker werden, als kalkigte Theile u. s. w. Nur alsdenn gräbt man ihn, wenn er die erforderlichen Eigenschaften hat, einen recht festen, dunkelrothen, schweren und klingenden Ziegel- oder Backstein zu geben.

§. 3.

Da überdem in Deutschland das Bauen kostbarer, und die Materialien dazu, besonders das Holz, weit theurer sind wie hier, so hält jeder Bauherr darauf, das vornehmste Stück des Baues, nehmlich recht gute Ziegel- oder Backsteine zu wählen, um desto dauerhafter zu bauen. Man wendet schon dieserwegen nicht das Holz auf schlechten Thon, weil die daraus bereitete leichte, blasse und bröcklichte Ziegel- oder Backsteine keine Käufer finden.

§. 4.

Nun aber ist es natürlich, daß der Ziegel- oder Backstein desto schwerer und fester wird, je reiner, schwerer und bindender der Thon ist, aus welchem man ihn brennt.

Je schwerer und fester aber der Ziegel ist, desto langsamer trocknet er aus, wenn er zum Mauren feuchte gemacht worden ist, indem er weit weniger Poren hat, welche die Feuchtigkeit auslassen, und der Luft übertragen können.

Hierin liegt also schon eine große Ursache, warum die Steinhäuser der Ausländer weit später trocknen, als die hiesigen.

§. 5.

Ferner wird auch der Kalk im Auslande anders als hier bereitet. Sobald man ihn dort in den Gruben ge-

gehörig gelöscht hat, so bedeckt man ihn mit Erde. Man läßt ihn ein, auch mehrere, ja vor diesem wol funfzig Jahre liegen. Der Kalk aber, je länger er in der Erde bedeckt liegt, destomehr sackt er sich; der Rest von Luft entwickelt sich aus ihm; er wird fester, dichter, und bindet zugleich viel stärker, als alle Klammern und Eisen. Da man im Auslande auch weniger Sand zumischt, so ist er um so viel schwerer, und wird in den Mauren so fest, daß nach einigen Jahrhunderten eine solche Mauer berstet, und wenn sie eingebrochen wird, so müssen die Ziegel zerschlagen werden.

§. 6.

Zwar ist man jetzt im Auslande auch nicht mehr so sorgfältig, vor die Ewigkeit zu bauen *). Aber so schnell wie hier geht es doch nicht vor sich. Man läßt den gelöschten Kalk oft ein und mehrere Jahre in der Erde, statt daß man ihn hier sogleich nach dem Löschen vermauert.

Ein so frischer Kalk aber hat noch eine große Menge Luft bei sich, welche nicht Zeit genug hatte, sich gehörig zu entwickeln. Er hat auch mehr Wasser in sich, daher ist er weicher. Man mischt deswegen mehr Sand hinzu. Daraus folgt denn, daß hier

*) Einen Beweis hievon gaben die neuen Thürme, welche zu Friedrichs des IIten Zeiten in Berlin auf dem sogenannten Gens d'armes-Platze gebauet wurden. Der Bau sollte sehr schnell vollbracht werden. Man mischte deswegen mehr Sand unter den Kalk, damit er schneller trockne; weil ein feuchtes Mauerwerk unten nachgiebt, wenn es oben eine große Last tragen soll. Um aber die Dauer zu vermehren, brachte man desto mehr eiserne Klammern an, allein kaum waren zwei Drittel des Thurms fertig, so bekam er Borsten und stürzte ein, wovon ich selbst Augenzeuge war.

hier das gleiche Maaß von Kalk weniger Kalktheile, dagegen mehr Sand, Wasser und Luft, als im Auslande enthält.

Allein desto schneller trocknet er aus, je lockerer er ist; und fast kein Körper trocknet so langsam als der gelöschte Kalk, wenn er lange in der Erde gelegen und sich gesackt hat, wo er der Wirkung der Luft gar nicht ausgesetzt war. Es liegen alsdenn die Kalktheile sehr dichte auf einander, und wenn ein solcher Kalk auch einmal ausgetrocknet ist, so bindet er so fest wie Gips und Stein.

§. 7.

Es ist daher sehr einleuchtend, daß der gesackte, alte, schwere, sorgfältig zubereitete Kalk der Ausländer weit länger feuchte bleibt, als der lockere, neue, mit viel Sand vermischte hiesige; und wenn ersterer trocknet, so kann nur erst die Oberfläche trocknen, welche der Wirkung der Luft und der Sonne ausgesetzt ist; das innere der Mauer aber trocknet oft in vielen Jahren, ja zuweilen niemals recht aus, so daß man im Auslande in den Häusern großer Städte ewig über feuchte Wohnungen klagt; indem die an den Wänden stehenden Hausgeräthe faulen. Dagegen weiß man von diesem Uebel in St. Petersburg in allen Steinhäusern gar nichts, so daß ich mich nicht erinnere, hier eine mit Schimmel bedeckte Wand, am wenigsten in den obern Stockwerken gesehen zu haben.

§. 8.

Auch die Einrichtung der hiesigen Gebäude ist von der der Ausländer sehr verschieden.

Man baut hier gewöhnlich nicht höher als zwei bis drei Stockwerke. Es braucht folglich die unterste Mauer nicht dicker als drey, die oberste aber nicht dicker als zwei und einen halben Ziegel zu seyn; und diese Dicke ist hin-

hinlänglich, daß das ganze Gebäude sich tragen und halten kann.

Eben so macht man hier die Zimmer weit geräumiger und höher; man macht die Fenster breiter, länger und zahlreicher.

§. 9.

Alles dieses sind Ursachen, warum das Trocknen weit schneller vor sich geht, wodurch der schädliche Einfluß der feuchten Luft sehr gemindert wird, weil der Quadratraum größer ist, in welchen die nasse Luft weniger schadet. Auch lehrt die Erfahrung, daß enge Zimmer, ob sie schon trocken sind, dennoch der Gesundheit schaden, zumal wenn eine zahlreiche Familie darinnen wohnt.

§. 10.

Es müssen aber zugleich die Häuser mit Fachwerk nicht vorüber gegangen werden, welche zwar hier selten, allein im Auslande überall sehr häufig angetroffen werden, und dieses blos deswegen, weil da der Bau sowohl von massiven Mauerwerk, als auch von lauter Holz zu kostbar ist.

Es giebt eigentlich dreierlei Arten von Fachwerk, welche alle dies mit einander gemein haben, daß der Grundriß des Gebäudes vorher von behauenen, eichenen oder fichtenen Balken aufgestellt wird. Allein diese Balken liegen bei weitem nicht einer dicht auf dem andern, sondern sie werden blos ins Gevierte mit einander verbunden, und mit starken hölzernen Nägeln, zum Theil auch mit eisernen Klammern befestigt; so daß überall viereckigte Fächer übrig bleiben, welche etwa anderthalb Arschienen lang und eine Arschiene breit sind. Es ist ein solches Gebäude der Dauer wegen noch mit Balken durchkreuzt, die ebenfalls auf die vorige Art befestigt werden. Man kann eine solche hölzerne Grundlage sehr

schick-

schicklich den Grundriß oder das Gerippe zu dem künftigen Hause nennen, indem es, wenn es errichtet ist, mit einem Käfig viel Aehnliches hat. Zumal die Häuser in der ersten Art von Fachwerk, wo man die leeren Fächer erst mit hölzernen Stäben nach der Länge anfüllt. Um diese Stäbe nun auszufüllen, wird eine Masse von gelben röthlichen Leim, Kaff und etwas Sand bereitet, in diese knetet man Stroh ein, welches um die Stäbe gewickelt wird, damit es nicht abfalle. Es werden alsdenn die Wände mit den Balken durch die nemliche Materie gleich dick gemacht, ausgefüllt und planirt. Auf diese Art sind in vielen Gegenden Teutschlands, zumal in der Mark Brandenburg, fast alle Scheuren, Sarreyen und Dorfhütten gebaut, wie auch sehr viele Häuser in mittelmäßigen Städten.

Nun aber ist bekannt, daß der Leim und die Thonerde sehr schwer trocknen; folglich erstrecken sich die üblen Folgen der feuchten Wohnungen im Auslande nicht allein auf die Steinhäuser, sondern auch auf die Gebäude mit Fachwerk, welche oft längere Zeit zum Austrocknen erfordern, als ein Steingebäude von der nemlichen Größe und Höhe. Ja wenn dergleichen Fachwerk auch vollkommen trocken ist, so ziehet es bei feuchtem Wetter wieder viel Nässe an, so daß sich die Wände mit Schimmel belegen, und die Hausgeräthe vermodern.

§. 11.

In der zweiten Art Fachwerk werden die Fächer nicht mit Stäben, Stroh und Leimerde, sondern mit Ziegeln oder Bruchsteinen ausgefüllt; diese aber werden nicht mit Kalk, sondern ebenfalls mit Leim verklebt. Es hat diese Art Fachwerk eben den Nachtheil wie die vorige; sie trocknet schwer aus, und zieht gleichfalls die Nässe leicht an sich.

§. 12

Die dritte Art von Fachwerk ist noch die erträglichste. Hier werden die Fächer auch nicht mit Stäben besetzt, sondern mit Ziegel- oder Bruch-, ja auch zuweilen mit Feldsteinen ausgefüllt. Diese werden aber mit gutem zubereiteten Kalk verbunden. Sie trocknen besser als die vorigen, und ziehen auch nicht leicht wieder Nässe an sich. Es ist also von allem Fachwerk das beste, und kommt den trockenen Steinhäusern in Rücksicht der Gesundheit gleich, ist aber weniger dauerhaft.

§. 13.

Da hier das Fachwerk, besonders der ersten Art, nicht gewöhnlich ist, an dessen Statt aber die Häuser ganz von Holz gebauet werden, so haben diese den Vortheil, daß sie sehr bald austrocknen, und so lange sie nicht gar zu alt sind, nie wieder Feuchtigkeit annehmen, weil das Harz der Nässe widersteht.

Da aber der größte Theil der hiesigen Einwohner, sowohl in Städten als in Dörfern in hölzernen Häusern, dagegen im Auslande in Häusern von Fachwerk wohnt, so ist es auch sehr natürlich, daß hier die feuchten Wohnungen im allgemeinen weit seltner, und folglich auch die üblen Folgen davon auf die Gesundheit weit weniger sind. Man darf sich daher gar nicht wundern, warum wir die Ausländer weit mehr über feuchte Wohnungen klagen hören.

§. 14.

Da es ferner fast kein Land, am wenigsten aber eine große Stadt giebt, die so reichlich mit Holz versehen wäre, wie St. Petersburg, so ist man im Auslande auch aus Oekonomie gezwungen, in dem nemli- Quadratraum mehrere und kleinere Zimmer anzubringen, damit sie leichter zu heizen seyn. Es finden sich deswe-

gen

gen im Auslande zu großen und räumigen Zimmern nicht leicht Einwohner *).

Viele kleine Zimmer aber und aufgethürmte Stockwerke vermehren zugleich die Zahl, Masse und Schwere des Mauerwerks. Es ist daher nothwendig, daß die Mauer der untern Etage in dem nemlichen Verhältnisse wol vier, fünf bis sechs Ziegel dick seyn muß; und so sind stufenweise die übrigen auch dicker, um eine Reihe Stockwerke tragen zu können, welche oft bis sechs und mehrere auf einander folgen.

§. 15.

Auf diese Art aber enthält der nemliche Quadratraum eines Gebäudes im Auslande wol dreimal soviel Zimmer, als eines Gebäudes in Petersburg. Je mehr Abtheilungen aber im Innern sind, desto häufiger giebt es Zwischenwände, und desto dicker müssen die Untermauern seyn, damit es nicht einstürze. Ein solches Gebäude aber bleibt desto länger feucht.

Hier hergegen, wo weit dünnere Mauren, lockere Ziegel und Kalk, viele Fenster und große hohe Zimmer sind, durch welche die Luft von allen Seiten streicht; hier also geht das Austrocknen weit schneller vor sich. Hiezu kommt noch der Ueberfluß an Holz, so daß man eine Zeit lang die ledigen Zimmer heizen läßt, bevor man einzieht, welches man im Auslande mit weit größern Kosten nicht im Stande ist.

§. 16.

Ja wenn auch ein neues Gebäude hier noch feuchte bewohnt wird, so vermindern dennoch die geräumigen Zim-

*) Es waren dieserwegen an den besten Plätzen in Berlin bei meinem Daseyn viele große Wohnungen leer; selbst viele Einwohner murrten, daß ihnen ihre Häuser umgebaut, höher gemacht, und in solchen wenigere, aber geräumigere Zimmer angebracht wurden.

Zimmer den schädlichen Einfluß der Nässe. Schon die Uebereinstimmung aller Aerzte und Naturkundiger, die Versuche der Physik und die tägliche Erfahrung lehren, daß enge Zimmer, die von vielen Menschen bewohnt werden, weit schädlicher sind, als feuchte Zimmer, wenn sie nur geräumig sind. Ja eine eingeschlossene Luft, wenn sie nicht erneuert wird, ist so schädlich, wie die Pest. Eine solche Luft erstickt die Flamme des Feuers, und tödtet die Thiere sehr bald. Wem dies nicht aus Versuchen der Physik bekannt ist, der kann leicht den Versuch selbst machen, und ein kleines Thier, einen Vogel, eine Maus u. s. w. unter einen Becher oder Glas auf einem Tische einsperren, und den Rand mit Wachs verkleben, so wird das eingesperrte Thier bald nach Luft schnappen, und giebt man ihm keine frische Luft, so erstickt es.

§. 17.

Es verdienen auch die doppelten Fenster hier mit in Erwägung zu kommen, denn diese tragen zur baldigen Austrocknung der Gebäude mehr bei, als man wol dem ersten Anschein nach glauben sollte.

In Teutschland, Holland, England, Italien, und kurz, in wärmern Ländern, wo man sich der doppelten Fenster nicht bedient, werden die Fenster fast niemals trocken, und die Fensterzärge und Rahmen vermodern weit eher, als die Dielen des Fußbodens. Das kömmt daher: weil die häufigen wässerigten Dünste, welche stets in großer Menge in der Luft schweben, beständig nach den kältesten Ort hinstreben, wodurch sie sich allmählig zu sichtbaren Wassertropfen ansammlen.

Nun aber ist eine einfache Glasscheibe im Herbste, Frühling und Winter jederzeit der kälteste Körper im Zimmer, weil er der Wirkung der äußern Kälte ausgesetzt ist, und wegen seiner Dünne bald durch und durch

erkäl-

erkältet wird. Es ist also ein einfaches Fenster der Sammelplatz aller im Zimmer befindlichen Dünste, welche bei starkem Frost die Scheiben mit Eis, bei gelinderm aber mit dem sogenannten Fensterschweiß bedecken; dieser fließt längst den Scheiben herab, und daher bleibt das Holz der Fenster, nebst der daran gränzenden Wand den ganzen Winter hindurch naß. Eben diese Nässe aber ist wieder eine beständige Quelle unreiner Dünste im Zimmer.

§. 18.

Hier hingegen, wo man doppelte Fenster hat, ist das inwendige wärmere Fenster bei weitem nicht der kälteste Ort des Zimmers. Die Dünste suchen es nicht; und daher schwitzt es auch nicht einmal. Es bleiben also die Dünste aufgelöst, und gehen theils durch den Zug des Ofens, beim Heitzen, theils durch die Ritzen der Thüren und Schlösser, am mehresten aber beim Eröfnen der Thüren, in großer Menge fort. Dies ist hier bei strenger Kälte so sichtbar, daß beim Eröfnen eines feuchten Zimmers eine ganze Wolke von Dünsten austritt; daß ferner die Schlösser und Nägel der Thüren, ja auch die Thüren selbst sich mit einer dicken Eiskruste, zumal auf dem Lande, bedecken, wo viel Menschen und andere feuchte dünstende Körper in dem Zimer sich befinden.

Es tragen also die doppelten Fenster hier sehr viel zur baldigen Austrocknung der Gebäude bei; indem die Dünste an ihnen keinen Sammelplatz finden, sondern weit leichter durch den Zug der kältern Thüre, beim Eröfnen derselben, und durch den Zug des Ofens beim Einheitzen fortgehen.

§. 19.

Eine fast eben so wichtige Ursache, welche auf die Gesundheit der Menschen einen großen Einfluß hat, ist die Verschiedenheit der Oefen in St. Petersburg, und

in

in den Städten vieler andern Länder, besonders Teutschlands. Ein Ofen in leztern ist nichts anders, als vier massive dicke Kachelwände, die in ein länglichtes Viereck geformt sind. Es hat der Bewohner von solchen Oefen nicht ein Drittel des Nutzens, den er haben sollte, zumal in einem Lande, wo das Holz kostbar ist, so daß man die Wälder oft so rein gefegt findet, als ein Zimmer.

Dabei sind die Oefen in Teutschland nicht von innen sondern von außen einzuheitzen. Und dies deswegen, weil ein Ofen, der blos aus vier Wänden besteht, und gar keine Spiralgänge hat, nicht zieht; sondern während, daß das Holz brennt, raucht er unaufhörlich, und wenn man ihn zumacht, so erstickt er die Bewohner mit giftigen Kohlendämpfen. Um also dieser Pest abzuhelfen, macht man die Thüre desselben ausserhalb des Zimmers, so daß man in vielen Gegenden Teutschlands nicht eine Ofenthür sieht.

Ein Ofen aber, der blos aus vier Wänden besteht, und keine gewundene Gänge, und auch nur wenig Drat zu seiner Verbindung hat, der braucht weit dickere Wände, damit er nicht beim Heitzen zersprengt werde. Er erfordert auch eine weit größere Menge von Holz, wenn er warm werden soll; dabei dringt die Flamme oft Armlang, sowohl aus der Thüre, als auch aus dem Zugloche heraus; und alle diese Wärme muß nothwendig verlohren gehen. Er wird also nie recht gleich ausgeheitzt; und nur der untere Theil wird erst ein paar Stunden nach dem Heitzen heiß, weil hier eine große Glut fester Kohlen von Eichen- oder Büchenholz vorhanden; ist aber diese Glut verzehrt, so wird er wieder kalt.

Man kann daher in Teutschland bei strenger Kälte nicht mit Fichten-, Ellern-, ja auch nicht einmal mit Birkenholz heitzen, denn ein leichtes Holz brennt dort aus, ohne daß der Ofen es fühlt. Man würde auch daselbst bei dieser Einrichtung der Oefen nie warme Zimmer

mer finden, wenn die Kälte dort so strenge wie hier wäre, oder wenn man nicht das feste Büchen- oder Eichenholz hätte.

Die Folgen davon sind diese:

1. Da ein solcher Ofen selbst nie recht ausgeheitzt wird, so werden es die Wände des Zimmers noch weniger und bleiben also desto länger feucht.
2. Führt ein solcher Ofen weder die feuchten Dünste, noch die unreine Luft aus dem Zimmer, weil er von außen geheitzt wird, und also für das Zimmer gar keinen Zug hat.

§. 20.

Wenn man hiemit die hiesigen Oefen mit Spiralgängen vergleicht, in welchen sich das Feuer nebst dem Rauch wohl vier- bis fünfmal in dem Viereck des Ofens herumwindet, so daß auf diesem Wege selbst der Rauch seine Hitze in dem Ofen läßt, und sich nicht eher dem Rauchfange nähert, als bis er ganz abgekühlt ist; wenn man ferner auch die weit dünnern Wände erwägt, welche wegen des vielen Draths, der gewundenen Gänge und Gewölber dennoch nicht bersten, so ist es natürlich, daß ein solcher Ofen sehr gut von dem leichten Birken- Ellern- und Fichtenholze geheizt wird, indem keine Hitze, weder aus der Ofenthüre noch aus dem Zugloche (welches in solchen Oefen gar nicht ist) verlohren geht, sondern die ganze Wärme von dem Gewölbe, den Spiralgängen und den Wänden des Ofens zurück behalten wird.

Man hat dieserwegen hier von dem leichten Birken- Ellern- und Fichtenholze weit wärmere, gesundere und trocknere Zimmer, als man in Teutschland von dem schweren Eichen- und Büchenholze hat, und dieses blos durch die bessere Mechanik der Oefen. Eben so groß ist noch ein zweyter Vortheil bei den hiesigen sogenannten holländischen Zugöfen: daß sie nemlich eben so stark wie

ein

ein Camin ziehen, und dadurch die schädlichen Dünste und unreine Luft aus dem Zimmer fortführen. An den meisten Orten Teutschlands hergegen verabscheuet man die Ofenthüre im Zimmer so sehr, daß man sich ein solches Zimmer zu bewohnen scheuet, weil ein Ofen ohne Spiralgänge raucht, und mit Kohlendämpfen erstickt.

§. 21.

Auch der Mangel an Holz giebt im Auslande zu vielen Uebeln Gelegenheit, von welchen man hier nichts weiß.

Man findet daselbst oft die Fußböden mit großen breiten Ziegeln, oder an deren Statt mit einer thonigten Masse belegt, die so hart und fest als Stein, aber auch eben so kalt ist.

Man hat auf solchen Fußböden nie einen warmen Fuß, welches zu vielen Krankheiten Anlaß giebt. Wie viele Menschen giebt es nicht, die blos von Erkältung der Füße Schnupfen, Husten, Halsweh, Engbrüstigkeit, Seitenstiche und Fieber bekommen? Auch Verhaltung der Reinigung, Durchfälle, Verderbniß der Säfte und unzählige andere Uebel folgen darauf. Denn im ganzen ist die Erkältung der Füße weit schädlicher als der übrigen Theile, ja selbst öfters nachtheiliger, als die Erkältung des ganzen Körpers.

Diese Uebel werden alsdenn oft allein auf die feuchte Wohnung geschoben; da man doch alle physische Ursachen zusammen nehmen müste, welche einzeln allein nicht, alle aber mehr als zu viel hinreichen, alle die Uebel hervorzubringen, welche eben erwähnt worden. Würde man dagegen alle Fußböden von Stein oder einer ähnlichen kalten Masse verbannen, und an deren Statt nur lauter gedielte Böden haben, so würden der genannten Uebel auch weniger seyn.

§. 22.

Es sind deswegen in den mehresten Zuchthäusern die Krankheiten im Winter so häufig und auffallend, weil die Fußböden der längern Dauer wegen mit breiten Steinen gepflastert sind: wovon denn fast die Hälfte der Züchtlinge krank wird. Es werden dadurch die Kosten der Pflege und Arzeney zehnmal so beträchtlich, als sie seyn würden, wenn man auch alle Jahre einen neuen Dielenboden legen liesse; zumal wenn man noch rechnet, daß die Arbeit der Züchtlinge während ihrem Erkranken verlohren geht.

§. 23.

Wenn man dagegen erwegt, daß hier die Fußböden weder mit Steinen gepflastert sind, noch mit einfachen dünnen Dielen wie in Teutschland, sondern mit zwei Lagen von dicken doppelten Dielen oder auch Bohlen belegt werden, so ist es ganz natürlich, daß die Zimmer wärmer und gesunder seyn müssen.

Man füllt noch überdem den leeren Raum zwischen beiden Lagen von Dielen mit Schutt von Ziegeln, Kalk und Sand aus, damit die Feuchtigkeit der Erde davon abgehalten werde. Es sind auch dieserwegen die Wohnungen hieselbst trockener und gesünder.

§. 24.

Endlich läßt man auch hier alle neue Gebäude recht gut und lange ausheitzen, bevor man sie bewohnt. Hiezu leistet das überflüßige Holz und die gutgebauten Oefen hülfreiche Hand. Noch mehr aber thut die Neigung des gemeinen Mannes, so warm wie nur möglich zu wohnen. Aus dieser Ursache übergiebt man diesen die Zimmer eine Zeitlang, bevor man selbst einzieht.

Im Auslande hergegen ist an vielen Orten Holzmangel, man heitzt daselbst zum Theil mit Torf, Steinkoh-

kohlen oder Lohkuchen der Gerber; es liebt der gemeine Mann so wenig als der Vornehme die übertriebene Wärme. Es fehlen daher natürlich auch diese Vortheile, die zum baldigen Austrocknen neuer Gebäude nicht wenig beitragen.

§. 25.

Es muß ferner die Verschiedenheit der Lebensart und der Beschäftigungen des gemeinen Mannes, sowohl hier als auch in andern Ländern mit einander verglichen werden, um einzusehen, welchen verschiedenen Einfluß dieselbe auf die Gesundheit der Einwohner hat.

Wir erhalten die mehresten leinenen, wollenen und seidenen Zeuge, Tücher, Spitzen, Bänder und andere Galanterie- und Manufakturwaaren aus Teutschland, England, Holland, Italien, Frankreich u. s. w. Die Zubereitung derselben ist höchst mühsam, und erfordert eine sitzende Lebensart.

Da nun aber dennoch diese Waaren wegen der langwierigen Zubereitung keinen beträchtlichen Erwerb geben, so können die Spinnerinnen, Spitzenknöplerinnen, Weber, Posamentirer und dergleichen Fabrikanten nicht große Wohnungen, weder an Miethe noch Holz unterhalten. Es wohnen deswegen ihrer viele beisammen, folglich werden die Zimmer durch die Menge von Menschen mit schädlicher Luft und unreinen Dünsten angefüllt, welche die Gesundheit wie ein schleichendes Gift untergraben.

§. 26.

Hiezu kommt noch die beständig sitzende Lebensart, wie auch die grobe und schlechte Nahrung, die fast blos aus Vegetabilien, Kohl, Kartoffeln, Klümpen, Mehlbrey und dergleichen bestehet; welche dergleichen Leute schwächlich und kränklich machen, so daß man sie schon an

ihrer bloßen Farbe erkennt. Ferner werden bei dergleichen sitzenden Beschäftigungen die Füße gewöhnlich kalt; man bedient sich deswegen der Kohlentöpfe oder sogenannten Feuerstübchen, zumal bei dem Wollspinnen, häufig.

Es sind aber diese erstickenden Ausdünstungen der Kohlen eine große Miturſache zur Engbrüstigkeit, Keichhusten, Schwindsucht und Fehlern der Verdauung. Ja es ist dieserwegen die Schwindsucht unter dem gemeinen Mann hier nicht so häufig, als im Auslande *).

§. 27.

Wenn man nun dagegen erwegt, daß hier der gemeine Mann nicht zum Sitzen, sondern mehr zu gröberer Handarbeit, zum Ackerbau oder auch zum Häuser- und Canalbau, besonders in St. Petersburg, gewöhnt wird; da wird durch die starke Handarbeit und freye Luft das wieder ausgejagt, was etwa des Nachts von feuchter und verdorbener Luft eingeschluckt war. Folglich auch in dieser Rücksicht sind hier die üblen Folgen der sitzenden Lebensart und unreinen feuchten Wohnungen seltener als im Auslande, wo die vielen sitzenden Handwerker und Fabrikanten das ganze Jahr im Zimmer eingeschlossen leben, und kaum alle Sonntage, falls gut Wetter ist, die frische reine Luft genießen. Sie scheuen sogar das Ausgehen, wegen der Ungewohnheit, so

*) Endlich ist noch die üble Gewohnheit der Ausländer, zumal der Teutschen, anzuführen, daß sie fast zu aller Zeit des Jahrs unter weichen Federbetten schlafen. Hier sind sie so gut, wie in einem Schwitzbade; dabei heitzen sie ihre Schlafzimmer nicht, und können sich also bei jedem Aufstehen aus dem Schwitzbade des Bettes eine Erkältung zuziehen. Hier hingegen, wo man die Schlafzimmer heitzt, und sich blos mit leichten Decken bedeckt, sind die Nachtschweiße bei gesunden Personen ganz unbekannt, und fehlen auch die dadurch verursachten Erkältungen.

so wie der Hypochondrist die Gesellschaft; so bald sie nun zu kränkeln anfangen, nimmt das Uebel zu, wird hartnäckig und zieht sich in die Länge, weil die vornehmsten Mittel versäumt werden, wodurch ihm abzuhelfen wäre. Diese sind nichts anders, als Bewegung und freye reine Luft.

Vielleicht tragen auch die häufigen warmen Dampfbäder, an welchen die hiesigen Einwohner schon von Jugend auf gewöhnt worden, mit dazu bei, daß feuchte Luft und feuchte Wohnungen ihnen weniger schaden, als den Ausländern.

§. 28.

Allein unter allen schon erwähnten Ursachen ist keine zur baldigen Austrocknung der hiesigen Gebäude so wichtig, als das Clima und die Witterung. Im Sommer ist hier die Wirkung der Sonne sehr stark, so daß auch hier der Sonnenstich zuweilen bemerkt wird; eine Krankheit, die nur in heißen Gegenden vorkommt, und von der man in Teutschland nichts weiß. Dabei sind die Nächte von kürzerer Dauer, als in Frankreich und Italien. In den längsten Tagen ist hier fast gar keine Nacht; dagegen in jenen Ländern die Nächte auch mitten im Sommer ungleich länger, und dabei kühle und feuchte sind.

Es trocknet also ein Gebäude in St. Petersburg in einigen Sommertagen mehr aus, als in Teutschland in einem Monat, wovon folgende sehr bekannte Erfahrung noch einen hinlänglichen Beweis geben kann.

In Teutschland bringen die Heuschläge desto größeres, schöneres und häufigeres Gras, jemehr sie von Bäumen und Sträuchen gereinigt sind; in Ingermannland aber muß man ihnen Busch und Strauch lassen, damit sie Schatten behalten; und man hat deswegen hier die besten Heuschläge in geräumigten Wäldern. Ist aber

der Heuschlag ganz ohne Bäume und ohne Schatten, so verdorrt das Gras während den langen Tagen öfters in zweimal 24 Stunden, so daß alles schwarz und dürre wird. Aus eben diesem Grunde trocknen auch in hiesiger Gegend die Straßen in den Städten und die Wege auf dem Lande viel schneller, sogar auch, wo der Boden leimigt ist.

§. 29.

Im Winter hergegen, wo es in Italien, Frankreich, Holland und England mehrentheils regnet, und auch in Teutschland selten ein paar Monate hindurch anhaltender Frost ist, welcher demohngeachtet doch oft mit Regen und Thauwetter abwechselt, ja zuweilen beständig eine naßkalte Witterung ist, so daß man auch manchen Winter gar keine Schlittenbahn hat; da ist freilich die größere Feuchtigkeit der Gebäude auch eine nothwendige Folge des Winters.

Dagegen ist in St. Petersburg fast 6 Monate hindurch anhaltender Frost. Es ist also die Luft während dieser Zeit beständig trocken; weil alle Dünste der Erde, der Menschen, der Thiere u. s. w. durch die Kälte sich verdicken, und in Schnee, Eis oder Rauchreif zusammenfrieren. Daraus erwächst ein doppelter Nutzen, denn es ist erstlich die Luft weit reiner und gesünder, und zweitens trocknen auch die Gebäude schneller.

Man athmet also hier den ganzen Winter hindurch eine gesunde, reine und trockne Luft, zu einer Zeit, wo man im Auslande nasse und ungesunde Dünste einzieht. Es sind auch daher die Krankheiten um diese Zeit hier nicht so häufig. Selbst Personen, die eine schwache Brust haben, die mit allerhand Fehlern der Lunge, mit Engbrüstigkeit, Husten und Schwindsucht behaftet sind: diese erholen sich hier im Winter bei reinem Himmel mit Frost, und sie athmen alsdann leichter. Dagegen

gegen bei gelindem Thau- und Regenwetter befinden sie sich schlechter, und folglich auch in allen den Ländern, wo den Winter über solches Wetter ist.

Es sind also nicht die Wohnungen allein die Ursache der erwähnten Uebel; sondern noch eine Menge Nebenursachen, unter welchen das Klima keine der geringsten ist.

§. 30.

Auch die Verschiedenheit der Straßen in den verschiedenen Städten gehört mit zu meinem Entzweck. Höchst selten trift man sie so breit als in St. Petersburg an. In den größten Städten der Ausländer sind sie weit enger, z. B. in Hamburg. Es können daselbst nicht zwei Kutschen einander ausweichen, sondern eine davon ist gezwungen rückwärts in die nächste Queerstraße zu weichen, um die andere vorbei zu lassen. Es sind dabei die Häuser von vielen Etagen sehr hoch, so daß im ganzen Jahre die Sonne nicht einmal in die Straßen, vielweniger in die untern Stockwerke scheinen kann.

Da nun in dieser Stadt insbesondere noch überdem alles von Menschen wimmelt, so sind auch die Hintergebäude sehr hoch und der Hofraum sehr klein. Die ärmern Handwerker wohnen sogar in Kellern, woselbst sie während der Fluth des Meeres vom Wasser oft beunruhigt werden. Sie haben folglich nie trockene Wohnungen; die Straßen trocknen nie, die ganze Stadt ist von den Ausdünstungen so vieler Menschen und Unraths in eine ewige Dunstwolke eingehüllt. Auch das Wasser umher ist unrein. Man kennt besonders dort diejenigen, welche in den Kellern wohnen, und dabei eine sitzende Beschäftigung haben, an ihrer blassen Farbe.

Es sind also dort unzählige Krankheiten mehr, als in dem geräumigen, prächtig gebauten Petersburg; in welchem eine Familie mehr Quadratraum in den Zimmern

mern einnimmt, als dort einige. Es hat deswegen hier jeder Mensch einige Tausend Cubikzoll frischer Luft mehr als dort.

Daß aber dieses auf die Gesundheit einen großen Einfluß habe, beweisen die vielen Aerzte in Hamburg, die dort reich werden; beweisen die Todtenlisten, besonders der Hospitäler, wo fast immer der 5te und 6te Mann, hergegen in St. Petersburg kaum der 7te, 8te oder 9te stirbt.

Es würde zu weitläuftig seyn, wenn ich alle große Städte mit St. Petersburg vergleichen wollte; es ist mir hinlänglich außer Hamburg nur noch diejenigen anzuführen, die ich ebenfalls selbst gesehen habe, z. B. Breslau, Magdeburg, die Altstadt von Berlin u. s. w. Alle diese haben hohe Häuser, mit vielen, und zum Theil sehr niedrigen Etagen, und dabei enge Straßen. Auch die Festungen gehören hieher, wo man wegen der starken Besatzung überall weniger Raum läßt.

Da man aber schon längst eingesehen hat, daß enge Straßen, sehr hohe Häuser mit wenig Hofraum, niedrige und kleine Zimmer das Verderben menschlicher Gesundheit sind, so richtet man auch jetzt den Bau besser ein. Es kann hievon die Neustadt und Friedrichsstadt in Berlin einen redenden Beweis geben, wenn man dieselben mit der Altstadt vergleicht.

§. 31.

Nachdem ich alle diese Verschiedenheiten in Rücksicht des Klima und der Einrichtung der Städte und Gebäude erwähnt habe: so scheint es mir ganz klar zu seyn, warum die Steinhäuser hier eher trocknen, und also zeitiger ohne Nachtheil bewohnt werden können, als in andern Ländern; indem alle oben angezeigte Ursachen dieses wahrscheinlich machen. Ich will aber hiemit nicht behaupten, daß in und um St. Petersburg niemals einige

üble

üble Folgen auf die Gesundheit, von der Bewohnung neuer feuchter Häuser entstehen sollten. Sie entstehen freilich in dem Auslande aus den erwähnten Ursachen häufiger; auch werden sie dort eher bemerkt, weil jedermann gleich Hülfe bei den Aerzten sucht. Hier hergegen ist der gemeine Mann von Jugend auf härter erzogen; er hat wegen Mangel an Aufklärung weit weniger Zutrauen zu Aerzten und Arzeneyen. Es werden daher bei demselben kleine Uebel selten bemerkt, zumal wenn sie nur bei einzelnen Personen vorfallen. Wenn es sich aber zuweilen ereignet, daß die Uebel allgemein werden, so werden sie auch hier nicht übersehen, und es sind alsdenn die Folgen der Bewohnung neuer und nasser, obgleich nur hölzerner Häuser, fast eben so schädlich, als der Steingebäude. Denn als vor einigen Jahren das steinerne Gebäude des Seehospitals in Kronstadt abbrannte; so muste man in der größten Eile eins von Holz verfertigen. Dies wurde sogleich mit Kranken belegt, ohnerachtet das Wasser noch aus den nassen Balken tröpfelte. Die Folge davon war, daß alle Krankheiten heftiger und bösartiger wurden; wodurch die Mortalität sehr beträchtlich zunahm. Alle diese Uebel verschwanden aber, sobald das Gebäude austrocknete.

Man sieht also, daß bei gleichen schädlichen Ursachen, hier eben so gut als im Auslande auch gleich schädliche Wirkungen erfolgen; nur diese weit seltner, weil jene es sind.

§. 32.

Jetzt glaube ich, wird der erste Theil der Frage berichtigt seyn. Ich habe erwiesen: daß die hiesigen neuen Steinhäuser wirklich eher trocknen, und eben deswegen den Bewohnern weniger schaden als im Auslande. Ich habe zugleich einige derjenigen Krankheiten genannt, von welchen die Erfahrung am meisten gelehrt hat, daß

sie

sie die Bewohner feuchter Häuser beschweren; und es ist nur noch die Art zu zeigen, wie sie entstehen.

Es ist bekannt, daß in feuchten Wohnungen stets eine feuchte ungesunde Luft enthalten ist. Diese wirkt auf die Haut, die Lungen und die Verdauung. Die Haut kann so wenig als die Lunge in einer solchen Luft gehörig ausdünsten: weil eine Luft, die schon mit Dünsten angefüllt ist, sehr schwer noch mehrere annimmt. Das nemliche geschieht bei der Lunge, welche sich ihrer sehr starken, höchstnöthigen Ausdünstung, eben so wenig als die Haut entladen kann. Da aber die Lunge das allerzarteste Eingeweide des Körpers ist; so leidet sie auch am mehresten. Sie wird von der feuchten Luft beständig in einem ungesunden Dampfbade erhalten, wovon sie noch mehr erschlaft und geschwächt wird, anstatt, daß sie gestärkt werden sollte, da sie von Natur schon schlaff ist. Die Folgen davon sind: alle mögliche Brustbeschwerde als Engbrüstigkeit, Husten, Flüsse und endlich die in Teutschland so häufige Schleimschwindsucht, zumal bei jüngern Personen. Ja diejenigen, welche vom Auslande diese Krankheit mitbringen, verliehren sie hier oft; blos weil sie sowol im Sommer, als auch vorzüglich im Winter eine trockene Luft athmen.

§. 33

Aber auch die schädliche Wirkung der feuchten Luft auf die Oberfläche des Körpers ist eben so bekannt. Sie hindert nicht allein die so nöthige Ausdünstung der Haut, sondern sie vermehrt auch das Einsaugen schädlicher Feuchtigkeit, und dies nicht allein durch die Lunge, sondern auch durch die Haut; es werden dadurch beide erschlafft und geschwächt. Die Haut wird gegen jede Veränderung des Wetters empfindlicher als sie seyn sollte. Es werden alsdenn bei der geringsten Kälte gleich die ausdünstende Poren derselben verschlossen, und dies

giebt

giebt wieder zu einer Menge von Uebeln, als zu sehr schädlichen Erkältungen, Halsweh, Husten, Schnupfen und Flüssen Gelegenheit.

Da nun aber auch die Erfahrung, nebst der Uebereinstimmung aller Aerzte lehrt, daß die Verdauung der Speisen immer mit der Ausdünstung in Beziehung ist, so ist es natürlich, daß auch endlich der Magen leidet und schwach wird. Daher entstehen ohnzählige Uebel, Verderbung der Säfte, blasse Farbe, Nervenschwäche, Verhaltung der Reinigung, Verstopfungen, Wassersucht, ja fast alle mögliche Krankheiten; und ich würde nicht fertig werden; wenn ich sie alle anführen wollte.

§. 34.

Es ist aber bei weiten die Feuchtigkeit der neuen Steingebäude nicht allein, welche schädlich ist; sondern sehr oft ist die Luft in neuen Häusern auch noch mit andern Theilen erfüllt, die weit schädlicher sind als alle Feuchtigkeit an und vor sich selbst. Diese sind zum Beispiel die Ausdünstungen des frischen Kalks. Eine Menge von Kalktheilen sind in den Zimmern neuer Gebäude in der Luft mit den Dünsten enthalten. Sie offenbaren sich zwar nicht dem Auge, aber der Nase und Brust augenblicklich. Personen, die es nicht gewohnt sind, bekommen sogleich Brustbeklemmung, schweren Athem und Husten; sie können nicht lange in solchen Zimmern dauren, zumal wenn sie von Natur eine schwache Lunge haben; ja man hat Beispiele, daß Personen gestorben sind, wenn sie eine Nacht in einem neugeweißten Zimmer schliefen. Es hört aber die Ausdünstung der Kalktheile auf, sobald die Wände trocknen; und das erfolgt hier eher als im Auslande.

§. 35.

Um der Frage gänzlich Gnüge zu leisten, wäre hier der Ort, zu zeigen: welche Krankheiten die Einwoh-

wohner neuer Gebäude, eines jeden Alters und Geschlechts, vornemlich zu befürchten haben. Allein dies würde ein Werk werden, welches ohnerachtet aller seiner Weitläuftigkeit am Ende nichts nützen würde. Die Aerzte wissen bereits die Folgen, und für diese hätte man folglich umsonst geschrieben. Die Nichtärzte aber würden doch den erwünschten Nutzen davon nicht haben. Ueberdem aber folgen ja die mancherlei Uebel nicht immer sogleich nach dem Aufenthalt in feuchten Wohnungen. Oft erst durch die Länge der Zeit offenbaren sie sich, indem der Körper durch dergleichen neue Wohnungen und feuchte Luft geschwächt, und dadurch zu allen möglichen Krankheiten vorbereitet wird.

Wenn aber wirklich auch aus andern Ursachen die Einwohner von verschiedenen Krankheiten zuweilen befallen werden, so werden diese alle, ohne Ausnahme durch die Mitwirkung der ungesunden, neuen feuchten Wohnung schädlicher. Das schwächere Alter oder die Kinder leiden dabei am mehresten. Alle diejenige Kinderkrankheiten, welche sie erleiden müssen, werden schwerer überstanden, z. B. das Zahnen wird mit mehr Beschwerlichkeit, Unruhe, Durchfällen, Husten, auch wol mit den Stäubchen, ja mit Lebensgefahr begleitet. Eben so verschlimmern sich die Blattern, Masern und besonders die Folgen davon, als Husten, Stickhusten der Kinder, trübe Augen, Geschwüre u. s. w.

Die englische Krankheit der Kinder ist in einer feuchten Wohnung weit schwerer zu heilen, als in einer trocknen. Die üblen Folgen nach Blattern, als Geschwüre, Flecken, Triefen der Augen werden heftiger; der Schorf und Grind des Kopfs wird hartnäckiger u. s. w.

§. 36.

Das mehr jugendliche Alter leidet zwar schon etwas weniger, aber doch immer noch sehr viel von den feuchten

ten Wohnungen. Es leidet vom öfterem Halsweh, Flüssen, Schnupfen, Husten, Seitenstichen und so weiter. Das Frauenzimmer verliehrt öfters die Reinigung, oder bekommt sie gar nicht, und hiervon allein können ohnzählbare Krankheiten entstehen. Bei den ältern werden ebenfalls alle mögliche Krankheiten schlimmer, wohin man nicht allein die oben erwähnten, sondern auch noch einige andere, denen sie noch außerdem ausgesetzt sind, als Gicht, Gliederreißen, Podagra u. s. w. rechnen muß.

Die Wassersucht läßt sich in einer feuchten Wohnung fast gar nicht heilen. Der Skorbut ist oft blos die Folge enger, feuchter neuer Häuser, und kann blos allein durch frische Luft und schickliche Nahrung erhoben werden.

Endlich beweisen uns die Hospitäler, daß alle Krankheiten ohne Ausnahme von feuchten Wohnungen unendlich verschlimmert werden.

Bei allem dem ist hier nur ein ganz kurzer Innbegrif von den Krankheiten, welche durch feuchte Wohnungen ärger werden, und es ist eine wahre Unmöglichkeit sich hier in die Behandlung jeder daher rührenden Krankheit einzulassen; nur einige ganz allgemeine Regeln können gegeben werden, wie man diesen Uebeln zum Theil vorbauen, und wenn sie schon da sind, ihnen abhelfen kann.

§. 37.

Die Mittel dazu sind theils ökonomische, theils diätetische und theils medizinische; sie bestehen ohngefehr für die Ausländer in folgenden:

1. den Bau der Häuser zu ändern; die Zimmer derselben geräumiger und höher, aber weniger Etagen zu machen, um nicht so dicke Wände nöthig zu haben. Der Hofraum müste größer seyn. Die Oefen müsten

überall

überall mit Spiralgängen wie hier, eingerichtet werden. Alle Böden von kalten oder feuchten Materien, als Stein, Gips, Thon u. s. w. müsten abgeschaft, und dagegen doppelte starke Dielen, wie hier gelegt werden; auch doppelte Fenster würden bequem seyn. Endlich müsten die Straßen breit seyn.

2) Die Luft müste nie durch den schädlichen Gebrauch der Kohlentöpfe oder die sogenannten Feuerstübchen vergiftet werden; dagegen müste sie oft durch Oefnung der Fenster, oder durch angebrachte Ventilatoren erneuert, oder durch Räuchern mit Essig, Räucherpulver, Zucker, Aepfelschaalen, Wacholder u. s. w. verbessert werden.

Das Räuchern mit Essig widersteht der Wirkung der schädlichen Luft und besonders der Fäulniß sehr kräftig, löst den Schleim auf, stärkt die Brust und Lunge, hindert die Verderbniß der Säfte, und bekommt auch im trockenen Husten mit zähen Schleim sehr wohl. Das Räuchern aber mit Räucherpulver, Harz, Zucker, Aepfelschaalen u. dergl. ähnlichen trockenen Dingen, hat mehr eine austrockende Kraft; es bekommt der durch Feuchtigkeit schon erschlaften Lunge und Luftröhre sehr wohl. Es paßt daher beim anhaltenden Husten, und besonders bei der Schleimschwindsucht.

3) Bewegung des Körpers; diese ist den zahlreichen Bewohnern feuchter und enger Zimmer desto nöthiger, jemehr sitzend die Lebensart ist, welche ihre Geschäfte erfordern. Selbst das Ausgehen bei trüben Wetter ist gesunder als der ewige Aufenthalt in verdorbener Luft, und als das beständige Sitzen im Zimmer.

4) Es müsten nicht viele Menschen in einem engen Raum wohnen. Allein eben so nöthig dieses ist, eben so oft verbieten solches eine Menge von Hindernisse; so daß die Verabsäumung dieser Regel schon von jeher ohnzählige Menschen mit dem Leben haben bezahlen müssen.

Ich

Ich darf nur die Hospitäler, die vielen Krankheiten auf Schiffen, in Zuchthäusern und Gefängnissen hier zum Beweise anführen. Jedermann weiß dies schon von selbst, ohne daß ich nöthig habe die Schriften so vieler Aerzte anzuführen, welche diese klägliche Wahrheit leider mehr als zu sehr, nebst der täglichen Erfahrung bestätigen.

§. 38.

Dem gemeinen Manne aber kann man es nicht genug vorpredigen; wie gefährlich und tödtlich eine eingeschlossene Luft wird, in welcher viele Thiere und Menschen leben. Wenn sie sehr eingeschlossen ist, und dabei nicht bald erneuert wird, so tödtet sie schneller als die Pest, und ohngefähr eben so, wie viele Kohlendämpfe. In andern Fällen aber schadet sie allmählig wie ein schleichendes Gift, dessen Wirkung man oft alsdenn erst merkt, wenn die Hülfe zu spät ist. Der gemeine Mann, dessen Erwerb klein ist und eine sitzende Lebensart erfordert, wird schwach, bleich, krank, krätzig, skorbutisch, elend, und endlich von langwierigen, hartnäckigen, schleichenden Krankheiten beunruhigt; die Reihe von Uebeln nimmt nach und nach zu; Verstopfung der Eingeweide, Engbrüstigkeit, Husten, Schwindsucht, Gicht und Wassersucht sind oft die Uebel, von welchen er am meisten heimgesucht wird. Er muthmaßet nicht einmal, woher diese Uebel kommen. Er vernachläßigt auch das vornehmste Mittel, wodurch ihnen vorgebeugt werden könnte; welches die Bewegung in freyer Luft ist; er scheuet diese vielmehr, weil sie seiner Gewohnheit zuwider ist.

Endlich aber reicht auch dieses Hülfsmittel nicht mehr zu; die Uebel werden hartnäckiger, vielfältiger und verworrener. In diesem Zustande erfordern sie die Hülfe eines vernünftigen Arztes.

Diese aber hier abzuhandeln, ist gar nicht der Zweck gegenwärtigen Frage.

Zusätze
des Herrn Professor Georgi.

§. 1.

Der Herr Verfasser der Preißschrift beantwortet den ersten Theil der Frage der freyen ökonomischen Gesellschaft: ob nemlich unsere neuen steinernen Häuser der Gesundheit ihrer Bewohner weniger, als die neuen Häuser des Auslandes schaden, oder ob wir nur die schädlichen Wirkungen der unsrigen mehr übersehen? zu unserm Vortheil, und hat außer den von ihm angeführten Gründen die Beobachtungen unserer Aerzte auf seiner Seite. Immer aber sind noch neue Steinhäuser von nachtheiligen Würkungen auf die Gesundheit ihrer zu früh eingezogenen Bewohner, wenn gleich diese schädlichen Einflüsse hier von kürzerer Dauer sind. Dieses und die Maaßregeln, die Uebel dieser Art zu verhindern, sie wenigstens zu verringern, und wo sie schon sind, sie zu überwinden, hat auch der Herr Verfasser, überhaupt genommen, gut auseinander gesetzt, durch einige Berichtigungen und Zusätze aber wird seine Schrift gemeinnützger, weswegen sie hier ertheilt werden.

§. 2.

Alle neuen Steinhäuser würken auf die Gesundheit ihrer frühen Bewohner durch die mit Dünsten belastete Luft. Die Basis derselben ist nicht, wie der Verfasser fast überall annimmt, bloßes Wasser, sondern dieses ist nach den Umständen verschieden, und diese Verschiedenheit

in der Atmosphäre des ganzen neuen Gehöfdes und bei nahen Nachbaren merkbar.

§. 3.

Der Unterschied der Dünste, und folglich der mit diesen Dünsten erfüllten Luft neuer Steinhäuser, hat seinen Grund

1) in der Zeit, bei deren Fortschritten sich die Schwängerungen der Luft nicht gleich bleiben können,

2) in den Baumaterialien zu den Häusern,

3) in Einrichtung und Beschaffenheit der Häuser, und

4) in ihrer Lage in Absicht ihres Platzes oder Grundes und in dem Klima.

§. 4.

Unsere Baumaterialien.

1) Die Fundamente unserer mehresten steinernen und vieler hölzernen Häuser, und oft auch der Souterains, werden von Plieten, das ist unförmig gebrochenen, sehr festen, etwas thonigten Kalksteinen, mit gemeinem Mörtel aufgeführt. Sie sind gegen die nasse und trockne Luft fast unempfindlich; als Fliesen aber in Kellerwohnungen werden sie wegen ihrer Kälte von feuchter Luft feucht, also für die Gesundheit nachtheilig.

Die Souterains der Palläste und Fundamente vieler großen Häuser sieht man häufig mit gehauenen Granit bekleidet, weil er aber nur die äußere Bekleidungen macht, so geht er uns hier nicht an. Die Fensterzargen, Kammingesimse und dergleichen von Marmor, sind wegen der besondern Härte unseres Marmors gegen die Beschaffenheit der Luft unempfindlich.

2) Die Back- oder Mauersteine der Ausländer sind von gutem Thon, sehr hart gebrannt; aber deswegen können sie beim Mauern nur wenig Wasser einsau-

gen, also auch die Mauern nicht lange naß erhalten. S. §§. 2. 4.

Unsere Ziegel sind von gutem, beinahe ganz kalkfreien Thon aus den Ufern der Newa, und werden in jedem Brande wegen der verschiedenen Grade von Hitze, die ihnen zu Theile wird, in Farbe, innerer Beschaffenheit und Preise von dreifacher Verschiedenheit:

a. Blauliche sogenannte Stein- oder Eisen-Ziegel. Sie sind braunroth und stellenweise von einem Anfange der Verschlackung bläulicht. Wenn sie 24 Stunden in Wasser liegen, so saugt jeder 6 bis 8 Loth Wasser ein, und verliert es in der Temperatur von 10 reaumürischen Graden in 5 Tagen.

b. Dunkel ziegelrothe Ziegel sind die häufigsten und halten sich, wie die blauen, an offner Luft ohne Zerstörung. Ein solcher Ziegel saugt in 24 Stunden 12 Loth und drüber Wasser ein, und verliert sie nicht nur in gedachter Temperatur von 10 Grad in 5 Tagen; sondern wird auch, wenn die Probe im November gemacht wird, wie es dieses Mal geschahe, wegen Verdunstung der aus der Luft eingesogenen Herbstnässe über $\frac{3}{4}$ Pfund leichter, als vor dem Eintauchen.

c. Blaßrothe Ziegel sind am wenigsten gebrannt, und weil sie Regen verschlucken und sich denn bei Frost abschilfern, auch wol ganz zerfallen, so können sie nur zu den innern Mauern gebracht werden. Legt man einen solchen Ziegel 24 Stunden in Wasser, so saugt er von demselben 15 bis 22 Loth ein, welche er nebst der aus der Luft angezogenen Nässe in gedachter Temperatur der Luft und bemerkten Zeit wieder verdunstet. Alle also lassen eingesogene Feuchtigkeit bald fahren.

3) Der hier gebräuchliche Kalk wird von Kalksteinen gebrannt, und nur kurz vor dem Gebrauch, und

theils

theils erst unter demselben gelöscht. Zum Mörtel werden hierauf 1 Theil Kalk, und 4, 5 auch 6 Theile Sand genommen, und wo man nicht durch zu vieles Wasser gefehlt hat, so erhärtet er ungemein geschwinde.

Die Ausländer löschen ihren gebrannten Kalk ein Jahr und darüber vor dem Gebrauch (§. 5.). Das Löschen geschieht in Erdgruben, in welchen er mit viel Wasser und Sande bedeckt bleibt. Zum Mörtel nehmen sie nach Gmelin (Technische Chemie) Kalk und Sand zu gleichen Theilen, theils auf 1 Theil Kalk 2 bis 3 Theile Sand. Dieser Mörtel wird langsam, aber sehr hart.

4) Der Sand zum Mörtel sollte grober Quarzsand aus Hügeln seyn; meistens aber wird er unter Rasen der Fläche St. Petersburgs genommen, wo man ihn überall antrifft. Dieser Sand ist zu einem großen Theil fein und etwas thonigt.

5) Das Bauholz kömmt bei steinernen Gebäuden (in Absicht des Ausdünstens und der Zimmerluft) fast nur in Fußböden, Zargen und Thüren vor, und diese sind von trocknem Holze. Neue hölzerne Häuser aber werden hier meistens von durchaus nassen, geflößten fichtenen Balken gebauet, zwischen welche nasses, dumpfiges Moos gelegt wird, und wenn denn, wie es oft der Fall ist, die Fußböden wenig über der Erde erhaben und die Zimmer niedrig sind, so können sie vor dem Austrocknen eben so schädliche Dünste, als neue Steinhäuser haben. §. 31.

§. 5.

Das Mauerwerk der Ausländer trocknet sehr langsam aus, und der Mörtel wird so langsam hart, daß bei schnellen Bauen die zu geschwinde aufgethürmte Last den Mörtel aus einander druckt (§. 6.). Unsere Mauern trocknen weit geschwinder, und der Mörtel erhärtet sich zusehens. Die Ursachen dieser großen Verschiedenheit

möchten wol den §§. 6. 7. angeführte entgegengesetzte seyn. Der Kalk verliert im Brennen Wasser und Luft; beides zieht er im Löschen wieder an, und da dieses im Auslande langsam geschieht, so zerfällt er fein und sättigt sich vor dem Gebrauch mit Wasser und Luft. Beim Mauern werden noch die Ziegel in Wasser getaucht. Da nun weder Ziegel noch Mörtel von gesättigtem Kalk mit wenig Sande Wasser aufnehmen können und das Gemaure sehr fest ist, so hat nur eine sehr langsame Austrocknung statt.

Wir löschen den Kalk erst beim Gebrauch und nehmen zum Mörtel viel Sand, auch legen unsere Maurer die Steine trocken in den Mörtel. Dieser wird gleichsam versteint, wobei sehr viel Wasser in der Composition des entstehenden Steines aufgenommen wird; auch löschen sich noch unter dem Mauern kleine Kalkkörner, zerfallen und nehmen Wasser auf. Hiedurch und durch das Einsaugen der Ziegel wird fast alles Wasser gleich verzehrt, und was noch über die Zusammensetzung des Zementes in der Mauer ist, kann aus dem losern Zement und aus den Außenseiten der Ziegel in kurzer Zeit verdunsten.

§. 6.

Ob aber gleich das Mauerwerk hier weit geschwinder als im Auslande trocknet, so haben doch auch hier verschiedene Steinhäuser, vorzüglich in den niedrigsten Stockwerken, Zimmer, die spät und theils nie völlig austrocknen. Sie haben schwitzende Wände, auf den Fußböden Pilze, machen Hausrath und Kleidung stokkend und die Einwohner ungesund. Es hat, so viel man bemerken können, seinen Grund theils in dem sumpfigen Boden einiger Häuser, theils in dem zum Mörtel genommenen Sande aus der hiesigen Fläche, der als voriger Seegrund wegen einer Salzspur Nässe anziehen kann.

§. 7.

§. 7.

Zu den Ursachen der mindern Schädlichkeit unserer neuen Steinhäuser gehört das überflüßige und wohlfeile Brennholz §§. 14. 15. 24., das uns zum Heizen noch unbewohnter Zimmer brächte, wol nicht. Die Scheite werden jährlich kürzer und die nach Kubikmaaß kleineren Faden noch theurer. Fuhrleute, Gesinde und andere geringe Leute wohnen deswegen auch zum großen Theil sehr enge.

§. 8.

Ein sehr beträchtlich Holzsparmittel sind die hier sehr üblichen doppelten Fenster. In Rücksicht des Austrocknens neuer nasser Zimmer aber sind sie von der §§. 17. 18. behaupteten entgegengesetzten Würkung. Je dichter Fenster, je weniger Luftzug nach Ofen, Thüre u. s. f., und je wärmer die Fensterscheiben, je weniger können sich die Dünste an dieselben legen; sie bleiben also schwebend. Desto gewisser befördern gute Zugöfen die Ausführung der Dünste. §§. 19. 20.

§. 9.

Das starke Einheizen der gemeinen Leute würde das Austrocknen neuer oder nasser Zimmer sehr befördern, wenn sie nur nicht alle Ausgänge der Dünste so sorgfältig verschlössen und sich dadurch den Folgen des Bewohnens feuchter Zimmer aussetzten.

§. 10.

Unsere breiten Gassen §. 25 — 27. tragen zum Austrocknen neuer Steinhäuser viel bei. Aber unsere Verfassung und Lebensart scheint dem Herrn Verfasser nicht so ganz bekannt zu seyn. Es wohnen auch hier angesehene Leute, die des Winters wenig aus den Zimmern kommen, in ganz neuen Steinhäusern. Sollten wir wenigere Künstler, Komtoire, Pensionsanstalten, Handwerker

werker und andere Stubenleute haben, als andere große Städte? Das Arbeitsvolk, welches sich auf der Straße beim Bauen, an der Börse u. s. f. beschäfftigt, geht des Herbstes nach den Oertern, woher es ist, und was des Winters hier bleibt, hält sich fast so viel, als Weiber, Kinder und Alte bei sitzenden Geschäfften in meist sehr engen Wohnungen auf. Zwar verderben sich die gemeinen Leute nicht durch Kohlenbecken; desto öfter aber durch den Dunst von zu früh zugemachten Back- und Kochöfen. Die Lebensmittel des auswärtigen und hiesigen gemeinen Mannes möchten sich wohl heben. Der hiesige ißt viel Fleisch; aber auch alte gesalzene Fische, Oel und täglich frisch gebacken Brodt. Ueberhaupt aber sind unsere niedern Klassen durch das strenge Klima, die simple und harte Erziehung, einfache Speisen, Kleider und Lager allen Angriffen der Gesundheit mehr, als diese Klassen im Auslande gewachsen.

§. 11.

Die Luft neuer, besonders steinernen Wohnungen, ist freilich immer feucht, theils naß (§. 32.); aber auch von der entwickelten brennlichen Luft aus den stockenden Feuchtigkeiten der Mauern, aus dem Anstrich mit Blei und Oelfarben u. s. f. für das Einathmen verdorben und ohne hinreichende Elasticität. Sie kann auch mit unsichtbaren Kalktheilchen von neuern Tünchen und mancherley Dünsten beladen seyn. Frischer Kalk entzieht ihr zu ihrer Zerrüttung Luftsäure.

§. 12.

Das Heerl der Krankheiten, die theils von ungesunden Wohnungen verursacht, theils durch dieselben verschlimmert werden (§. 35.), ist so fürchterlich, daß keiner, der sich die Folgen von Fehlern der Wohnungen gehörig vorstellt, diesen Folgen durch geprüfte Vor-

bauungs- und Verbesserungsmittel zuvorzukommen unterlassen wird.

Diese Mittel und Regeln sind anzuwenden und zu beobachten:

1) bei Erbauung neuer Steinhäuser,
2) bei den erbaueten vor dem Bewohnen, und
3) von den ersten Bewohnern derselben.

§. 13.

1. Beim Bau neuer Häuser überhaupt, und besonders der Steinhäuser, kömmt in Rücksicht auf gesunde Wohnungen sehr vieles:

a. auf den Ort oder Platz des Gebäudes und die Lage und Beschaffenheit des ganzen Gehöfdes, auch in Absicht der nächsten Nachbarschaft an.

Das ganze innere Gebiet der Residenz ist flach, niedrig, und hat unter einer losen Erddecke eine Lage Sand auf einem allgemeinen Thonbette, welches Meergrund gewesen zu seyn scheint. Der ganze Stadtbezirk hat sich zwar und besonders unter der jetzigen glücklichen Regierung durch Räumung der Flüsse, offne und unterirrdische Kanäle und besonders durch das beständige Bauen und Umbauen einer Menge Steinhäuser sehr aufgehöhet, jedoch vertragen nur noch wenig Plätze Keller über 3 Fuß Tiefe; einige Stellen aber sind eigentlich sumpfig und füllen schon 2 Fuß tiefe Gruben mit Wasser. Man vermeide, so viel man kann, solche Bauplätze, auf welchen die untern Wohnungen, wo man den Platz nicht hinreichend erhöhen konnte, nie in aller Witterung trocken bleiben, also keine der Gesundheit zuträgliche Wohnungen werden können. Häusern, die schon auf solchen nassen Plätzen stehen, schaffe man durch Schöpf- und Sumpfgruben im Keller und auf dem Hofe Erleichterung, welche erhalten wird, wenn man sie stets ausleeret oder doch ihr Wasser nicht stinkend werden läßt.

Wie

Wie vortheilhaft für die Gesundheit breite Straßen und geräumige Gehöfde sind, ist schon in der Abhandlung gesagt. Man sorge also beim neuen Bau, so viel es die Umstände erlauben (und noch kann man hier oft wählen), für freie und große Plätze, auch wenn es seyn kann, für ein Gartenplätzchen, oder verbaue doch wenigstens sein eigen Gehöfde nicht.

b. Man sehe beim Bauen auf gute Materialien. Unsere Mauersteine und Plieten sind in Rücksicht auf gesunde Wohnungen recht gut; das gilt auch vom Kalke, wenn er auch neu, aber nur völlig und gut gelöschet ist. Mörtel aus einem Theile Kalk und 4 Theilen reinen groben Sande mit hinreichendem Wasser bereitet, wird geschwinde und sehr hart, aber doch porös genug, bald und völlig auszutrocknen. Den Sand aber aus unsern niedrigen Flächen, der klein und rein, theils nicht ohne eine Spur von Seesalz ist (Zusätze §§. 4. 6.), muß man, weil er bisweilen die Ursache stets nasser Wände wird, sorgfältig vermeiden. Hat man diesen Sand und auch Wasser nahe, so kann man ihn in Bretterkasten waschen, d. i. Wasser auf denselben pumpen, ihn damit umrühren und denn gleich das mit Erde und andere Unreinigkeiten belastete Wasser ablaufen lassen, und so den Sand grob und rein zurückbehalten. Gesundes, trockenes Bauholz, Dielen u. s. f. macht schon die Dauer eines Hauses nöthig, und ist auch besonders bei neuen hölzernen Häusern Erforderniß für Zimmer, die der Gesundheit unschädlich seyn sollen.

c. Die Wohnungen an der Erde müssen wenigstens 1 Fuß höher als die Gassenfläche und gedielt, der Raum von der Erde aber bis zum Dielenboden mit trocknen Bauschutt oder recht trocknen Sande ausgefüllet, auch die Zimmer selbst von schicklicher Höhe seyn. Der Verfasser meint §. § 21, 23. dieses sey schon überall so.

d. Geräumige und hohe, helle Zimmer sind der Gesundheit ihrer Bewohner sehr vortheilhaft, aber hier nicht so durchgängig. Bei neuen Bau sorge man also soviel es Umstände und Zwecke verstatten, für geräumige, hohe, helle Zimmer.

e. Die vortreflichen holzsparenden, die Zimmerluft reinigende Zugöfen in vielen Häusern, sind ein wahrer Vorzug St. Petersburgischer Wohnungen, aber noch so wenig allgemeiner (wider §. 20), daß die freye ökonomische Societät deren Allgemeinheit durch einen 1789 zu ertheilenden Preis zu befördern suchte; sie können schon blos als Beförderungsmittel der Gesundheit für neue und alte Wohnungen nicht genug empfohlen werden.

§. 14.

2) Mittel zur Beförderung des Austrocknens neuer Steinhäuser vor deren Bewohnung.

a. Das hiesige Klima mit seinen langen, heißen Sommertagen und mit einer strengen trocknen Winterkälte, ist unter allen das wirksamste und erste Beförderungsmittel der sichern Bewohnbarkeit neuer Häuser §. §. 28, 29. Fast gewöhnlich kommen hier die im Frühlinge angefangenen, auch großen Steinhäuser, schon im nächsten Herbst unter Dach. Diese ganz neuen Häuser muß man den ersten Winter durchaus offen lassen, und die durchstreichenden austrocknenden Frostwinde durch das Zusetzen der Fensteröfnungen mit Ziegeln, wie häufig geschieht, nicht hindern.

b. Man bringe den ersten Sommer neuer Steinhäuser mit deren innern Ausbau, Begipsen, Darstellung der Tischler-, Schlösser- und Glaserarbeit, Oefensetzen, Anstrich des Holzwerks u. s. f. hin, damit auch dieses gehörig austrocknen könne, denn nicht nur der Gipsbewurf und Ofenlehm, sondern auch der Anstrich mit Bleifarben u. s. f. bringen die Luft durch phlogistische Dünste um ihre für das Athmen erforderliche Federkraft.

e)

c. Im 2ten Winter müssen die Zimmer nur einfache Fenster haben, welche eins der stärksten Austrocknungs- und Verbesserungsmittel neuer Zimmer werden können. Sie sind in den kalten Jahreszeiten der kälteste Ort der Zimmer, daher sie sich mit nassen Dünsten bedecken, die sich selbst gelassen als Schweiß die Wände hinab laufen und wieder Dünste werden, die man aber mit Schwämmen in großer Menge sammlen und so aus dem Zimmer schaffen kann. Noch häufiger legen sich die Dünste bei Frostwetter, an einfache Fensterscheiben, als aus zarten Körnchen bestehendes Eis, das man bei fortdauernden Frostwetter mit einem Messer leicht abschaben und sammlen kann; bei eintretenden gelinden Wetter aber schmelzt das gleichsam pulverige oder lose Eis zu klaren, glashaften, festen Eise, welches nicht ohne Gefahr der Scheiben abgeschabt werden kann. Es ist kaum glaublich, wie viel Nässe man auf diese Art in einem feuchten Zimmer sammlen und dessen Austrocknen dadurch befördern kann. Der Verfasser dieses erhielt von 4 Fenstern eines alten, gewölbten Zimmers, im Erdschoß, welches sehr feucht war und nicht geheitzt ward, bei mäßiger Kälte am 16ten Nov. 1788, 7 Pfund 4 Loth rußischen Gewichts, am 18ten Nov. $3\frac{1}{4}$ Pfund, und bei der strengen Kälte von 15 bis 23 Graden in eben diesem leerstehenden Zimmer am 24sten November 4 Pfund 3 Loth, am 7ten Dec. $7\frac{1}{2}$ Pfund, am 16ten Dec. gar $10\frac{1}{4}$ Pfund, am 19ten Dec. 11 Pfund und so in dem folgenden Monat. Neue, noch unbeworfene ofne Zimmer bekleiden sich bei starken Frost mit Salzkristallen ähnlichen Reif, welchen man von den Wänden kehren, und so aus dem Zimmer schaffen kann. Dieser gefrorne Reif eines neuen Zimmers beträgt an manchem Tage über einen Eymer. Unterläßt man dieses Sammlen und Fortschaffen gefrorner Dünste neuer und nasser Zimmer, so werden sie beim Aufthauen wieder von der Zimmerluft aufgenommen, von den Wänden, dem

Haus-

Hausrath, Kleidern u. s. f. zum Theil eingesogen, und in schon bewohnten Zimmern eingeathmet.

Der Fensterschweis und das Fenstereis, feuchter und besonders neuer gemauerter Zimmer sind keineswe-ges reines, sondern äußerst verdorbenes Wassers, wie schon Geschmack und Geruch und auch eine vom Herrn Schröter *) durch einen Zufall veranlaßte Prüfung des-selben zeigen.

d. Man befördert die Befreyung neuer Wohnun-gen von verdorbenen Dünsten auch dadurch, daß man des Winters je öfter, desto besser, die neuen Zugöfen heitzet, welches, da es mit dem elendesten Holze gesche-hen kann, nicht kostbar ist. Dieses geschieht in einigen Häusern (§. 24), aber zu sparsam, theils gar nicht. Die Wärme treibt die Nässe aus den Wänden, und die schwe-benden Dünste an die kalten Fenster, an welchen sie ge-sammlet werden können, und theils auch mit der ver-dorbenen Luft durch den Ofenzug abgeführet werden.

e. Man kann auch das Austrocknen unbewohnter Zimmer durch Feuerbecken mit Kohlen befördern. Sie verderben zwar die Luft noch mehr, da sie aber nicht ein-geathmet wird, zerstreuet sie sich durch Thüren, Fenster, Oefen u. s. f. wieder. Räuchert man zugleich mit Tan-gel und Wacholderstrauch, Harz u. s. f. so werden die Zimmerdünste dadurch verdickt und leichter niederge-schlagen.

f. Vor einigen Jahren enthielt unser Kalender fol-gendes Mittel wider böse Zimmerluft: Man stelle eine Mischung aus gleichen Theilen Salpeter und Kochsalz auf Tellern in stark geheizte Zimmer; gieße etwas Vitriolöl darauf, und mache sich eilig davon. Das Vitriolöl treibt die Salpeter- und Kochsalzsäure rauchend und er-stickend aus und diese verbessert die phlogistische Beschaf-fenheit der Luft. Das Mittel ist künstlich, kann denen, die

*) Auswahl ökonom. Abhandl. B. IV. S. 228.

die es anwenden, leicht schaden, verdirbt die Eisenbeschläge und richtet doch wenig aus.

g. Daß frischer Anstrich des Holzwerks mit Bleifarben und Firniß die Luft phlogistisch machen, und also lange vor dem Bewohnen besorgt werden müsse, ist schon (Zus. §. 14.) angeführt.

h. Ein negativ Beförderungsmittel des Austrocknens neuer Steinhäuser ist das Verschieben des Verapsens derselben bis in den 2ten oder 3ten Sommer. Der Kalkbewurf bedeckt das Haus mit einer Art Steinrinde und erschwert dadurch das Austrocknen der Mauer. Da das Verapsen in freyer Luft geschieht, so kann es ohne Nachtheil bei schon bewohnten Häusern vorgenommen werden.

§. 15.

So gebauete und nachher behandelte Steinhäuser (Zus. §. §. 13. 14.) können hier in den obern Stockwerken ein Jahr und in den untern $1\frac{1}{2}$ Jahr nach erhaltenem Dach bewohnt werden, doch ists sicherer und überhaupt besser, wenn man die obern Etagen nicht vor $1\frac{1}{2}$ und die untern nicht vor 2 Jahren bewohnt. Dieses geschehe nun früher oder später, so sind

3) verschiedene Regeln der Vorsicht von den ersten Einwohnern zu beobachten. Diese Regeln bieten sich theils selbst und gerade für jedesmalige Lage passend an; theils sind sie mehr allgemein z. B.

a. Eine regelmäßige und thätige Lebensart ist so wie überhaupt zum Gesundseyn nöthig, also in neuen Häusern noch mehr und wesentliches Bedürfniß. Selbst die nasse Witterung schadet weniger, als eingeschlossene Zimmerluft.

b. Man muß in neuen Zimmern geräumiger als in ausgetrockneten wohnen, weil sonst die verdorbene Stubenluft, durch die ihr ähnliche verdorbene ausgeathmete Luft ein desto größer Uebergewicht erhält.

c. Man sorge für Luftwechsel und Gleichheit der Zimmer- und atmosphärischen Luft durch Klappfenster, Ventilators, Zugöfen u. s. f.

d. Man setze im Winter das (Zus. §. 14.) empfohlene Sammlen und Fortschaffen der Fensterdünste fleißig fort.

e. Ein vorzüglich wirksames Mittel, die Luft der Wohnzimmer überhaupt und der neuen insbesondere zu verbessern und frisch zu erhalten, ist ein hoher Grad der Reinlichkeit der Zimmer, des Geräths und der Menschen. Man trockne den Schweis der nassen Wände von Zeit zu Zeit mit Lumpen ab, und wasche solche Stellen wie die Fußböden. Das Waschwasser dringt nicht ein; als frisches Wasser aber zieht es die phlogistische Verderbniß der Luft an, und nimmt nach und nach die Salzigkeit der Wände weg. Die Wirkungen einer reinen Haut und reiner Kleider sind bekannt.

f. Die Schlafzimmer müssen in neuen Stuben weniger warm, als in alten und trocknen seyn, auch die Bettstellen nicht nahe an neuen Wänden stehen. Nach vielen Beobachtungen leidet von Zusammenschlafenden der an der Wand liegende immer am meisten, und mehrern ist die nach der Wand gekehrte Seite gelähmt worden.

g. Da alles Kohlenfeuer die Zimmerluft mit phlogistischen Dämpfen schwängert, und sie zum Einathmen untauglich, ja schädlich, und häufiger Kohlendunst sie bekanntlich tödlich macht; so ist bloßes Räuchern ein zweydeutiges Austrocknungsmittel der Zimmer. Dieses gilt auch von Eßig auf glühendes Eisen gegossen. Von geprüfter, sehr guter Wirkung aber ists, wenn man auf ausgebrannten Kohlenfeuer auf Tellern Eßig langsam verdunsten läßt.

h. In den Holsteinschen Marschländern, in welchen der nasse Boden feuchte Wohnungen macht, streuet man auf die sehr rein gehaltenen Fußböden von Zeit zu Zeit

ein

ein Gemenge von zerhackten Tannen- und Wacholderstrauch und zerquetschten Wacholderbeeren, alles mit Eßig befeuchtet, wovon die Zimmerluft erfrischt und gleichsam balsamisch wird.

i. Von guter, doch geringer Wirkung ists, wenn man rein, kalt Wasser oder Eis in ofnen Schaalen in die neuen dumpfigen Zimmer stellt, weil kalt, rein Wasser die üblen Dünste so stark anzieht, daß es selbst davon einen üblen Geruch annimmt.

§. 16.

Da übrigens neue, von nassen Holz und Moos, auf nassem Grunde niedrig gebauete hölzerne Häuser zu einem Theil, jedoch auf kürzere Zeit die Fehler neuer Steinhäuser, also auch die schädliche Wirkung auf die Gesundheit ihrer Bewohner haben, so können auch dieselben mit leichter Unterscheidung durch einige der angezeigten Mittel verbessert und in Absicht der Gesundheit unschädlich gemacht werden.

III.

Zwei Verordnungen des Hebammenwesens in der Grafschaft Stollberg-Wernigerode betreffend.

1) Kurze Anweisung für die Hebammen in der Grafschaft Wernigerode, vom Jahr 1792.

Im Allgemeinen.

1. Eine Hebamme muß vor allen Dingen gottesfürchtig, ehrbar, bescheiden, dienstfertig, freundlich, geduldig, nicht zu langsam, aber auch nicht zu übereilt, bedächtig, mitleidig, mäßig, nicht neidisch, nicht den Trunk ergeben, nicht plauderhaft, nicht zornig, nicht abergläubisch, nicht nachläßig, nicht halsstarrig und nicht eigensinnig seyn.

Ueberhaupt muß sie sich möglichst befleißigen, einen löblichen und untadelhaften Lebenswandel zu führen.

2. Sie muß sich hüten, einer schwangern oder gebärenden, Unglücksfälle von vorhergegangenen Geburten zu erzählen, wodurch oft der so nöthige Muth, die so unentbehrliche Standhaftigkeit, die Hoffnung und fröhliche Erwartung der Kreißenden niedergeschlagen, und an deren Statt Zaghaftigkeit, Furcht, Muthlosigkeit und Zweifel dem Gemüthe eingeprägt werden, welches alles außerordentlichen Einfluß auf die Geburt haben kann.

3. Außerdem muß jede Hebamme bei natürlichen nicht schweren Geburten die Kreißende möglichst schonen, ihr zwar Unterstützung leisten, die nöthige Lage und Stellung

lung zeigen und sie unterrichten, wie sie sich in den verschiedenen Graden der Wehen und Geburtszeit zu verhalten habe; aber hierbey überall Forcirung der Natur und zu starke Anstrengung der Kreißenden vermeiden, die Natur wirken lassen, ohne sie zu stöhren, und derselben blos ohne Gewalt zu Hülfe kommen.

4. Jede Kreißende behält zwar die freye Wahl, welche der beiden Wehmütter jeden Orts sie nehmen will; die geforderte muß aber sofort der zweiten Wehmutter Nachricht geben, und diese muß sich dann zur Kreißenden mit begeben. Gemeinschaftliche Unterstützung und Hülfe bei den Niederkunften; freundschaftliches Betragen gegen einander; treue Bemühung, blos den guten Zweck zu erreichen, ohne auf Leidenschaften zu sehen, oder sich dadurch von ihrer Pflicht und dem Zweck abbringen zu lassen, werden ihnen dabei zur Pflicht gemacht. Diesemnach giebt die von jeder Kreißenden verlangte Wehmutter sogleich der zweiten in jedem Falle, wenn sie gefordert wird, Nachricht, und eilet alsdann zur Kreißenden, leistet willig mit Hülfe nach Anweisung der erstern, giebt bedürfenden Falls guten Rath, und beide unterstützen sich willig und ohne Neid, zum besten der Gebährenden. Diese Beihülfe leistet die zweite nicht geforderte ganz unentgeldlich, verlangt und nimmt von der Kreißenden weder bei noch nach der Entbindung etwas, und ihre Zuziehung hat, sobald die Entbindung geschehen ist, ein Ende. Es behält mithin die geforderte die fernere Abwartung der Wöchnerin und des Kindes nach der Niederkunft, die Aufwartung bei der Taufe und dem Kirchgang, und alle sonstige Geschäfte allein, und ohne Mitwirkung der Theilnahme der zwoten nicht geforderten, so wie es sich von selbst versteht, daß letztere von dem Entbindungsgebühr, Gevatterngelde ꝛc. nichts erhalten könne, sondern dies alles der geforderten Hebamme allein gelassen werde. Dahingegen müssen beide Wehmütter

obi-

biges alles sich einander willig reciprociren, und wech-
elseitig leisten; es wäre denn, daß die zwote nicht ge-
orderte zu der Zeit, wenn die geforderte sie benachrich-
igt, zu einer andern Kreißenden gerufen würde, oder
abei beschäftig wäre, alsdann obige Regel Ausnahme
eidet. Sollten auch zwo Kreißende zu einer Zeit eine
nd dieselbe Hebamme verlangen; so muß die verlangte
ebamme zwar zu der, so zuerst gesandt hat, gehen, die
wote Kreißende aber nicht warten lassen, sondern gleich
ur zwoten Hebamme senden, und diese muß sogleich zur
woten Kreißenden gehen.

5. Auch wird den Hebammen dabei zur Pflicht ge-
nacht, und bei schwerer Strafe eingeschärft, jedesmal
en Zustand der Kreißenden gleich Anfangs genau zu
rüfen, und sobald sie bedenkliche oder widernatürliche
Umstände bemerken, die Natur nicht zu forciren, gewalt-
am zu handeln, oder aus übel angebrachten Stolz ꝛc.
ie Umstände zu verschweigen, oder gar die Herbeiholung
eines Geburtshelfers abzulehnen, vielmehr gleich die Um-
stände wenigstens dem Manne der Kreißenden zu eröf-
nen, die letztere auf gute Art mit Vorsicht von der Noth-
wendigkeit anderer Hülfe zu unterrichten, und sofort die
Herbeiholung eines Geburtshelfers anzurathen, auch,
wenn es nöthig, auf selbige zu bestehen, bis dahin aber
sich zu bemühen, durch gelinde unschädliche Behandlung
blos der Natur zu Hülfe zu kommen, und keinesweges
bedenkliche Operationen anzufangen, und muß die zwote
gegenwärtige Hebamme bei gleicher Strafe auf die Be-
olgung dieser Vorschrift halten.

6. Eine Hebamme soll und muß die Schwangern,
die sich ihr anvertrauen wollen, mit aller Treue und
Sorgfalt behandeln, und keine Ausnahme machen, sie
sey reich oder arm; sie muß selbige öfters besuchen, ih-
nen Muth einsprechen, keine traurige Fälle erzählen, hin-

gegen sie vor allen Leidenschaften warnen, unerfahrene vorausſagen, wie sie sich bei ihrer Entbindung zu verhalten haben, Heimlichkeiten nur der Obrigkeit, wenn es nöthig ist und verlangt wird, desgleichen dem Arzt oder Geburtshelfer, aber keinen andern entdecken; keine Aderläſſe, Purgier oder andre Arzneien eigenmächtig anrathen, und bei bedenklichen Zufällen, als Blutflüſſen und frühen Niederkunften den Rath des Arztes oder Geburtshelfers ſuchen.

Gegen eine wirklich in Gebären begriffene reiche oder arme Frau ſoll ſich die Hebamme liebreich, beſcheiden, dienſtfertig, geduldig, mitleidig und vorſichtig beweiſen, nicht aber arme oder uneheliche ſchwangre Weibsperſonen, wie oft zu geſchehen pflegt, mit ungeſtümen harten Worten begegnen, ſelbige, ehe noch Waſſer und Kind eintreten, nicht in den Stuhl nöthigen, die noch nicht hinlänglich geſtellte Waſſerblaſe aus Ungeduld mit dem Finger nicht durchbohren, und den Muttermund mit Gewalt nicht erweitern oder gar zerreiſſen.

7. Hat die Hebamme einen Fehler bei der Geburt begangen, der vielleicht von Folgen ſeyn oder nöthig machen könnte, daß ein Arzt oder Geburtshelfer geholt werden müſte; ſo muß ſie ſolchen ſogleich treulich eröffnen, ihn aber nicht zu bemänteln ſuchen, damit der Arzt oder Geburtshelfer Rückſicht darauf nehmen könne.

8. Sie ſoll ihre Nägel an den Fingern wohl abſchneiden, und an denſelbigen keine Ringe tragen, damit die Geburtstheile dadurch nicht verletzt werden mögen.

9. Wenn neugebohrne Kinder Muttermähler, verſchloſſenen After, Schaam- oder Harnröhre, gebrochene, verrenkte oder krumme und ungeſtaltete Füße haben; ſo ſoll die Hebamme ſolche Fehler nicht alsbald oder wol gar mit einem Geſchrey, der Mutter bekannt machen, ſondern dem Arzt oder Geburtshelfer bei Zeiten in der

Stille

Stille entdecken, damit, wenn es möglich ist, die Fehler abgeholfen werden möge.

10. Bei neugebohrnen todtscheinenden Kindern müssen die im Unterricht angegebene Mittel so lange fortgesetzt werden, bis die Hebamme vom wirklichen Tode gewiß überzeugt ist.

11. Die Hebammen sollen übrigens alle Entbindungen, wenigstens quartaliter und mit den Bemerkungen dem Landphysico kurz anzeigen:

a. Wie viel und welche natürlich oder widernatürlich und schwer gewesen,

b. ob Mutter und Kind gesund geblieben oder nicht, und

c. ob ein Geburtshelfer zugezogen worden, damit merkwürdige Fälle näher erörtert und die Hebammen nöthigen Falls deshalb belehrt werden können.

Insbesondere
und zwar
A. Bei natürlichen Geburten.

12. Die nothwendigste Pflicht der Hebamme muß seyn, Mutter und Kind, so viel als möglich zu schonen, und Sorge zu tragen, daß beide bei der Geburt keinen Schaden nehmen. Wenn der Mutter oder dem Kinde Gefahr drohet, so muß sich die Hebamme sobald als möglich, nach anderer Hülfe umsehen: z. B. wenn vor der Geburt des Kindes schon Blut abgehet, welcher Blutfluß von zu frühzeitiger Trennung des Mutterkuchens herrührt, so muß sie einen Arzt oder Geburtshelfer zu Rathe nehmen. Je stärker der Blutfluß ist, je mehr Gefahr ist für Mutter und Kind, und die schleunige Entbindung solchenfalls immer nöthig, wenn auch das Kind noch so gut zur Geburt stünde.

13. Auch muß eine Hebamme die Kreißende vor der Geburt nicht zu früh angreifen, auch nicht zu früh in den Kreisstuhl zwingen, die ersten Wehen nicht mit Heftigkeit verarbeiten lassen, und nicht früher, als bis der Muttermund hinlänglich eröffnet ist, die Blase sich schon tief in dem Becken herunter begeben und sprungfertig ist, angreifen. Durch das zu frühe Anstrengen erfolgt jedesmal eine langsame, wo nicht öfters eine schwere Geburt; es kann also alsdann für Mutter und Kind sehr oft der größeste Nachtheil und Schaden entstehen, und die Hebamme muß deshalb der Kreißenden bis dahin völlig ihre Freyheit lassen, sie mag sitzen, liegen oder stehen wollen, so wie sie die Lage am bequemsten findet.

14. Die Hebamme darf der Gebärenden keine hitzige Mittel geben, als Brantwein, Wein, hitzige Tropfen, allerlei Gewürze ꝛc. auch darf sie, besonders bei unrechter Lage des Kindes, oder ehe sie sich von der Lage des Kindes unterrichtet hat, keine Wehe treibende Pulver ꝛc. reichen, wodurch sie die Geburt zu befördern glaubt. Die Hebamme darf überhaupt der Kreißenden keine andere Mittel reichen, als welche ihr in den Unterrichtsstunden, und mit Einschränkung bekannt gemacht sind, oder ihr von dem Herrn Landphysicus oder sonst zugezogenen recipirten Arzt zu geben erlaubt werden: denn von dem Gebrauch aller hitzigen Mittel, insonderheit bei vollblütigen oder zu Blutflüssen geneigten Personen, können die schrecklichsten Folgen, als Blutsturz aus der Gebärmutter, Ohnmachten, Zuckungen und der Jammer entstehen.

15. Die Geburtstheile der Kreißenden muß die Hebamme mit ungeschickten harten und groben Handgriffen verschonen, weil sie durch das harte Angreifen nichts ausrichtet, sondern nur schadet. Durch das voreilige Erweitern der Geburtstheile, in der falschen Einbildung,

die

die Geburt zu befördern, werden selbige auf die fürchterlichste Art gereitzt, oft entzündet und das Mittelfleisch zerrissen; woraus die schädlichsten Eiterungen, Brand und der Tod entstehen können.

16. Nach der Geburt des Kindes muß der Mutterkuchen nicht mit Gewalt herausgerissen werden, weil dadurch ein gefährlicher und tödtlicher Blutsturz, Umkehrung der Gebärmutter u. s. w. erfolgen; vielmehr muß man die Natur erst wirken lassen, die sich durch die Nachwehen wirksam beweiset.

Sobald aber von dem Sitzenbleiben der Nachgeburt Zufälle entstehen, als Blutsturz, Ohnmachten, Zuckungen ꝛc.; so muß ohne Zeitverlust zum Arzt oder Geburtshelfer geschickt werden, in der Zwischenzeit aber müssen die Mittel angewendet werden, welche im Kapitel vom Blutsturz sind gelehrt worden. Die Hebammen dürfen aber nicht solche Mittel anwenden, wodurch sie die Nachgeburt abzutreiben gedenken, weil dadurch ebenfalls heftiger Blutsturz, Wochenfieber und allerley Ausschläge entstehen können.

17. Dem durch das lange Stehen im Becken länglicht gewordenen Kindeskopf darf die Hebamme durch Drücken nicht eine runde Bildung geben wollen, denn die Natur formt selbigen von selbst wieder. Dieses eigenmächtige unvernünftige Bilden kann dem zarten Kinde sehr schädlich werden; es kann dadurch seiner Vernunft auf immer beraubt, oder durch einen Schlagfluß ein Raub des Todes werden.

18. Die Hebamme muß sich nie einfallen lassen, dem zarten Kinde das Zungenband durch Instrumente, noch vielweniger durch das Zerreissen mit den Fingern oder Nägeln, zu lösen; sondern wenn es nöthig seyn sollte, muß sie diese Operation einem vernünftigen Wundarzt überlassen. Es können sehr leicht durch das ungeschick-

schickte Lösen der Zunge die Blutgefäße unter derselben verletzt werden, und das Kind kann an den Folgen des Blutverlusts sterben.

19. Nie muß die Hebamme versäumen dem neugebohrnen Kinde den Nabelstrang rein vom Blute auszudrücken, und selbiges, ehe sie es badet, mit getrockneten und feingepülverten Salz, jeden Theil des Leibes behutsam zu reiben, dabei muß sie aber die Augen des Kindes sorgfältig verschonen.

20. Die Hebamme muß die Wöchnerin nach der Niederkunft vor alle schwerverdauliche, sehr nahrhafte, hitzige Speisen und Getränke warnen. Auf dem Lande haben viele Frauen den Glauben, die Wöchnerin müsse Kraftsuppen zur Stärkung, oder gar Brantewein zu sich nehmen, die Unreinigkeiten aus der Gebärmutter zu schaffen. Dieses erfolgt dadurch aber nicht, sondern Wochenfieber, Frieſel, Entzündung, Milchversetzungen, Blutsturz und Brand können aus dergleichen unvernünftigen Verfahren erfolgen. Dahingegen muß die Hebamme nach den Umständen Wassersuppen, Suppen von Hafergrütze, Gerstengraupen, die ersten Tage der Wochen zu genießen verordnen, alle fette, öligte Mittel, z. B. Mandelöl, viel Butter u. s. w. aber zu nehmen verbieten, weil diese den schwachen Magen der Wöcherin verderben, ranzigt werden, und zu allerley Uebeln in den Wochen Gelegenheit geben. Auch muß die Wöcherin reinlich, und nicht zu warm gehalten werden, damit kein Frieſel befördert werde. Die Erfrischung der Luft in der Wochenstube ist auch zu empfehlen, jedoch Zugluft zu verhüten. Die Polichrest- und balsamischen Pillen, Schwersche Wunderessenz und dergleichen Mittel dürfen, um die Wochenreinigungen zu befördern, nicht immer von der Hebamme geradezu und ohne Rücksicht auf die Subjecte und besondern Umstände angerathen werden. Sie müssen

vor

vor den Gebrauch den Arzt um Rath fragen, weil sonst viel Unheil damit gestiftet werden kann.

B. Bei widernatürlichen Geburten.

21. Schwere widernatürliche Geburten können einer Hebamme nicht anvertrauet werden, weil solche schon höhere Kenntnisse voraussetzen. Blos eine Fuß- Knie- und Steißgeburt kann die Hebamme alsdenn übernehmen, wenn das Kind nicht zu groß und das Becken weit genug ist.

Bei einer jeden andern widernatürlichen Lage des Kindes aber darf die Hebamme sich keine Hoffnung machen, daß ihre Hülfe oder die Hülfe der Natur hinreichend wären die Geburt zu beendigen, sondern sie muß, sobald ein fremder Theil, außer den genannten, sich im Muttermunde darstellt, sogleich zum Geburtshelfer ihre Zuflucht nehmen, weil diese Geburten zur höhern Entbindungskunst gehören.

Dagegen kann eine Hebamme bei folgenden natürlichen schweren Geburtsfällen Hülfe leisten:

Bei schweren Kopfgeburten.

22. Wenn die Wasserblase gesprungen, der Kopf ins Becken eingetreten, und derselbe nach Verlauf von 12, 16 bis höchstens 20 Stunden nicht weiter gerückt ist; so muß unverzüglich zum Geburtshelfer geschickt werden, weil das Kind alsdann nicht durch die Kräfte der Natur gebracht werden kann, und bei längerer Verzögerung gefährliche Folgen für Mutter und Kind zu befürchten sind. Hiebei kömmt aber auch die Entfernung des Geburtshelfers mit in Betracht. Je weiter derselbe entfernt ist, je früher muß geschickt werden. Eine geschickte Hebamme weiß aus denen in den Unterrichtsstunden bekannt gemachten Kennzeichen schon früher anzugeben,

ben, ob es eine schwere Geburt werden wird oder nicht. Sie kann auch sehr oft eine schwere Geburt dieser Art, durch die Handgriffe, die ihr in den Lehrstunden bekannt gemacht worden sind, verhüten.

23. Uebrigens muß die Hebamme hierbei überall nach der Anweisung des 24sten Capitels des Hebammen-Catechismus und dem ihr ertheilten Unterricht zu Werke gehen.

24. Weil auch theils zum Faden des genossenen Unterrichts, theils zur Vervollkommnung der Kenntnisse der Hebammen aus den vorgekommenen Fällen, eine Conferenz bei dem Hebammenlehrer nöthig ist; so sollen sich sämmtliche Hebammen dazu an einem gewissen Tage bei dem jetzigen Hebammenlehrer, Herrn Zimmermann zu Ilsenburg, dergestalt stellen, daß alle sechs Wochen die neu unterrichtete, und die nächsten sechs Wochen darauf die bishero angestellt gewesene, und zwar den ersten Montag nach dem verflossenen sechswöchentlichen Zeitraum der letzten Conferenz, sich einfinden, die indeß vorgekommenen Entbindungsfälle mit allen Umständen anzeigen, und sich darüber willig belehren lassen.

Endlich werden die Hebammen auf die Anweisung des Hebammen-Catechismus und den ihnen ertheilten Unterricht nochmals verwiesen und ermahnet, jenen ausführlichen Anweisungen gewissenhaft nachzukommen, solche sich immer bekannter zu machen, und nach dem ihnen ertheilten Unterricht mit vernünftiger Ueberlegung und Auswahl anzuwenden.

Wernigerode, den 3ten May 1792.

Gräfl. Stolbergsches Justizamt daselbst.

---

2. Neuere

2. Neuere Verfügung, das Hebammenwesen in der Grafschaft Wernigerode betreffend.

Christian Friedrich Graf zu Stollberg ꝛc.

Bereits im Jahr 1792. haben Wir das Hebammenwesen in Unserer Grafschaft auf einen verbesserten Fuß durch das Justizamt und den Landphysicus dahin einrichten lassen, daß

1) fast jedes Dorf zwei Hebammen hat,
2) daß dieselben in ihrer Kunst unterrichtet werden,
3) daß jede neu antretende Hebamme von dem Geburtshelfer unterrichtet wird;
4) daß sie alle eine gedruckte Instruction erhalten haben;
5) daß sie mit einem Hebammen-Katechismus und mehrentheils mit den nöthigsten Instrumenten versehen, auch verschiedene Stellen verbessert sind.

Es sind Uns aber dennoch aus den Geburts- und Todtenlisten und andern Anzeigen verschiedene Fehler und Vergehungen von Hebammen kund worden, und da Uns sehr daran gelegen ist, das Institut aufrecht zu halten, und diesen Gegenstand der öffentlichen Vor[illegible] möglichst zu befördern, so finden Wir Uns zu folgende[illegible] weitern Verfügungen bewogen:

1) Die schon in dem vorigen Plan gedachten Quartal-Versammlungen der Hebammen sind unter die Direction des Justizamts in Gegenwart des Physici und des Landchirurgi (jetzt Unsers Leibchirurgi Räf) dergestalt zu veranstalten, daß alle und jede Hebammen der Grafschaft, es sey denn, daß sie durch schriftliche Atteste eine gültige Entschuldigung nachweisen würden, sich bei 1 bis

5 Rthlr.

5 Rthlr. Strafe dazu auf Vorladung an dem bestimmten Tage einfinden müssen.

Der Zweck dieser Versammlungen ist, die Hebammen über die Verrichtungen ihres Amts und über die richtigen Fälle mit ihren Urtheilen, Bedenken und Anfragen zu vernehmen, sie darüber zu belehren, ihre Kenntnisse und Einsichten zu verbessern, die genaue Ausführung der Vorschriften zu erforschen, Mißbräuche und Fehler abzustellen, und Vergehungen zur Rüge zu bringen. Es ist dazu bei jeder Versammlung ein Protokoll zu halten, in welchem

1) die Erschienenen die Entschuldigungen oder Strafen der Nichterschienenen,
2) vorkommende erhebliche Thatsachen, Anzeigen, Erinnerungen, Anfragen, Belehrungen, Warnungen,
3) besondere Censuren über Wohl- und Uebelverhalten einzelner Hebammen,
4) die angestellten theoretischen und praktischen Unterweisungen, Mittheilungen neuer Entdeckungen zu ihrem Gebrauch,
5) die Einschärfung der Obliegenheiten und Pflichten,
6) etwanige zweckmäßige Vorschläge über diesen Gegenstand

angemerkt werden.

Die vier Quartal-Protokolle werden Uns am Ende des Jahres, falls nicht etwa die frühere Vorlegung zu Unserer Verfügung erforderlich ist, mit den Acten eingereicht.

Da Wir für jetzt bei Anstellung Unsers Leibchirurgus zugleich für die Unterhaltung eines öffentlichen Geburtshelfers Sorge getragen haben, so hat das Justizamt zu bewirken, daß die vorgeschlagene Vergütung von 25 Rthlr. für den Landphysicus aus den Gemeine-Cas-

sen

sen zusammengebracht, und die von denselben festzusetzenden Weg- und Zehrungskosten bei den Quartalversammlungen allenfalls aus der Gemeine-Casse getragen werden.

2) Da die §. 3. der Instruction angeordnete Zuziehung der zweiten Hebamme bisher nicht gehörig beobachtet worden, so hat das Justizamt zweckmäßige Maaßregeln zu nehmen, um von der Beobachtung dieser Vorschrift unterrichtet zu werden, und sie zur Ausführung zu bringen.

3) Sind nicht nur nach §. 10. der Instruction bei todtgebohrnen oder todtscheinenden Kindern die erforderlichen Rettungsmittel von den Hebammen anzuwenden, sondern es muß auch die Hebamme besorgen, daß ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen werde, ohne dessen Attest des natürlichen und wirklichen Todes die Beerdigung nicht erfolgen darf.

4) Ebt. dieses muß bei Gebährerinnen, welche während oder kurz nach der Niederkunft verstorben, beobachtet werden.

5) Damit die §. 5. 16. 21. 22. der Instruction angeordnete Zuziehung des Geburtshelfers besser beobachtet werde, so sollen die Wehemütter, wenn die Kreisenden oder deren Angehörigen auf ihre Vorstellung sich dieser Zuziehung weigern, es dem Prediger oder den Geschwornen melden, oder auf eine zuverlässige Art melden lassen, damit durch einen Boten, welcher Vorschußweise aus der Armencasse oder Gemeinde-Casse gelohnt wird, die Herbeirufung des Geburtshelfers geschehe.

6) Wo es noch an den nöthigen Instrumenten fehlen möchte, sind solche anzuschaffen. Die Geburtsstühle, welche künftig angeschafft werden, sind nach dem einfachen

chen, leichten, bequemen und wohlfeilen Muster, welches in

Osianders Lehrbuch der Hebammenkunst, Göttingen 1797.

einem sehr nützlichen Lesebuch, welches auf Kosten des Fisci anzuschaffen ist, um es circuliren zu lassen, in Kupfer abgebildet ist, zu verfertigen.

7) Jeder Hebamme wird ein Exemplar von Struvens Hebammen-Tafel, oder allgemeine Uebersicht des Verhaltens der Hebammen und Mütter bei natürlichen Geburten, fol. 1 Gr.

auf Pappe geklebt zugestellt, und sie angewiesen, bei Entbindungsfällen diese Tafel mit sich zu nehmen.

8) Der Landphysicus und Landchirurgus müssen dann und wann bei Gelegenheit die Instrumente der Hebammen in loco nachsehen und darauf achten, daß sie in reinlichen guten Stand erhalten werden, auch müssen beide sich die gute Aufsicht über das Verhalten derselben angelegen seyn lassen, sich fleißig darnach erkundigen, sie bei Gelegenheit vor sich kommen lassen, ihnen guten Rath mittheilen und gute Lehren geben.

9) Damit Wir das Hebammenwesen vor Augen behalten und übersehen können, so hat Uns das Justizamt jährlich eine Tabelle mit folgenden Spalten:

1) Ort, wo die Hebamme angestellt ist,

2) Name derselben,

3) Alter derselben,

4) Nahrungsart und Familienverhältniß (z. B. ob sie Kinder habe),

5) Ob und von wem sie unterrichtet worden.

6) Wie die Prüfung ausgefallen.

7) Ob sie den Hebammen-Catechismus, die Instruction und die Hebammentafel besitze.

8) Was sie für Instrumente in loco habe.

9) Was für Emolumente sie zu genießen hat.

10) Wie ihr Verhalten gewesen ist,

unter Mitunterschrift des Physicus und Landchirurgus im Januar einzureichen.

10) Endlich finden wir auch für nöthig, den gänzlichen Mangel einer Taxe für die Hebammen und den Klagen über eine der Willkühr überlassene oft schlechte Abfindung für eine richtige Hülfsleistung abzuhelfen. Wir setzen daher diese Taxe folgendermaßen fest:

1) Für eine natürliche Geburt = = 10 Gr.

2) Für eine langsame Geburt, wenn der Geburtshelfer gerufen werden muß, wobei aber die Hebamme gegenwärtig bleibt und Hülfe leistet = = = = 1 Rthlr.

3) Für eine Zwillingsgeburt = 20 Gr.

4) Für eine langsame Zwillingsgeburt, wenn der Geburtshelfer gerufen werden muß 1 Rhlr. 8 Gr.

5) Für das Windeln und Reinigen des Kindes und die Pflege der Wöchnerinnen jede Woche 12 Gr.

6) Für den Beistand bei einer unzeitigen Geburt 12 Gr.

7) Für eine Nachtwache = = 4 Gr.

8) Für eine gerichtlich verfügte Besichtigung einer Frauensperson in Gegenständen ihrer Kunst = = = = 12 Gr.

Außerdem setzen Wir für die Wiederbelebung eines als todtgebohrnen zu berachtenden Kindes eine Prämie von Einem Thaler aus Unsern Fisco aus. Diese Taxe muß

von

von Jedermann erfüllt werden, ausgenommen ganz armen nicht angesessenen Leuten, bei welchem die Hebamme ein Drittheil nachzulassen hat. Dagegen bleibt es den Bemittelten ganz unbenommen, sie nach Bewandniß ihres Fleißes aus gutem Willen über die Taxe zu bezahlen. Auch bleiben denselben die gewöhnlichen kleinen Geschenke von den Gevattern, wo sie üblich sind.

Unsere Regierung hat diese Unsere Verordnung dem Justizamt, dem Landphysikus und Landchirurgus zu publiciren, durch ersteres aber solche den Hebammen zu publiciren und sie darnach anweisen zu lassen, auch auf die Befolgung derselben mit strenger Aufmerksamkeit zu halten.

Wernigerode den 10ten Mai 1798.

Christian Friedrich
Graf zu Stollberg.

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Achten Bandes zweite Samlung.

Herausgegeben
von

Joh. Christian Friedr. Scherf,

der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied, und der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe Associirten.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1799.

Vorbericht.

Der Herausgeber dieser Beiträge zum Archiv der medizinischen Polizei ꝛc. weiß es sehr wohl, daß sie die Summen von Reichhaltigkeit und Güte nicht haben, wornach er strebte. Er mag die Ursachen der Nichterreichung seines Zwecks und die Klagen über Mangel an Unterstützung hier nicht wiederholen, denn er fürchtet, sie möchten hier eben so fruchtlos bleiben, als in der Vorrede zur zweiten Abtheilung B. IV. des Archivs der medizinischen Polizei, und im Vorbericht zum B. I. dieser Beiträge ꝛc. Blos der Nachsicht des Publikums v dankt er die Ehre, daß diese Beiträge ꝛc. bi[illegible] acht Bänden gestiegen sind, und er weiß keinen bessern Dank für diese ehrenvolle Nachsicht, als seinen festen Entschluß, alles was er vermag, aufzubieten, daß seine Sammlungen dieser g[illegible]nüthigen Nachsicht minder bedürfen und dieser Ehre würdiger werden. Er wird also diese Beiträge ꝛc. fo

setzen, aber er wird Zeit und Mühe darauf verwenden, der Fortsetzung mehr Reichhaltigkeit und Vollständigkeit zu verschaffen; er wird jeden Rath, jeden Vorschlag und jeden Wunsch, vorzüglich jede Thatsache, welche auf Sicherung, Erhaltung und Vervollkommnung des öffentlichen Gesundheitswohls abzwecken, aufzufinden suchen, und sie zweckmäßig seinen Lesern mittheilen; jeder Heft, oder doch jeder Band der Fortsetzung soll eine eigene Abhandlung des Herausgebers über einen Gegenstand der Staats- oder der Volksarzneikunde enthalten; insbesondere soll sich diese Fortsetzung durch zwey stehende Rubriken oder Artikel auszeichnen: 1) durch ein Repertorium der Staats-Arzneikunde; unter dieser Aufschrift soll alles mitgetheilt werden, was Schriftsteller und Journalisten für die medizinische Polizeiwissenschaft bekannt gemacht haben; und 2) durch eine Revision der Staats-Arzneikunde; unter dieser Rubrik sollen Zweifel und Einwendungen gegen bekanntgemachte medizinische Polizeigesetze oder Medizinalverordnungen, gegen in die Staats-Arzneikunde einschlagende Sätze. Vorschläge und Meynungen angeführt und beurtheilt werden. Diese Abänderungen scheinen ihm auch wahre Verbesserungen zu seyn, wenigstens stehen sie so vor seiner Seele, und er fühlt in sich

auch

auch den eifrigsten Willen, diese Fortsetzung auf der Stufe der Brauchbarkeit und des Werths zu erheben, die noch keiner der vorigen Bände erstiegen hat; und der Verleger wird durch weißes Papier und schönen Druck auch die Außenseite immer mehr verschönern. Die Vorliebe des Herausgebers für diesen köstlichsten Zweig der Arzneiwissenschaft hat mit jedem Jahr seines Lebens und mit dem Wachsthum seiner Erfahrung tiefere Wurzeln geschlagen. Dies bürgt dem Publikum für die Wärme, den Ernst und den Fleiß, die zur treuen Ausführung dieses Plans so unentbehrlich sind. Um diese Fortsetzung auszuzeichnen, und auch um die Anschaffung derselben zu erleichtern, wird sie unter dem neuen Titel: Analekten für die Staats-Arzneiwissenschaft erscheinen, und vielleicht erhält das Publikum schon in künftiger Michaelis-Messe das erste Stück davon.

Detmold den 16ten Februar 1799.

Inhalt

der zweiten Sammlung des achten Bandes.

I. Ueber den Einfluß des Medizinalwesens auf den Staat, und über die Vernachlässigung desselben in den meisten deutschen Staaten. Vom Herrn Geheimenrath und Medizinal-Präsident Schöpff. S. 1.

II. Von dem sogenannten wilden oder fliegenden Feuer bei Zuchtkälbern und Rindern. Ein Gutachten des Herrn Direktor Havemann. Nebst Bemerkungen darüber. 43.

III. Aktenstücke des Fürstl. Hessen-Casselschen Collegii medici, die Einführung des Rezeptenbuches in die Apotheken betreffend. 59.

IV. Der medizinischen Fakultät zu Kiel Bekanntmachung an ihre Mitbürger über die Vorbauungsmittel gegen die daselbst im Sommer 1798. herrschende Ruhr und andere Seuchen. 93.

V. Etat und Instruktion der in allen Gouvernements des Russisch-Kaiserlichen Reichs zu errichtenden Sanitäts-Aemter. 105.

Beiträge zum Archiv der medizinischen Polize[i] und der Volksarzneikunde.

Achten Bandes zweite Sammlung.

I.

Ueber den Einfluß des Medizinalwesens auf den Staat, und über die Vernachläßigung desselben in den meisten deutschen Staaten. Vom Herrn Geheimenrath und Medizinal-Präsidenten Schöpff zu Anspach.

Medizinalwesen, sagt uns ein beliebter Schriftsteller [1]), sey Inbegriff aller derjenigen Dinge, welche auf

*) Der verehrungswürdige Herr Verfasser dieses vortreflichen Aufsatzes erfüllte meine Bitte, und erlaubte mir ihn auch in diesen Beyträgen ꝛc. abdrucken zu lassen; sein Inhalt ist Wahrheit und Menschenliebe, er zweckt auf Menschenwohl und auf Pflichterfüllung der Regierungen ab. Allerdings steht er in der neuesten Staaten-Kunde (B. I. Heft 3.) an seiner Stelle, und wenn dies Journal die Leser hat, für welche es bestimmt ist, so könnte er dort noch mehr wirken als hier; aber ich bin bange, er werde von dem Publikum jenes Journals öfter überschlagen werden, als von den Lesern dieser Beyträge. Die Leser jenes Journals sind wahrscheinlich meistens Juristen, und diese — überschlagen oder übersehen die Ansprüche der Aerzte, auch eine Stelle in der Reihe der Staatsdiener zu haben, sehr oft und gerne. D. H.

[1]) Hebenstreit med. Poliz Wiss. 15. Abschn.

auf öffentliches Gesundheitswohl und auf Genesung der Kranken abzwecken, — und

Medizinalverfassung, die Summe der Verfügungen und Anstalten, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen.

Alles Medizinalwesen demnach, wenn und wo ein solches seyn soll, muß sich gründen,

1) auf Entscheidung der Frage: ob auch der Staat verpflichtet sey, zur Sorge für das allgemeine und individuelle Gesundheitswohl seiner Bürger?

2) auf Kenntniß, Beurtheilung und Förderung dessen, was das körperliche oder Gesundheitswohl der Bürger im allgemeinen sichert, und was zur glücklichen Genesung der einzelnen Kranken erforderlich ist.

Gibt es eine Heilkunde? — und ist diese wohlthätig und nützlich für das menschliche Geschlecht, so muß, wer sich das Recht zuschreibt, für allgemeines Volksglück und Bürgerwohl, besser als der einzelne es kann, zu sorgen, auch darnach trachten, daß die Vortheile und Wohlthaten der für nützlich erkannten Heilkunde ohne Ausnahme allen denen zu Theil werden, für welche zu sorgen das Recht gefordert oder die Pflicht anerkannt wird.

Denn es ist, wie die Erfahrung aller Zeiten und Länder bezeugt, nicht zu erwarten, daß die Anstalten zu bestmöglichster Besorgung **aller** einzelnen Hülfsbedürftigen Staatsbürger sich von selbst einrichten.

Allgemeiner höchster Zweck des Staats ist Bürgerwohl [2]), in sofern solches durch Staatsverein erhalten, befördert und erhöhet werden kann.

Medizinalverfassungen sollen Bürgerwohl bezwecken und sind das Werk kultivirter Staaten.

Rohe

[2]) Schlözer.

Rohe und wilde Nazionen haben eine Heilkunde, aber keine Aerzte, andere halbkultivirte Völker und Staaten haben Aerzte, aber keine Medizinalverfassung.

Die Welt kann bestehen ohne diese, und hat bestanden.

Selbst kultivirte Staaten entbehren sie, oder haben sie nur sehr unvollkommen, welches soviel ist, als gar keine haben.

Die allmälige Entstehung einer Medizinalverfassung lässet sich leicht auffinden in der fortschreitenden Kultur der Staaten. Man kann sich ein Volk denken, in seinem rohesten Zustand, ohne gesellschaftliche Ordnung und Gesetze. Dennoch wird es sich aus zufälliger Erfahrung einige Kenntnisse über Behandlungsweisen besonderer Krankheits- oder Beschädigungsfälle und dazu dienlicher Mittel erwerben und erhalten. Einige besser organisirte Köpfe werden unter ihm sich hervorthun, werden jene zufälligen Erfahrungen sich besonders zu eigen machen, in ihrem Gedächtnisse sammeln und nach Gelegenheit wieder anwenden.

Die Geschichte aller Nationen und Zeiten bis zum heutigen Tage beleget dies.

Alle kennen Linderungsmittel ihrer gewöhnlichen Krankheiten, und bei den meisten finden sich Personen, welche die Anwendung dieser Mittel sich zum besonderen Geschäffte machen; wir haben Aerzte, als Zauberer, als Priester, als kluge Männer.

Allmählig rücket die Gesellschaft näher zusammen, bürgerliche Ordnung richtet sich ein. Gesetze über Eigenthum und persönliche Sicherheit werden angenommen. Alle Gewerbe und Erwerbungsarten sind noch frey. Menschen, durch besondere mitleidige Stimmung (wie noch heut zu Tage) und durch vorzügliche Geistesgaben,

gaben, vielleicht auch nur durch Selbstdünkel, gereizt und befähigt, finden sich geneigt, Erfahrungen über Krankheiten und Genesungsmittel zu sammlen und für anderweitige Anwendung nachdenkend zu vergleichen. Sie bilden sich absichtlich zu Heilärzten, werden dafür von der Gesellschaft geschätzt und veranlaßt, von ihren Kenntnissen ein eigenes Gewerbe zu machen. Denn es wird der mit so wohlthätigen Kenntnissen ausgerüstete Mann ersucht werden, seinen Pflug, seinen Garten, seinen Heerd zu verlassen, um eines entfernten Hülfsbedürftigen zu pflegen. Dem Rufe zu folgen, macht seine Menschenliebe ihm zur Pflicht; aber Selbsterhaltung erlaubt ihm auch, Schadloshaltung oder Vergütung seiner häuslichen oder wirthschaftlichen Versäumnisse zu machen, und das nach natürlichem Rechte.

Man gewährt sie ihm, man bietet sie selbst an. In der Freude des glücklichen Erfolgs giebt man mehr als den bedungenen Ersatz anderweitiger Versäumnisse und Mühe.

So wird das Gewerbe solcher heilkundigen Personen nun ein einträgliches, bleibt aber sich selbst überlassen.

Gesetze kümmern sich nicht um die, so es üben. Sie machen Bedingungen, wie sie können und mögen. Ihre Heilvorkehrungen mögen glücklich oder nicht, sicher oder gefährlich seyn.

Die Einträglichkeit des Gewerbes und dessen oft scheinbare Leichtigkeit wirkt anlockend auf die gewöhnlichste den menschlichen Neigungen. Die heilkundigen Personen werden geneigt, ihr Wissen als einträgliches Erwerbsmittel sich oder ihren Familien, oder auch angegen Vergütung der Mittheilung, vorzubehalten. Haben durch fortgesetzte Erfahrungen und vergleichende Urtheile wirklich auch ihre Kenntnisse erweitert, ih-

ihren Blick geschärft, die Fertigkeit ihrer Hülfsleistung geübt, durch Scharfsinn und Aufmerksamkeit gelernt, Zufälle und Mittel glücklich zu entwickeln und zu vereinigen. Ihre wohlthätige Kunst hat Anschein von Zuverlässigkeit gewonnen. Zugleich aber haben auch die Redlichen und Verständigen unter ihnen sich die Entdeckung nicht verheelt, daß ihre Kunst gar oft unzureichend, öfters zweideutig sey, so daß sie selbst nicht jedesmal den Ruhm des guten Erfolgs ihrem eigenen Wirken zuzuschreiben sich für berechtigt hielten, ohne jedoch zu übersehen, wie sehr es der guten Sache, dem für ihr Geschäffte nothwendigen Zutrauen und dem gedeihlichen Wachsthum der Heilkunde nachtheilig, und der von menschlicher Klugheit empfohlnen Vorsicht gegen Mißbräuche hinderlich seyn würde, diese bescheidenen Selbstgeständnisse unbedingt kund werden zu lassen.

Aber dies zu verhüten war nicht möglich. Die Erben und Schüler der heilkundigen Väter und Lehrer hatten nicht immer gleiche Talente für die wohlthätige Kunst, nicht gleich edle Gefühle für Menschheit. Geiz und Habsucht verdrängten diese auf der einen Seite, indem auf einer andern Unwissenheit, Sorglosigkeit, Gleichgültigkeit um Menschenwohl hinter Entschuldigungen von unbezwinglichen Naturgesetzen und zufälligen Ereignissen eben so gerne sich zu verbergen suchten, als die Gelegenheiten dazu leicht waren, und so neben der gewissenhaftesten und wohlthätigsten Kunstübung andere Gewebe von schändlichem Leichtsinne und geordneten absichtlichem Betrug begünstigten. Und sodann entstunden durch gesammlete ärztliche Erfahrungen, deren einzelne Personen sich vorzüglich bemächtigten, die ersten Medizinalpersonen von Gewerbe, ohne allen Zwang und Aufsicht, mit ungebundenster Freiheit nach beliebig vorgeblichen Kenntnissen, mit und ohne Ueberlegung zu handeln.

deln. So entstund aber auch die bequemste Veranlassung und der offenste Weg für den Dummdreisten, den Unwissenden, den Anmaaßenden, den Leichtsinnigen, den Geizigen, den Schwätzer, den vorsetzlichen Betrüger, freies Spiel zu treiben mit den sich ihnen überlassenden Kranken. An Belegen dafür fehlt es nirgendswo, fehlt es auch noch itzt nicht unter uns, wo Gesetze ihnen entgegen stehen. Stelle man sich nun vor, wie es da stehen mag, wo diese Gegenstände noch durchaus von der Gesetzgebung unbeachtet sind.

Züge der Unwissenheit und des Betrugs wurden später hier, früher dort entdeckt und entlarvt. Wissenschaften wurden zu gleicher Zeit ausgebildet; Pflichten der Obrigkeiten entwickelt, und ihre Sorge für Bürgerwohl auch Blickweise auf die Gesundheitsangelegenheit der Bürger gerichtet. Vor Augen lag die Frechheit und Frevel so mancher Betrüger.

Ungeahndet konnten nicht immer bleiben die Handlungen so mancher Heilpersonen, ohne Redlichkeit, ohne Talente, ohne Unterricht und Kenntnisse. Zu Verhütung der auffallendsten Unordnungen mit allen ihren nicht zu berechnenden Unglücksgefolge, entstunden allmälig in polizirten Staaten **verbietende** Medizinalverordnungen. Verbote nämlich, daß niemand mit Uebung der Heilkunde sich befassen sollte, der nicht Beweise erforderlicher Kenntnisse abgelegt. Der Unterricht für Heilkunde war nun auch schon leichter, nachdem Erfahrungen und Erklärungen darüber in künstliche Systeme verwebt wurden, und die Bekanntschaft mit diesen zum Maaßstab der zu gebenden Erlaubniß zur Kunstübung genommen werden konnte.

So bildete sich, was wir noch haben, und was wohl für das non plus ultra gehalten wird, aus der rohen Anarchie eine Art von medizinischem Zunftzwang —

der

der aber den Staat, der für allgemeines Gesundheitswohl sorgen will, um noch nicht viel bessert.

Es ist nicht so schlimm als es war, aber nicht so gut als es seyn müßte. Denke man sich, nur ersteres zu fühlen, alle dermalen bestehende medizinische Zwangsordnungen hinweg aus der übrigens geordneten bürgerlichen Gesellschaft, und erlaube es jedem, dem es beliebt, Arzt und Wundarzt zu seyn. Wie viele werden nicht in der nächsten Stunde mit diesem Namen sich brüsten, und wie wenige sich vorbereitend bemühen, es redlich und gründlich zu seyn [3]), wenn erst jener Reiz der approbirten Gewerbungsauszeichnung hinweggenommen ist. Und noch ist durch diese Zwangordnung viel zu wenig gesorgt, für das Wohl des größern Theils der einzelnen Staatsbürger.

Zwar prangen die meisten und viele Staatsverwaltungen in ihren Archiven mit den lieblich tönenden Rubriken: Sorge für der Bürger Leben und Gesundheit. Polizei und Strafgesetze für Abwendung mancher der Gesundheit und dem Leben drohender Schädlichkeiten machen einen Theil der allgemeinen Gesetzgebung, sind aufgenommen unter uns in das allgemeine Landrecht. Demnach scheinen durch solche heilige Geständnisse die Staaten überzeugt zu seyn vom Werthe der Medizinalanstalten und Aufsichten? Ueberzeugt vom Werthe der Menschen Leben, vom Glücke der Gesundheit? Ueberzeugt von eigenen Pflichten, dafür sorgen zu müssen? Wer wollte es bezweifeln, wer da bedenkt oder an-

3) Dies ist der Fall in Frankreich seit der Revolution gewesen; daher einer der Volksrepräsentanten, der ein starker Praktiker ehemals gewesen (Barailon), in seiner Rede gegen die Mißbräuche jetziger Medizinal-Anarchie eiferte. S. Briefe einen Arztes von Wardenburg. 1. Bd. 1. Heft, S. 57.

anstaunt, die Lasten der Medizinalgesetze und Verordnungen aller Art, die öffentlichen Vorschriften zu Abwendungen und Heilung so mancher Krankheiten, die Warnungen gegen schädliche Dinge, die Anstellung öffentlicher Medizinalpersonen, die Einrichtung medizinischer Schulen, und endlich sogar die Anordnungen von Sanitäts- und Medizinalkollegien?

Und doch sind mit alle dem unsere Medizinalverfassungen unvollkommen und nichts weniger als widersprechend ihrem eigentlichen Zwecke; und in Bezug aufs Volk so gut als keine.

Der Zweck aller Medizinalverfassungen, in so ferne sie wohlthätig seyn sollen für den ganzen Staat, und wirken sollen mittelbar wenigstens auf Genesung aller Kranken, kann nur der seyn: Die Vortheile der ächtesten Heilkunde (oder was nach allgemeinster Ueberzeugung der bessern Aerzte jedesmal dafür gilt) möglichst gemeinnützig zu machen und möglichst allen Mitbürgern zufließen zu lassen.

Sich selbst verschaffen, kann der einzelne Bürger, kann der entlegene Landmann diese Vortheile nicht, oder nur höchstselten, unvollkommen und dürftig.

Er ist abgeschnitten durch Entfernung, durch Armuth, durch andere Verhältnisse von der Quelle derselben.

Aber die Ueberzeugung, welche Staaten von den Vortheilen einer Medizinalverfassung zu haben vorgeben, ist chimärisch. Die Paraden, welche Regierungen und Kammern mit gerühmten Medizinalanstalten zu machen belieben, sind Blendwerke! Die unmittelbaren Vortheile solcher Anstalten beschränken sich auf den geringsten Theil der Bürger; dem größern Haufen kommt nichts oder wenig davon zu gute. Fürsten halten sich Leibärzte von

den

den Einkünften des Staats. In die Städte werden (und doch auch nur kümmerlich) besoldete Aerzte gesetzet, um nahe zu seyn dem Vornehmen und Reichen, und auch wird von ihnen erwartet. Fürs Volk auf dem platten Lande sorgt niemand, oder doch sehr gleichgültig, als nur in den dringendsten ungewöhnlichsten Fällen, wenn ansteckungsscheue Epidemien drohen. Was die Volksvorsteher für sich wünschen und bewirken, müsse auch jedem der Mitbürger, den ärmsten und abgelegensten nicht ausgeschlossen, durch gleich berechtigte Ansprüche, Wünsche und Anstalten zu Theil werden, nämlich: Gelegenheit für besten, kunstgemäßesten und nahe gebrachten Rath und Beystand in Krankheiten. Dieser gerechte Wunsch der einen müsse übergehen in thätige Sorge für die andern, was leider nirgendswo geschieht.

„Von allen Einwohnern eines Landes [4]) wohnt „gemeiniglich ein Viertel in den Städten, und die übri„gen drei Viertel befinden sich auf den Dörfern.„

So wie es in unkultivirten Ländern gar keine eigentlichen Aerzte, und in halbkultivirten Ländern deren nur wenige giebt, so giebt es in den bestkultivirtesten Ländern Aerzte nur in den Städten, auf dem Lande nur sogenannte Wund-, oder was sie gewisser sind, **Halbärzte**, und neben diesen in Menge Pfuscher und Quacksalber, und Harnpropheten und Kurschmidte.

Ein **Dutzend** Wundärzte (und doppelt so viele Storcher aller Arten und Stände) finden sich überall gegen **einen** Arzt.

Der Kranken hingegen sind ein **Dutzend innere** gegen **einen äußern** auch überall. Die äußerlichen Krankheiten, für deren Behandlung die Wundärzte dem Namen nach sich qualificiren, und wohin bey ihren Approx

4) Polit. Rechenkunst.

probationen einzige oder doch größte Rücksicht genommen wird und genommen werden muß, beschränken sich auf Wunden, Geschwülste, Geschwüre, Verrenkungen und Beinbrüche — und da für letztere sich oft geschickte Männer finden, die nicht eigentliche Wundärzte sind, so bleibt diesen, nach der vom Namen angenommenen Bestimmung, oft nur die Behandlung der drey ersten Krankheitsklassen. Diese sind seltener, und die Wundärzte auf dem platten Lande können davon allein sich nicht nähren. Sie müssen also auch innerlich kuriren, und thun es. Sie thun es, ohne dafür unterrichtet, geprüft und approbirt zu seyn.

Jene $\frac{3}{4}$ von allen Einwohnern eines Landes, und mit ihnen denn doch noch ein beträchtlicher Theil der Städtebewohner, sind bey ihren Krankheiten entweder dem Schicksal überlassen, d. h. es kümmert sich niemand um sie; oder sie übergeben sich an Pfuscher und Betrüger, und erst, wenn sie diese glücklich genug vorbeygehen, werden sie von Wundärzten besorgt. Ihnen demnach, dem größern Theile der Einwohnerzahl, kommt nichts zu gute von den unmittelbaren Vortheilen der bessern Heilkunde, welche im Besitz der Aerzte zu seyn erachtet wird. Aerzte und Physici haben keinen Einfluß auf sie. Verloren ist für sie und so gut als nicht existirend alle Gelehrsamkeit der Fakultäten und alle Weisheit der Sanitätskollegien. Die tägliche Erfahrung und die Sterbelisten belegen es, daß die Aerzte nicht für sie da sind.

Und doch wähnen die Regierungen, es sey zum Uebermaaß für alle Kranke im Lande gesorgt, wenn Aerzte in den Städten wohnen, wenn den Wundärzten in ihren Schranken zu bleiben befohlen, und den Pfuschern Strafe angedrohet wird.

An

An die Aerzte in den Städten wenden die Landleute sich nicht, oder nur höchst selten, aus vielen sich vereinigenden Ursachen.

Die Landwundärzte, welchen die Behandlung innerer Krankheiten aus Ursachen, und wie man glaubt, aus weiser und rechtlicher Vorsicht untersagt ist, achten nicht des Verbotes, und treiben dennoch alles; treiben es heimlich, ohne Unterricht, ohne Vorsicht, ohne Aufsicht, ohne Verantwortung, im Bewußtseyn der Nichtachtung von oben herab, auch ohne Absicht eigener Selbstvervollkommnung.

Der größere Theil der Landwundärzte ist unwissend in der Kunst, wovon sie den Namen tragen, und sie werden es bleiben, bis ihnen bessere Hülfe kommt; wie viel mehr noch werden sie es seyn in der übrigen Heilkunde, womit sie sich verbotswidrig befassen. Und wenn die Befugniß, innerliche Krankheiten zu behandeln, nur durch solche Kenntnisse Unterricht und Uebungen erworben werden kann, wie alle polizirte Staaten sie von eigentlichen Aerzten fordern und erwarten, so können auch die Landwundärzte nicht Anspruch machen auf die Erlaubniß dazu, und die Gesetze, welche es ihnen untersagen, und wodurch innerliche Krankheiten nur an Aerzte gewiesen werden, sind recht und billig.

Aber es darf auch nicht vergessen werden, daß es nicht zureichende Sorge für den kranken Landmann heißen kann, ihn nur an den städtischen Arzt verweisen und andere Hülfsleistungen ihm untersagen zu wollen. Gar viele Ursachen und Umstände treten der möglichen und bequemen Befolgung dieser obrigkeitlichen Weisung im Wege. Auf dem Lande und unter Landleuten können auch nur Männer sich nähren und nützlich werden, die mit ihrer Lebensweise, Sitten und Denkart vertrauter, ihnen nach äußern Verhältnissen näher; angenehmer,

mer, willkommner, und die selbst in Absicht des belohnenden Erwerbes vergnüglicher und leichter zu befriedigen sind. Es wäre daher eben so hart, als es unmöglich ist, das Zutrauen des Landmannes zu den ihm nähern, gewohnteren und bekannteren Hülfspersonen durch einseitige Verbote stören, unterbrechen oder nicht benutzen zu wollen, ohne etwas Besseres ihm dafür zu geben oder geben zu können. Weil die Medizinalordnungen sich gemächlich dennoch damit begnügen, den größern Theil der Einwohner an Aerzte zu verweisen, ohne die Schwierigkeiten der Befolgung zu erwägen, und die Möglichkeiten für ärztliche Berathungen zu erleichtern, so sind auch alle die Vortheile null und verlohren, welche als wohlthätige Ausflüsse der medizinischen Lehranstalten und Medizinalkollegien sich ergießen sollten, über die größere Masse des Volks, und nur die mindere zahlreiche Klasse, die der Reichen und Vornehmen, genießen der durch jene Anstalten fürs Allgemeine angeblich beabsichteten Vortheile. Wird nämlich, wie es der Sinn aller vorliegenden Medizinalgesetze ist, angenommen, daß die bessere und vorzüglichere Heilkunde nur im Besitz der mit mehr Aufwand von Zeit, Mühe und Unkosten, gründlich unterrichteten Aerzte sey, und nur in ihren mittelbaren oder unmittelbaren Berathungen alles Heil der Kranken abhänge, so kommt, wie zugleich die bestehenden Anordnungen und Erfahrungen es bestätigen, der Masse des Volks das wenigste davon zu gute. Und es ist am Ende eigennützige Selbstliebe der Volksvorsteher, welche die geschickteren Medizinalpersonen an die Städte zu locken und zu ketten alleinigen Bedacht nimmt, unbekümmert, wie es dem übrigen Volke ergehe. Wohnten nicht die Obrigkeiten, die Reichen und Vornehmern in den Städten, so würden die Aerzte sich nicht dahin drängen oder dahin gezogen werden.

Würde

Würde man Aerzte bezahlen, um auf dem Lande zu wohnen, oder sich der Fürsorge der in allen Medizinalverfassungen vergessenen drey Viertel der Mitbürger zu widmen, so würden sie gerne überall seyn und überall der verlassenen Menschheit dienen, wie die bezahlten Seelsorger und Richter.

Aus wessen Säckel werden die Leib- und Hof- und Stadtärzte, die Professoren und Medizinalräthe, wenn anders diese als solche es sind, bezahlt? Und wem kommt ihr Daseyn zunächst und unmittelbar zu gute? — Den Reichen, und so man will, einigen wenigen Armen — aber am seltensten dem Mittelmanne zu Stadt und Land, welcher nicht reich genug ist, um sich dem Arzt zu nähern, und nicht arm genug, um Anspruch zu machen auf unentgeldlichen Beistand. Darum nimmt auch der Mittelmann, die zahlreichste Klasse, so gerne Zuflucht zu jedem Nichtarzt, so lange er dem eigentlichen Arzt auszuweichen Gelegenheit findet, wozu auch freilich seine ererbten und vernachlässigten Vorurtheile, seine übelberechnete Sparsamkeit und seine oft hinderliche Beschäftigungen mitwirken.

Die Obrigkeit befiehlt, daß Niemand mit innerlichen Kuren sich befassen soll, als die dazu ausdrücklich approbirten Medizinalpersonen. An diese allein sollen sich alle Kranke wenden. Ohne auf die Vorschriften dieser approbirten Hülfspersonen sollen keine Arzeneien verabfolgt werden aus den Apotheken. Und doch wird dieser Befehle keiner gehalten — und sie können nicht gehalten werden; gründen diese Befehle sich auf a) Ueberzeugung von der größern Zuverlässigkeit und dem größern Nutzen der Krankenberathungen durch legitime approbirte Aerzte, und zugleich auf b) Ueberzeugung von der Pflichten des Staats, für die möglichste Krankenberathung der kranken Bürger durch gehörig [illegible] und verpflichtete

pflichtete Aerzte sorgen zu müssen, warum werden sie nicht gleich andern Gesetzen unterstützt und durchgesetzt? — und können sie nicht so wie sie nur auf Gerathewohl gegeben sind, oder so wie sie buchstäblich lauten, durchgesetzt werden, warum nimmt der Staat, eingedenk seiner lautanerkannten Pflichten, gar keinen Bedacht doch die beabsichteten Vortheile des Gesetzes, auf andern leicht möglichen Wegen und durch anders modifizirte Anordnungen zu erreichen?

Und wenn es bekannt und erwiesen ist, daß die bei weitem größere Zahl der des Staates Vormundschaft unterliegenden Kranken aus mancherlei Ursachen sich nicht den vom Staate vorzüglich gebilligten Aerzten nähern wollen oder können, warum unterlässet der Staat alle fernere Sorge und Anstalten, den bessern Rath seiner approbirten Aerzte seinen pflegbefohlnen kranken Bürgern auch nur mittelbar zuzusichern?

Bis dahin, daß der Staat die von ihm öffentlich anerkannte und nicht selten ruhmredig gepriesene Pflichten seiner vormundschaftlichen Obsorge für die verlassenen Hülfsbedürftigen positiv, werkthätig und zweckmäßig anordnen und im Gange bringen, und es nicht blos bei verbietenden Verordnungen bewenden lassen wird, bis dahin mag wahrlich auch der unter dem Verbote leidende Kranke fragen: Worauf gründet sich das Recht der Gesetzgebung, mir den Arzt vorzuschreiben, dessen ich mich bedienen soll? Mir die nähern Hülfspersonen (Wundärzte und Pfuscher sind in mancherlei Betracht der größern Zahl des Bürgers und Landbewohners die nähern Hülfspersonen) zu verbieten, und mich an entferntere (nach moralischen und physischen Verhältnissen) zu weisen? Hat sie ein Recht über meine Urtheile und Meinungen, um mir zu gebieten, wem ich ausschließend mein Zutrauen schenken soll? Beweiset und gewähret sie mir,

daß

daß der von ihr, seiner Kenntnisse wegen, vorzugsweise legitimirte Arzt, auch mir behagen und nützen werde? auch mir freundlich und dienstbeflissen seyn werde, der ich ihm seine Mühe und Sorge nicht nach dem Maasstabe seiner Selbstwürdigung und seiner nach Erziehung und Gewohnheit höheren Bedürfnisse belohnen kann?

Die Obrigkeiten müssen diese Gegenfragen entweder **bejahend** oder **verneinend** beantworten, und in beiden Fällen konsequenter handeln, als sie bisher es thaten.

Sie bejahen es; denn sie verbieten [5]), daß Apotheker und Wundärzte nicht innerlich kuriren sollen, daß Charlatans nicht zu dulden sind, u. s. w.

Aus diesem Rechte nun, welches die Obrigkeiten sich zulegen, (kann der Fragende folgern) mir für meine Selbsterhaltung besondere Gesetze vorzuschreiben, und zwar dies nicht sowohl um meines eigenen und einzelnen Selbstwillen, sondern aus andern für das Ganze des Staats berechneten Vortheilen und Absichten, aus diesem Rechte dann fließet ganz ungezwungen die Verbindlichkeit zurücke auf den Staat: Durch seine Anstalten **besser** für mich zu sorgen, als er voraussetzet, daß ich (mir selbst überlassen) es könne oder wolle. Der Staat ist nach allgemeinen Grundsätzen gehalten, zu entschädigen, **denjenigen, welcher seine besondere Rechte** (das Recht der freien Wahl, sich in Gesundheitsangelegenheiten einen Rathgeber nach Belieben zu wählen) **und Vortheile** (die bequemlichsten und wohlfeilsten zu suchen) **dem Wohl des gemeinen Wesens** (der Beförderung allgemeiner Gesundheit, der Erhaltung gesunder Bürger für des Staats Dienste und Gemeinvortheile,

5) S. Preußisches Landrecht und alle alten Medizinalordnungen.

vortheile, der Ermunterung zu nützlichen Studien) aufzuopfern genöthiget wird [6]).

Es hat also der von legitimen Aerzten in mancherley Rücksichten getrennte oder zurückgescheuchte Bürger und Landmann, aus dessen Abgaben die Fakultäten und Kollegien und öffentliche Aerzte besoldet werden, im Allgemeinen das Recht, solche Einrichtungen zu fordern, daß auch ihm etwas von den durch jene Anstalten bezweckten Wohlthaten und Nutzen zugeleitet werde, wenn auch nur durch Nebenkanäle unter gehörige Aufsicht gebracht.

Er hat das Recht zu fordern, daß man ihm Ersatz gebe für die ihm behaglichen aber verbotenen Hülfspersonen, wenn zu diesen ihm der Zugang erschwert oder ganz verhindert werden will.

Er hat das Recht zu fordern, daß man ihm zuverlässigen Rath durch approbirte Aerzte zuführe, so bald man es als unsicher für sein Individuum und aus allgemeinen Gründen für nachtheilig dem Ganzen erachtet, es seiner Willkühr zu überlassen nach eigenen Ideen, Bequemlichkeit und Sparsamkeit seinen vertrauten Hülfspersonen anzuwenden.

Er kann, er darf dies fordern, als gegenseitige Pflicht. Bis zur Erfüllung dieser Pflicht aber hat noch keiner der Staaten sein Bestreben gerichtet, und die überall gepriesene Sorge für der Unterthanen und Bürger körperliches Wohl bleibt überall nur eine gedachte, eine geschriebene, eine nur in Verordnungen paradirende Pflicht, um deren Anwendung und Ausführung niemand bekümmert ist.

Daß

[6]) Allgem. L. R. Einleitung. §. 75.

Daß approbirte Aerzte in den Städten, und approbirte Wundärzte auf dem Lande wohnen, erschöpft noch nicht die dem Staate obliegende Pflicht der Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehen können; es sey aus Mangel ihrer Einsichten, ihres Willens oder aus Armuth. Dem Staate kommt es auch zu, sich zu bekümmern: ob? und wie viel Gutes durch das Daseyn jener Hülfspersonen geschehe und geschehen könnte? ob den Absichten einer treuen schuldigen Vorsorge durch ihr bloßes Daseyn näher gerückt werde? Sonst bleibt immer nur dem Reichen und Vornehmen, und in einigen wenigen Fällen dem ganz Armen der Vortheil ihres Daseyns und ihrer Anstellung. Denn das Bestehen dieser Medizinalpersonen wird dem Zufall, und somit zugleich die Motiven ihrer Handlungen ihrer Willkühr und Spekulation überlassen, und alle präsumtive Verbindlichkeiten gegen das Gemeinwesen zugleich gegeben und wieder aufgehoben.

Der Staat verlangt von den Medizinalpersonen, daß sie vorerst durch Aufwand von Zeit und Geld sich vorbereiten und vervollkommnen sollen, um würdig befunden zu werden, der als Belohnung vorgehaltenen Erlaubniß, mit ihren Kenntnissen sich zu nähren. Einige wenige werden durch kümmerliche Besoldungen verpflichtet, zu wachen für das Gesundheitswohl ihres Sprengels, und verpflichtet, möglichst alle Schädlichkeiten abzuwenden, auf welche doch zugleich sie für ihren Unterhalt angewiesen sind.

Von anderen Medizinalpersonen (den gewöhnlichen Landwundärzten) wird angenommen, daß ihre Ausbildung zu unvollkommen sey, um ihnen alle Krankheiten zu überlassen. Sie werden nur für einen Theil derselben geprüft und verpflichtet, aber keine Anstalten getroffen, sie in ihren angewiesenen Gränzen zu halten — oder

wo diese erweitert werden müssen, sie unter gehörige und belehrende Aufsicht zu bringen.

Die Landwundärzte, als die größte Zahl der Medizinalpersonen, und die im Ganzen mehr als geglaubt wird, und mehr als die Aerzte, Einfluß haben auf das Gesundheitswohl der oben erwähnten Dreiviertel unserer Mitbürger, haben einen dreifachen Weg in ihre Wirkungskreise, in den Besitz nämlich einer sogenannten Badegerechtigkeit zu gelangen, an welcher das anmaßliche Recht der Krankenbesorgungen im zugehörigen Sprengel hafte; durch **Erbe, Heirath** und **Kauf.**

Sey, wo einer dieser Erwerbstitel den so genannten Kandidaten der Chirurgie gegen den Mangel solider Eigenschaften begünstigt, die Absicht der Medizinalbehörde, es zu ändern, noch so rein, der entgegenstrebenden Kollisionen bleiben immer zu viele, um das Bessere zu bewirken, und entweder nur taugliche Subjekte einzulassen, oder von den unvermeidlich zuzulassenden wenigstens die nachtheiligen Folgen der Unwissenheit möglichst durch Aufsicht zu verhüten. Die einzige Vorsorge, welche mit Gemächlichkeit und ohne Aufwand gegen diesen Mangel vormundschaftlicher Obsorge möglich geglaubt wurde, war und ist noch an manchen Orten das sogenannte Vinculiren der Dorfbader. Man läßt sich eidlich von dem untauglich befundenen Wundarzt versprechen, daß er an dem ihm kontraktmäßig und gegen Gebühr überlassenen Haufen der Staatseinwohner nur den handwerksmäßigen Theil seiner Kunst üben wolle; rasiren, schröpfen, aderlassen ꝛc. Aber nicht nur, daß diese Beschränkungen, wenn sie gehalten würden, nun schon einen gewissen Distrikt einer bessern Hülfsperson, durch das Zulassen eines schlechten Subjekts berauben, so werden sie auch kaum jemals gehalten; und es blieb schon widersprechend, solchen Unwissenden die Aderlässe, welche an sich

zwar

zwar eine mechanische Verrichtung ist, deren Anwendung aber ärztliche Beurtheilung voraussetzet, frei zu geben.

So begnügte man sich überall in der gemächlichen Idee des Gutgenugseyns fürs Landvolk, wenn man nur das Bessere in den Städten hatte.

So organisirte man überall von oben herab, statt von unten hinauf; war höchstens besorgt für die Bequemlichkeit und Sicherheit des kleinern städtischen Antheils vom Publikum, nicht für die eben so rechtlich gegründeten Angelegenheiten der größern Masse des Volks —

Für die Entwurzelung aufkeimender Krankheiten, für wichtige und abkürzende Behandlungen und gelegene und zeitige Hülfe so manches Leidenden im Volke sorgt niemand, wenigstens nicht die mit Medizinal-Aufsicht sich brüstenden Behörden: — und auch nicht die von jenen zum Scheine angeordnete und auf gleiches Maaß der Lauigkeit herabgesunkene Hülfspersonen. Denn abgestumpfte Nahrungssorgen und gewohnt, schnöde, undankbar von allen Seiten behandelt zu werden, fürs Gute ohne Unterstützung zu bleiben und alles um sich her untheilnehmend zu finden, und unempfänglich fürs Bessere, so bald dessen Betrieb etwas **Solideres**, als einen geschriebenen Befehl erheischt: was sollen sie wirken? „Es sey doch nirgends besser,„ sagt man mir. Nicht in Deutschland, nicht im übrigen Europa [7]), und das ists leider! Aber ob es nicht besser seyn könnte und

7) Briefe eines Arztes ꝛc. von Wartenburg. Göttingen 1798. 1. Bd. 1. Heft, S. 202. Schwerlich ist irgendswo die Ansetzung der Aerzte, Wundärzte ꝛc. mit mehr unverantwortlichem Leichtsinn getrieben worden, als in Frankreich ꝛc. Der Ausschuß kam dann, wie gewöhnlich, dem armen Landmann zu gute? es ist schänd-

wußte, und werden soll? — Fragt man nach Beweisen darüber, daß der Arme und der Landmann vernachläßsigt und übel besorgt seyen in ihren Zufällen und Krankheiten — oder nach Beweisen, daß Gutes bewirkt werden könne durch richtige und zeitig zugeleitete Hülfe, so liegen die einen und die anderen überall zu Tage.

Man frage die Aerzte, die noch zuweilen und zum letzten Abschied der Sterbenden in die Hütten der Landleute [illegible] kommen, und gemeiniglich Fälle antreffen, wie sie durch Nachlässigkeit oder Verkehrtheit der Behandlung nur zu seltenen Geschichten für medizinische Adversaria sich qualificiren.

Man frage diejenigen unter den Seelsorgern, welche sich etwas um das leibliche Wohl ihrer Pflegbefohlenen annehmen, und die Behandlungen derselben beurtheilen können.

Man befrage andere Menschenfreunde über das, was unter ihren Nachbaren, Dienstverwandten ꝛc. vorgehet.

Man unterrichte sich aus den öffentlichen Sterbe-Registern, wie viele Todte fallen an akuten und solchen Krankheiten, gegen welche rechtzeitige und sorgsame Kunsthülfe gar vieles vermag. Aus 430,000 Einwohnern sind in den Königl. Preußischen Fürstenthümern

in

schändlich und unbegreiflich, mit welchen promovirten, attestirten, durch Geld geprägten Vampiren dieser verlassene Theil der menschlichen Gesellschaft dort überschwemmt war. Es war Grundsatz der Fakultät, das Examen und dessen Forderungen nach den Gegenden zu richten, wo der Arzt ausüben wollte. Die erbärmlichsten Menschen, die geistlosesten Stümper erhielten auf diese Art, wenn sie es forderten, ein Diplom, um die Bauren-Medizi zu machen? sie waren gut genug für diese Geschöpfe.

in Franken im 1797sten Jahre 13752., und davon allein

an Pocken	893.
an Masern	64.
an Stickhusten	687.
an Würmern und Schwämmgen	310.
an Durchlauf, Kolik und Ruhr	700.
an kalten Fiebern	46.
an hitzigen Fiebern	894.
an Seitenstechen	288.
an Bruchschäden	71.
	3958.

gestorben; also ein Viertel der ganzen Todtenzahl starb an Krankheiten, von denen wir behaupten dürfen, daß zeitige und richtige Hülfe viel Gutes über sie vermag? wovon wir aber auch wissen, daß diese zeitige und richtige Hülfe der größern Einwohnerzahl überall gebricht.

„Es war immer und ist überall so,„ wird man sich wieder trösten. „Ich habe es schon mehrmalen bemerkt, klagt Süßmilch [8]), daß für den Landmann und für den geringern und ärmern Theil der Bürger, zumal in großen Städten, so klein seyn, daß sie für gar nichts zu achten. Sogar starben (1757.) in manchen Dörfern hier um Berlin herum 15 — 20; und mehrere Personen, ohne daß sie sich um Hülfe, oder jemand um sie sich bekümmert hätte.„

„Im Jahr 1751. [9]) wurden in Berlin die Masern außerordentlich schlimm, dergestalt, daß sie in 18 Wochen über 500 Kinder wegrissen. Es ist ein höchst seltener Fall, daß Masern so schädlich geworden Das ist aber dabei das Betrübteste, daß man alle diese arme Kinder ohne Hülfe vor seinen Augen hat müssen umkommen

8) Göttliche Ordnung, 1. §. 268.
9) Göttliche Ordnung, §. 264.

men sehen, davon der größte Theil hätte mögen gerettet werden. Was ich hier sage, sage ich mit gutem Grunde. So hat der Staat blos in Berlin über 500 Menschen (an einer Krankheit) verloren, die größtentheils zu retten waren, wenn die öffentlichen Anstalten in einer bessern Verfassung gewesen wären.„

Ich wiederhole diese Bemerkungen des um die Menschheit so verdienstvollen Süßmilch, statt anderer täglich und überall zu Haufen vorliegender, mit Händen zu greifender Beweise. Sein schönes Kapitel über Pflichten des Staates, für die Erhaltung des Lebens der Unterthanen zu sorgen, hat noch nirgends und nichts Gründliches gewirkt.

Man bedenke, wenn der Staat so sorglos seyn kann, bey so nahen und zahlreich auffallenden Fällen, wie vielmehr er es seyn werde bei einzelnen zerstreueten, welche doch die vernachlässigste Mehrheit sind. Und man glaube doch nur, daß die Parade bey ausbrechenden Epidemien in Dörfern, einen Arzt dahin abzuordnen, die Sorge noch nicht erschöpfe. Denn gerade diese Seltenheit von Sorge hindert gewöhnlich den guten Erfolg bei den sonst des Arztes ungewohnten Menschen — denn es werden die so gelegentlich auf Kommando abgeschickte Aerzte, weil sie eine dem Landmann ungewohnte Kunstsprache führen, ihm ungewohnte Dinge vorschreiben, sich ihm nicht anzuschmiegen wissen, oder **befehlen** wollen, wo nur zu **rathen** und zu **unterrichten** ist, eben so oft perhorrescirt, und ihre Sendung bleibt unnütz, indem die Volksvorsteher doch glauben, ihren vormundschaftlichen Pflichten nun das größte Opfer gebracht zu haben. Wie viele andere Kranke gehen nicht außerdem verlohren, wenn sie zerstreuet umher liegen, ohne durch Mehrheit ihrer Zahl an demselben Orte Aufmerksamkeit zu erregen.

Hier

Hier noch einige Beweise. — Bey der Militär-Konscription des Fürstenthums Ansbach 1796. fanden sich aus der visitirten Mannschaft von achtzehn Jahren und darüber, mit und ohne Maaß, unter den 12—13000 Mann Konscribirter 1379 Gebrechliche oder Untaugliche verschiedener Art; also beinahe der zehnte — darunter waren z. B.:

Leisten- und Hodenbrüche	322.
Wasser- Fleisch- und Blutbrüche	48.
Nabel- und Schenkelbrüche	13.
verwahrlosete Luxationen und Frakturen	72.
steife Gelenke	60.
alte scrofulöse und fistulöse Geschwüre	126.
Balg- und Wassergeschwülste	14.
Kropfigte	220.
Erbgrind	16.
Augenfehler	51.
Mangel der Zähne	108.
beschädigte Finger	57.
Schwinden und Schwäche der Glieder.	40.

ohne die übrigen, an mannigfaltigen und an sich unverbesserlichen, oder auch erst so gewordenen Gebrechen Leidende.

Von den meisten der angeführten aber urtheilten die untersuchenden Militärchirurgen, daß sie durch Vernachlässigung von Seiten der Menschen selbst, wegen ihrer Unbekanntschaft, mit möglicher Hülfe und den Folgen der Vernachlässigung, mehr aber noch durch schlechte nachlässige und unverständige Behandlung von Seiten der zahllosen Pfuscher und der ohne Aufsicht und Verantwortlichkeit ihr Wesen treibenden Landchirurgen das geworden seyen, was sie sie fanden. Sie urtheilten, daß zeitige, geschickte und fleißige Hülfe durch verständige Wundärzte, oder auch nur der gewöhnlichen Dorf-

ärzte,

ärzte, unter verständiger Aufsicht und Leitung, die meisten dieser Gebrechen würden gründlich gehoben, und so viele, theils dem Dienste ihres Vaterlandes, theils dem ungestörten Betrieb ihrer eigenen Geschäfte erhalten haben. Denn auch Letzteres kommt in Anschlag, und zwar bey wohlmeinenden Vormündern zum höchsten und ersten. Es werde nun aber auch nicht vergessen, daß bei diesen Angaben nicht die ältern und schon ansässigen Mannschaften, daß nicht die unter achtzehnjährigen Jünglinge, daß das ganze weibliche Geschlecht gar nicht in Erwägung kamen.

Aeußere Gebrechen der Landleute und der arbeitenden Bürger sind demnach gewiß zahlreicher, als man glaubt und ahndet; und sie bleiben es, zu ihrer Beschwerde, zu ihrem und des Staats Nachtheil, durch Selbstvernachlässigung, aus Mangel an Belehrung, aus Hülfslosigkeit, aus Mangel an Aufsicht über die Hülfleistende. Aber auch innere Krankheiten und Kränklichkeit aller Arten, sind leider nicht weniger häufig unter diesen von beregter Seite so vernachlässigten Volksklassen. Es ist Täuschung und Unbekanntschaft mit dem Zustande der Landbewohner, wenn man glaubt, daß unter ihnen es weniger Kranke und Kränkliche gebe, als unter den Städtern. Gerade so viel Täuschung als die Dichterideen vom arkadischen Schäferleben es seyn würden, in der Anwendung auf unsere Bauern.

Die Kranken und Krüppel kommen freilich nicht zu Markt, und entgehen der Beobachtung des Städters. Wer aber auf dem Lande lebt, oder die Wohnungen der Landleute öfters zu besuchen Veranlassung hat, wird bald sich überzeugen, daß die physischen Uebel hier häufig und nur unter andern Modifikationen und aus andern Ursachen sich finden.

Viele

Viele chronische Uebel herrschen da aus kleinen anfangs unbeachteten oder durch verkehrte Behandlung und Vernachlässigung unheilbar gewordenen Zufällen. Leider! nur zu viele schmachten so und welken dahin. Fragt man nach Beweisen, durch welche die Vortheile zweckmäßiger Heilanstalten über Völker und Länder aus Erfahrungen dargethan werden sollen, so kommt man freilich in die Verlegenheit, die Geretteten, die — durch vorzügliche Kunst und Sorge Genesenen, noch gerade nicht so in Reihe und Glied aufstellen oder in Listen aufzählen zu können, wie Fabrikwaaren, oder wie die plus Einnahme der Finanzspekulanten. Es läßt sich nicht in Tabellen berechnen von ganzen Ländern, wie von einzelnen Krankenhäusern, „daß so viele Weiber, Männer, Kinder seyen in der gegebenen Zeit durch rechtzeitige und richtige Behandlung von Aerzten und Wundärzten dem Tode entrissen, von gefährlichen Zufällen befreyt, zu arbeitsamen Gliedern dem Staate, den Ihrigen zum Trost erhalten worden ꝛc.„ —

Aber doch wird man glauben dürfen, daß dieselbe Anzahl gehörig unterrichteter, für ihre Pflichten gefühlvoller und zu denselben angehaltener Medizinalpersonen, mehr Nutzen stiften müssen, als eben so viele, seicht von Kenntnissen und ohne Aufsicht, allein nach Willkühr und Eigennutz handelnder; oder es müste aller Nutzen der ganzen Heilkunde null und eingebildet seyn, und die Volksvorsteher, welche die bessern Aerzte und Wundärzte um sich her in den Städten zu haben wünschen, müssen zum eigenen Verdruß sich selbst täuschen.

Glücklicherweise aber fehlt es auch nicht an überzeugenden Beispielen von unverkennbaren Vortheilen guter Medizinalanstalten.

1. Sie sind auffallend beym Militär. Man nehme an, ein Regiment von tausend Mann, versehen mit

Re-

Regiments-Wundarzt und Gehülfen, mit allen Erfordernissen zur Verpflegung der Kranken; vergesse nicht den wohlthätigen Zwang, dem die Erkrankenden unterliegen, und nehme Rücksicht auf den schnellen, sogleich im Entstehen der Krankheit gegebenen Beystand. Vergleiche man dann mit dem Erfolge dieser Anstalten das Loos einer gleichen Anzahl unbeachteter Landbewohner, die bey ihren anfangenden Krankheiten sich selbst oder schlechten Rathgebern überlassen sind, und ziehe dann Parallele zwischen den Todten, den hingeschleppten Krankheiten und Kränklichkeiten der einen und der anderen Klasse — und es wird unverkennbar seyn, welche überwiegende Vortheile gute Hülfsanstalten bei übrigens gleichen Krankheitszufällen gewähren.

2. Auffallend sind die Vortheile, welche Medizinalanstalten den Mannschaften der englischen Flotten gewähren, wo so viele Sorge für Reinlichkeit, gesunde Nahrung, Abwendung nachtheiliger Umstände und geflissene und bessere Pflege der Kranken herrscht, daß Cook, z. B. ohne beträchtlichen Verlust an Mannschaft um die Welt reiset, daß Trotter [10]) rühmen konnte, auf der Kanalflotte in diesem Kriege, zu derselben Zeit fast keinen undienstfähigen Mann gehabt zu haben, wenn eine im

10) Trotter Medicina nautica. London 1797. 8. Die Zweifler, sagt ein Rezensent dieses Buches, daß gegeschickte Aerzte (bei den Armeen oder auch überall) mehr Gehör und Unterstützung verdienen, wenn man seinen Zweck (zu siegen — oder anderwärts für Menschenerhaltung zu sorgen) erreichen will, können hier durch eine Menge juristisch belegter Thatsachen zur Ueberzeugung gebracht werden. Es kann nach unserer dermaligen Einrichtung freilich selten zu den Ohren eines Regenten kommen, daß man Tausende (in diesem Kriege — oder anderwärts in Frieden wohnende Unterthanen) blos durch elendes Medizinal-Wesen dem Tode opfert! —

im gleichen Wind und Wetter befindliche französische, durch Mangel an Nahrung, durch Schmutz, Mißmuth und vernachlässigte Medizinalanstalten, Kranke in Menge hatte.

Nur das, was hier zum Theil durch wohlthätigen Zwang, durch gleichförmige Aufsicht bewirkt wird, müsse bei Menschen in andern Verhältnissen durch Belehrung, Ueberzeugung und Erleichterung der Mittel zu bewirken, Bedacht genommen werden.

3. Den Werth vom Menschenleben und Gesundheit (freilich nur als Waare) schätzen auch besonders die übrigens gefühllosen Eigenthümer der Negersklaven in den europäischen Kolonien. Sie stellen Wundärzte an, zur Besorgung der Kranken, weil es ihr Vortheil ist, keinen Kranken zu haben.

Die Sorge, welche hier der Geiz gebietet, sollte anderwärts füglich durch schönere und von den sie vernachlässigenden Behörden so hoch gerühmten Beweggründe, durch die Sorge für Vaterlandswohl und Bürgerglück in ihrer Art belebt und nachgeahmt werden.

4. Die Vortheile guter Hülfsanstalten für schleunigere und glücklichere Genesung ähnlicher Kranken ergeben sich unleugbar durch das, was in guten Hospitälern gegen andere vernachlässigte Kranken bewirkt wird.

5. Die hin und wieder durch isolirte Menschenfreunde, zur Zeit noch nirgends durch Regierungen oder Kammern begründete Rettungsanstalten der Verunglückten im Wasser, lassen die Vortheile der Sorge für Menschenerhaltung anschaulich werden. Dr. Lettsom, in einer Rede über diesen Gegenstand, berechnet, daß unter dreitausend Versuchen, wo die humane society Hülfe leistete, zwei Drittel glücklich gelangen.

6. Bei Aufzählung der Wohlthaten, welche der vortreflich regierende Markgraf von Baden seinem Lande durch nützliche Anstalten erzeigt hat, wird unter andern auch gerühmt, daß seit Verbesserungen der Hebammenanstalten und gründlichem Hebammenunterricht, nach mehrjährigen Berechnungen, kaum die zwanzigste Geburt unglücklich sey, da es vorhin die zehnte gewesen [11]).

7. Die Verheerungen, welche die Pocken über das Menschengeschlecht bringen, sind hinlänglich erörtert und berechnet. Daß durch bessere Behandlung, durch allgemeine Belehrung und Erleichterung des ärztlichen Beistandes, so wie durch Beförderung der Impfung, ein großer Theil des ungeheuren Verlusts verhütet werden könnten, ist erwiesen und bekannt, aber zur Förderung der guten Sache geschieht noch wenig von Seiten der Staaten.

8. Sorge für Kranke von Obrigkeitswegen vermindert die Pfuschereien. Schade! daß nur auswärtige Beispiele diese Erfahrung belegen; z. B. Trotter erzählt, daß die liberale und humane Art, mit der die einsichtsvolle Admiralität in England jetzt Venerische behandeln lässet, den heilsamsten Erfolg habe. Der Verkauf der Merkurialmittel in Portsmuth hat ganz ungemein sich vermindert, und die Marktschreier, da sie nichts mehr zu erschleichen finden, sind verschwunden.

9. Me-

11) Im Jahre 1790. wurde bei einer andern Behörde, um etwas zum Vortheile des Hebammenwesens gebeten. Die abschlägliche Antwort enthielt die merkwürdige Aeußerung: „man sey noch nicht überzeugt, daß der bisher auf Hebammenwesen gemachte Aufwand den Erfolg in Vermehrung der Geburten zu seinem Vortheile bestätigt habe?„ Und doch hatte niemand sich damalen einfallen lassen, die Fälle unglücklicher Geburten aus Jahreslisten gegen vorige Zeiten zu vergleichen.

9. Medizinische Polizey will man überall haben. Aber die Erfahrung lehret es, daß sie nur da gedeihet, wo Ueberzeugung und Belehrung des Volks über Angelegenheiten ihres körperlichen Wohls ihr den Weg bahnet. Diese findet nicht statt ohne Vervielfältigung guter Medizinalpersonen, ohne Leitung und Aufsicht der wenigen Vollkommenen. Unwissende Medizinalpersonen müssen um ihres eigenen Vortheils willen, den Aberglauben und die Dummheit des Volks absichtlich erhalten und verbreiten. Des Volks Vormünder hingegen müssen zum Wohl ihrer Mündlinge durch ernstlichere Anstalten des Unterrichtes und des Beystandes wirken, durch thätigere, als wir sie kennen.

Was geschieht denn aber von den Regierungen und Kammern, oder was ist geschehen zur Annäherung, zur Bethätigung der von ihnen selbst anerkannten Pflichtsorge für der Unterthanen physisches Wohl, für Erhaltung ihrer Gesundheit, für ernstliche und redliche Beförderung und Erleichterung der Krankengenesung?

Siehe da! man begnügt sich medizinische Schulen und Sanitäts-Kollegien zu haben. Man begnügt sich zu wissen, daß Aerzte in den Städten wohnen, um nahe zu seyn, zum gelegentlichen Gebrauch der Volksvorsteher. Aber daß das Bessere, was in den Schulen der Aerzte gelehrt wird, auch in der Anwendung der Maße des Volks gedeihe, dahin reicht nicht die Sorge, dahin nimmt niemand Bedacht. Niemand fragt, wie es dem armen Bürger in Städten, wie es dem abgelegenen Landmann in seiner Krankheit ergehe, von wem und wie sie berathen werden? Für diese giebt es noch keine Arzeneykunde und keine Aerzte! Volksarzeneyschriften häufen sich zwar, aber wo sie wirken sollten, dahin gelangen sie nicht, und geschähe es auch, so können sie nie das leisten, was personelle Hülfsleistungen durch angeordnete, im Zusammen-

menhang und unter Aufsicht handelnde Medizinalpersonen gewähren würden.

Die medizinischen Schulen unterrichten unbekümmert und unverantwortlich des Erfolgs.

Die Medizinal- und Sanitäts-Kollegien prüfen gelegenheitlich und approbiren, unter mancherley Beschränkungen, lassen die Approbirten dahin gehen und kümmern, — wenn nicht grobe Vergehungen kund- und klagbar werden — sich nicht weiter um sie, um ihr Thun und Lassen. Vom Gesundheitszustand ihrer Provinzen erfahren sie wenig, nur etwa wenn eine epidemische und auffallende Seuche die **Beamten um ihrer Selbstwillen aufschreckt.** Auf das Wohl einzelner unbemerkter Kranken haben sie wenig Einfluß, denn es giebt keinen dafür berechneten Zusammenhang und keine geordnete Aufsicht, mit und auf die ihnen untergebenen Medizinalpersonen. Wo es auch den Schein davon hätte, geschieht doch nichts mit Ernst und thätigem Wohlwollen. Das ihnen untergeordnete Medizinalpersonale kennen sie meist nur aus ihren einmaligen Prüfungen. Für anderes und besseres Wirken haben sie nicht Ansehen, nicht Würde, nicht Belohnung, und man will nicht, daß sie ernstlich wirken sollen, denn man versagt die Mittel. Nicht selten haben sie unbrauchbare Mitglieder, die gerne wohl mit dem Rathstitel sich brüsten mögen, zum eigenen Vortheil; aber träge sind und unfähig für Rathgebung. Sie werden oft mit kleinlicher Eifersucht und Scheelsucht verfolgt. Sie sollen dienen um Ehre, aber keine haben. Sie scheinen da zu seyn, um mit abgeforderten Berichten, Gutachten und Vorschlägen die Registraturen zu füllen. Sie sollen immer schreiben, aber nie handeln. Jede Anstalt zur Ordnung und zum Besten wird ihnen erschwert, jede Unterstützung ihnen versagt, oder mit Verweisung auf bessere Zeiten sie vertröstet.

Und meist noch hat es den Schein, als ob es für Gunstbezeugung gegen diese Kollegien selbst angesehen werde, was für das Gemeinbeste durch sie begehrt wird. Sie sollen alles thun, aber nichts haben und nichts seyn. — Die als öffentliche Gesundheitsbeamten scheinbar angestellten Physici sind nur zur gelegenheitlichen Requisition für äußerste Nothfälle da. Für eine geordnete Sorge für verlassene, betrogene Kranke, halten sie sich nicht verpflichtet, weil der Staat dafür sie nicht befähigt, ihre Subsistenz dem Zufall überläßt. Nur nach Verhältniß ihrer Bezahlung, wollen und können sie sich der allgemeinen Sorge fürs Publikum widmen. Broderwerb ist dann die erste und dringendste Pflicht, die Sorge für sich selbst, und diese kann nicht befriedigt werden, wenn sie für nichts, oder eine Kleinigkeit mit Besorgung und Berathung zerstreuter und uneinträglicher Landbewohner, ihre Zeit hinbringen, und den sicheren nothwendigen Erwerb der wenigen reichen Bürger und der Beamten vernachlässigen sollen. Diesen also bleibt die vorzügliche Aufmerksamkeit der sogenannten öffentlichen Aerzte gewidmet. Die Aufsicht auf die den öffentlichen Aerzten weiter untergebenen Medizinalpersonen und durch diese eine bessere mittelbare Berathung der Kranken im Lande, und alles Bestreben, durch jene auf diese so wohlthätig zu wirken, als die allgemeine Noth es fordert, alles das kümmert sie nicht. Und an Entschuldigungen dafür fehlt es nicht. Warum sollen sie für das physische Wohl der Staatsbürger sorgen, wenn niemand für das ihrige sorgt?

So bleiben denn die bey weitern zahlreichen Klassen der Einwohner, der Bürger und Landleute ausgeschlossen von allem dem, was von oben herab, durch Lehranstalten, durch aufsehende Kollegien, durch so geglaubte Gesundheits-Beamten, (die Physiker) und durch unbelohnt gelassene Forderungen, Gutes und Pflichtmäßiges

ges zu bewirken, des Volkes Vormünder sich schmeicheln. Denn sicher und offenbar bleiben drey Viertel aller Kranken im Lande, aus Mangel geordneten Beystandes, aus Mangel an ordentlich und zweckmäßig ihnen zugeführten Rathes, ihrem eigenen Leichtsinn und Nachlässigkeit überlassen, oder sie bleiben überlassen der Willkühr des wieder ohne Aufsicht, ohne Beyrath, ohne Verantwortlichkeit und nach ungezähmten Eigennutz und frechen Eigendünkel handelnden Baders; dem zufällig guten Rath der Nachbarinn, des klugen Mannes, des Hirtens, des Scharfrichters, und eines jeden, der einigen Vortheil dabey findet. Den Wundärzten auf dem Lande ist das innerliche Kuriren untersagt — und doch thun sie es alle Tage — und müssen es thun, so lange andere Vorkehrungen um des allgemeinen Besten willen nicht getroffen werden — und niemand von denen, die es sollten, bekümmern sich darum; niemand darum, sie zu leiten und ihnen beyzustehen, mit Unterricht und Rath. Die Gestorbenen werden gezählt und berechnet — aber nicht gefragt wie und woran sie gestorben sind, ob sie Hülfe hatten und welche? etwa noch, das man den Schaden beseufzet — aber nichts geschiehet ihm zu steuren.

Und woran liegt es denn eigentlich, daß das Gute, mit dessen Scheinglanze der sorgende und anordnende Theil so gerne sich schmücken möchte, und nach dessen Genuß der andere Theil doch eigentlich verlangt, daß dieß Gute doch von beyden Theilen zu geben vernachlässigt und zu benutzen versäumt wird? Es liegt am Mangel des guten Willens, von der einen, und am Mangel der verbreiteten Empfänglichkeit dafür von der andern Seite.

Von Seiten der Volks-Vormünder ist es Mangel an Kenntniß, von den Erfordernissen einer guten Medizinal-

nalverfassung; Mangel an richtiger Ueberzeugung von ihrem wohlthätigen Einflusse und ihrer gegenwärtigen Unvollkommenheit; und am Wollen sich davon zu überzeugen; Gleichgültigkeit gegen Menschenelend, wenn es nur nicht vor Augen liegt; die bequeme Meynung, daß die Menschen als vernünftige Geschöpfe sich schon selber bekümmern werden, um das, was zu ihrem Besten dient; und daß es genüge, ihnen nur anzudeuten, wo es zu finden seye. Man will nur so viel Gutes, als sich durch Wünsche, durch Zufälle, durch leere Befehle, durch Strafbedrohungen, ohne zur Seite gestellten Belohnungen, erringen läßt. Man glaubt unendlich viel Gutes und umsonst, von den humanen Gesinnungen der Aerzte erzwingen, und zugleich um den Dank zu ersparen, sie verhöhnen zu müssen. Für solide Begründung wohlthätiger Ordnung hat man keinen Sinn und keinen Fond.

Aus Mangel an Unterstützung, ohne welche sich nichts Gutes gedenken läßt, was durch Menschen ausgeführet werden soll, die vom Ertrage ihrer Arbeiten leben müssen, fehlt es daher an tüchtigen und willigen Arbeitern, fehlt es an Ordnung, Zusammenhang und Aufsicht.

Es wird nicht daran fehlen, sobald man Besseres ernstlich will.

Einer der nachtheiligsten und hinterlistigsten Irrthümer ist es, daß in den meisten, vielleicht allen Staaten, die Medizinalverfassungen als Polizeysache angesehen und behandelt werden wollen; wozu selbst die Lehrbücher über Staats-Arzeneykunde beytragen, die nur von gerichtlicher Medizin und medizinischer Polizey sprechen. —

Es ist nothwendig, dies näher zu prüfen. „Die Polizey [12]) besorgt die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der

[12]) Preußl. Landrecht. Th. und Tit. VI. §. 10.

der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren."

In so fern „öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung" von den Kenntnissen, Urtheilen und Meynungen der Menschen, nach welchen ihre Handlungen sich bestimmen, abhängen, so gehört unendlich viel zur Polizei; Schulunterricht, Religion, Naturrecht ꝛc. eben so wohl zu Verhütung ruhestörender Meynungen, als Militär, zur Unterdrückung ruhestörender Handlungen.

Zur Abwendung der Gefahren fällt füglich der Polizei zu, die Sorge, (in Bezug auf die des körperlichen Wohls) — gegen Gefahren von ungeschickten Medizinalpersonen und gegen mancherley Unvorsichtigkeiten; wie dies alles weitläuftig, deutlich und richtig bestimmt ist, im Landrechte [13]).

Diese dort aufgestellten Polizei-Gesetze sind es, was die medizinische Polizei ausmacht; gegründet auf Erfahrungen, entlehnt und erklärt von der Arzneikunde. Aus der Uebersicht dieser Gesetze erhellt es aber sogleich, daß sie nur Verhütungsgesetze sind und seyn können; daß sie keinen Bezug haben, auf Beförderung und Erleichterung der Kranken-Berathung als Kunstausübung, und daß sie gar nicht die vom Staate approbirten Medizinalpersonen angehen, sondern, daß einige derselben nur gerichtet sind, gegen unbesonnene und unwissende und gewissenlose Störer einer (vorausgesetzten) guten Ordnung, die selbst aber noch nicht gestiftet ist. Von den approbirten Medizinalpersonen selbst wird vermuthet, daß sie nicht dagegen sündigen. Der Stoff dieser Polizeigesetze ist entlehnt zum Theil, aus ärztlichen Erfahrun-

[13]) S. Polizeigesetze zur Sicherstellung der Gesundheit und des Lebens, Landr. Theil III. Tit. XX. §. 69 u. f.

rungen; z. B., daß Kupfergeschirre schädlich werden können: daß einige Nahrungsmittel ungesund, einige Krankheiten ansteckend sind. Die Polizei wird also berathen von der Heilkunde, ihr selbst aber, als Kunst, giebt die Polizei weder Unterstützung noch Werth. Andere, jener Polizeigesetze, ergeben sich ohne alle ärztliche Kenntnisse, z. B. betreffend den Verkauf des Schießpulvers, die mögliche Beschädigung vom schnellen Fahren, von unvorsichtig aufgestellten Sachen ꝛc.

Es ist daher an sich schon sehr inkonsequent, um dieses so einseitigen, so schwachen Zusammenhangs willen, die ganze Medizinalverfassung als bloße Polizeisache behandeln zu wollen und das ganze Medizinalwesen, dessen letzter Zweck, kunstgemäße Krankenbesorgung und Krankengenesung ist, in Verbindungen oder Verhältnisse zu zwingen, in welchen dessen eigentlicher Wirkungskreis gar nicht gekannt, vielmehr verkannt und alles gethan wird, um die einzige Quelle des noch möglichen Guten zu trüben und zu ersticken.

Die eigentliche medizinische Polizei, nach dem ihre Gesetze einmal dargelegt sind, kann von Laien eben so gut geübt und besorgt werden, als die medizinische Kochkunst, von Köchen. Da es einmal z. B. ungezweifelt ist, daß Bleikalk in Wein oder Grünspan in den Speisen schädlich sind, so kann die Polizei strafen, wo diese gefunden werden: und da überdies die Entdeckung des Bleies in Wein, des Grünspans in der Speise, nur chemische Kenntnisse verlangt, so wären auch dazu nicht eben ausschließlich Aerzte nothwendig, so wenig als sie es zur Untersuchung vom verfälschten Golde, oder andern illegalen und strafbaren Mischungen sind.

So gewiß kann und muß die Polizei für sich schon und ohne weiteres zu thun von ärztlichen Gutachten, alle diejenigen strafen, welche ohne vorgängige Approbation

sich mit Kuren befassen. Denn der Unbefugte handelt gegen das Gesetz, wenn er auch, ohne nach Grundsätzen zu handeln, durch Zufall glücklich kuriret; so strafen die Kriegsgesetze auch denjenigen, welcher gegen Verbot den Feind angreift und besiegt.

Um deswillen also, was nur ein Zweig der allgemeinen Sicherstellung gegen äußere Gefahren und Unvorsichtigkeiten ist, und was sich nur auf einzelne, abgerissene Erfahrungen aus der Heilkunde gründet, ist noch lange nicht das ganze Medizinalwesen, die Anwendung und Uebung der Kunst, zum möglichst verbreitenden Bedürfniß und zum allgemeinen Nutzen des Volks, ein Zweig der Polizei — wenigstens gewiß nie ein **grünender** auf diesem Stamme.

Denn ganz etwas anders ist ächte, fruchtbringende Medizinalverfassung — die thätige Sorge des Staats für bestmöglichste Berathung, für Genesung und Wiederherstellung seiner kranken Bürger; und welche sich äußern muß, durch geordnete Zuführung und erleichterte Anwendung guter und bewährter ärztlichen Kenntnisse für alle Kranken. Dahin alleine und von Rechtswegen sollten wirken, die eigentlichen Medicinalanstalten und Gesetze; die medizinischen Fakultäten und Kollegien und die (sogenannten) öffentlichen Aerzte; durch Bildung, Prüfung, Billigung, Verpflichtung und fortwährende Ermunterung, Beystand und Aufsicht, über alle zugehörigen Medizinalpersonen. Dieser wesentlichere, aber ganz verkannte und vernachlässigte Theil der Medizinalanstalten, der sich gründet auf wahre ärztliche Kenntnisse, auf Wohlwollen und Menschenliebe, auf unermüdete Pflichtübung und immer reges Bestreben für Selbstvervollkommnung, bey allen, die dazu berufen sind, hört denn auf, ein Theil der allgemeinen, für diesen Gegenstand nur verbietenden und bestrafenden, aber nie belehren-

renden, noch weniger belohnenden Polizeigewalten zu seyn, oder es müsten die Sorge für Erziehung, Bildung, Pflichterfüllung, anderer dem Staate nicht weniger durch Geistesübung, Kenntnisse und Wissenschaften nützlicher und verpflichteter Diener, namentlich: Seelsorger und Richter, es ebenfalls werden.

Medizinalverfassung, wie sie dem Staate Pflicht ist, begreift denn nicht blos oberflächliche Sorge für Verhütung und Abwendung der unapprobirten und unwissenden Heilkünstler; es bleibt noch immer eine Lücke, und dem Kranken, dem ein schlechter Arzt genommen und kein besserer gegeben ist, wird nicht geholfen, sein Zustand wird verschlimmert, und er berechtigt zu klagen, weil er nun nur auf einen andern Weg ins Verderben gewiesen wird.

Die pflichtgemäße vormundschaftliche Sorge des Staats müsse dann über nicht vergütete Verbote und unbelohnte Befehle hinaus — und weiter gehen, müsse selbst thätig werden, nichts dem Zufalle und der seltenen Gelegenheit, obgleich etwas der Willkühr der Kranken überlassen. Die Sorge des Staats muß dahin sich erstrecken, daß jedem Kranken gute und bewährte Berathung und Hülfe wenigstens nahe gebracht und angeboten werde; angeboten ohne Zwang, aber mit der überzeugenden Einrichtung für ihn, daß er wisse, nicht der ungesicherten Hülfe eines kecken und leichtsinnigen Beistandes überlassen zu seyn, sondern durch leicht anzuordnende Verbindungen immer unter die mittelbare Aufsicht des wenigstens des Vertrauens werthen, vom Staate bestellten Arztes zu kommen und zu bleiben. — Und solche Einrichtungen liegen gar nicht außer den Gränzen der Möglichkeit, auch gar nicht außer den Kräften des Staates — zur Zeit nur noch außer dem Willen — die Fonds zu finden, wie man sie findet,

für

für andere vielleicht entbehrliche, oder doch weniger gemeinnützige, weniger mit des Staates Pflichten in Verbindungen stehende Dinge und Anstalten.

Was diese Einrichtung erfordert? — Nur hinlänglichen Unterhalt für eine entsprechende Anzahl regsamer und thätiger Distriktsärzte, um sie — für die ihnen angewiesenen Distrikte in nützliche Bewegung zu setzen und zu erhalten, theils zur unmittelbaren Berathung der sonst sich vernachlässigenden, oder von andern vernachlässigten und von anderer Hülfe entblößten Kranken, theils zu ungestörten, Unterhalts halber unbesorgten, mittelbaren Berathungen, durch stete Aufsicht und Belehrung der zahlreichen Landwundärzte, durch welche auf diesem Wege eben so viel Gutes gewirkt werden kann, als jetzt unterlassen wird.

Kluge, thätige, fortwährende Aufsichten über die bis jetzt sich selbst überlassenen untergeordneten Medizinalpersonen ist der höchste und schönste Zweck aller Medizinalanstalten, durch welche der Pflicht des Staates Genüge geschehen kann — und dieß der große Gegenstand der Medizinalbeamten und Behörden, die sonst ewig unnütze und problematische Marionetten bleiben. Die Konsistorien veranstalten Synoden, Kirchen- und Schulvisitationen, die Verhandlungen und Erkenntnisse der Richter werden geprüft und revidirt — und die zahlreichen Krankenberather im Lande sollten nicht auch zum Vortheile der leidenden Menschheit (nicht blos einer einmaligen, ungenüglichen Prüfung) einer ununterbrochenen Aufsicht und nach Erfordernissen immer zu erneuernder zweckmäßiger Belehrung untergeben werden und bleiben — von ihnen nicht auch Ueberzeugung ihrer richtigen, wenigstens sorgsamen und gewissenhaften Denkart, Heilart, durch Schrift und Rede gefordert werden? — Soll es genügen und die Pflichtsorge des

Staa-

Staates befriedigen, immer nur zu warten, bis unzuverbessernde Fehler und Versäumnisse eingeklagt werden, um sie dann gravitätisch zu rügen, solchen Fehlern aber nicht durch bessere Anordnung zuvor, und den Nothleidenden nicht mit Hülfe entgegenkommen werden? — Es leidet keinen Zweifel, solche Anordnungen sind in sich leicht und möglich — so bald der Staat physisches Wohl der Bürger seiner ernstlichen Sorge werth zu seyn, durch den Aufwand einer entsprechenden Summe bekennen will.

Aber leider! findet man für das Nichtgeschehen alles Guten Entschuldigungen, wenn und wo man sie wünschet und suchet.

Diese, daß die Staaten unfähig seyen, Mittel zu finden für gute Endzwecke, haben wir nicht Ursache zu glauben, so lange wir sehen, daß sie sie finden für Dinge, wobei gar kein Zweck oder verkehrte und einseitige und dem der Sorge für allgemeine Gesundheits- und Lebenswohlfahrt weit nachstehende, sind. Und fast eben so wenig diese, welche häufiger entgegnet wird: daß die Menschen oder der größere Haufen derselben, zumal der, welcher des wohlthätigen Beistandes am meisten bedarf, nicht empfänglich dafür sey; daß Geiz, Vorurtheile, Mangel an richtigen Begriffen über Gesundheitswohl und Genesungsmittel, und Geringschätzung der eigenen Gesundheit, alle guten Anstalten vereitele, alle vormundschaftliche Obsorge unwerth mache und unbenützt lasse. Es ist etwas wahr daran, aber lange nicht so viel, als zu Entschuldigung größerer Unterlassungen berechtigte; Geiz ist nicht die gröste Hinderniß, welche von Seiten des Mittelmannes eine ordentliche Medizinalverfassung in den Weg tritt. Er wendet nach seinen Verhältnissen wohl auch beträchtliche Summen auf, für seine Gesundheit — und wird um noch größere schändlich und gewissenlos

senlos betrogen, von vielen, welche ohne Beruf und höhere Aufsicht, seine Gebrechen zu behandeln, unternehmen. Er scheint nur geiziger, weil er nicht mit Ungemächlichkeit oder großem Aufwand, den Stadtarzt bei aller Gelegenheit zu sich holen lassen, oder vielmehr beschicken will oder kann? — aber den ihm näheren Dorfarzt befriedigt er gerne, nach beiderseitigen Verhältnissen — und darum muß die medizinische Anstalt dahin Bedacht nehmen, daß nach seiner Willkühr ihm dieser gelassen, aber zugleich dessen Handlungen unter gehörige Aufsicht genommen werden.

Die Vorurtheile, der Aberglaube und alles übrige, was als Belege der unter dem großen Haufen noch mangelnden Empfänglichkeit für guten und vernünftigen Rath angeführt wird, sind allerdings nicht zu läugnen. Aber wo hat man dagegen denn noch gearbeitet? Gründen sich diese Vorwürfe nicht auf andere, die dem Staate gegenseitig zur Last fallen, auf vernachlässigten Volksunterricht und Volkserziehung? — Hat man auch noch irgendwo Versuche gemacht, diese Hindernisse zu bekämpfen? — Sie würden, wenn mit Klugheit und mit angeordneter Beharrlichkeit durch Schulen fortgesetzt, nicht mislingen. Selbst dadurch schon, daß die dem Landmann gewöhnlichen Dorfärzte, oder die ganze Klasse der Wundärzte, die blos in der Barbierstube gebildet und hinterher mit Hülfe eines geerbten oder gekauften Receptbuches in kleinen Städten und Dörfern den Aeskulap spielen; selbst dadurch, daß diese nur unter bessere und vernünftige Leitung, aber für immer, genommen und ihnen gereinigte Begriffe über Krankheit und Genesungsmittel durch ihre vorgesetzten Aerzte, wie durch ein Echo, oft und viel wiederholt werden, würden Aufklärung und Unterricht zuerst diesen geben, und von diesen allmählig auch übergehen aufs Volk. Und das Volk

würde

würde allmählig sich eben so an vernünftigere Begriffe über sein physisches Wohl gewöhnen und diese aufnehmen, als es bisher allen Unsinn jener aufsichtslos gelassenen und unwissenden Schwätzer aufgenommen hat.

Man verlasse sich nur nicht allein auf Verbreitung vernünftiger Volksarzneikunde durch Volksschriften. Schon viel ist gedruckt worden im Kalender und in Volksbüchern für den Laien im Bürger- und Bauernstande, bis itzt ohne sichtbaren Nutzen, weil es am wenigsten in die Hände derer gelangt, und von denen am seltensten gelesen wird, für welche es zunächst bestimmt seyn sollte. Auch ist es ja nicht möglich, jeden Laien zum Arzt zu bilden. Ihm genüget allein und nützet vorzüglich eine allgemeine und specielle Kenntniß der diätetischen Gesundheitsregeln; der Krankheiten, welche seinem Stande eigenthümlich sind und ihrer Gelegenheitsursachen; der Vorsichten, ihre Eindrücke zu hindern oder zu schwächen; und Belehrung der Pflichten und Klugheitsregeln, die er in Krankheitsanfällen gegen sich und andere zu beobachten hat, neben dem Unterricht von den Schädlichkeiten des Aberglaubens, durch welche so viele Schlachtopfer fallen.

Lauter Gegenstände eines nach Wünschen und Bedürfen zu verbessernden Schulunterrichts.

Alle weitere Krankheitsbesorgung bleibe den dafür unterrichteten, verpflichteten und beaufsichtigten Medizinalpersonen überlassen.

Es wird diese Maasregel eben so viel nützliches und vernünftiges säen, und Früchte tragen zur Wohlfahrt der aufkeimenden Generation, als durch ihre bisherige Vernachlässigung, schändliche Vorurtheile und schädliche Mißbräuche eingewurzelt sind.

Aber

Aber freilich müssen des Vols Vormünder sorgen, für ausgebildete und redliche Aerzte; nicht sich begnügen mit privilegirten und promovirten Quacksalbern; sorgen, daß jene in hinlänglicher Menge und schicklich vertheilt werden, zur Aufsicht auf Kranke sowohl, als der ihnen zunächst beistehenden Medizinalpersonen; sie müssen **wollen** und **sorgen**, daß vorzüglich gebildete, sich dem Gemeinwohl aufopfernde Aerzte, nicht vom Zufall und der Nothleidenden Unglück müssen ernährt werden, sondern in der Lage seyen, überall in ihren angewiesenen Bezirken unentgeltliche Belehrung, Beistand und Hülfe leisten zu können.

Anspach im August 1798.

Schöpff.

II.

Von dem sogenannten wilden oder fliegenden Feuer bei Zuchtkälbern und Rindern.

Ein Gutachten *)

des

Herrn Havemann,

Direktors und Lehrers der Königl. Churfürstl. Pferdearzneyschule zu Hannover.

Nebst Bemerkungen darüber.

Unter dem wilden oder fliegenden Feuer versteht man in hiesigen Gegenden eine Krankheit, die vornemlich die Zuchtkälber und jungen Rinder in den heißen Sommermonaten befällt, und fast ohne Ausnahme einen tödlichen Ausgang nimmt. Auch ausgewachsenes Vieh kann diese Krankheit bekommen, es ist dies indessen selten der Fall.

Sie

*) Die Meinung eines so berühmten Thierarztes als Herr Direktor Havemann über so schnell tödtliche, und doch noch nicht hinreichend bestimmte Krankheiten, als das hier sogenannte Wildfeuer und der Milzbrand sind, ist gewiß wichtig; obiges Gutachten wurde auf Verlangen der Hochfürstl. Lippischen Regierung von ihm ertheilt, die durch eine öffentliche Belehrung über die Vorbauungs- und Heilmittel dieser Krankheit verschiedenen Gutsbesitzern den Schaden verhüten wollte, welchen sie durch den Ausbruch derselben einige Jahre nach einander gelitten hatten. D. H.

Sie ist weder ansteckend noch epizootisch, sondern sie befällt nur hie und da einzelne Stücke. Auch äußert sie sich in allen Jahren nicht gleich stark. Diese Wahrnehmung erwecket natürlich die gerechteste Vermuthung, daß die Witterungsconstitution eine wichtige Rolle bey der Erzeugung derselben spielen müsse.

Das mit dem wilden Feuer befallene Vieh äußert gewöhnlich durch folgende Zeichen diese Krankheit: Es kommt an irgend einem Theile seines Körpers ein Knoten oder Beule hervor, die anfangs klein ist, und die Größe wie etwa eine Bohne oder welsche Nuß hat. Dieser Knoten nimmt schnell zu, und wächst bis zu der Größe einer Faust oder eines Kinderkopfs heran. Um diesem Knoten verbreitet sich mehr oder weniger Geschwulst in der ganzen Nachbarschaft.

Die Beule läßt sich hart anfühlen, und sowohl diese, als die sie umgebende Geschwulst, ist weder sehr warm, noch verräth das Stück Vieh beym Drucke darauf viel Schmerz daran zu empfinden. Kommt der Knote an einem Vorder- oder Hinterschenkel hervor, so geht das Stück sofort mit dem Schenkel lahm, so, daß man durch die Lähmung zuerst siehet, daß es krank ist. Eben so oft kommen aber die Knoten und Geschwülste an andern Theilen des Körpers hervor, als am Bauche, am Rücken, an der Brust, am Halse oder am Kopfe. Nicht selten findet man bey der Untersuchung der Beule und der Geschwulst durch einen abwechselnden Druck ein knisterndes Geräusch darin, etwa als ob man Pelzwerk riebe. Dieser knisternde Ton entsteht von der Luft, die sich in dem Zellgewebe unter der Haut findet, und von der äußerst faulichten Beschaffenheit der krankhaften Säfte, die die Beule und Geschwulst ausmachen, entbunden worden ist. Dieses Symptom, das einen hohen Grad von Verderben und Fäulniß anzeigt, ist immer

als ein bestimmtes tödtliches Zeichen anzusehen. Auch darf ich nicht unbemerkt lassen, daß sich bisweilen auf der Beule eine sehr kleine Oeffnung befinden soll, wie dieses auch der Directeur der französischen Vieharzeney-Schulen, Chabert, in seinem traité du Charbon ou Anthrax dans les animaux, bezeuget. Diese feine Oeffnung soll mit einem Faden in Verbindung stehen, den man als den Eiterpflock der Beule ansehen kann. Es hat übrigens diese kleine Oeffnung die Veranlassung zur Vermuthung gegeben, daß die Knoten und die ganze Krankheit durch den Stich irgend eines giftigen Insects hervorgebracht würden. Sind die Beulen und Geschwülste am Kopfe oder am Vordertheile, so crepirt solches Vieh gemeiniglich geschwinder, als wenn sie am Hintertheile erfolgen. Im erstern Fall verrecket es schon nach 10 bis 14 Stunden, da es im andern wohl ein Paar Tage aushält. Die Freßlust hört gleich von Anfang der Krankheit an auf, wie auch das Wiederkauen. Mist und Urin erfolgen gehörig und in natürlicher Beschaffenheit. Das kranke Vieh verhält sich ganz ruhig und scheint zu schlummern. Gegen Fliegen und Insecten ist es ungewöhnlich gleichgültig. Die Augen sind matt und ohne Glanz. Vom Fieber ist anfangs wenig oder nichts zu spüren, und wenn die Krankheit weit gekommen ist, so pflegen sich die Haare längst dem Rücken etwas aufzurichten, auch das Athemholen, so wie der Herz- und Pulsschlag geschwinder zu werden. Durst haben die Kranken wenig. Einige stehen, andere legen sich auch nieder. Das Vieh crepirt ohne große Anstrengung oder Convulsionen.

Nicht immer giebt sich aber das wilde Feuer durch diese Zeichen zu erkennen. Zu Zeiten werden die krankhaften Säfte nicht auf die Oberfläche des Körpers unter der Gestalt von Beulen und Geschwülsten geworfen; sondern

dern

dern sie werden auf die innerlichen Theile, und zwar auf die Eingeweide, die in der Brust- oder der Bauchhöhle enthalten sind, abgesetzt. In diesem Falle, und zwar vornehmlich wenn sie auf die Brust concentrirt werden, crepirt das Vieh oft so schnell, daß es der Eigenthümer nicht einmal gewußt hat, daß es krank sey. Man pflegt in hiesiger Gegend von einem solchen Fall zu sagen: daß das Stück Vieh das **wilde Feuer innerlich** gehabt habe.

Bei der Zergliederung des an dieser Krankheit crepirten Viehes nimmt man folgendes wahr: hat sich das Uebel äußerlich durch Knoten und Geschwülste zu erkennen gegeben, so findet man diese Stellen bey dem Abledern aufgeblähet, dabey mit sehr schwarzen pechartigem Blute unterlaufen, und den Theil in einem mürben und brandigen Zustand versetzt. An den Seiten und um die brandige Stelle herum, ist zu Zeiten einige Fuß weit viele Lymphe ins Zellgewebe getreten, die denn in dunkelgelber und gallertartiger Gestalt erscheint. Hörte man beim Leben des Viehes ein Knistern in der Geschwulst, so trifft man in dem Zellgewebe unter der Haut, und so tief sich die krankhaften Säfte auf die Muskeln abgesetzt und im hohen Grade Verderben bewirkt haben, viele Luft von fäuligter Beschaffenheit an. Die Eingeweide sind gesund; das Blut ist aber im Herzen sowohl wie in allen Gefäßen von sehr schwarzer Farbe, wobei es denn auch nicht gehörig gerinnet, sondern flüssig bleibt, und zu Zeiten ein krümmelichtes Ansehen hat, gleichsam, als wenn es mit etwas Mehl vermischet wäre.

Ist aber das Vieh am sogenannten innerlichen wilden Feuer crepirt, so findet man das Eingeweide, worauf das Miasma abgesetzt worden, von völlig gleicher Beschaffenheit. Es ist nehmlich schwarz oder schwarzbraun, oder hat dergleichen Flecken und Striche und ist gleich-

sam

sam mit dem schwarzen brandigen Blute vollgepfropft. Hat es die Brust betroffen, so hat sich auch zu Zeiten dergleichen schwarzes Blut in die Brusthöhle ergossen.

Aus der Beschreibung dieser Krankheit und des daran crepirten Viehes, läßt sich einsehen, daß solche in einem zum hohen Grad von Schärfe und fäulichten Auflösungen gelangten Blute ihren Grund habe. Nach meiner Ueberzeugung ist das Wesen und die Natur des **wilden Feuers** völlig **einerlei** mit dem **Milzbrande**. Bei der ersten Krankheit concentriren sich die faulen und brandigen Säfte zwar gewöhnlich auf einen äußern Theil und gaben sich durch eine Beule und Geschwulst zu erkennen, indessen befallen sie auch zu Zeiten ein Eingeweide, und zwar kann dies denn eben so leicht die Milz, als ein anderes Eingeweide des Bauchs oder der Brust treffen. Was mich noch mehr in dieser meiner Meinung befestiget, ist, daß ich bey der Oeffnung vieler am Milzbrande verreckter Stücke Rindvieh zwischen durch welche fand, wo die Milz völlig gesund war, und das scharfe fäulichte Blut entweder ein anderes Eingeweide angegriffen hat, oder auch, wie ich es ein paarmahl gefunden habe, äußerlich am Körper große brandige Flecken hervorgebracht hatte, die völlig von der Beschaffenheit waren, als man sie bey solchen Kälbern und Rindern, die am fliegenden Feuer verrecket sind, anzutreffen pflegt.

Soweit ich bisher den Ursachen des wilden Feuers nachspüren können, habe ich auch beständig eben dieselben, wie beym Milzbrande anerkennen müssen; feuchte moorartige, sumpfichte oder überschwemmt gewesene Weiden, oder wenn die Weiden auch hoch lagen, so befanden sich entweder verschlammte Graben, oder niedrige, sumpfige Stellen darin, wo kein Gras wuchs, das dem Viehe milde und gesunde Säfte geben konnte, vielmehr erzeugen die aus der Grasern und den Pflanzen,

die

die auf niedrigen Stellen oder Gründen auf dem mit verdorbenen, faulen Wasser getränkten Boden aufkommen, ein scharfes, namentlich zu brandigen Entzündungen geneigtes Geblüt, so wie dies dann beym wilden Feuer und dem Milzbrande gerade der Fall ist.

Selten wird das junge Vieh im Herbst und Winter vom wilden Feuer, so wie das ältere zu diesen Jahreszeiten vom Milzbrande, befallen; indessen hat man doch hier und da Beispiele dieser Art. In diesen Fällen wird es sich bei genauer Untersuchung ergeben, daß es entweder verfrornes Gras gefressen, oder mit Heu, das auf niedrigen Gründen oder überschwemmten Wiesen gewachsen, gefüttert worden ist.

Wenn die Erfahrung lehrt, daß die fettesten und besten Kälber und Rinder am ersten das wilde Feuer bekommen, so verhält es sich hiermit gerade so, wie beym Milzbrande. Das beste und fetteste Vieh hat in der Regel den stärkesten Appetit, es frißt manches weg, was das weniger freßgierige Vieh unberührt läßt; daher es sich dann auch so gut nährt und vor dem andern auszeichnet. Seine größere Freßlust macht nun auch, daß es mehr von der in den Gründen wachsenden ungesunden Gräserei hineinfrißt, als das weniger gefräßige, daher es dann auch am ersten die böse Wirkung davon erfährt und ein Opfer des genossenen Giftes wird.

Die Witterungsconstitution ist auch bey diesen Krankheiten von dem größten Einflusse. Große Hitze, vornehmlich nach vorhergegangener, anhaltender, nasser und kühler Witterung, nicht weniger wenn nach trockenem und heißen Wetter häufige Gewitter die Luft plötzlich abkühlen, bringen das wilde Feuer und den Milzbrand zum Ausbruch. Die Krankheitsmaterie oder den Saamen zu dieser Krankheit erhält das Vieh durch un-

gesunde und so eben näher beschriebene Nahrungsmittel. Dieser Saamen bleibt aber gewöhnlich so lange unthätig im Körper, bis er durch die bemerkten Witterungsconstitutionen plötzlich in eine fäulichte und brandige Aufgährung der Säfte übergeht.

Sind aber die Ursachen und die Natur des wilden Feuers und des Milzbrandes gleich, so könnte man mit Recht die Frage aufwerfen: warum die Kälber und Rinder das wilde Feuer bekommen, selbst wenn sie auf eben derselben Weide gehen, wo das ausgewachsene Vieh weidet, da doch dieses von Krankheiten dieser Art oftmals verschont bleibt?

Die reitzbareren Körper und die größere Zärtlichkeit des jungen Viehes ist nach meiner Meinung die Ursache dieser Erscheinung. Die Krankheitsmaterie macht stärkern Eindruck auf sie, daher denn die Krankheit leichter als beym älteren Viehe erfolgt. Die Säfte des jüngern Viehes sind dünner und weniger zusammenhängend als die des ältern, daher disponiren sie auch mehr zur fäulichten Auflösung. Die Natur des ältern Viehes verträgt in Hinsicht ihrer weniger reitzbaren Körper und ihrer consistentern Säfte, die weniger Hang zur faulichsten Auflösung haben wie ich glaube, nach Verhältniß mehr sumpf- und fäulichtes Wassergras, ohne daß offenbare Krankheiten daraus entstehen, als die zärtlichen und empfindlichen Kälber.

In der größern Reitzbarkeit und thätigeren Natur der Kälber und der Rinder scheint es mir auch seinen Grund zu haben, daß das Miasma des wilden Feuers bey den jüngern Vieh in der Regel auf die äußern Theile geworfen wird, da es beym ältern Viehe hingegen auf die innern Theile, und zwar gewöhnlich auf die Milz, fällt.

Aus der Kenntniß der Ursachen des wilden Feuers ergiebt sich am sichersten, wie man das junge Vieh vor dieser gefährlichen Krankheit sicher stellen und schützen könne. Da hier Vermeidung der Ursachen am gewissensten zum Zwecke führt, so muß der Oeconom, der die traurigen Erfahrungen des wilden Feuers jährlich mit einigen Stücken hat büßen müssen, wo möglich dafür sorgen, daß seine Kälber und Rinder nicht geweidet werden, wo tiefe und sumpfichte Stellen, verschlammte Graben, oder niedrig liegende Bruch- und moorartige, oder überschwemmt gewesene, Weide ist. Nicht weniger sehe er dahin, daß es während der großen Hitze ins Holz, oder wenigstens in Schatten getrieben werde, des Nachts auf reiner Streu und keinem erhitzenden Dünger liege, und an gutem reinem Saufwasser keinen Mangel habe. Lassen sich aber die Ursachen nicht, oder wenigstens nicht ganz meiden; so bleibt dem Oeconom immer die traurige Besorgniß ähnlicher Unfälle übrig. Ob man bei Zulassung der Ursachen durch medizinische Vorkehrungen den Ausbruch des wilden Feuers verhindern könne, vermag ich nicht aus Erfahrung zu beantworten.

Anräthlich scheint es indessen wohl zu seyn, wenigstens Versuche desfalls anzustellen. Ich würde in dieser Hinsicht vorschlagen, das junge Vieh gegen die Zeit, wenn sich das wilde Feuer einzufinden pflegt, täglich ein paar mahl über den ganzen Leib tüchtig mit kaltem Wasser begießen, oder wenn es die Gelegenheit verstattet, es täglich ein- oder zweimahl in einen Fluß oder Teich tief hineintreiben und darin baden zu lassen. Vielleicht wäre das Baden allein in dem Falle, wenn nicht viel Krankheitsstoff im Körper ist, hinreichend, den Ausbruch des wilden Feuers zu verhindern. Wollte man dem Viehe aber zugleich kühlende, stärkende und fäulnißwidrige Mittel geben, so würde man um so wahrscheinlicher

er seinen Zweck erreichen. Hierzu wüste ich nichts
ftigeres zu empfehlen, als den Trank, den ich auch
m Milzbrande mit Nutzen angewendet habe.

Er wird auf folgende Weise bereitet: man nimmt
i Hände voll Rinde, die von den jungen Zweigen der
uchweide abgezogen ist, schneidet sie in Stücke und
ht sie mit zwei Quartier Wasser so lange, bis etwa
vierte Theil vom Wasser eingekocht ist. Die Bruch-
ide (Salix fragilis) ist daran kenntlich, daß deren Holz
m Biegen so leicht abbricht. In deren Ermangelung
n auch die Rinde von der Goldweide genommen wer-
, die an ihrer goldgelben Farbe allgemein bekannt

Von diesen Weidenrindenwasser nimmt man für ein
n- bis zweijähriges Rind ein halbes Quartier, und trö-
lt etwa dreißig Tropfen Vitriolspiritus hinzu, und
üttet diesen Trank des Morgens nüchtern, und einen
nlichen des Abends, ein. Hat man diesen Trank 6
8 Tage gegeben, so kann man etwa eben so lange
mit aussetzen, und ihn denn wieder zu geben anfan-
. Hiermit müste man aber solange fortfahren, als
n aus Erfahrung weiß, daß sich das wilde Feuer
zufinden pflegt. Den jüngeren Kälbern muß man
n den Weidenrindenwasser und dem Vitriolspiritus
ch Verhältniß etwas weniger geben.

Was die Heilung des wilden Feuers anbetrifft, so
höret solche nach dem einstimmigen Bekenntniß der
conomen und Thierärzte zu den mißlichsten Unterneh-
ngen. Ist von Fäulniß entbundene Luft unter der
ut im Zellgewebe, so ist auch sogar der kleinste Strahl
n Hoffnung verschwunden. Ist das Verderben der
äfte aber noch nicht zu dieser Stufe gekommen, so kann
n mehr Hoffnung zur Heilung haben, und daher den
rsuch derselben mit allem Fleiße anstellen. Aus eigner
fahrung weiß ich jedoch keine Heilmethode zu empfeh-

len, die sich bey Versuchen dieser Art am wirksam bewiesen hätte. Der bereits erwähnte Chabert, sc auch Glaser in seinem Buche über die Knotenkran beim Rindvieh, rathen das Herausschneiden des ten an. Ob es mir gleich an Erfahrung über diese ration fehlt, so scheint sie mir doch natürlich und zu mäßig zu seyn. Ich würde zu dem Ende die Beule gleich, wenn sie sich zeigt, auf die Art herauszuschne empfehlen, daß man die Haut über derselben durch e Kreuzschnitt öffne, die Hautlappen gehörig absond den Knoten mit einem kleinen Haken fasse, scharf an und mit einem Bistouri bis auf den Grund herausschn Könnte man die Beule nicht tief genug und bis auf Grund herausholen, so dürfte es rathsam seyn, die W de mit einem rothglüenden knopfförmigen Eisen nac brennen. Wenn das Blut so viel als möglich von Seiten herausgedrückt worden, könnte die Wunde dem bemerkten Weidenrinden-Decoct gut ausgewasc und nun mit einer die Eiterung befördenden Salbe, stehend in reinem Honig, wozu in einem Mörser s Terpentin-Oel gerührt worden, als zu einer dün Salbe nöthig ist, täglich ein paar mahl verbunden den. Wäre aber die Beule schon zu einer beträchtli Größe herangewachsen, mit Geschwulst umgeben, das Herausschneiden derselben nicht mehr thunlich müsten in die Beule und die hinzugesellte Geschwulst le Einschnitte gemacht und solche aufscarificirt wer Wenn hierauf das Blut tüchtig ausgedrückt und Wunden mit dem Weidenrinden-Decoct gut ausgewas worden, können sie mit der erst beschriebenen Salbe bunden werden. Das Herausschneiden und Scarifici der Knoten und Geschwülste muß aber mit Vorsicht schehen, und darf solches durchaus nicht mit verwunde Fingern und Händen unternommen werden. Auch m das Blut sogleich nach der Operation wieder rein

händen, etwa mit warmen Urin, abgewaschen wer-
Die Säfte, die in dergleichen Beulen und Ge-
ilsten enthalten, sind äußerst giftig, und man hat
iele, daß Menschen, die dergleichen warmes
auf die Haut bekommen und nicht gleich abgewa-
haben, sich dadurch Carfunkel und heftige Zufälle
ogen haben. Wenn man sich die Finger und Hän-
r der Operation mit Fett, etwa mit Talg einschmier-
o würde man sich in Hinsicht auf die zubesorgende
hr um so sicherer halten können.

Nach gemachter Operation fange man sogleich an
kranke Stück über und über mit kaltem Wasser be-
n zu lassen, und fahre hiermit wenigstens eine gute
de fort. Verstattet es die Gelegenheit, so stelle
das kranke Vieh in einen Fluß oder Teich, und lasse
n über und über begießen. Hierauf bringe man es
Stunde im Schatten, und fange denn das Begießen
er vom neuen an. Hiermit fährt man abwechselnd
ur Besserung fort. Bey der äußern Anwendung
kalten Wassers würde man wohlthun, zugleich dem
riebenen Trank von Bruchweidenrinde und Vitriol-
us, und zwar alle drei Stunden einen, zu geben.

Das abwechselnde Begießen mit kaltem Wasser nebst
beschriebenen Tranke würde ich auch selbst denn
g anzuwenden rathen, wenn man auch nur vermu-
, daß sich bey einem Stücke das wilde Feuer in-
h etablire.

Bemerkungen *) über das vorstehende Gutachten.

Das mir hochgeneigtest zur Einsicht und Belehr
communicirte Gutachten des Herrn Direktor Havema
zu Hannover, welches derselbe über die ihm zugesan
Krankheitsgeschichte der Knoten-Krankheit oder wil
Feuers des Rindviehes ertheilet hat, remittire ich e
gegebenermaaßen mit der Krankheitsgeschichte hier
Das Gutachten entspricht gewiß der Erwartung,
man von einem Manne von der Kenntniß und Erfahr
wie Havemann, haben konnte, und enthält alles, w
man von einer Krankheit und den Vorbauungs-Mitt
einer Krankheit nach den Symptomen derselben sa
konnte, deren Entstehungsursache noch bis diese Stu
nicht entschieden ausgemacht ist.

Ho

*) Diese Bemerkungen sind aus dem Bericht eines Fü
Lippischen Beamten genommen, der zugleich Gutsb
ßer ist, und auf dessen Viehweide das sogenannte w
Feuer einige Jahre nach einander mehrere Kälber
tödtet hatte, dem also das Havemannische Gutach
vorzüglich communicirt worden war. Die in die
Bericht angeführte Krankheitsgeschichte des wil
Feuers, hab ich hier nicht mit abdrucken lassen, w
die Beschreibung der Krankheit auch in dem obi
Gutachten enthalten ist. Des Beamten Meinu
über die wenigstens gelegentliche Ursache dieser Kra
heit stimmt sehr zu der des Bergrath Glaser; und
Herausgeber dieser Beyträge, der ehemals eine Ep
mie derselben in seiner Vaterstadt beobachtete,
welcher auch einige Nachrichten in der Glaserisch
Schrift vorkommen, kann sich aus den bey der da
ligen Epizootie befindlichen Umständen auch noch n
von der Meinung überzeugen, sie entstehe aus schl
tem Futter, schon daß sie auch das Rothwildpret, de
Aesung doch sehr dürre, trockne Waldwiesen waren,
fiel, ist ein wichtiger Einwurf dagegen. D. H.

Havemann selbst unterscheidet nach diesem Gutachten das wilde Feuer von dem Milzbrande; theilt das wilde Feuer in das innere und äußere ein, hält aber die Ursach des Entstehens beider für ein und dieselbe, nemlich den Genuß saurer Gräser auf nassen, sumpfigen, moorartigen Weiden, wo bei dem wilden Feuer aber, nach seiner Meinung, die Witterung außerordentlich mitwirken soll. Deswegen sind dann auch die von ihm angegebenen Vorbauungs-Mittel bei beiden den wilden Feuer und Milzbrande einerlei. Hat die Krankheit aber erst den Grad erreicht, daß die Beule oder der Geschwulst wie Pelzwerk knistert, wie er sich ganz richtig ausdrückt, so ist nach seiner Meinung auch der kleinste Strahl von Hoffnung zur Genesung verschwunden. Er bekennet auch aus eigner Erfahrung gegen das wilde Feuer, keine Heilmittel vorschlagen zu können, hält aber die von Chabert und Glaser empfohlenen, für ganz zweckmäßig. So wenig wie ich auch bis diese Stunde der Meinung des Herrn Havemanns, die er von den Entstehen dieser so tödlichen Krankheit hegt, beipflichten und mich davon überzeugen kann, so belehrend ist dennoch für mich das Gutachten desselben gewesen, und hat mich zu der Beurtheilung einer Krankheit, gewiß näher geführet, welche in hiesiger Gegend jährlich viel Vieh tödtet, obwohl man davon nichts erfähret, weil die Leute des Verbots ohnerachtet, das Vieh sobald es daran erkranket, so fort schlachten, und nach Wegschneidung des angegriffenen Theils verzehren.

Nach meiner jetzt von dieser Krankheit habenden Meinung, liegt die Ursache derselben, blos in einer außerordentlichen Erhitzung des Bluts, ohne Rücksicht auf die erhaltenen Nahrungs-Mittel, ist blos den Rindvieh und mit diesen verwandten Rothwildpret eigen, und hat in der besondern eigenthümlichen Mischung des Bluts dieser Thiere seinen Grund.

Was

Was mich zu dieser Meinung bewegt, ist folgendes: Mein Bruder * * * hatte vor zwei Jahren ein Zuchtkalb, welches noch nichts wie Milch genossen hatte. Auf meine Weide wollte er es nicht schicken, weil die Vorgänge mit meinen Kälbern ihn schreckten. Er sandte es desfalls nach Wintrup, an einem heißen Sommertage, grade in der größten Hitze des Tages. Das Kalb, kein gehen noch leiten gewohnt, hatte sich durch seine Sprünge außerordentlich erhitzt. Gleich den folgenden Morgen, fiel es am wilden Feuer, wie es überhaupt noch keine Gräser genossen hatte.

Im Monat Julius und August, auch im Anfang September, wo die Hitze am größten ist, und wo die Wespen und Bremsen häufig sich einstellen, und grade bei den heißesten Tagen mit den übrigen Insecten diese Thiere mit ihren Stichen plagen, laufen solche oft, wie wüthend herum, und erhitzen sich außerordentlich. Die Furcht vor diesen Insecten gehet so weit, daß man blos mit Nachahmung des Gesumses der Bremse, eine ganze Heerde in Allarm bringen kann. Grade zu dieser Zeit, stellt sich diese Krankheit ein.

Daß die jungen Zuchtkälber und Rinder, ihre Sprünge, wegen ihrer Jugend und Muths gegen das ältere Vieh verdoppeln, und daß die Wohlgenährten unter diesen, solches auch mehr gegen die übrigen thun, und sich also dieserwegen, und wegen ihres mehreren Fleisches ehender erhitzen, ist ebenfalls begreiflich. Alles: daß die Krankheiten in die heißen Monathe, und in die Zeit fällt, wo die Bremsen und Wespen sich einfinden; daß das junge und wohlgenährte Vieh ehender davon angegriffen wird, wie das ältere und magere, hängt, ist Erhitzung des Bluts der Grund der Krankheit, wie eine Kette an einander, und läßt sich deutlich einsehen und erklären, ohne zu sauren Gräsern und anderen Nahrungs-Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, welche

doch

doch auch dem älteren Vieh schaden, und die Krankheit allgemeiner und ansteckender, auch für das übrige Vieh, Pferde, Schaafe ꝛc. empfänglich machen müste, welches nicht der Fall ist.

Bey meinen Zuchtkälbern trat nun noch der besondere Fall ein:

Es gehen jederzeit ein Paar Füllens bey selbigen in der Weide. Diese finden ihren Spaß daran, die Kälber bis zum Ermüden zu jagen. Auch dieses vermehrte die Erhitzung, und war wohl der Grund, daß ich jährlich zwey und im verflossenen Jahr sogar deren sechs verlohr.

Ist der Grund der Krankheit, wie ich nach den angeführten Gründen fast völlig überzeugt bin, blos in der Verhitzung und in der besondern Mischung des Bluts dieser Thiere zu suchen; so bleiben die von dem Herrn Director Havemann vorgeschlagenen Vorbauungs-Mittel immer gut, weil sie auf Abkühlung abzwecken.

Bey dieser Theorie, welche ich mir von dieser Krankheit gemacht, ließ ich dieses Jahr den Kälbern, wie die Hitze eintrat, öfters Küchensalz geben, um sie dadurch zu mehrerem Saufen klaren Wassers zu bewegen, welches das Geblüt abkühlt, und ich habe dieses Jahr bey diesem Verfahren von 10 Kälbern kein einziges verlohren.

Sollten die Versuche von mehreren Jahren dieses Vorbauungsmittel erproben, so wäre auf eine leichte Art dieser so tödtlichen Krankheit vorzubauen, und verdiente Nachahmung.

Mein gewesener Ackerhofmeister, jetziger Colonus Brand zur Wehren, der vor zwey Jahren zwey Stück an jener Krankheit eingebüßet hat, ist dieses Jahr, wo

er

er ebenfalls Salz gefüttert, auch davon befreyet geblieben, obwohl die Hitze doch größer, wie in andern Jahren gewesen.

Einjährige Erfahrung beweiset indessen nichts, weil der großen Hitze ohnerachtet, die Witterungs-Constitution doch nicht so geartet gewesen seyn könnte, daß die Krankheit zum Ausbruch gekommen, indessen giebt mir dieser gelungene Versuch doch schon Hoffnung auf die Zukunft, und wäre jene meine Meynung richtig, so könnten noch kräftigere Mittel zur Abkühlung des Bluts und Verhinderung der Fäulniß derselben angewendet werden.

III.

Aktenstücke des Fürstl. Hessen-Casselischen Collegii medici, die Einführung des Rezeptenbuchs in die Apotheken betreffend *).

Nr. 1. Vorstellung der Apotheker in Cassel gegen das sogenannte Apotheken- oder Receptenbuch, d. d. Cassel den 17ten November 1779.

Durchlauchtigster ꝛc.

Die zuletzt gnädigst erlassene Medizinalordnung befiehlt uns, ein Buch zu halten, worin alle vorkommenden Rezepte aufgeschrieben werden sollen.

Wie

*) Obige Aktenstücke sind zu interessant, als daß ich dem Arzt, der sie mir zur Bekanntmachung mittheilte, hier nicht für seine Humanität und Güte danken sollte; vielleicht ist es gut, hier auch zu versichern, daß er niemals Mitglied des Casselschen Collegii medici war, und kein Hessischer Arzt ist. Sonderbar, daß die Apotheker, die doch sonst eben keine Mühe scheuen, z. B. das gezierte und gekünstelte Einpacken der Arzeneyen, wenn sie einigen Nutzen davon erwarten, allenthalben, wo ein solches Apotheken- oder vielmehr Receptenbuch eingeführt werden solle — namentlich im Hessen-Casselschen, im Braunschweigischen (siehe Hinze's Lexikon ꝛc. S. 161.) und auch, wie ich aus eigner Erfahrung weiß, hier im Lippischen, sich dagegen gesetzt haben. Ein solches Receptenbuch hat den unbedingten Beyfall des größten Staatsarztes, Franks, (siehe diese Beyträge, B. V. Saml. 2. S. 116. u. 134.) für sich,

Wir selbst nebst unsern jetzigen Gesellen sind bey unsern gegenwärtigen Umständen, da wir mit Receptiren und Geschäften im Laboratorio völlig zu thun haben, ohne derselben unumgängliche Verwahrlosung und Vernachlässigung zu unserm und anderer Schaden, schlechterdings nicht im Stande, ein solches Buch zu halten. Ein anderes geschicktes Subjekt, so wir also in dieser Absicht noch annehmen müßten, würde in Gehalt und Kost, bey unserer ohnehin sparsamen Einnahme und starken Anzahl der hiesigen Stadtapotheken, einem jeden von uns wenigstens 200 Rthlr. jährlich zu stehen kommen; unter welchem Aufwande aber, indem er uns nicht zur Last fallen kann, das Publikum, und unter diesem der Soldat nebst den Seinigen, und der Dürftige, bey einem höhern Preise der Medicamente, nothwendig am meisten leiden, und selbst das Interesse Ew. Hochfürstl. Durchlaucht durch den heimlichen Ankauf der Arzeneien aus den zunächst angränzenden Orten Minden, Arolsen, Fritzlar und dergleichen geschmälert, und vieles Geld aus dem Lande gehen würde.

Durch die äußerste Noth gedrungen unterwinden wir uns daher, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst anzuflehen, Höchstdieselben wollen, in gnädigster Beherzigung dieser Umstände, uns die Haltung dieses Bu-

sich, und sein Nutzen für die öffentliche Sicherheit muß jedem einleuchten, der Hoffmanns (Münstersche und auch Hessen-Casselsche Medizinalordnung) Erläuterungen darüber gelesen hat. Wie es zugehen kann, daß es doch nicht eingeführt wird, zeigen diese Aktenstücke. Doch zeigen sie dem unbefangnen Leser und dem unpartheyischen Beurtheiler gewiß auch, daß es in jedem Staat, wo die Medizinalverfassung mit Ernst auf die Treue, Sorgsamkeit und Aechtheit der Medizinalpersonen berechnet ist, eingeführt werden sollte. D. H.

Buches gänzlich zu erlassen in hohen Fürstl. Gnaden geruhen, die wir für diese höchste Wohlthat in tiefester Submission ersterben

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigste
sämtliche Stadtapotheker allhier.

Nr. 2. Bescheid auf vorhergehende Vorstellung.

Extract. generalis Directorialis Protocolli d. d. Weissenstein den 19ten Novemb. 1779.

Resl. Es hat bey der Verordnung lediglich sein Bewenden.

Nr. 3. Gutachten des Hrn. Hofraths und Professors Stein.

Soll ich die Wahrheit recht unter dem Herzen wegreden, so weiß ich gar nicht, warum das Collegium seine Ehre der Ehre der Apotheker aufopfern will. Sind doch die Apotheker mündlich und schriftlich vom Collegio angewiesen, das Apothekerbuch vor dem Collegio zu produciren, und haben doch die membra Collegii es sich bittend ausbedungen, früher nicht zur Visitation der Apotheken zu schreiten, bis die Sache mit dem Apothekerbuche berichtiget seyn würde. Jetzt soll das Collegium zu den Apothekern gehen, und gleichsam bey Gelegenheit nach dem Apothekerbuche fragen, um den Apothekern ja nicht zu wehe zu thun; ich weiß nicht, was dieser Sache wegen in der letzten Session verhandelt worden ist, weil ich abwesend war, wohl aber, daß ich darum würde gebeten haben, daß doch die Apotheker mit dem Apothekerbuche, dem Entschlusse des Collegii gemäß, erst vor dem Collegio erscheinen möchten, wenn ich zugegen gewesen wäre. Die Visitation der Apotheken

ist

ist ohnehin eine bloße Formalität, weil wir aus unserer Praxi bereits überzeugt sind, daß alle Casselische Stadtapotheken im besten Zustande sind, und mithin bey weitem so viel nicht an der Visitation derselben, als, der Pfuscherey wegen, an der Einführung des Apothekerbuches gelegen ist. Ich wünschte also, daß mit der Visitation Anstand genommen, vielmehr die Apotheker mit samt dem Apothekerbuche vorgeladen würden, und, in dessen Ermangelung, Anzeige von dem außerordentlichen Ungehorsam der Apotheker ad *Smum* ergehen möchte. Alles dieses, und daß die Apotheker mit dem Apothekerbuche früher vor dem Collegio erscheinen, als wir mit einem Schritte zu ihnen gehen, scheinet mir die Ehre des Collegii, nach den den Apothekern vom Collegio gewordenen mündlichen und schriftlichen Resolutionen, zu erfordern.

Stein.

Nr. 4. Gutachten des Hrn. Prof. Sömering.

Da wahrscheinlich die Apotheker sich hier im besten Zustande befinden, so würde ich ebenfalls dahin votiren, die Visitation noch anstehen zu lassen, weil einem diese Formalität einen Nachmittag wenigstens kostet, wir fürs erste wichtigere Sachen beim Collegio abzumachen haben.

Sömering.

Nr. 5. Gutachten des Hrn. Hofgerichtsraths Motz.

Die Medizinalordnung schreibt zwar die art. 225. sqq. die Einführung und Haltung des Apothekerbuches ausdrücklich vor, ja nach art. 205. soll dieses sogar dem Apothekereid beygefügt werden, und wenn man also nach dem Buchstaben des Gesetzes gehen will, so wäre es nicht zu tadeln, woferne das Collegium medicum

bey

bey Strafe die Apotheker anweisen wollte, das Apothekerbuch nach Vorschrift der Ordnung zu halten. Allein, da das Collegium nunmehr in Sanitäts-Sachen Jurisdiction, mithin auch die Pflicht auf sich hat, in Verwaltung der Justiz und Handhabung der Ordnung alles das zu vermeiden, was in Ansehung der Landesverfassung einiger Bedenklichkeit unterworfen, oder ohne Folgen nach dem puren Buchstaben der Medizinalordnung nicht wohl zur Würklichkeit zu bringen stehet, damit man sich wegen der etwaigen Inconvenientien nicht die Verantwortung zuziehe, warum man nicht zuvor höchsten Orts Bericht erstattet, und sich Verhaltung erbeten habe, so finde ich vorerst noch viel zu bedenklich, so schlechterdings die Apotheker zur Haltung des Apothekerbuches bey Strafe anhalten und zwingen zu wollen.

Ich gestehe es frey heraus, ich sehe nicht ein, was das Apothekerbuch für einen Nutzen bringen könne oder solle. Ist es, wie Hr. Professor Stein in Voto vom 6ten huj. erwähnt, blos wegen der Pfuscher, so begreife ich nicht, wie das Apothekerbuch, um der Pfuscherei Einhalt zu thun, dienen könne oder solle, da, meiner wenigen Einsicht nach, zwischen der Pfuscherey und Aerzten der 6ten Classe nach dem art. 3. der neuen Medizinalordnung, und nach dem art. 31., in welchem es in fine ausdrücklich heißt, daß dergleichen Aerzte dem Publico schaden können, keine eben sogar große Kluft befestigt seyn durfte. Und wenn ein Apotheker einen Pfuscher begünstigen wollte, so wird er dessen Rezepte wohl nicht in das Apothekerbuch eintragen. Mich dünket vielmehr, so viel ich, ohne medizinische Kenntnisse zu haben begreifen kann, das Apothekerbuch komme vorzüglich der Empirie der Aerzte von der 6ten und 5ten Classe zu statten, und werde solchen Halbgelehrten ihr Tröster und Rathgeber abgeben, maßen nach dem art. 230. an an-

dern

dern Orten außer Cassel, allwo dergleichen Empirici am häufigsten sich dürften finden lassen, einem jeden privilegirten Arzte ohne Unterschied, und folglich auch Männern der 6ten Classe die Einsicht des Apothekerbuches zustehet; denn ein dergleichen Arzt hat nach dem art. 3. et 4. die Geschicklichkeit nicht, in die Ursachen der Krankheiten hineinzudringen, und selbigen die nöthigen Hülfsmittel entgegen zu setzen. Wenn er nun auf gewisse Krankheiten nach art. 31., zum Exempel auf Gallenfieber, privilegirt worden wäre, so könnte er, wenn er erführe, daß ein Arzt von Wissenschaft einen dergleichen Kranken geheilt hätte, dessen Rezepte aus dem Apothekerbuche sich sammlen, solche bey seinen Kranken, bey welchen ganz andere Ursachen der Krankheit sich fänden, verkehrter Weise gebrauchen, und diese durch seine Unwissenheit tödten, ohne daß man einmal ihn zur Verantwortung ziehen oder seine Rezepte tadeln könnte.

Sodann ist es nicht ohne, daß die Haltung des Apothekerbuches an Seiten der Apotheker mit vieler Mühe und Kosten-Aufwand verknüpfet gehe, indem in einer Apotheke, in welcher das Rezeptiren stark gehet, ein Mann allein mit Einschreibung der Rezepte zu thun haben könnte. Diese Kosten nun würden natürlicher Weise auf die verfertigte Medizin geschlagen werden, und so müßte denn das Publicum durch Vertheurung der Medikamente eine Arbeit bezahlen, die keinen wesentlichen Nutzen bringt.

Hauptsächlich finde ich aber, in Ansehung der abgetheilten Hessischen Quart, die mehrste Bedenklichkeit. Ich habe schon vor einiger Zeit in einem Voto meine unmaßgebliche Gedanken wegen der Strafen in den Quartämtern, und ob darin das Collegium medicum eine der Medizinalordnung gemäße Jurisdiction exerciren könne, geäußert, und diese meine vorhin geäußerten

Ge-

Gedanken bestärken sich dermalen noch näher bey der Frage von Einführung des Apothekerbuches. Die Rothenburgische Herrschaft wird dem Collegio medico in ihrer abgetheilten Quart gewißlich nie weder ein Exercitium Jurisdictionis, noch eine Erhebung der Strafen verstatten, sondern ex capite omnimodae Jurisdictionis dergleichen Sachen von ihren Beamten und Kanzeleien richten lassen. Aber auch auf der andern Seite kann ohne Präjudiz der Landeshoheit des regierenden Hauses der Rothenburgischen Herrschaft weder verstattet noch nachgelassen werden, nach dem §. 16. der neuen Medizinalordnung, so summarisch als es dem Collegio medico erlaubt ist, verfahren, noch auch nach dem §. 24. den in der Quart wohnenden Unterthanen das Beneficium appellationis verweigern, und ihnen nur das remedium supplicationis von ihrer Beamten oder Kanzleien Erkenntnissen an den regierenden Herrn Landgrafen werden sie nimmermehr zugeben. Wer soll also in der Quart darauf sehen, daß die Apothekerbücher gehalten werden; welcher Obrigkeit soll es zustehen, darüber Aufsicht zu haben, und zu strafen, und wem soll solche Strafe zukommen?

Ich sehe bey unserer Hessischen Landesverfassung dennoch voraus, die Einführung des Apothekerbuches sey im Ganzen genommen eine unthunliche, und in Ansehung der Quart dem regierenden Hause nachtheilige Sache, und folglich sehe ich nicht ab, warum eben die hiesigen Apotheker allein diejenigen seyn sollen, die mit einem solchen onere belegt würden.

Ich bin vor Emanirung der neuen Medizinalordnung von deren Inhalte nichts gewahr geworden, und kann und darf, da ich auf die Wahrnehmung der Fürstlichen Hoheitsrechte mit zu sehen habe, Pflichten halber diejenigen Hindernisse nicht übergehen, welche der buch-

städlichen Execution der Medizinalordnung im Wege stehen.

Dannenhero bin ich in Erwägung, daß kein Nutzen von der Einführung des Apothekerbuchs abzusehen, wohl aber dadurch eine Vertheurung der Medikamenten, und allerlei Bedenklichkeiten mit der Rothenburgischen Herrschaft zu besorgen stehen möchten, der ohnmaßgeblichsten Meynung, daß es, anstatt schon jetzo die Apotheker schlechterdings zur Haltung des Apothekerbuchs anzuweisen, gerathen seyn möchte

1. die Apotheker vorzufordern, und von ihnen nach vorgängiger Erinnerung, daß sie die reine Wahrheit nur ohne Zurückhaltung von sich sagen, und nicht besorgen möchten, daß ihnen solches im mindesten präjudiziren werde, ad protocollum die Ursachen zu vernehmen, warum sie sich zeither der Verordnung noch nicht gefüget, und was sie wegen Haltung des vorgeschriebenen Apothekerbuches einzuwenden oder vorzustellen hätten; hierauf aber dann

2. höchsten Orts eine unterthänigste Anzeige zu thun, in welcher die Inconvenientien bey der Quart insonderheit zu bemerken wären, und um Verhaltung zu bitten, ob nach Maaß der Verordnung das Apothekerbuch dennoch eingeführet, oder, bewandten Umständen nach, die Apotheker davon dispensiret, und das Gesetz hierin restringiret seyn solle.

Auf diese Weise kann und wird sich meines Dafürhaltens das Collegium vor aller künftigen Verantwortung frey setzen.

S. M. den 12ten Febr. 1780.

L. G. Motz.

Nr. 6. Ad acta des Hrn. R. Motz. Vom Herrn Prof. Böttger.

In der Erläuterung zu der Hessischen Medizinalordnung p. 313. ist bereits der Nutzen des Apothekerbuches überhaupt so sichtbar gezeigt, daß sich mit Grunde gewiß keine Einwendung dagegen machen läßt. Beym Fürstlichen Collegio medico hat sich noch vor kurzem ein so überführendes Beyspiel von der Unentbehrlichkeit dieses Buches zugetragen, daß ich nach diesem und mehreren Gründen als Arzt darzuthun gedenke, es sey das wesentlichste Stück, ohne welches weder Ordnung im Sanitätswesen überhaupt, noch das Collegium in seinen Geschäften sicher zu gehen, zu erhalten stehe. Es sey mir erlaubt, zum Ueberflusse jenes Beyspiel herzustellen. Monsieur Lacroix, ein Avanturier, der zuletzt noch die Welt mit Doctoriren strafen wollte, kam deswegen hieher, er scheuete kein Gesetz, und verordnete gegen venerische und andere Uebel. Seine Storcherei wurde dem Collegio bekannt, es ließ ihn deswegen citiren, er erschien, verstand aber das si feciſti, nega, so gut, daß das Collegium darauf sich befragte, was nun zu thun sey, da Lacroix durch Läugnen sich gerechtfertiget habe? Zum Glücke kamen einige Tage darauf sämtliche Apotheker vors Collegium, bey der Gelegenheit fragte sie das Collegium: ob keiner von ihnen einem fremden Störger, Namens Lacroix, Medizin verabfolget hätte? Zum Glücke war einer so offenherzig (weilen Lacroix ihm noch schuldig war) und gestand es, daß er eine ziemliche Anzahl Rezepte bey ihm à conto genommen. Wir ließen uns diese vorzeigen, und dadurch bekam das Collegium Gelegenheit, seine Ehre zu retten, und weiter gegen den Störger zu verfahren.

Wie aber nun, wenn der Apotheker, um seines guten Nutzens willen, nicht offenherzig gewesen, und dem

Collegio zur Wahrheit nicht verholfen hätte. Was hätte man alsdann ohne ein eingeführtes Apothekerbuch, das nichts in des Apothekers Willkühr setzet, thun können? Nichts!

Beweise genug, daß das Collegium niemals etwas zuverlässigeres, als ein Apothekerbuch, erhalten kann.

Der vorerklärte Mißbrauch, welchen ein Empirikus daraus allenfalls machen könne, deucht mir ganz unbedeutend; denn, wenn er zu seiner Belehrung das Apothekerbuch einsehen wollte, so mag ihm dieses zum Besten des Publikums nicht mißgönnt werden. Die Besorgniß aber, daß er von den hier abgeschriebenen Rezepten allenfalls eine unschickliche Anwendung machen könnte, ist von der Art, daß, wenn man darauf Rücksicht nehmen wollte, man [illegible] allein das Apothekerbuch und alle Originalrezepte, sondern auch alle medizinische Bücher in der Welt vor seinen Augen verschließen müßte.

Auch kommen die Klagen der Apotheker wegen eines ihnen auferlegten [illegible] keine Betrachtung, wenn von einer zur Erhaltung guter Ordnung im Sanitätswesen nothwendigen Anstalt die Frage ist.

Wenn endlich in Ansehung der Quart besondere Schwierigkeiten gegen die Einführung des Apothekerbuches sich hervorthun sollten, so wird es allerdings nothwendig seyn, davon in einem Berichte ad Serenissimum Anzeige zu thun, und Verhaltungsbefehle und nöthige Regulative zu erbitten. Dieses ist aber übrigens ein particulair Hinderniß, das der Einführung des Apothekerbuches in den übrigen Hessischen Landen, und insonderheit in hiesiger Hauptstadt, nichts angehet, wodurch

durch auch das übrige durchaus nicht zu verwirren ist. Salvo meliori.

den 10sten Febr. 1780.

Böttger.

Nr. 7. Vom Hrn. Prof. Stein.

Alles, was Herr Professor Böttger sagt, deucht mich so wahr zu seyn, daß es wohl keines weiteren Beweises bedürfen möchte; daher ich seinem voto auch in allen Stücken accedire, und mir vom Collegio nur noch die Erlaubniß ausbitte, dasselbe mit wenigem zu erläutern, und sonst von der ganzen Sache meine Meynung offenherzig sagen zu dürfen. Wollen die Apotheker hartnäckig in ihrem Ungehorsam gegen die ergangene landesherrliche Verordnung beharren, so hat mich lange gedünkt, nicht das Collegium, sondern der Gesetzgeber könne sie strafen, weil ein solcher Ungehorsam nicht zum voraus zu sehen war, auch wenn er sich hätte gedenken lassen, sehr unschicklich mit einer bestimmten Strafe in der Verordnung selbst würde belegt worden seyn. Die Apotheker sind deswegen verschiedentlich, mündlich und schriftlich, jedoch ohne Bedrohung irgend einer Strafe, vom Collegio zu ihrer Schuldigkeit angewiesen worden, und statt der Strafe ist ihnen vielmehr via dilationis, oder, welches mir einerley zu seyn scheint, via appellationis gezeigt worden. Sie haben diesen Weg eingeschlagen, Vorstellung gethan ꝛc., und ohne daß vom Collegio desfalls Bericht erfordert worden wäre, sind sie in die Ordnung verwiesen worden. Warum dieses? Vermuthlich, weil eine Ordnung da ist, auf welche gehalten werden soll. Nun hatte, ich will nicht sagen nach dem ordentlichen, aber nach dem mir natürlich scheinenden Laufe dieses Prozesses, der nichts desto weniger beharrliche Ungehorsam der Apotheker von dem Collegio

legio

legio länast ad *Smum* zu höchst eigener Ahndung einberichtet werden sollen; aber man verstattet dafür ein unerbetenes protocollarisches Verhör, worauf sodann das Collegium sich zum Advocaten der Apotheker gebrauchen zu lassen, nicht abgeneigt zu seyn scheinet. Ich gestehe es, ich weis nicht, ob dieses das Feine von dem Ganzen eines Prozesses ist. Denn ich verstehe den Prozeß überhaupt nicht, und beurtheile ihn nur nach der Natürlichkeit der Sache, die mir jedoch hier etwas verkehrt vorkömmt. So sehe ich zwar wohl auch, daß, der Landesverfassung nach, Bedenklichkeiten in Rücksicht auf die durchgängige Handhabung der Verordnung vorwalten sollen; doch will ich nicht denken, daß der Apothekerstand dieses Argument gebrauchen soll, es wäre denn, daß er durch Juristenverstand geschärft wäre, und dabey wundert mich, warum erst jetzt, und nicht vor Unterschrift der Verordnung dieser Umstand sich zu Tage gelegt hat; ich muß daher fast vermuthen, es sey diese Sache durch einen dem Collegio und dem Wohle des Publici zugethanen Juristen, mittelst thunlicher Vorschläge oder zu erwartender Erläuterung und Verhaltung, vom *Smo* noch wohl zu berichtigen, und dieser Stein des Anstoßes noch wohl zu heben, sollte es auch allenfalls nicht anders seyn, als dadurch, daß um des Nutzen des ganzen Landes, als des Größern willen, das Kleinere, die Quart, in diesem Stücke nicht geachtet würde. Denn, wenn man die Quart Rothenburg ausnimmt, so sind es noch bey weitem nicht die hiesigen Apotheken allein, wie Hr. Rath Motz im voto vom 12ten hujus erwähnet, die sich der Verordnung zu fügen hätten, und wovon die Wohlfahrt des gemeinen Wesens in Puncto des Apothekerbuches zu erwarten stünde. Sonst sind die meisten der übrigen, weniger erheblichen, von Hrn. Rath Motz angeführten Bedenklichkeiten gegen das einzuführende Apothekerbuch bereits im vorstehenden voto remonstriret;

nur

nur den Umstand, daß die Haltung des Apothekerbuches an Seiten der Apotheker mit so vieler Mühe verknüpfet gehe, und das Publicum den daher entstehenden Kosten-Aufwand werde tragen müssen, glaube ich noch durch den fast unchristlichen Profit, den die Apotheker nehmen, removiren zu müssen, als in welchem Betrachte sie diese Mühe leicht übernehmen können, und das Collegium nicht Willens seyn wird, ihnen dafür, außer der bisher eingeführten Taxe, einen Heller mehr passiren zu lassen, der das Publicum härter drücken könnte. Außer allem diesem aber siehet man leicht ein, daß das ganze praktische Fach der Medizin und Chirurgie auf dem Apothekerbuche beruhe, und daß, wenn also die Praxis einen Einfluß auf das Sanitätswesen und das Publicum überhaupt hat, das Apothekerbuch ein wesentliches und unentbehrlichess Stück der Sanitätsverordnung selbst seyn müsse, so daß es fast zu bewundern ist, wie außer den Apotheken, die es freilich nie ihrer Convenienz gemäß finden werden, jemand an seinem Nutzen habe zweifeln können. Mit einem Worte, ich halte dafür, die Ordnung habe, die Sache praktisch betrachtet, nichts Ersprieslicheres für das Publikum. Denn ist je etwas von wahrem und ausgedehntem Nutzen darin enthalten, so ist es das Apothekerbuch, und dieser Theil der Verordnung hat eine so große Beziehung auf das Ganze, daß die Aufhebung des Apothekerbuches wahrscheinlich die Aufhebung der ganzen Verordnung, und diese folglich auch die Aufhebung des ganzen Collegii medici, obgleich nicht so ganz sichtbarer Weise, nach sich ziehen möchte. Und sodann bliebe es wieder beym Alten, nur mit dem Unterschiede, daß bey dem gleichen Schaden für das Publicum, der aus dem störgerischen Praktiziren aber, die es sich einfallen lassen, einen Arzt vorzustellen, entspringet, die Ehre der Arzney, die ohnehin schon im Preise so sehr unter ihren Werth gefallen, daß ihr

nie

nie wieder aufzuhelfen stehet, dadurch noch weiter her-untergesetzt wird. ꝛc. Auf alten Fall will ich daher in dieser so wichtigen Sache unter andern darauf angetragen haben, zuvörderst noch die Meinung unsers Directoris, des Herrn geheimen Raths Hoffmann, mit Communication der Akten, einzuhohlen, als worauf ich denn die ganze Sache der reifern Ueberlegung und rechtmäßigen Entscheidung unsers gnädigen Herrn Präsidenten Excellenz zur Ehre des Collegii und zum Wohl des Publici überlasse,*) jetzt aber nur noch soviel anmerke, es könne sich das Collegium darauf verlassen, daß es unter den Ursachen, die die Apotheker ohne Zurückhaltung und sonder Praejudiz ad protocollum geben sollen, gewiß folgende nicht erwarten dürfe, nämlich:

1. Daß sie nach Einführung des Apothekerbuches mit den Quacksalbern nicht mehr unter der Decke spielen, und zu ihrem Vortheile gemeine Sache machen können.

2. Daß sie selbst ihre eigene pfuschermäßige Praxin fernerhin nicht mehr treiben können.

3. Daß sie ihre mystischen Taxzeichen bei der Rezeptur und im Apothekerbuche aufgeben müssen.

4. Daß sie folglich das Publicum nach Gefallen und Willkühr weiter nicht mehr übernehmen können, und

5. sich gewärtiget sehen, daß ihre Taxen alle Augenblicke mit einander verglichen werden können, und was dergleichen mehr ist, als woraus der Nutzen des Apothekerbuches zur Ehre der Arzenei und zum Wohle des gemeinen Wesens doch unter andern mit

*) insbesondere bei. Böttger.

mit wohl ganz sichtbarlich vor Augen liegen möchte.
S. M.

Stein.

Nr. 8. Vom Hrn. Vicedirector und Hofrath Cornitius.

den 25sten Febr.

Ich accedire zwar vorhergehenden Votis, weil aber die Apotheker auf Morgen citirt sind, um dieselben ad Protocollum zu vernehmen, solches noch abwarten müssen, wenn alsdann dieselben keine erhebliche Ursache angeben können, wie bis hiehin geschehen, nach der Schärfe mit denselben zu verfahren wäre.

J. M. Cornitius.

Nr. 9. Vom Herrn Professor Sömering.

Nachsicht scheinen mir die Apotheker um so mehr zu verdienen, da alle einig sind, daß das Apothekerbuch mit den äußersten Schwierigkeiten verbunden sey.

Sömering.

Nr. 10. Vom Herrn Doctor Ebert.

Cassel den 29sten Febr.

Nach der neuesten gnädigst emanirten Medicinalordnung sind die Apotheker freilich schuldig, ein Buch zu führen, und eben deswegen muß ich den Votis von Hrn. Hofrath Cornitius, Hrn. Professor Stein, Hrn. Professor Böttger accediren.

Da aber jedes Gesetz, wenn nemlich gerechte und gegründete Gegengründe dagegen können angebracht werden, Exceptiones annimmt, besonders wenn das Intresse des gnädigsten Fürsten, des Publici, und jedes Particulier darunter leidet; so ist wohl in Ueberlegung

zu

zu ziehen, ob demunerachtet, ein solches Gesetz nach der strengsten Seite soll befolgt werden.

Ich meines Orts, so sehr ich auch diese letzte Medicinalordnung verehre und befolgen will, — muß demunerachtet ganz aufrichtig gestehen, die Apotheker werden nach diesem Gesetze in ihrer Nahrung als Unterthanen etwas gehemmet — und der Pfuscherei wird demunerachtet hierdurch allhier in Cassel wegen denen zu nahen Hannöverischen und Mainzischen Grenzen nicht viel Abbruch gethan, au Contrair man öffnet derselben um so viel mehr die Thüre, und versetzt die Pfuscher in die vollkommste Sicherheit. — Hierdurch entstehen denn natürlicher Weise viele Unterschleife, und der Handkauf des Apothekers gehet vollkommen verloren. — Es folgt also von selbsten, daß Hannöverisch-Minden und Fritzlar hierdurch sehr gewinnt, und daß Cassel sehr an Nahrung abnehmen muß. — Denn der Bauer, der Landmann, so blos den Handkauf dem Apotheker macht; verzehrt doch allezeit etwas in der Stadt, mithin leidet auch hierdurch schon der Bürger in seiner Nahrung. — Man siehet also sehr klar, das Intresse des gnädigsten Fürsten, des Publici leidet augenscheinlich, und der Particulier leidet dadurch, daß er dem Apotheker seinen Buchhalter bezahlen soll, welches zwar unvermerkt geschiehet, indem jedes Rezept blos einige Heller theurer kommt; allein jeder ist ja doch solche kleine Contributionen nicht schuldig, und man kann auch solches im Ernste niemand zumuthen. — Sollte aber nun der Apotheker diesen Buchhalter allein bezahlen, so setzte man diese Leute, so doch Unterthanen sind, sehr im Gewerbe herunter. — Wollte man aber sagen, sie sollten nur von den gegenwärtigen Subjectis einen Menschen dazu halten, so gehet dieses Subject am Rezeptirtische oder im Laboratorio ab, und giebt zu Unordnungen Anlaß; und

wem

wem ist unbekannt, wie viel Fleiß und Accurateſſe die chemiſchen Arbeiten erfordern, und mit was für Vorſicht dieſelben zu verfertigen ſeyn? — Man ſiehet alſo deutlich, der Buchhalter muß ein neues Subject ſeyn. —

Auch noch ein Umſtand, welcher mir das Apothekerbuch bedenklich macht, iſt dieſer; es ereignen ſich auch Krankheiten, welche blos der Verſchwiegenheit ſich ganz beſonders empfehlen, und welche die Patienten ein vor allemal wollen geheim gehalten haben, eben dieſe Krankheiten laſſen ſich aber täglich in einem ſolchem Apothekerbuche ableſen. Denn der Apotheker iſt ſchuldig, jedem Arzte ſein Buch zu zeigen. Hieraus wächſt aber dem Medico, als dem Apotheker bereits ein Mißtrauen im Publico entgegen, und doch ſind beide an ſolchen Entdeckungen nicht ſchuld. —

Man ſiehet alſo aus allen Umſtänden, Umſtände, ſo da wirklich ſich zu reiflicher Ueberlegung recommendiren, daß der § in Anſehung des Apothekerbuches einige Limitirung und Einſchränkung annimmt.

Die vorige gnädigſte emanirte Medizinalordnung, ſo unter des wohlſeligen Herrn Etats Miniſter v. Connengiſſers Excellenz iſt verfertiget worden, und woran nicht allein die hieſige zu der Zeit ſämmtlich lebende, und noch lebende Herrn Hofräthe und Hofmedizi gearbeitet haben, und wozu eine ganze mediziniſche Fakultät zu Marburg als Rinteln ihr Gutachten gaben, war zu der Zeit, als ein wirkliches Muſter einer adäquaten Ordnung gehalten, und, wie ich nicht anders weiß, fodert dieſe vorige Medizinalordnung, gar kein Apothekerbuch; ſollte aber der ſo auſſerordentlich geprieſene Nutzen eines ſolchen Buches einer ſolchen großen Geſellſchaft von Gelehrten und einſichtsvollen erfahrnen Männern ihrem Geſichtspunkte entgangen ſeyn? dieſes überlaſſe ich einem billigen und gerechten Urtheil. —

Alles

Alles Praktiziren der Apotheker wurde auf das schärfeste verboten, und ihnen gänzlich untersagt. —

Im gegenwärtigen Falle würde nach meiner ganz ohnmaßgeblichen Meinung gut seyn, wenn man die Apotheker nach der vorigen gnädigst emanirten Medizinalordnung behandelte, und von dem Apothekerbuche, das so vielen Beschwerden ausgesetzt ist, dispensirte. —

Alles dieses aber will hiemit zu Euer Hochfürstl. Durchlaucht gnädigsten Verfügung unterthänigst anheim stellen.

Ebert.

Nr. 11.

Pro Memoria

des Herrn Directors und geheimen Rath Hoffmann.

Diese Blätter sind der Untersuchung gewidmet, warum die Apotheker die Einführung des Apothekerbuches so sehr verabscheuen, und ob sie in ihrem Gesuche, dieses Gesetz aufzuheben, zu willfahren sind. Um diese Sache aber zu entwickeln, und deutlich vor Augen zu legen; so will ich von Münster anfangen.

Nachdem die münstersche Medizinalordnung erschienen, und den Apothekern anbefohlen war, das Apothekerbuch zu halten, hörte man sie gegen diese Verordnung bitter klagen; ein und anderer ging so weit, sich zu erklären, daß er lieber seine Apotheke aufgeben, als ein solches Buch halten wollte.

Was war nun aber wohl die Ursache, daß sie sich so sehr gegen die Einführung des Apothekerbuches sperreten? Die Menschen denken entweder rechtschaffen, wie sie thun sollten, oder nicht. So siehet es mit den Apothekern auch aus. Für einen rechtschaffenen Apotheker

sind

sind' wohl alle Apotheker-Taxen und Apotheker-Ordnungen ganz überflüssig; sein rechtschaffenes Herz ist die beste Taxe, und Ordnung. Weil aber diese Gattung von Apothekern so sehr selten ist; so müssen Apotheker-Taxen und Ordnungen seyn.

Was war nun aber wohl die Ursache, warum die Apotheker so sehr gegen die Einführung des Apothekerbuches schrien? Der Rechtschaffene schrie mit, weil er die andern schreien hörete. Was aber die andern anlangt, so suchten sie ihre wahre Gesinnung unter dem Vorwande zu verbergen, das Einschreiben sey gar zu mühsam und zeitraubend, dermaßen, daß sie sich dieserwegen einen besondern Menschen anschaffen, oder ihre Apotheke vernachlässigen müßten.

Sie stellten hiebei vor, daß in dem Falle, da sie hierauf einen besondern Menschen halten würden, diese Kosten doch auf die Arzeneien geschlagen werden müßten. Das Halten des Apothekerbuches mache also die Arzneien nothwendig theurer, und falle daher dem Publico zur Last.

So sprachen sie, aber nur um die wahre Ursache ihres Unwillens zu verbergen. Denn in der That war die Mühe des Einschreibens der Grund nicht, warum sie dieses Buch so sehr scheueten. Wir erkannten dieses gar leicht, da sie in dem Falle, da sie ausborgten, den Namen des Käufers, die verkaufte Sache, das Gewicht derselben, den Preis und das Datum in ihr Buch ohne allen Widerwillen, und ohne sich zu beklagen eben so gut als der Kramer eintrugen. Da sie dieses gar gern thaten, die Rezepte aber so sehr ungern einschreiben wollten, so begriffen wir gar leicht, daß dieses letzte einen besondern Grund haben müßte. Freilich würden sie diese kleine Arbeit lieber besparen als thun; aber dennoch

konnte

konnte hierin der Grund nicht stecken, warum ihnen das Einschreiben dieser Rezepte ausserordentlich zuwider war, daß sich einer, wie gesagt, erklärte, lieber seine Apotheke aufgeben zu wollen.

Wenn die Ursache der bittern Klagen nicht in der Mühe des Einschreibens der Rezepte lag, worin sollte sie dann doch wohl bestehen? Das will ich jetzt ohne Rückhalt sagen. Ein Apotheker ist sehr billig, der bei der China 50 auf 100, und bei allen und jeden übrigen Arzneymitteln 100 auf 100 gewinnet. Diesen Vortheil gönnen wir ihm gern; mannigfaltig ist er aber hiemit nicht zufrieden, und will 200, 300, 500 und noch mehr Prozente einziehen. Einen solchen übertriebenen und schändlichen Wucher darf aber das Publicum nicht sehen. Damit es ihn nicht sähe, so pflegten einige nie unter das Rezept zu schreiben, was es gekostet hatte, sondern dieses nur mit besondern Charakteren, die nur sie, aber sonst keiner lesen kann, aufzuzeichnen. So handelten sie, damit sie, wenn das Rezept wieder gemacht würde, genau dasselbe Geld, als das vorhergehende Mahl fordern könnten.

Und nun lag es klar am Tage, warum die Verordnung des Apothekerbuches den guten Apothekern so ausnehmend bitter war. Denn, wenn bei den eingetragenen Rezepten der Preis derselben befindlich seyn mußte; so fielen die unlesbaren Zeichen weg. Da ferner dieses Apothekerbuch von einem jeden Arzte eingesehen und dem Collegio medico, so oft es verlangt würde, zur Einsicht eingeschickt werden sollte; so konnte der Betrug nicht ferner vor den Augen des Publikums versteckt und verborgen bleiben. Hierin lag der wahre Grund, warum den Apothekern das Apothekerbuch so sehr empfindlich war; nicht aber in der Mühe des Einschreibens.

Ich

Ich habe erzählt, was unsere Münsterschen Apotheker anfangs für Mittel erdachten, die wahre Ursache ihres Hasses gegen das Apothekerbuch zu verstecken. Allein Sr. Hochwürden Excellenz der Herr Minister von Fürstenberg, unser Präsident, hatten Falken Augen. Er erblickte die wahre Ursache. Die Apotheker mußten ihr Buch halten.

Und wie gehet es dann jezt damit? Wir sehen nicht, daß ein Apotheker deswegen einen Menschen mehr angeschaffet hätte. Einer von den Gesellen schreibt am Abend, da er doch nichts mehr thun würde, die Rezepte ein, welche den Tag über einkommen. Dieses geschiehet jetzt ohne Murren.

Bei dieser Einrichtung muß ich aber doch noch anmerken, daß es in Ansehung der Apotheker und Apotheken in Münster noch nicht in der Verfassung ist, in welcher es nach einem oder dem andern Jahre seyn wird. Nicht eher läßt sich dieses besondere Fach vollkommener einrichten, bis der zweite Theil unsrer Medizinalordnung und eine gehörige Taxordnung für die Apotheker heraus ist. Bis hiehin haben mich anderwärtige Geschäfte abgehalten, diese Arbeit zu vollenden. Wird dieser zweite Theil heraus seyn; so wird sowohl das Publicum als der Apotheker davon seinen besondern Vortheil haben. Der Apotheker muß leben können, und das Publikum muß von ihm nicht betrogen werden können. Beide Absichten müssen erreicht werden, und so wird es aussehen, wenn der 2te Theil heraus ist.

Nun verlasse ich unsre Münsterschen Apotheker, und wende mich zu den Casselschen.

Vielleicht werden hier die Casselschen Apotheker einwerfen, in Münster möchte vielleicht in den Apotheken nicht so viel zu thun seyn, als in Cassel. Aber sehr um

Ver-

Verzeihung; in Münster sind nur vier Apotheken, und eine jede derselben hat sehr viele Geschäfte, daß sie also gewiß über die Einrichtung des Apothekerbuches eben so sehr zu klagen hätten, als die Casselschen.

Es ist unterweilen ein Zufall, der einem einen Beweis schenket, und dieser Zufall ereignet sich, da ich jetzt hier bey Melle ein Fräulein von Busch eingeimpft habe. Hier treffe ich einen Arzt, Nahmens Cordemeyer, an, er erzählt mir folgendes: Ich stand vordem in Rinteln in der Apotheke als Geselle. Die beiden Professores Schröder und Timmermann ersuchten den Herrn; er möchte doch so gut seyn, und lassen alle Rezepte von ihnen einschreiben, damit sie selbige jederzeit nachsehen könnten. Jetzt ließ sie der Herr mit einander, doch ohne den Preis derselben zugleich anzuzeigen, aus Gefälligkeit einschreiben. Das Zeugniß dieses Arztes *) ist beigelegt.

Warum ließ doch jetzt der Apotheker die Rezepte in Rinteln, blos um den Professoren einen Gefallen zu zu erweisen, einschreiben? In Rinteln ist nur eine einzige Apotheke, die also gewiß sehr viel zu thun hat. Warum fehlte es hier nicht an Zeit?

Noch an vielen, sehr vielen Orten in Deutschland ist es hergebracht, daß der Apotheker alle Rezepte einschreiben muß.

Wahr-

*) Da ich vormals 3 Jahre als von 1759 bis 1762 in der Apotheke zu Rinteln als Geselle gedienet habe, so kann ich der Wahrheit gemäß hiermit attestiren, daß in der Zeit alle Rezepte, welche die damaligen beiden Herren Professores Schröder und Timmermann verordneten, auf derselben Verlangen in ein Buch geschrieben sind. Melle, den 2ten April 1780.

Justus Heinrich Cordemeyer,
Med. Doctor.

Wahrhaftig also, nein, nicht das Einschreiben der Rezepte ist die Ursache, warum sich der Apotheker in Cassel so sehr gegen die Einführung des Apothekerbuches sperret, sondern das Gesetz, daß es alle Aerzte sollen einsehen, und das Collegium medicum hohlen lassen können, und hier der Preis der Rezepte zugleich soll befindlich seyn, darinn steckt der Grund.

O wird vermuthlich der Casselsche Apotheker sagen: keinesweges: wenn wir 100 pro Cent ziehen; so sind wir gar wohl zufrieden. Es mag wohl in Münster seyn, daß der Apotheker hierüber hinausgehet; aber so handelt kein Casselscher Apotheker.

Gut, ich verordnete in Cassel einen Scrupel Sublimat mit 8 Unzen gemeinen Wassers vermischet, und zwar für einen Mann, der nichts übrig hatte. Ich meldete dieses letzte zum Ueberflusse noch unter dem Rezepte. Für dieses Mittel ließ sich dennoch der Apotheker zwey gute Groschen bezahlen. Der Sublimat kostete ihm nicht anderthalb Pfennig, das Wasser aber nichts. Ja wird man antworten, das Glas und der Stopfen kostete aber etwas! Gut! das Mittel wurde wiederholt, und dieserwegen das Glas mit dem Stopfen in die Apotheke geschickt. Das Glas und der Stopfen wurden nicht in Anschlag gebracht; und der Apotheker ließ sich abermal zwei gute Groschen bezahlen. Das waren doch aber über 1000 pro Cent über 1000 pro Cent von einem Manne, der nichts übrig hatte.

Doch vielleicht ist dieses ein Beispiel ohne gleichen? Ich weiß ähnliche. Nur um den Raum zu versparen, führe ich sie nicht an.

Wie stehts? Bedienen sich in Cassel die Apotheker nicht noch jetzt, so wie es vordem die Münsterschen tha-

ten, besonderer Zeichen, um den Preis anzuzeigen, was für ein Rezept bezahlt worden. Warum thun sie das? Sollte dieses wohl eine andere Ursache haben, als die es vordem in Münster hatte?

Jetzt habe ich das Nöthige vorausgeschickt, und nun will ich noch etwas sowohl von dem Nutzen, als den Schwierigkeiten bemerken, welche das Apothekerbuch mit sich führt.

Unter den Nutzen gehört, daß der Apotheker nie die Leute übernehmen kann, ohne daß es das Publikum gewahr wird. Der Arme, der Mittelstand, und der Reiche wird jetzt nicht mehr solche ausschweifende Apotheker-Rechnungen erhalten, als er bis hiehin hat zahlen müssen. Diese ungerechte Steuer wird von den Kranken abgewand. Wenn das Collegium die Apothekerbücher von Zeit zu Zeit abholen läßt, einsiehet, und beurtheilet, so erblickt es hier alles. Wenn der Apotheker ein rechtschaffener Mann ist, und nicht über die Taxe hinausgehet, so scheuet er nicht, sein Apothekerbuch sehen zu lassen; im Gegentheil ist er stolz auf die Ehre, die es ihm bringt. Denn in diesem Spiegel erblickt man sein rechtschaffenes Herz.

Wenn der Apotheker aber ein Betrüger ist, so wird er hier sogleich erkannt; und wenn ihn dieses nicht abhält ein Betrüger zu seyn: so mögen es demnächst Strafen thun.

Kurz das Apothekerbuch erhebt den rechtschaffenen Mann, beschimpft den Betrüger, und setzet ihm solche Schranken, daß man ihm nach Jahr und Tag wieder wegnehmen kann, was er vordem sich auf eine unrechtmäßige Weise hat zahlen lassen. So muß aber die Sache eingerichtet seyn, wenn sie das Wohl des Staats bauen soll.

Mit

Mit diesem Nutzen verbindet sich ein anderer, nemlich, daß das Collegium, wenn es diese Bücher nachsiehet, sogleich finden kann, wenn sich einer ohne Erlaubniß in das Praktische mischet, und wenn er darin weiter gehet, als er Erlaubniß hat. Ich sehe kein Mittel, diesen heilsamen Zweck zu erreichen, und das Pfuschern einzuschränken, als durch das Apothekerbuch.

Mit diesem Nutzen verbindet sich nun noch ein dritter von Gewicht. Nicht alle Aerzte sind rechtschaffen. Es fehlt nicht an Beispielen, daß sie mit dem Apotheker unter einer Decke gespielet haben, dieser sich bei einem jedem Rezept überhin zahlen ließ, und dieses sodann seinem Doctor einhändigte. Auch dieser Betrug fällt fort.

Das Uebrige von der Nothwendigkeit dieses Apothekerbuches trifft man in der Medizinalordnung an. Kurz ohne dieses Buch ist es unmöglich, in medizinischen Sachen diejenige Ordnung einzurichten, und zu erhalten, wovon ein sehr großer Theil der Glückseligkeit des Publikums abhängt.

Nun wende ich mich zu den Beschwerlichkeiten, womit dieses Apothekerbuch verknüpft ist. Da die Apotheker in Cassel, der Hofgerichtsrath Hr. Motz und der Hr. Professor Soemmering, und Hr. Doctor Ebert hiervon gehandelt haben; so werde ich diese viere hier reden lassen, und was sie gesagt haben, demnächst beleuchten, und erwägen.

Das erste Stück, welches hier geprüfet wird, sey die Bittschrift, welche die Casselschen Hrn. Apotheker Sr. Durchlaucht unserm gnädigsten Fürsten und Herrn eingeschickt haben.

Hier wird zuerst vorgestellt, der Apotheker in Cassel habe so viel zu thun, daß er des Apothekerbuchs we-

gen einen besondern Menschen halten müsse, der ihm jährlich wenigstens 200 Thlr. koste. — 200 Thlr., das dünket mir doch ein bischen viel zu seyn. — Dieses mache aber einen unnützen Aufwand, der doch wieder auf die Arzneien geschlagen werden müsse, und daher am Ende dem Publiko nur nachtheilig wäre.

Sie werden es machen als in Münster, sie werden sich fügen, und, ohne daß die Arznei mehr kostete, einschreiben.

Damit ihnen aber kein Vorwand übrig bleibe: so will ich hier noch den Fall ausmachen, ob es dem Publikum nachtheilig seyn würde, wenn sie dieserwegen einen besondern Menschen halten müßten.

Ich ließ in Cassel abschreiben, und zahlte einen guten Groschen vor einem Bogen. Zwölf Rezepte auf einem Bogen, so wie sie in Cassel vorfallen, das müßte doch ziemlich weitläuftig geschrieben seyn! Oft werden Rezepte repetirt und dann schreibt man nur, es ist repetirt. Falls also auf einem Bogen nur zwölf Rezepte angeführt würden, so würde bei dieser Einrichtung zwar ein Rezept einen Pfennig mehr kosten, das sind aber doch nicht 500 pro Cent.

Vielleicht wird man sagen, ein gemeiner Abschreiber kenne die Apothekerzeichen nicht. Allein ich bin Bürge, daß er diese, wenn er unter den Augen des Apothekers drei Tage abgeschrieben hat, selbige mit einander weiß; es müßte denn seyn, daß in Cassel alle Abschreiber außerordentlich dumm wären; und das scheinet mir gewiß nicht.

Wenn aber ein Apotheker so viel zu thun haben sollte, daß er es für vortheilhafter hielte, einen besondern Menschen zum Einschreiben zu halten: so würde das Rezept nicht einmal einen Pfennig theurer werden.

Bey

Bey einem so großen Abgange dünket mich, wäre der Apotheker doch wohl so gut, das Einschreiben eben so wenig in Anschlag zu bringen, als es der Kramer bey dem Ausborgen seiner Waaren thut; ob er gleich auch, wenn der Abgang sehr groß ist, einen Menschen mehr halten muß. Wie rasend ist der Gedanke, daß dieser Mensch die Waaren des Kramers vertheuren müsse.

Ich wünsche in Cassel einem jedem Apotheker, daß er gezwungen sey, zwey Männer zum Einschreiben zu halten. Er wird dabey nicht übel stehen.

Bis hieher ist nun, wie ich glaube, deutlich gezeigt worden, daß in dem Falle, da der Apotheker so viel zu thun hätte, daß er zum Einschreiben einen besondern Menschen halten müßte, das Publikum doch dabei, weil auf diese Weise die Ueberschnellung wegfällt, anderer sehr wichtiger Vortheile zugeschweigen, gewinnen würde.

Zuversichtlich glaube ich, kein Apotheker in Cassel habe so viel zu thun, daß er den Pfennig für das Einschreiben des Rezeptes zahlen, im Gegentheile aber, daß er und seine Gesellen, die Recepte, welche des Tages eingekommen sind, entweder sogleich oder am Abend einschreiben werden. Nichts anders, als dieses vermuthe ich. Denn auch, wie zuvor erzählt, in Münster gaben die Apotheker vor, daß sie auf das Einschreiben einen besondern Menschen halten müßten; nun thun sie es selbst, oder ihre Gesellen, ohne daß die Arzney deswegen das mindeste mehr kostete.

Dieses wäre nun die Antwort auf das Erste, was ich in der, von den Casselschen Apothekern unterthänigsten Bittschrift bald anfangs angetroffen habe. Hier heißt es nun aber ferner: „daß durch den heimlichen Ankauf der Arzneien aus den zunächst angränzenden Orten

ten Fritzlar, Arolsen und dergleichen, das Geld aus dem Lande gebracht werden würde."

Denket doch, weil der Apotheker ins Apothekerbuch einschreiben soll, so wird das Geld aus dem Lande gebracht. Welcher Zusammenhang? Warum nicht auch, weil der Kramer anschreibt: so muß das Geld aus dem Lande gebracht werden.

Am Ende lese ich: „durch die äußerste Noth gedrungen unterwinden wir uns, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst anzuflehen, uns die Haltung dieses Buches gänzlich zu erlassen."

Freilich ist die Noth groß. Denn, wenn gleich der Apotheker nicht so, wie er es bei seinem Ausborgen bisher gemacht hatte, verführe, und umsonst einschriebe; wenn er gleich auf ein jedes Rezept einen Pfennig aufschlüge, das würde keinen Menschen drücken. Wenn er aber mehr als 100, ja wohl sogar 500 und noch mehr pro Cent nimmt, das drücket das Publikum. Das kann er aber nicht mehr, wenn das Apothekerbuch eingerichtet ist, und dieser Vortheil ist ohne dasselbe nicht zu erhalten. Die äußerste Noth ist da, und Sr. Durchlaucht werden unterthänigst gebeten, die Einrichtung so zu lassen, daß diejenigen, welche über die Taxe herausgehen, nicht kennbar und verächtlich und auch nicht gestraft werden.

Es ist noch eine anderwärtige Vorstellung von den Casselschen Apothekern sub No. 4. vorhanden. In dieser finde ich nichts, als was schon in der Bittschrift an Sr. Durchlaucht, meinen gnädigsten Fürsten und Herrn, unterthänigst vorgestellt ist, außer daß hier angegeben wird: „Daß die Taxe bey den von dem Apotheker aufbewahrten Rezepten sich am füglichsten machen, und hier auch beurtheilen ließe, ob er die Taxe überschritten habe.

Wenn

Dieser Punkt muß also noch beantwortet werden.

Wenn man kluge Gesetze geben will: so muß man niemals seiner Einbildung trauen, sondern auf Erfahrung sehen. Diese hat aber gelehret, daß der schlaue Apotheker hiebei hundertfältige Gelegenheit gefunden hat, über die Taxe hinauszugehen, ohne daß es einer erfahren. Nie bekommt man diese Rezepte zu sehen, als bey Klagen, da dann die Apotheker-Rechnungen mehrentheils bald weniger, bald mehr herabgesetzt werden. Der größeste Theil dieser Rezepte, und ihre Taxen bleiben ewig vor den Augen des Publikums versteckt, und damit der Wucher desto besser verborgen bleibe, wird der Preis der bezahlten Rezepte, welche ins Publikum kommen, durch Zeichen, die nur der Apotheker verstehet, angedeutet. Sind die Rezepte aber mit einander nebst ihren Preisen, so wie es die Medizinalordnung befiehlt, ins Apothekerbuch eingetragen; so liegt alles vor den Augen des Publikums, vor seinen Augen, was in Jahren geschehen ist. Das will aber der Apotheker nicht, und deswegen schreiet und bittet er unterthänig, Sr. Durchl. möchten doch die Sache so eingerichtet lassen, daß er ferner die Taxe überschreiten, und hintergehen könne.

Ich glaube es, daß einige Apotheker nicht so, sondern rechtschaffen denken, und dieses sind die Männer, wofür ich unendliche Hochachtung habe. Diesen kann das Apothekerbuch, wie zuvor gezeiget, nichts anders, als Ehre bringen; und von diesen soll doch wohl die größere Zahl seyn.

Nun wende ich mich zum Aufsatze des Hrn. Hofgerichtsraths Motz. Was bis dahin, da von der Quart geredet wird, gesagt worden, ist im vorhergehenden hinlänglich beantwortet. Was aber die Quart anlangt;

so

so kenne ich die Verfassung nicht. Wenn die Quart aber Schwierigkeiten in den Weg legt, so würde ich mir das Hessenland ohne Quart gedenken. Soll dieses Hessenland den ausnehmenden Vortheil, den das Apothekerbuch nothwendig hervorbringen muß, deswegen entbehren, weil die Quart eine Schwierigkeit in den Weg legt? Es gehe, meiner Meynung nach, mit der Quart, wie es will: genug, wenn das übrige Hessenland den Vortheil genießt, den eine gute Einrichtung des Medizinalwesens verspricht. Wenn ein brandiger Arm nicht zu kuriren ist, so erhalte man nur den übrigen Leib.

Nun zum Hrn. Professor Sömmering. Von ihm lese ich: „Nachsicht scheinen mir die Herren Apotheker um so mehr zu verdienen, da alle einig sind, daß das Apothekerbuch mit den äußersten Schwierigkeiten verbunden sey.„

Ich habe in meinen jungen Jahren selbst eine Apotheke gehabt. Ich kenne dieses Fach. Die Einigkeit der Apotheker hat hier den Hrn. Professor zu einem für selbige günstigen Urtheile bewogen. Wenn er das Vorhergehende gelesen hätte, so würde er finden, daß ein ganz anderer Grund ihrer Einigkeit obwalte, als die Schwierigkeit des Einschreibens.

Nun sollte ich auch noch von dem Aufsatze des Hrn. Doctor Ebert reden; allein, dieserwegen habe ich die Ehre, an den Hrn. Vicedirector besonders zu schreiben.

Nachdem ich nun meine unterthänige Meynung sowohl von dem Nutzen des Apothekerbuches, als von den Schwierigkeiten, welche dagegen von den Kasselschen Apothekern, von dem Hrn. Hofgerichtsrath Motz und vom Hrn. Professor Sömmering angeführt sind, aufrichtig, so, wie es mir ums Herz war, gesagt habe, so schließe ich mit der unterthänigen Anzeige, daß ich wegen

der

der hier und in der Medizinalordnung angeführten Gründe nicht einsehe, wie ohne dieses Buch die wichtigen Vortheile, welche sich das Publicum von dem Collegio medico zu versprechen hat, und welche Se. Durchlaucht, mein gnädigster Herr, seinen Unterthanen so sehr gönnen und wünschen, erhalten werden könnten.

Ich begreife es wohl, daß mir dieser Aufsatz Feindschaft machen wird, und daß ich dagegen von dem Publicum nicht werde schadlos gehalten werden. Allein, mein Ende rückt alle Tage näher, und es ist doch selbst im Tode ein tröstlicher Gedanke, rechtschaffen gehandelt zu haben.

C. L. Hoffmann.

Nr. 12. Schreiben ebendesselben an Herrn Vicedirector und Hofrath Cornitius.

Wohlgeborner,

Hochgeehrtester Herr Vicedirector und Hofrath!

Zuverehrender Herr College!

Unter den Pflichten, welche einem Direktor obliegen, gehört es, daß er die Aufsätze, welche von den Mitgliedern des Collegii eingeschickt werden, gehörig prüfe, und daß er diejenigen, welche entweder dem Collegio, oder dem Verfasser, oder allen beiden keine Ehre machen können, zur Ausbesserung freundschaftlich zurückgebe, und sie vor allen Dingen nicht nach Hof einschicke. So wird es wenigstens in Münster gehalten. Wenn ich nun aber einen solchen Aufsatz, als der von Hrn. Doctor Ebert bey dem hiesigen Hofe einschicken würde, so möchte ich wohl Gefahr laufen, deswegen eine mir unangenehme Erinnerung zu erhalten. Die unterthänigste Ehrfurcht, welche ich Sr. Durchlaucht, meinem gnädigsten Landesgrafen und Herrn gewidmet habe,

ist

ist nicht geringer, als die ich meinem gnädigsten Kurfürsten schuldig bin. Dieses ist die Ursache, warum ich Ew. Wohlgeboren gehorsamst ersuche, dem Hrn. Doctor Ebert, nebst Vermeldung meiner ergebensten Empfehlung, seinen Aufsatz wieder zur Ausbesserung zurückzugeben. Damit er dieses desto besser könne, so will ich nur einige Hauptfehler anzeigen, und diese werden ihm schon Gelegenheit geben, die andern zu finden und auszumerzen.

Auf der ersten Seite lese ich: „Man versetze die Pfuscher durch die Einführung des Apothekerbuches in die vollkommenste Sicherheit.„ Wo bleibt hier, ich will nicht sagen der Beweis, sondern nur die Wahrscheinlichkeit? Machtsprüche werden nicht eingeschickt. Auf der zweyten Seite: „Es entstehen dann natürlicher Weise viele Unterschleife, und der Handkauf des Apothekers gehet völlig verloren.„ Wie soll durch die Einführung des Apothekerbuches Unterschleif entstehen? Dieses hätte doch wohl gezeigt werden müssen, und das um so viel mehr, da das Gegentheil wahr zu seyn scheinet. Unterricht verlangt der Hof vom Collegio. Wenn es ferner auf den Handkauf der Apotheker, der dadurch völlig verloren gehen soll, ankommt: so ist dieser Ausspruch eben so richterlich abgefaßt, und auch eben so ungegründet, als der vorhergehende. In Münster schreiben die Apotheker ein, aber wir sehen nicht ein, daß der Handkauf darunter litte. Gehet bey dem Kramer der Handkauf wohl deswegen verloren, weil er eben so die ausgeborgten Sachen aufschreibt, als in Münster der Apotheker aufschreiben muß? Richterliche Aussprüche ohne Gründe werden keinem Mitgliede gut gethan. Das Mitglied muß vorstellen; der Herr, oder diejenigen, welche dazu gesetzt sind, aber richten.

Das Uebrige auf dieser ganzen zweyten Seite ist ohngefähr von demselben Gepräge. Auf der dritten wird der Machtspruch gethan: „Der Buchhalter muß ein neues Subjekt seyn.„ — Wie mag dieses der Herr Doctor wissen? Redet er nach seiner Einbildung oder aus Erfahrung? Wir haben nicht mehr als vier Apotheken in Münster, und hier ist der Abgang sehr groß. Die Apotheker sagten: sie müßten einen besondern Menschen zum Einschreiben halten; und es geschiehet jetzt, ohne daß sie ihn halten. So unterrichtet die Erfahrung. In Rinteln, wo doch nur eine einzige Apotheke ist, wurden, Hr. Prof. Schröder und Timmermann zu Gefallen, alle Rezepte von ihnen in ein besonderes Buch eingeschrieben. Warum mußte doch hier nicht auch der Buchhalter ein besonderes Subject seyn.„

Ferner finde ich auf dieser dritten Seite: „Es ereignen sich auch Krankheiten, welche blos der Verschwiegenheit sich ganz besonders empfehlen, und welche die Patienten ein vor allemal wollen geheim gehalten haben, eben diese Krankheiten lassen sich aber täglich in einem solchen Apothekerbuche ablesen. Denn der Apotheker ist schuldig, jedem Arzte sein Buch zu zeigen. Hieraus wächset aber dem Medico als dem Apotheker bereits ein Mißtrauen im Publico entgegen, und doch sind beide an solchen Entdeckungen nicht Schuld.„

Ich meyne, es sey in der Medizinalordnung hinlänglich in diesem Stücke gesorgt, und dem Arzte in dem Falle, da er mit heimlichen Krankheiten zu thun hat, erlaubt worden, unter das Rezept einen erdichteten Namen schreiben zu dürfen. Wenn darunter geschrieben ist: für Anton, Elas, Maria, Gertrud; wer sind denn der Anton, der Elas, die Maria, die Gertrud? Kann man solches aus dem Apothekerbuche rathen?

Hat es hier daran gelegen, daß der Herr Verfasser das Gesetz nicht gewußt hat, oder hat er dem Hofe ein Blendwerk machen wollen?

Auf der vierten Seite führt der Hr. Doctor Ebert Männer und medizinische Facultäten an, welche an Medizinalordnungen gearbeitet, und dieses Apothekerbuch nicht eingeführt haben. Ich fühle es gar wohl, was der Herr Doctor hier sagen will. Minder empfindlich wäre es, wenn er grade aus der Brust weggesprochen hätte. Was mich anlangt, so habe ich für die angeführten vortrefflichen Männer und Facultäten alle Hochachtung. Wenn ich in einem oder dem andern Stücke weiter als sie in das Land der Wahrheiten sehe, so erinnere ich mich jederzeit mit dankbarem Herzen dabey, daß ich nur deswegen weiter sehe, weil ich oben auf dem Thurme stehe, den ihr Fleiß errichtet hat, und der jetzt noch durch geschickte Männer täglich ferner erhöhet wird.

Das sey genug von diesem Aufsatze, den ich dem Hrn. Verfasser zur Umarbeitung wieder zuzustellen bitte.

Sollte aber dasiges hochlöbliche Collegium der Meynung seyn, daß er so, wie er jetzt aussiehet, an Hof eingeschickt werden solle, so bitte ich, ins Protocoll setzen zu lassen, daß ich hieran nicht Theil nehme. Ich denke es nicht an dem unterthänigsten Respekte, den ich meinem gnädigsten Herrn schuldig bin, und an den Pflichten, die mir als Director obliegen, ermangeln zu lassen.

Ich bin mit besonderer Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

Münster, den ...
1780.

gehorsamster Diener
C. L. Hoffmann.

IV.

Der medizinischen Fakultät zu Kiel Bekanntmachung an ihre Mitbürger über die Vorbauungsmittel gegen die daselbst im Sommer 1798. herrschende Ruhr und andere Seuchen *).

Zu derselben Zeit, da schon im vorigen Herbste Scharlachfieber und Pocken sich äußerten, fanden auch nicht wenig Ruhren sich ein; die zwar in den Wintermonaten aufhörten, aber im Junius und Julius wieder erschienen. Die Tage waren anhaltend warm und trocken: die Nächte eben so ungewöhnlich kalt, so daß durch Zurücktretung der Perspiration auch dieses Uebel leicht veranlaßt ward. Es war indessen die Ruhr weder so häufig, daß es öffentliche Ansprache und Anstalten erheischte, noch war sie so ausgebreitet und tödtlich, daß sie, gleich andern gängen Krankheiten, der Sorgfalt der Aerzte nicht hätte überlassen werden können. Seit Anfang dieses Monats aber, nachdem eine höchstschwüle Gewitterluft gleichsam eine Weile stehend war und nur durch aus-

*) Diese Bekanntmachung ist der gedruckte Bogen, welcher unter der Aufschrift: Ein Wort der medicinischen Facultät an ihre werthen Mitbürger in und um Kiel, über die jetzt herrschenden Seuchen, in das dortige Publikum gebracht wurde; ein Volksarzneikundiges Wort dieser Fakultät verdient gewiß in den Archiven der Volksarzneikunde aufbewahrt zu werden. D. H.

ausbrechende Gewitter kurz unterbrochen ward, verbreitete sie sich mehr, und nahm einen ungünstigern und jetzt selbst oft faulartigen nervösen Charakter an, wenn besonders Diätfehler und Mangel an Reinlichkeit zutreten.

Zwar ist diese Krankheit weder so allgemein, noch so tödlich, als das Gerücht sie schildert, auch so argartig nicht, daß sie mit gehöriger Vorsicht nicht könnte abgewendet werden: aber eben damit die weitere Verbreitung, welche durch die Witterung begünstigt wird, nicht so allgemein und dadurch nicht unabwendbar werde, hält die medizinische Fakultät es für Pflicht, diese Ansprache an das ihr werthe Publikum über die Bewahrungsmittel bekannt zu machen, und zwar nach den Umständen, die den jetzigen Seuchen angemessen sind. Denn noch dauern häufige scharlachartige Fieber und Pocken hin und wieder fort.

Zuvörderst ist es in der Lebensordnung nöthig, daß man bey der heißen, schwülen Witterung vor der so leichten Erkältung sich hüte. Diese Hitze wird nicht nur durch sehr kalte Nächte, sondern auch durch oft kalte Winde am Tage unterbrochen, wodurch denn eine Erkältung nur zu leicht statt findet.

Man kleide sich also zwar sommermäßig, wie es die heiße Witterung erfordert: aber doch so, daß man bey jeder Tageskälte durch Zuknöpfen oder Anlegen eines leichten Ueberrocks sich mehr bedecke; vorzüglich sorge man für die Bedeckung des Unterleibes durch Binden oder Gürtel; man lasse in solchen kalten Augenblicken nicht von der Bewegung und Arbeit ab, um sich recht abzukühlen; Abends setze man sich nicht in der Kühlung auf die Sitze vor den Thüren oder an offne Fenster; noch mehr vermeide man die langen und späten Wasserfahrten; überhaupt vermeide man die schädliche Zugluft,

um nicht bey der Ueberhitzung eine gewissere Erkältung sich zuzuziehen. Wir warnen vor Zugluft und schneller Abkühlung: bitten aber, daß man es dahin nicht verstehe, als ob wir eingeschlossene Stubenluft empfehlen wollten. Sie ist noch nachtheiliger, als selbst schwüle Luft, und daher jede freie Luft zu empfehlen, der man mit Wasser- und Essigsprengen und vorsichtigem Lüften einige Kühlung geben kann.

So wie man aber Erkältung meiden muß, so meide man auch, besonders wenn man es nicht gewohnt ist, heftige Bewegungen. Sie sind schon für sich nachtheilig, und noch mehr, weil sie leichter Erkältungen veranlassen.

Ein wichtiges Stück der Lebensordnung ist allezeit, und noch mehr jetzo, die Reinlichkeit sowohl im Hause überhaupt, als auch in der Bekleidung, in der Wäsche, in der Bettwäsche, und selbst die möglichste körperliche Reinheit, wodurch die freie leichte Ausdünstung erhalten wird. Noch Gesunden ist sie gut: aber bey Erkrankten ist sie nothwendige Pflicht.

Demnächst merke man in Ansehung der Diät vor Ausbruch der Krankheit, daß man in der heißen Zeit nicht viel Fleischspeisen genieße, am wenigsten die stärkern Fleischarten, als Schwein- Gänse- Enten- und selbst Rindfleisch. Man meide auch selbst irgend starke Fleischsuppen, am meisten Kraftbrühen. Gänzliche Enthaltung von allem selbst leichtverdaulichen Fleische oder von leichten Fleischsuppen ist indessen weder nöthig, noch bey Schwächlichen rathsam. Besonders aber enthalte man sich aller bey uns so gängen fetten Speisen, vorzüglich des Specks und der Würste. — Eben so wenig dienen viele Butter, Eyer, Rohm und selbst Käsemilch, die man dicke Milch nennt. Sie sind, so wie auch unsre meisten besonders fetten Mehlspeisen, zu schwer verdaulich

lich, als daß sie nicht leicht Uebermaas an Unreinigkeiten des Magens nach sich ziehen sollten. Ein nicht gar zu fettes Butterbrod ist vorzüglich des Morgens nicht zu tadeln.

Fische dagegen, insonderheit Flußfische, auch die, so in dem Brakwasser des Havens sich finden, als Butt, Havbarsch, sind gar nicht schädlich, wenn sie nicht fett sind, wie zum Beispiel Makrelen, Aale, und dergleichen, die allerdings durch ihr Fett und durch ihre Schwerverdaulichkeit schädlich werden können.

Die besten Speisen sind Gartengewächse aller Art, wie bei heißen Sommertagen die Natur sie uns darbietet, auch Milchspeisen und Früchte: aber letztere beide mit großer Vorsicht, wobei also folgende Anmerkungen wichtig sind. Denn was vor der Krankheit gesunde Nahrung seyn kann, das ist es während der Krankheit nicht.

Milchspeisen aller Art (Rohm und dicke Milch ausgenommen) vorzüglich mit Grütze, Reiß, Sago u. s. w. gekocht, ist sehr dienlich. Selbst Buttermilch und leichte saure Milch (geschossene Milch, oder Büttenmilch) sind nicht undienlich. Der Fehler aber, der, leider! nur zu häufig begangen wird, besteht im Trinken von Humpen aller kalten Milcharten, und in Zumischung andrer Getränke, die die Milch durchaus nicht verträgt. Alle Milcharten aber, und besonders letztere, sind nur so lange nicht undienlich, als noch keine Neigung zum Durchlaufe, Uebelkeiten oder Schmerzen im Unterleibe da sind. Was nach der Witterung und Naturordnung hier nützlich und angemessen ist, wird schädlich, alsbald obige Zufälle eintreten. Dies ist ein sehr wichtiger und wohl zu bemerkender Punkt.

Von allen flüssigen Speisen aber sind, besonders Abends, die seimigen Suppen, als Welligen und Brodsup-

suppen, die auch leicht, besonders mit Essig, zu säuern sind, vom allgemeinsten Nutzen. Auch leichte, nicht zu fette Mehlspeisen, besonders von Brod und Zwieback bereitete, sind, selbst erstere bei guter Verdauung, ein sehr rathsames Mittagsessen.

Säuerliche, nicht herbe, Früchte aller Art bietet uns die Natur in dieser Jahrszeit dar, und wenn sie recht reif sind, und sehr mäßig, am meisten gekocht, genossen werden, so sind sie auch nicht undienlich. Aber wieder mit der Vorsicht, daß sie, sobald die Vorzeichen der Ruhr da sind, sogleich vermieden, und nicht anders, als nach Gutfinden des Arztes, genossen werden. Allein offenbar schädlich sind alle Früchte, wenn sie unreif, oder auch nur sehr häufig, vorzüglich ungekocht, genossen werden, welches besonders von den ersten schlechtern und fast immer unreifen Pflaumen und andern Obstarten gilt; ferner wenn man sie in der Hitze als ein Kühlmittel häufig verschlingt, da sie dann nothwendig Bauchgrimmen und Durchläufe veranlassen; am schädlichsten sind sie, wenn man auf einer Seite Milch, und auf der andern saure Biere dabei oder nachher trinkt.

Ueberhaupt ist jede Ueberfüllung höchst schädlich, weil sie Unreinigkeiten der Verdauungswege verursacht, und diese eine Neigung zur Ruhr veranlassen. Es werden selbst Gartengewächse, und besonders die schon eßbaren, aber schlechtsäftigen, schwerverdaulichen Kartoffeln schädlich, wenn sie im Uebermaaße genossen werden. Eben so schädlich sind Gartengewächse, die mit viel Fett oder Butter gestoft werden. Man stofe sie mit Milch oder Fleischbrühe und sehr wenig Butter. Wenn man auch, bei nicht starker Verdauung, zu Gemüsen und andern Speisen etwas Kümmel und andre angemessene Gewürze zusetzen will: so ists selbst in dieser Zeit nicht undienlich, und dienlicher als der Brandtewein.

Aeußerst wichtig sind die Getränke, die die Hitze erheischt: aber die eben dadurch, weil sie begierig und häufig genossen werden, am leichtesten schädlich sind. Und hier müssen wir vorzüglich vor den schlecht gebrauten und nicht ausgegohrnen Bieren warnen, die so leicht sauer werden, und schon für sich Bauchgrimmen verursachen, und noch mehr schädlich werden, wenn man sie mit und nach Früchten, oder wenn man sie mit und nach saurer Buttermilch durch einander genießt, um seinen lechzenden Durst zu stillen. Der arbeitende geringe Mann ist dem besonders ausgesetzt, und für denselben, da er Arm und Stütze aller Stände ist, ist das Brauwesen und die Besorgung heilsamer Getränke besonders Gegenstand einer achtsamen Polizei. Denn obwohl Bier, bei schon vorhandenem Krankseyn, ohne Anordnung vorsichtiger Aerzte, durchaus nicht statt finden muß: so ist doch den noch Gesunden bei der Arbeit ein gutes, reines, wohlausgegohrnes, bittres Bier eins der dienlichsten Getränke, das, besonders wenn es etwas stark ist, allen Brantewein übertrift.

In Ermangelung dessen trinkt der Aermere blosses Wasser oder Brantewein. Darüber aber auch ein Wort der Vorsicht.

Blosses Wasser kann nicht schädlich seyn, wenn es reines Wasser ist und nicht häufig kalt getrunken wird. Nicht alles Wasser unsrer Brunnen ist ein so reines Wasser, daß es ungekocht ein wahres Trinkwasser seyn könnte. Ein gutes Trinkwasser muß nicht trübe seyn, noch weniger einen fremden Geschmak haben. Brunnen, die reines Wasser haben, sind indessen nicht so gar sparsam. Wäre man aber gezwungen, ein nicht reines Wasser in der Eil zu trinken: so setze man etwas Essig zu. Auch kann man noch Zucker und Honig hinzusetzen, wodurch man ein labendes und gesundes Getränk erhält. Honig

aus

aus den Waben ist vorzüglich gut. Hat man Zeit, so lasse man es durch eine Schichte Holzkohlen seigern oder laufen. Auch trinke man sein Wasser nie bei großen Humpen so kalt, als es aus dem Ziehbrunnen kommt; denn nicht leicht kann etwas schädlicher seyn, als bekanntlich kaltes Trinken es ist, welches so leicht innre Entzündungen nach sich zieht.

Der Brantewein ist für den arbeitenden Mann desselben gewöhnliche Zuflucht, und ist es besonders bei den jetzt herrschenden Krankheiten, wo er als gemeiner, oder gewürzter Bitterbranntwein, oder verfeinerter Liqueur, noch obenein als ein Bewahrungsmittel angepriesen wird. Wie das Uebermaß davon zu jeder Zeit schädlich ist: so ist es auch hier. Er scheint bei der Hitze zu stärken: aber er thut es nur einsweilig. In der Folge ist die Erschlaffung und Schwäche nur um so größer, und schädlicher ist er denn noch viel mehr durch die Erhitzung. Dem arbeitenden Manne können wir ihn mit Nutzen nicht anders anrathen, als wenn er aus vier Theilen Wasser, zwei Theilen Essig und einem Theile Brantewein, sich ein wahrhaftig nützliches Getränk bereitet. Dies kann er häufig trinken, und es wird seinen lechzenden Durst besser stillen, als irgend ein andres Getränk. Hat ers im Vermögen Zucker dazu zu thun: so hat er ein noch besseres Punschähnliches Getränk. Im Laufe der Krankheit findet der Brantewein aber nur unter sehr wenigen Umständen statt, die der Arzt nur beurtheilen kann.

Wein wird mit Recht empfohlen. Ob er roth oder weiß sey, ist hier nicht wesentlich, wenn es nur ein reiner Wein ist, für dessen Güte und Preis zu sorgen der Polizey obliegt. Es ist gut, Morgens beim Frühstück etwas auf China, Aland oder Pomeranzenschaalen gesetzten Wein zu trinken. Bei Tische zwei bis drei Gläser,

und ausser Tische Wein mit Wasser vermischt zu trinken, ist äusserst gerathen. Mit Citronen und Pomeranzen versetzt, ist er für den Wohlhabendern ein herrliches Getränk. Wenn aber das Uebel schon da ist: so kann Wein so leicht sehr schädlich, als sehr nützlich werden, und hängt also desselben Gebrauch von Anordnung des Arztes ab. — So viel von der Lebensordnung und Diät, wodurch man sich gegen den Eindruck der jetzt herrschenden Krankheiten zu verwahren suchen muß.

Und dies führt uns auf die Vorsichtsregeln, welche jeder in Ansehung der weitern Verbreitung zu befolgen haben möchte.

Daß man die Ansteckung meide, versteht sich von selbst, wenn man keinen Beruf hat, Kranke zu sehen. Aber soll man darum den Ort meiden, an welchem eine Ansteckung ist, gegen die man sich verwahren kann? den Ort, an dem und in dessen Gegend umher in der tödlichsten Zeit von 100 doch nur etwa 5 gestorben sind? Freilich wer selbst furchtsam ist, oder dessen Aeltern und ihm werthe Personen für ihn fürchten, der thut besser, daß er sich wegbegebe. Ist er aber in dem Falle nicht: so sey er mäßig und sorgfältig, ohne furchtsam zu seyn. Furcht befördert die Ansteckung: Muth und Heiterkeit entfernen sie. Wenn man so angemeßne und erprobte Verwahrungsmittel hat: so darf man so wenig fürchten, als die es thun, die den Kranken sich nahen müssen.

Obige Vorsichtsregeln in Lebensordnung und Diät, empfehlen wir, nach eines jeden Standes Vermögen, allen denen, die nach Beruf oder Neigung ihres Herzens sich den Kranken nahen müssen. Mit Essig, dem besten Mittel in Seuchenläuften, vor und nach dem Besuche den Mund auszuspühlen, Essig und Wasser selbst bei längern Besuchen zu trinken, dem Kranken nicht unter dem

Othem

Othem zu kommen, den Speichel auszuwerfen, sich mit Essig und Wasser zu waschen, wenn man den Kranken berührt oder ihm Handreichung gethan hat, sind nothwendige Verwahrungsmittel. Sehr dienlich ist es auch, mit Wachholder, Bernstein u. dgl. zu räuchern, alsdann die Fenster zu öffnen und die weitere Reinheit der Luft durch Sprengen mit Essig zu beschaffen. Es ist dies besonders die Pflicht treuer Wärterinnen für ihre Kranke und für andre; wobei wir auch überhaupt nur noch anmerken, daß bejahrte Personen von der Ansteckung weit seltner befallen werden, als jüngere, und es sind daher Wärterinnen von gewissen Jahren besonders anzustellen, weil sie das wichtige Geschäft besser und auch mit viel geringerer Gefahr versehen können. Traurig ist es, daß unter diesen Umständen so viele, die so viel Gutes stiften könnten, ihrer wichtigen Pflicht sich entziehen.

Eine ähnliche Vorschrift dürfte aber auch bei denen nicht überflüssig seyn, die zwar zu Kranken nicht kommen, aber auf ihrem Berufswege doch auch schädlichen Ausdünstungen ausgesetzt seyn können. Wir sehen zwar, daß die Polizey in Ansehung der ansteckenden Stoffe die nöthigen Vorkehrungen getroffen hat, damit durch Mangel an Reinlichkeit und vorsichtiger nächtlicher Wegschaffung und Dämpfung der schädlichen Abgänge unsre lieben Mitbürger nicht benachtheiligt werden. Aber selbst die Ausdünstungen der stehenden Wasser, die nicht freien Abfluß haben, und der Misthaufen in der Vorstadt haben, wie allerwegen, also auch hier, ihre Nachtheile und erfordern eine Vorsicht, die durch die genannten Vorsichtsregeln erreicht werden kann, zumal dieselben auch von allgemeinem diätetischen Nutzen sind.

Sollte nun aber jemand irgend einen Zufall spüren, der ihm diesen herrschenden Bauchfluß ahnden ließe, als Uebelkeit und Neigung zum Erbrechen, Aufstoßen, Bauchgrimmen, Drang zum Stuhlgehn, ohne oder mit wirk-

wirklichem Durchlaufe, der wende sich eiligst an einen Arzt; oder nehme ohne Bedenkzeit sogleich, wenn es ein Erwachsener ist, von 12 bis 30 Gran Brechwurz (Ipecacuanha), trinke beim Erbrechen häufig warm Wasser oder Kamillenthee oder Melißthee, und warte nachher des gelinden Schweißes, der nach dem Erbrechen zu erfolgen pflegt. Es ist dergleichen Theetrinken, das sonst oft gemißbraucht wird, hier und die übrige Krankheit hindurch von nicht geringer Nutzbarkeit. Zugleich lasse er sich eine gute Welligen oder jedes seimige Getränk aus Weißbrod, Zwieback, allen Grützarten oder Reiß bereiten, und dasselbe mit Weinessig säuren. Man hat auch Weizenmehl und Stärke (Amidom) sehr nützlich gefunden. Dabei befleißige man sich der äußersten Reinlichkeit, sowohl in Ansehung der Wäsche, und der Bettwäsche, als des Abganges. Ein aus Weizenkleien oder Stärke bereitetes Klystier, auch Umschläge von Habergrütze in Milch gekocht über den Unterleib, lindern einstweilig die Schmerzen, bis man zu einem Arzte sich wenden kann, der des Kranken Zutrauen verdient. Es verdienen es aber nur Aerzte von Einsicht und Redlichkeit, weil bei so verschiedenen Constitutionen und so verschiedenen Dispositionen zu Krankheiten, worunter die scharlachartige besonders Rücksicht erfordert, eine allgemeine sowol Heilart als Diät durchaus nicht statt findet, sondern nach Maaßgabe der Verschiedenheit auch anders beschaffen seyn muß. Wir tragen daher auch Bedenken, weitere Vorschriften zu geben, weil sie platterdings nach den Umständen abgeändert werden müssen, und dieses nicht eines Jeden eigenem Ermessen überlassen werden kann.

Da wir indessen unsrer werthen Mitbürger wohlmeinende und um das Wohl Andrer so rühmlich besorgte Denkart kennen: so wünschen wir auch, daß dieselben,

selbst

selbst wenn sie krank sind, oder die Angehörigen der Kranken, sie auch darin erweisen, daß sie die Verbreitung der Ansteckung möglichst hindern, und Andre davor zu bewahren suchen. Die Kranken selbst sollten keine Besuche und Hülfe, als die nöthige der Ihrigen oder ihrer Wärterinnen, begehren. Die um der Kranken sind, sollten durch die Lüftung der Zimmer, durch fleißiges Räuchern und Essigsprengen, durch Unterhaltung eines mäßigen heilsamen Schweißes, und durch Wechsel der Bettwäsche und Wäsche die möglichste Reinlichkeit beschaffen, und in Ansehung der Abgänge sich genau nach den Vorschriften der Polizey unterm 10ten August richten, damit durch der Ihrigen Krankheit auch Andre nicht gefährtet werden mögen.

Folgendes aber müssen wir auch den Nachgebliebnen selbst, beim etwanigen Todesfalle der Ihrigen, bestens empfehlen. Jede gewohnte Feierlichkeit, so sehr sie auch Beweis der schuldigen Liebe gegen Verstorbne seyn kann, kann zu leicht jetzt Mangel der schuldigen Liebe gegen seine guten Nachbaren und Mitbürger werden. Bei dergleichen Seuchenläuften sollte man die Liebe nicht in einem Prunke suchen, der andern gefährlich werden kann. Man sollte, wenn man des Todes gewiß ist, wie der Arzt es bei dem Verlaufe der Krankheit jetzo leicht sehn kann, den Verstorbenen nicht feierlich kleiden, sondern in ein reines Tuch wickeln: man sollte, da die Zeichen der Fäulniß so früh eintreten, sie auch möglichst bald und in möglichster Frühe bestatten lassen; man sollte durch stetes Morgengeläute bei sorgenvollen Kranken den Gedanken der Gefahr nicht erneuern und lebhaft machen; man sollte kein weitläuftiges Gefolge wünschen; man sollte seinem Begräbnisse in der Stadt entsagen, und sich eins auf dem Kirchhofe ausser der Stadt anweisen lassen, welches den weniger Vermögenden leicht ohne

ne Kosten angewiesen werden dürfte, und obenein nicht die oberflächlichen, sondern hinreichend tiefe Gruben anordnen. Was von diesen und dergleichen Vorkehrungen für die Lebenden sonst die Polizey anordnen dürfte, das, hoffen wir, werden unsre wohldenkenden Mitbürger sich selbst gelassen anordnen.

Kiel den 13ten August 1798.

Die Mitglieder der medizinischen Fakultät:

J. F. Ackermann. J. C. Kerstens.
G. H. Weber. P. G. Hensler. J. L. Fischer.

V.

Etat und Instruktion der in allen Gouvernements des Kaiserl. Russischen Reichs zu errichtenden Sanitäts-Aemter *).

1. Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Großen Herrn, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen allerunterthänigstes Memorial des medizinischen Collegiums.

Das medizinische Collegium hat in Befolgung Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchsten, ihm von seinen Oberdirektor am 27sten Dec. 1796 angezeigten Beschlusses, daß zu besserer Aufsicht der Apotheken und Hospitäler und überhaupt alles dessen, was die Heilung und Behandlung der Kranken anbetrifft, besondere Inspektoren angestellt würden, welche nicht blos das Militair, sondern auch den bürgerlichen Antheil unter Aufsicht nähmen,

*) Die Aufnahme dieser Russischen Medizinal-Konstitution in dies Archiv bedarf wohl keine Vertheidigung, sie ist wichtig für Rußland und verdient in vielen Punkten auch Nachahmung in andern Ländern. Den Herausgeber sind zwei Verdeutschungen dieser Instruktion bekannt geworden, 1) im allgemeinen litterarischen Anzeiger 1798 No. 135 und 136. und 2) in Baldingers neuem Magazin für Aerzte B. XX. St. 3. Diese ist hier, nur hie und da nach der erstern etwas verändert, abgedruckt worden. Beide Verdeutschungen sind offenbar nicht treu, und lassen den Sinn der Urschrift an vielen Stellen dunkel oder zweifelhaft. Die Verdeutschung im allgem. litterar. Anzeiger läßt sich

men, nach genugsamer und sorgfältiger Ueberlegung und Prüfung des jetzigen Zustandes der Medizinalbeamten befunden; 1) daß obgleich bei jeder Division ein Doktor oder Staabschirurgus angestellt ist, der zwar in Rücksicht auf den Militairantheil zu diesem Geschäfte gebraucht werden könnte, so hieße doch das, ihm auch die Aufsicht über den bürgerlichen Antheil übertragen zu wollen, etwas nicht nur sehr schwieriges, sondern auch vollkommen unmögliches verlangen, weil die Divisionen in verschiedenen Gouvernements, in sehr weiter Entfernung aus einander verlegt sind, und so wie sie, auch die Hospitäler und Lazarethe, folglich muß auch blos für den Militairantheil, bei einer solchen Verlegung der Truppen, eine genaue Aufsicht auf alles was zur Heilung gehöret, ihnen oft sehr schwer fallen. 2) Erhellt aus denen von den Regimentschirurgen dem medizinischen Collegium eingesendeten Berichten, daß, wenn nach Erforderniß der Umstände, eine Division sich in verschiedene Theile trennen muß, und ein Theil von dem andern oft sehr weit entfernt wird, daß nicht blos der nachgebliebene Theil der Division, sondern auch die Hospitäler und Kronapotheken, ohne alle Aufsicht bleiben. Sollte man nun bey solchen Vorfällen diese Aufsicht den in den Gouvernements angestellten Doktoren auftragen wollen, so findet man auf dieser Seite wieder eine gleiche Unmöglichkeit,

zwar besser lesen, aber auch sie hat Stellen, wo die Urschrift entweder nicht verstanden oder undeutlich übergetragen worden ist. Die Uebersetzung im Baldingerischen Magazin ist so undeutlich, daß sie schon darum sehr oft unverständlich ist, und daß ich mich schämen würde, der Deutsche zu seyn, der sie gemacht hat. Hoffentlich ist der Uebersetzer auch ein Ausländer, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist; weil sie vollständiger ist, wurde sie hier zum Abdruck gewählt, doch an den Stellen, die am wenigsten deutsch waren, einigermaaßen verbessert. D. H.

keit, weil in jeder Stadt nur einer angestellt ist, bei dessen Entfernung von seiner Stelle die ganze Gemeinheit ohne alle Hülfe nachbleiben würde. 3) Kann man auch den Mangel aller Aufseher über die Medizinalbeamten in den Gouvernements, die das Verdienst und die Bemühung eines Jeden zu schätzen wissen, so wie den unzureichenden Unterhalt der Kriegschirurgen, und die daher für sie entspringende Unmöglichkeit, sich von dem ihnen bestimmten Solde Bücher und Instrumente ankaufen zu können, nicht ohne Bemerkung lassen, und endlich entdeckt sich noch ein wichtiger Mangel an Etatsmäßigen Stellen für Operateurs und Accoucheurs, die doch dem gemeinen Wesen sehr nöthig sind. Nach Ausmittelung einer solchen Unmöglichkeit, bey der jetzigen Verfassung der Medizinalbeamten, sowohl in Rücksicht auf das Militair, als den bürgerlichen Antheil die nöthige Ordnung zu erhalten, fand sich das medizinische Collegium vermöge seiner Pflicht und seines Diensteifers genöthigt, bessere Mittel aufzusuchen, durch welche nicht nur jeder Unzulänglichkeit und vorherzusehenden Unmöglichkeit in der Ausführung vorgebeugt würde, sondern bey denen auch, nach Aufhebung der General-Divisions- und Corpsdoktoren und Staabschirurgen, durch Vermehrung geschickter Aerzte ein dem Vaterlande wichtiger Nutzen entspränge, und zugleich des Vortheils der Kronkasse wahrgenommen würde. In dieser Voraussetzung wagt es das medizinische Collegium, den von ihm gemachten Entwurf Ew. Kaiserl. Maj. höchstgeneigten Prüfung zu unterlegen, und sich Ew. Maj. allerhöchste Befehle zu erbitten.

1. Es müste in jeder Gouvernementsstadt mit Ausschluß der beyden Residenzen, als in denen sich das medizinische Collegium und dessen Comptoir befinden, ein Sanitäts-Amt oder eine Medizinalpflege errichtet werden,

die

die aus einem Inspektor oder Stadtphysikus, einem Operateur und einen Accoucheur bestünde, welche nach ihren durch die Erfahrung selbst bewiesenen Kenntnissen und schon geleisteten Diensten zu erwählen sind; das müsten Gesundheitsaufseher des ganzen Gouvernements seyn, sowohl militair- als bürgerlichen Antheils, und ihnen nicht nur die Kreisärzte, und die bey den in dem Gouvernement stehenden Truppen angestellten, sondern auch die Hospitäler, die Kron- und Particulier-Apotheken untergeordnet, und dabey in allem dem, was die Behandlung der Kranken betrifft, nach der bei den St. Petersburgischen Hospitälern eingeführten Ordnung, die Forderungen der Sanitäts-Aemter und der Inspektoren aufs genaueste erfüllt werden.

2) Steht die Armee außerhalb Landes, so können bei jeder Division Inspektoren aus den Sanitäts-Aemtern angestellt werden, im Fall eines Krieges auch Operateurs; ihre Amtsgeschäfte in den Gouvernements aber kann man während der Zeit denen übertragen, die ihnen in der Anciennität folgen. Und da sie während ihres Aufenthaltes außerhalb Landes ebenfalls zu Besichtigung der Hospitäler, Lazarethe und Feldapotheken Bereisungen haben, so ist zu diesen Erfordernissen nöthig, die Inspektoren mit einer ihnen von den Kriegscommando's auszuzahlenden Geldsumme zu versehen. Wie viel aber und welche Beamten in den Gouvernements anzusetzen sind, worin die Pflichten der Sanitäts-Aemter oder Medizinalpflegen der Inspektoren und übrigen Medizinalbeamten bestehen werden, davon wird hier zur bessern Uebersicht ein vorschriftlicher Etat, so wie die dem Amt und den übrigen Beamten, von dem medizinischen Collegium zu ertheilende Instruktion beigelegt.

Nach diesem Etat beläuft sich die Summe des Gehalts der Aerzte von dem Sanitäts-Amt und bei den

Krei-

Kreisen, nebst der ihnen zuzugebenden Zöglinge, ferner des zu den Bereisungen und Kanzleyausgaben Bestimmten für die 34 Gouvernements, deren Etat schon ausgegeben ist, auf 216090 Rub., da sie sich nach dem ersten Entwurfe auf 200780 Rub. belief, ist folglich um 4690 Rub. geringer. Zählt man hierzu noch die Summe, die durch die Aufhebung der General-Divisions- und Corpsdoktoren und Staabschirurgen nachbleibt, so ergiebt sich dadurch, wie aus der beigelegten Vergleichungsliste erhellet, eine Ersparung von 35972 Rub. Und so wagt das medizinische Collegium, Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchste Genehmigung zu erbitten, erstlich daß die ganze Summe, welche nach dem jetzt entworfenen Plane jährlich, im Falle die Medizinalstellen in den Gouvernements nicht alle besetzt seyn werden, nachbleiben möchte, dem medizinischen Collegium ausgezahlt werde, um den Inspektoren und Operateurs, während ihres etwanigen Aufenthalts außer dem Lande, eine Zulage von 300 Rub. zu ihrem Etatsmäßigen Gehalte, den, im Falle ansteckender Krankheiten oder einer starken Vermehrung von Kranken in den Hospitälern, zuzugebenden Aerzten, Gehalt aussetzen, und für besonderes Verdienst, Geschicklichkeit, und dem Vaterlande nützliche Entdeckungen, Prämien ertheilen zu können. 2) Hatte das medizinische Collegium bis zur Einführung seines neuen Etats v. J. 1786, zur Aussetzung von Pensionen für Medizinalbeamte eine Summe von 2000 Rub., allein von der Zeit an ward diese Summe zurückgenommen, folglich bleiben die Aerzte, haben sie auch noch so lange eifervoll und tadelfrei gedient, sobald sie nicht mehr im Stande sind, weiterhin dienen zu können, ohne allen Unterhalt. Da aber Ew. Kaiserl. Majestät Ihre väterliche Freigebigkeit auf alle treue Unterthanen ergießen, welche die Pflicht ihres Dienstes mit Eifer erfüllen, so würde eben diese Gnade Ew. Kaiserl. Majestät auch auf

sie

sie sich ausdehnen, wenn jetzt die allerhöchste Genehmigung erfolgen sollte, daß von der durch Aufhebung der General-Divisions- und Corpsdoktoren und Staabschirurgen zu ersparenden Summe, 10,000 Rub. jährlich an das medizinische Collegium zu dessen Verfügung ausgezahlt würden, um gedachten Aerzten, der allgemeinen Bestimmung in dieser Sache gemäß, Pensionen aussetzen zu können, denn auch außer dieser Summe werden durch diese Einrichtung Ew. Kaiserl. Majestät Kasse jährlich noch 25972 Rub. erspart werden.

Im Original vom Reichsmedizinischen Collegio unterschrieben.

Im Original von Sr. Kaiserl. Majestät höchsteigenhändig unterschrieben: Es sey denn also.

2. Vorschriftlicher Etat der in den Gouvernements anzustellenden Medizinalbeamten.

Bey dem Sanitäts-Amt jeder Gouvernementsstadt.

	Rub.
1 Inspektor oder Stadtphysikus, erhielt jährlichen Gehalt.	700
1 Operateur	500
1 Accoucheur	500
1 Schreiber	86
Zu kleinen Kanzleyausgaben, als zu Papier, Siegellack, Licht u. s. w.	80
Zu den jährlichen Bereisungen der Hospitäler und Regiments-Lazarethe des Gouvernements	200
	2060

Bey

Bey jedem Kreise.	Rub.
1 Doktor oder Chirurgius = = =	300
1 älterer Lehrling = = = =	60
1 jüngerer = = = = =	45
	405
In jedem Gouvernement wird auf 2 Kreise den sich auszeichnenden Doktoren oder Chirurgen eine jährliche Zulage von 100 Rub. bestimmt, beträgt also auf beyde =	200

Das Original ist vom Reichsmediziniſchen Collegio unterschrieben. St. Petersburg am 16ten Jan. 1797.

3. Instruktion über die Pflichten der Medicinalbeamten, vom mediziniſchen Collegio, nach Grundlage Sr. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Beschlusses entworfen.

1) Pflichten der in den Gouvernementsstädten zu errichtenden Sanitäts-Aemter.

2) Pflichten des Inspektors während seines Aufenthalts innerhalb und außerhalb Landes.

3) Pflichten des Operateurs und Accoucheurs.

4) Pflichten der Medizinalbeamten in den Kreisen, derer die sich Auszeichnung erworben, und der bey den in den Gouvernements und außerhalb dem Reiche stehenden Truppen.

Von den Pflichten des Sanitäts-Amtes.

§. 1. Das nach Grundlage des am 19ten Jan. 1797 von Sr. Kaiserl. Maj. allerhöchst bestätigten Etats

Etats in jeder Gouvernementsstadt zu errichtende Sanitäts-Amt wird die Aufsicht über alle Medizinalangelegenheiten sowohl bürgerlichen als militairischen Antheils haben, und unter unmittelbarer Direktion und Vorschrift des medizin. Collegiums stehen.

§. 2. Dieses Sanitäts-Amt bestehet aus drei Medizinalbeamten, die entweder Doktoren oder Staabschirurgen sind, und nahmentlich aus einem Inspektor oder Stadtphysikus, einem Operateur und einen Accoucheur. Bey Besetzung der beyden letzten Stellen haben sich die, welche sie zu erhalten wünschen, sobald ihre Geschicklichkeit dem medizinischen Collegio noch nicht hinlänglich bekannt ist, seiner Prüfung oder der des medizinischen Comptoires zu unterwerfen.

§. 3. Indem es dem Sanitäts-Amt vorbehalten ist, ihren Untergeordneten mündliche und schriftliche Befehle und Anweisungen zu ertheilen, so wie sie Ordnung und Lage des Orts erfordern; so unterordnet das medizinische Collegium denselben nicht nur die bey den Kreisen, sondern auch die bey den in den Gouvernements stehenden Truppen angestellten Aerzte, so wie die Kron- und Privat-Apotheken und Hospitäler, daher es des medizin. Collegiums vorzügliche Obliegenheit seyn wird, daß es in Folge Sr. Kaiserl. Maj. allerhöchsten mit Sr. Maj. eigenhändigen Unterschrift ertheilten Ukase, bey einem solchen Sanitäts-Amt nur solche Personen anstellen, die sich durch langen und eifervollen Dienst und durch Erfahrung und darin erprobte Kenntnisse auszeichnen.

§. 4. Die Pflicht eines Sanitäts-Amtes zweckt überhaupt, und außer der Hülfe, welche die bey derselben angestellten Beamten, jeder in seinem Berufe, nothleidenden Personen, ohne für ihre Bemühung Vergeltung zu fordern, zu ertheilen verpflichtet sind, dahin ab, daß

durch

rch Regeln und Anweisungen für den gesunden Zustand
r Einwohner des ganzen Gouvernements gesorgt, so
ch zur Erhaltung der Gesundheit des Viehstandes heil-
me Rathschläge ertheilt werden; zur Erreichung dieses
weckes gehöret:

1) eine physische und topographische Beschreibung des ganzen Gouvernements, mit umständlicher Auseinandersetzung alles dessen, was irgend vorzüglich ein Gegenstand der Heilkunde werden kann. Und da nun eine solche Beschreibung grossen Einfluß haben kann auf die Entdeckung des Ursprungs der Krankheiten, die sich an irgend einem Orte häufiger einfinden, so hat um hier desto größere Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu erhalten, das Sanitäts-Amt seine Bemühungen mit denen der ihm untergeordneten Kreisärzte zu vereinigen.

2) Aeußert sich eine ansteckende Krankheit, so muß das Sanitäts-Amt, sobald dies ihm vom Gouvernement oder vom Kreisarzte angezeigt wird, ein, oder je nach Wichtigkeit des Umstandes, auch zwey seiner Mitglieder abgesandt dahin senden.

3) Gleich nach Ankunft am bestimmten Orte muß die sich geäußerte Krankheit untersuchet, und nach äußerster Möglichkeit sich bemüht werden, ihr Einhalt zu thun.

4) Alle Hülfsmittel, welche das Amt zur Abwendung oder zur Einhaltung der Krankheit für nöthig erachtet, und die von der Gouvernementsdirection abhängen, müssen deutlich und umständlich beschrieben werden, so daß die Beschreibung keinen Doppelsinn enthalte, der statt Vortheils nur Schaden bringen könnte.

5) Sollte indessen die Krankheit noch mehr um sich greifen, und Menschen und Vieh mit verderblichen

Folgen drohen, so hat sich nicht nur das Sanitäts-Amt an Ort und Stelle zu verfügen, wo die Krankheit wüthet, sondern auch die nöthige Anzahl von Kreisärzten dahin zu beordern, sowohl um zu berathschlagen, als auch ungesäumt [illegible] Maaßregeln zu treffen. Es versteht sich indessen, daß nur die Aerzte der von der Krankheit noch befreyt gebliebenen Kreise dahin zu beordern sind.

§. 5. Beym Anfange und Fortgange der sich äußernden allgemeinen Krankheiten hat das Sanitäts-Amt dem medizinischen Collegio Rapporte einzuschicken, und den jedesmaligen Gang derselben so deutlich als möglich zu beschreiben, damit dasselbe um so leichter das Amt mit Anweisungen versehen könne. Nach Endigung der Seuche aber hat es dem medizinischen Collegium eine umständliche Beschreibung derselben, der gebrauchten Heilungsart und der angewandten Vorsichtigkeitsmaaßregeln einzusenden.

§. 6. Da Lebensmittel aller Art und Reinlichkeit sehr viel Einfluß auf die Bewahrung der Gesundheit im Allgemeinen haben, so hat das Sanitäts-Amt, sobald es irgend etwas bemerkt, wodurch in irgend einem Stadttheil, oder der ganzen Stadt, oder auch der umliegenden Gegend Schaden entstehen könnte, deshalb der Gouvernementsregierung ungesäumt vorzustellen, in seiner Vorstellung auch, wenn es erforderlich ist, die Mittel, wodurch das zu besorgende Uebel abgewendet werden kann, und die Ursachen anzugeben, um derentwillen von Seiten der Regierung dies oder jenes verfügt werden müsse.

§. 7. Sollten die Vorstellungen des Amtes, ohnerachtet der Wichtigkeit des Gegenstandes, von der Gouvernementsdirection durchaus nicht beachtet werden; so hat dasselbe die Sache mit Angabe der Ursachen, auf die sich sein Entwurf zur Abwendung solcher zu befürchten-

den

für die Gesundheit schädlichen Folgen begründet, medizinischen Collegio zur Prüfung vorzustellen.

§. 8. Hier ist es schicklich, die Hauptregeln der gerichtlichen Arzneygelahrtheit zu erwähnen, wornach die zu ertheilenden Zeugnisse, nach Maaßgabe der anatomischen, physiologischen und übrigen hieher gehörenden Kenntnisse ausgestellet werden müssen. Zu diesem Endzwecke muß zuerst kürzlich der vorhergegangene, und nachher der wirkliche Zustand eines Verwundeten, Vergifteten, oder eines todten Körpers beschrieben werden; hieher gehören auch die neugebohrnen oder todtgebohren angegebene Kinder, wenn bey ihnen noch ein Zweifel stattfindet.

§. 9. Die Ordnung erfordert bei einem solchen Geschäfte, daß man zuerst das untersuche, was sich am Aeußern eines solchen Körpers vorfindet, und zuletzt das, was man nach Eröffnung der Hirnschaale, der Brust, des Unterleibes und der übrigen Glieder sehen kann, welches alles der Ordnung nach beschrieben werden muß. Hier darf nichts erwähnet werden, was nicht wirklich entschieden ist, und wovon man nicht völlig versichert seyn kann. Man muß die bei jedem Leichnam*) gewöhnlichen Beschaffenheiten genau von denen unterscheiden, die von der zu untersuchenden Ursache herrühren. Hier ist aber jeder nicht zu hebende Zweifel ein Hinderniß; weil diese Untersuchung auf die gerichtlichen Verhandlungen Einfluß hat, so muß sie klar und deutlich seyn, denn jede Untersuchung, die nicht die Anfrage selbst aufklärt, ist der Abläugnung ausgesetzt, und kann also im Gerichte nicht in Erwägung gezogen und angenommen werden.

§. 10. Bei einer solchen Besichtigung von Leichnamen und Untersuchung der Vergifteten hat man mit An-

*) Die Leichname sind nur dann zu eröffnen, wenn sie noch nicht von der Fäulung angegriffen sind, denn in diesem Falle würde die Untersuchung nicht blos zweifelhaft, sondern ganz unzuverlässig werden.

wendung aller seiner Kenntnisse, und nach reinem Gewissen seine ganze Aufmerksamkeit anzustrengen, und auch nicht den geringsten Umstand aus der Acht zu lassen, der zur Hebung eines Zweifels dienen kann, damit durch eine zuverlässige und genaue Aufhellung der Ursachen des Todesfalls die Wahrheit entdecket werden könne.

§. 11. Zu den für die Kreisstädte festgesetzten Stellen können von dem Sanitäts-Amt nur solche Aerzte angenommen werden, welchen vom medizinischen Collegium die Praxis erlaubt worden, wobey es sich nach folgenden Bestimmungen zu richten hat:

1) Die Aerzte, welche vacante Kreisstellen zu erhalten wünschen, haben ihre Ansuchungen bey dem Sanitäts-Amt einzureichen, und demselben von ihren schon geleisteten Diensten und ihrem Betragen schriftliche Zeugnisse beyzubringen, worauf sie, wenn sich ihrer Annahme sonst nichts entgegensetzt, anzunehmen, und um bestätigt zu werden, dem medizinischen Collegio vorzustellen sind.

2) Wünschet etwa im Falle einer Vacanz ein Arzt von einem Kreise in einen andern versetzt zu werden, und findet sich dagegen kein wichtiges Hinderniß, so wird dies dem Gutbefinden des Sanitäts-Amtes überlassen, welches, ohne die Bestätigung des medizinischen Collegiums fordern zu müssen, dasselbe blos davon zu benachrichten hat, gegen Willen und Wunsch der Aerzte aber kann eine solche Versetzung bey Gefahr strenger Untersuchung, nicht vorgenommen werden.

3) Bey dieser Bevollmächtigung des Sanitäts-Amtes, die Kreis-Medizinalstellen besetzen zu dürfen, wird es demselben strenge untersagt, vom Dienste zu entsetzen, und selbst die nicht, welche durch ihre Aufführung es verdient haben entsetzt zu werden, sondern es muß über dergleichen Aerzte, mit Angabe ihres Betragens und ihrer Vergehungen, dem medizinischen Collegio Bericht erstatten. Von diesem Verbote werden indessen die in wichtige Verbrechen

Ver-

Verfallene ausgenommen, welche zur Abwendung eines größern Schadens nach Gutbefinden des Sanitäts-Amts ihrer Stelle suspendirt werden können; eben so auch die, deren schlechtes Betragen oder Nachlässigkeit im Dienste die Gemeinheit des ganzen Kreises bezeugt. Doch auch diese werden ihrer Stellen nur alsdenn auf immer entsetzt, wenn das medizinische Collegium die Vorstellung des Amtes wirklich bestätigt.

§. 12. Da durch den Etat in jedem Gouvernement zwey vor den übrigen in Rücksicht des Gehaltes vortheilhaftere Stellen für die festgesetzt sind, welche sich vor den übrigen vorzüglich auszeichnen, und welche in wichtigen Fällen von dem Sanitäts-Amt zur Berathschlagung gezogen, oder auch zum Beitritt irgend eines Entwurfs eingeladen werden müssen, so sind, bey sich ergebender Vacanz, dem medizinischen Collegio die zwey würdigsten unter den Kreisärzten als Kandidaten dazu vorzuschlagen.

§. 13. In Rücksicht auf den Dienst der Medizinalbeamten setzt das Collegium als Regel fest, daß diejenigen, welche bisher noch gar nicht in Diensten gestanden, bey den Kreisen auf 250 Rub. angesetzt werden, und bey diesem Gehalt ein Jahr durchstehen sollen, nach dessen Ablauf sie, falls sie ihre Pflicht mit Eifer und Sorgfalt erfüllt haben, auf dem Etatsmäßigen Gehalt gesetzt werden können.

§. 14. Was die etatsmäßig in den Kreisstädten angestellten Lehrlinge anbetrifft, so hängt deren Anstellung sowohl als ihre Entlassung von dem Sanitäts-Amt ab, doch muß beides mit Einstimmung des Arztes geschehen, unter dessen Aufsicht sie gestanden haben

§. 15. Nichts ist so nöthig und so wichtig, um fleißige Aerzte zu ermuntern, und nachlässige und sorglose zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, als eine genaue Aufsicht über ihr Verhalten; dem zufolge ertheilt das medizinische Collegium die Vorschrift, daß jedes Sanitäts-Amt alle

nur

nur mögliche Mittel anwende, um den Werth, den Diensteifer und die Geschicklichkeit der ihm bey den Armeen und in den Kreisen untergeordneten Aerzte genau kennen zu lernen, und in den gegen den ersten Julius jeden Jahrs einzusendenden Dienstlisten bey jedem besonders, so wie er es verdient hat, ein wahres und richtiges Zeugniß beyzufügen.

§. 16. Keiner der einem Sanitäts-Amt untergeordneten Aerzte kann dem medizinischen Collegio gradezu Vorstellungen oder Bittschriften eingeben; doch sind hiervon die Fälle ausgenommen, wenn jemand sich genöthiget sähe, gegen das Sanitäts-Amt selbst klagen zu müssen. Allein diese Klage muß durchaus gegründet seyn, denn im Fall daß sie falsch befunden werden sollte, würde der Kläger der strengsten gesetzmäßigen Strafe ausgesetzt seyn.

§. 17. Streitigkeiten aller Art, Mißverständnisse und Bedrückungen, welche den Medizinalbeamten von andern Commando's, oder auch von Privatpersonen zugefügt worden, und die vor das Sanitäts-Amt gebracht werden, sind in den beiden ersten Fällen, falls sie nicht sonst wichtige Folgen nach sich ziehen können, auf der Stelle abzuthun, im andern Falle aber müssen alle offenbaren Beleidigungen verhütet, und auch zur Vertheidigung des Beleidigten die gesetzlichen Mittel angewandt werden, und muß also über die Sache gehörigen Orts communicirt werden. Im übrigen hat man bey einer Sache von Wichtigkeit, wegen welcher der Schuldige gesetzlicher Ahndung oder Bestrafung ausgesetzt ist, die Sache höhern Orts zur [illegible]ung einzuberichten.

§. 18. Die in den Gouvernementsstädten einstweilen oder bleibend errichteten Regimentslazarethe und Hospitäler stehen sowohl in ökonomischer als medizinischer Hinsicht unter dem Sanitäts-Amte. Die von der

Gou-

Gouvernementsstadt entferntern werden, wie bei der Angabe der Pflichten desselben näher angezeigt werden wird, der besondern Besichtigung des Inspectors anvertraut. Hiebei ist es aber sehr nöthig dahin zu sehen, daß er selbige nach der bei den St. Petersburgisch n Haupthospitälern eingeführten Ordnung halte, und daß im Falle einer Unterlassung deshalb gehörigen Orts regung geschehe.

§. 19. Auch haben die Mitglieder des S tätsamts die Besichtigung der Kron- und r- ticulairapotheken des Gouvernement nach e unter sich zu bestimmenden Reihewechsel zu beso Diese Visitationen müssen unvermuthet geschehen, muß dabei ganz umständlich untersucht werden, ob in dem 2. 3. 5. 9. 11. und 18. §§. des Reglements die Apotheken vorgeschriebene Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde. Im Falle Nachlässigkeiten oder ordnungen bemerkt werden, ist fürs erstemal der theker an seine Pflicht zu erinnern; sollte er sich nicht bessern, so muß die Sache dem medizinischen legium vorgestellt werden. Ueber diese Visitation ist ordentliches Protoll zu führen, in welchem die Ordnung oder Unordnung eines jeden Apothekers angezeigt, und das alljährlich an das Collegium zur Durchsicht eingeschickt werden muß. Auf gleiche Art muß das Sanitätsamt sich auch bemühen, den Verkauf von Apothekermaterialien und Arzeneyen, besonders Gift enthalten der Sachen in den gemeinen Handelshäusern, nach Anleitung der allerhöchsten Ukasen, durch Anzeige an die Gouvernementsobrigkeit zu verhindern, denn durch den Gebrauch solcher Arzneyen von Personen, die ihre Zusammensetzung, Kraft und Wirkung nicht kennen, unvermeidlich ein großer Nachtheil verursacht werden muß.

§. 20. Sollte der Apotheker einer Kron- oder Privatapotheke sich einer ausschweifenden Lebensart überlas-

sen,

sen, und der ihm obliegenden Pflicht nicht wahrnehmen, woher denn sowohl bei Zusammensetzung der Arzneyen, als auch in der Aufbewahrung derselben, nach gehöriger Ordnung und Regelmäßigkeit, die gehörige Genauigkeit und Sorgfalt hintenangesetzt wird, so erstreckt in dieser Rücksicht und zur Abwendung schädlicher Folgen für die bürgerliche Gesellschaft, das medizinische Collegium die Gewalt des Sanitätsamts bis dahin, daß selbiges den Apotheker einer Kronapotheke von seinen Amtsgeschäften suspendiren, und bei einer Privatapotheke den Verkauf der Arzeneyen verbieten könne; wobei indessen folgende Regeln zu beobachten: 1) daß auch einige Mitglieder von der Gouvernementsregierung zu Zeugen der Unordnungen und Mißbräuche eingeladen werden, 2) daß das schlechte Betragen des Apothekers, um dessentwillen er von seinem Amte suspendirt zu werden, oder das Verbot des Arzeneyverkaufs verdient hat, durch offenbare und von Zeugen bekräftigte Beweise gänzlich erwiesen sey. 3) Daß bei Suspension eines Apothekers, die Besorgung der Kassenangelegenheiten, und die Verabfolgung der Arzeneyen, dem zuverlässigsten der Apothekergesellen, unter Aufsicht eines Mitgliedes des Sanitätsamts, übertragen werden. 4) Nach Suspendirung eines Kronapothekers, oder Verbietung des Verkaufs bei einer Privatapotheke, sind alle Unordnungen und Mißbräuche, die bei einer Kron- oder Privatapotheke entdeckt worden, zu beschreiben, und mit allen Beweisen derselben dem medizinischen Collegio ungesäumt zur Prüfung vorzulegen.

§. 21. Das medizinische Collegium bemühete sich bei Abfassung der am 20sten Octbr. 1796 ausgegebenen Instruction für entfernte Kronapotheken, die Pflichten der Apotheker und ihrer Untergeordneten möglichst umständlich und deutlich anzugeben. In Folge dessen muß das Sanitätsamt, dem die Apotheken untergeordnet wer-

werden, und welches verbunden ist, alle Angelegenheiten derselben, und die bei ihnen angestellten Beamten und Bedienten zu beobachten, es sich zur Pflicht machen, dahin zu sehen, daß alles in derselben Vorgeschriebene unausbleiblich erfüllt, und die Sorglosen oder Nachlässigen dem medizinischen Collegium bekannt werden.

§. 22. Bei Durchsicht der ihm zu diesem Zwecke von den Regimentern, Bataillions und andern Kriegscommando's einzusendenden Katalogen, hat das Sanitätsamt mit gehöriger Genauigkeit darauf zu achten: 1) Daß die Apothekermaterialien, Arzneyen und anderer Vorrath in eben der Zahl und Menge angesetzt sey, als vom medizinischen Kollegio bestimmt worden, von welcher Bestimmung durchaus nicht angegangen werden darf, und daß ohne Genehmigung des Amtes nichts aus den Kronapotheken verabfolget werde. 2) Aus den geforderten Arzneygewächsen müssen alle Pflanzen gestrichen werden, welche in der Gegend, wo das Regiment stehet, wild wachsen, denn die Medizinalbeamten können, Kraft der an das Reichskriegscollegium vom 27ten März 1795 ergangenen Ukase, zur Einsammlung solcher Heilkräuter von ihren Commando's die nöthige Unterstützung erhalten. Doch werden hievon die Medizinalbeamten ausgenommen, welche während des Sommers mit ihren Commando's beständig auf dem Marsche gewesen.

§. 23 Die Aerzte, welche in den Gouvernements- oder den Kreisstädten frei prakticiren wollen, haben sich sogleich nach ihrer Ankunft bei dem Sanitätsamt zu melden, demselben ihre schriftlichen Atteste vom medizinischen Collegium vorzuzeigen, und stehen unter des Amtes Aufsicht. Auf gleiche Art werden demselben auch die Hebammen untergeordnet, welche zu ihrem Geschäfte sich ein gesetzliches Recht erworben, diese müssen dem Sanitätsamt schriftliche Raporte einsenden, in welchen die Anzahl der schwangern Frauen, und der glücklichen

und unglücklichen Niederkunften angegeben ist, im übrigen muß gänzlich das für die Hebammen ausgegebene Reglement befolgt werden.

§. 24. Endlich wird den bei den Land- und Seetruppen stehenden Unterchirurgen, die Versetzung in die Medizinalschulen, um da weiter ausgebildet und dann zu Chirurgen ernannt zu werden, zu der bestimmten Zeit einzig auf das Zeugniß des Sanitätsamts und des Arztes gewährt, unter dessen Direction sie gestanden; das Zeugniß muß versichern, daß der, welcher versetzt zu werden wünscht, eine gute Aufführung, Eifer in seiner Pflicht und Fähigkeiten für die Wissenschaften bewiesen. Jedoch muß das zu ertheilende Zeugniß sich durchaus auch blos auf Wahrheit gründen.

§. 25. Was in dieser Angabe der Pflichten eines Sanitätsamts in dem 5. 6. 8. 9. und 10. §§. gesagt worden, das erstreckt sich auch auf die übrigen bei den Truppen und in den Kreisstädten angestellten Medizinalbeamten.

Von den Pflichten des Inspectors.

§. 26. In Befolgung Sr. Kaiserl. Maj. allergnädigsten Willens in Ansehung der Pflichten der im bürgerlichen Diensten und bei der Armee angestellten Medizinalbeamten, findet es das medizinische Collegium nöthig, die Pflichten des bei einem Gouvernement angestellten Inspectors in einer besondern Abtheilung anzugeben, und ihn folgendes vorzuschreiben:

1) daß er, ausser den dem Sanitätsamt auferlegten Pflichten, an welchen der Inspector Theil zu nehmen u[illegible] besonders auf Ordnung, Betreibung der bei denselben und ausgehenden Angelegenheiten zu sehen hat, die in dem Gouvernement angelegten Hospitäler und Lazarethe jährlich mehr als einmal untersuche, nach Beendigung dieser Besichtigung umständlich beschreibe, in welchem Stande und Ordnung er sie befunden, und dies durch

durch das Sanitätsamt in einem Raport an das medizinische Collegium berichte.

2) Bei einer solchen Besichtigung ist es sehr nöthig darauf zu achten, daß die von einer Krankheit befallenen Soldaten nicht an irgend etwas, was zu ihrem Unterhalte gehöret, Mangel leiden, und sollte irgend ein Bedürfniß oder Mangel bemerkt werden, davon sogleich gehörigen Orts anzuzeigen. Dabei muß der Vorrath von Arzneymitteln, die chirurgischen Instrumente und die Heilart selbst, aufs genaueste untersucht, und jede bemerkte Unordnung und Mangel auf der Stelle abgestellt werden.

3) Vorzüglich hat er dafür zu sorgen, daß zur Anlegung der ambulirenden Hospitäler und Lazarethe, soviel es die örtliche Lage der Truppen nur immer erlaubt, bequeme Häuser genommen, und durchaus niemals zu viel Kranke in ein Zimmer gedrängt werden, wobei er auch selbst auf die Herbeischaffung der dazu nöthigen Bequemlichkeiten zu denken hat.

4) Sollte er den Ort, worauf das Lager aufgeschlagen ist, unschicklich und der Gesundheit der Truppen nachtheilig finden; so hat er seine Meinung, wegen Auswahl eines andern und bessern, dem Commandeur mit gehöriger Bescheidenheit anzuzeigen, und sie mit deutlichen Beweisen zu unterstützen.

5) Jede Anzeige, Anordnung oder Verfügung, die er getroffen, die Verweise oder die Ermunterungen, die er bei seiner Bereisung den Medizinalbeamten ertheilte, hat er nach seiner Rückkehr Wort für Wort in das bei dem Sanitätsamt zu führende Journal einzutragen, dabei jeden Umstand deutlich zu beschreiben und die gesetzlichen Bewegungsgründe zu denselben zu allegiren. Das Original dieses Journals ist, nachdem eine Kopie, zur Aufbewahrung bei dem Sanitätsamt davon genommen worden, dem Collegio einzusenden.

§. 27. In Ansehung der Geldausgaben hat er über das, was er von der zu diesen Bereisungen bestimmten Geldsumme verwendet hat, nach seiner Rückkehr eine umständliche Rechnung einzugeben, welche von dem Sanitäts-Amt noch vor Eintritt eines jeden neuen Jahrs an das medizinische Collegium einzusenden ist.

§. 28. Im Fall einer Abwesenheit oder einer langwierigen Krankheit des Inspectors, hat der Aelteste nach ihm sein Amt zu verwalten, und alles dem Inspector vorgeschriebene zu erfüllen.

§. 29. Stehen Truppen außerhalb den Grenzen des Reichs, so wird zur Aufrechthaltung der gehörigen Ordnung und Genauigkeit in den Medizinalangelegenheiten, vom medizinischen Collegium aus der Zahl der bey dem Sanitäts-Amt angestellten Mitgliedern ein Inspektor ausgewählt und bey den Truppen angestellt werden.

§. 30. Während seines Aufenthalts bey der Division außerhalb Landes, hat er an den Geschäften des Sanitäts-Amtes, von welchen er auf eine Zeitlang abcommandirt ist, gar keinen Antheil, und alle seine Eingaben, sowohl zur Benachrichtigung als Prüfung und Schlichtung hat er grade dem medizinischen Collegio einzusenden. Im übrigen gehört zu seinen Pflichten daselbst auch alles das, was oben über die Besichtigung der in den Gouvernements errichteten Hospitäler und Lazarethe gesagt worden ist.

§. 31. So wie die Durchsicht der Katalogen und die Beachtung der Kronapotheken innerhalb dem Reiche dem Sanitäts-Amt anvertraut ist; so stehen auch außer dem Reiche die Feldapotheken unter der Aufsicht des Inspektors; folglich gehört auch diese Angelegenheit mit den in den 21 und 22 §§. angegebenen Vorschriften zu seiner Amtspflicht. Uebrigens muß die Besichtigung dieser Apotheken in Gegenwart der Medizinalbeamten geschehen, die gleichen Antheil daran haben, und muß dabey die in

der

der für auswärtige Apotheken abgefaßten Instruktion vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden.

§. 32. Nach Endigung der Campagne oder im Fall einer heftigen Krankheit und starken Fatiquen kann er durch einen andern abgelöset werden, und zu seiner vorigen Stelle zurückkehren, und wenn er in den ihm übertragenen Pflichten sich durchaus emsig und sorgfältig bewiesen, und sich keine Versäumung zu Schulden kommen lassen, vom medizinischen Collegio eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung erwarten.

Von den Pflichten des Operateurs.

§. 33. So sehr es die erste Pflicht eines jeden Arztes ist, Menschenliebe zu beweisen, und nur bereitwillig zu seyn, den Kranken Hülfe zu leisten, so ist doch diese Eigenschaft einem Operateur noch ungleich nöthiger, weil seine Hand hülfreich ist, und ohne deren Hülfe oft keine Mittel im Stande sind, die Krankheit nur zu lindern, geschweige denn zu heilen.

§. 34. Zu dem Ende muß der Operateur, im Falle er zu einem Kranken gerufen wird, bey dem eine Operation nöthig ist, wenn Zeit und Umstände es irgend erlauben, sie, besonders in wichtigen Fällen, ohne Rath und Beyseyn anderer Aerzte nicht vornehmen.

Von den Pflichten des Accoucheurs.

§. 35. Es bedarf keiner umständlichen Darstellung seiner Pflichten; es ist genug, hier zu sagen, daß er den Gebährenden, welche seiner Hülfe nöthig haben, sie ohne den geringsten Zeitverlust ertheilen, und also sich von gar keinem Hindernisse abhalten lassen, sondern bey der ersten Benachrichtigung ungesäumt seine Schuldigkeit zu erfüllen, eilen müsse.

Von den Pflichten der sich ausgezeichneten Kreisärzte.

§. 36. Das medizinische Collegium bestimmt, in Erwägung ihres persönlichen, durch Kenntniß, Arbeitsliebe

und gutes Betragen erworbenen Verdienstes, daß sie zur Auszeichnung vor den Medizinalbeamten anderer Kreise, bey Berathschlagungen, bey zu haltenden Untersuchungen, und bey nützlichen Einrichtungen, zur Beysitzung in dem Sanitätsamt eingeladen werden sollen.

§. 37. Zu diesem Behufe, so auch zu Bereisungen des umliegenden Bezirks der Gouvernementsstadt, muß einer derselben in der Gouvernementsstadt angestellt seyn, welcher zur Zeit einer langwierigen Entfernung oder Krankheit eines der Mitglieder des Sanitäts-Amts, bey allen Angelegenheiten desselben Sitz und Stimme hat, doch daß in die unterste Stelle einnimmt.

§. 38. Da sie von jeder Art einer Untersuchung und Ahndung von Seiten des Sanitäts-Amts befreyt sind, so wird, wenn einer derselben die auferlegte Amtspflicht nicht erfüllen oder Ungehorsam zeigen sollte, über denselben, mit genauer Anzeigung seines Vergehens, dem medizinischen Collegio Bericht erstattet.

Von den Pflichten der bey den Truppen innerhalb des Reichs angestellten Medizinalbeamten.

§. 39. Die bey den Truppen angestellten Medizinalbeamten werden dem Sanitäts-Amt untergeordnet, in deren Gouvernement sie stehen, und haben daher folgende Verbindlichkeiten:

1) Daß sie, sobald die Truppen in ein Gouvernement eingerückt sind, dem Sanitäts-Amt desselben sogleich ihre Ankunft und die Anzahl der beym Commando sich vorfindenden Kranken einberichten.

2) Daß sie die jeden Monat, eingeführter Ordnung nach, abzufassenden Listen über Kranke und Krankheiten, mit ihren Rapporten an das Sanitäts-Amt einsenden, welches daraus einen General-Rapport zu machen und dem medizinischen Collegio ebenfalls monatlich einzusenden hat.

3) Rückt ihr Commando von einem Gouvernement aus, um in das andere verlegt zu werden, so haben sie

das

das Sanitäts-Amt auch sogleich davon zu benachrichtigen, und von ihm schriftliche Bescheinigung über die von ihnen aus den Kronapotheken erhaltenen Arzneien zu verlangen, worin angegeben wird, wenn die Arzneien verabfolgt worden, aus welcher Apotheke, in welcher Menge, und für welche Anzahl von Soldaten. Dauert ihr Aufenthalt in irgend einem Gouvernement länger als ein Jahr, so müssen sie von dem Sanitäts-Amt über ihr Betragen und ihren Amtseifer schriftliche Zeugnisse nehmen, und sowohl das eine als das andere, dem Sanitäts-Amt des Gouvernements vorzeigen, in welchen ihr Aufenthalt, nur auf Monate bestimmt wird.

4) Derjenige der Medizinalbeamten, der nicht für die Einsammlung solcher Heilkräuter sorgt, die an den Orten seines Aufenthalts wild wachsen, und deshalb aus den Apotheken gar nicht verabfolgt werden, wird nicht allein blos angezeigt werden, sondern sich auch einer Ahndung ausgesetzt seyn.

5) Die Verzeichnisse der aus den Kronapotheken zu verabfolgenden Arzneien sind dem Sanitäts-Amt zur Prüfung einzureichen.

6) Alle der Krone zugehörigen Effecten, als die chirurgischen Instrumente, Apothekermaterialien, Arzneien und jede Art von Vorrath, zu dessen Anschaffung von Seiten der Krone beträchtliche Summen verwendet werden, müssen in guter Ordnung erhalten, und genau in Acht genommen werden, bei Gefahr, im Fall einer Vernachlässigung dieser Vorschrift nicht nur strenger Untersuchung ausgesetzt, sondern auch als nachlässig und sorglos in seiner Dienstpflicht, aus Sr. Kaiserl. Maj. Diensten ausgeschlossen werden.

7) Wenn auf Anzeige des Arztes an den Regiments- oder Battallionschef die Forderungen der zum Unterhalte des Kranken bestimmten Dinge nicht befrie-

diget werden, so muß derselbe sich deshalb ungesäumt schriftlich an das Sanitäts-Amt wenden.

8) Endlich, da hierdurch die Regeln und Vorschriften nicht aufgehoben werden, welche die ihnen bey ihrer Anstellung als Aerzte von dem medizinischen Collegium zu ertheilenden gedruckten Ukasen enthalten, so haben sie das, was ihnen denen zu folge zur unausbleiblichen Erfüllung obliegt, durchaus nicht aus der Acht gelassen.

8) Alle schriftliche Vorstellungen, und wenn sie auch nothwendig von dem medizinischen Collegium selbst entschieden werden müssen, sind nur durch das Sanitäts-Amt einzusenden.

§ 40 Zum Schlusse dieser Bestimmung von den Amtspflichten der Medizinalbeamten, wird noch angemerkt, daß wenn diese jetzt vor der Hand ausgegebene Instruktion nach künftigen Erfahrungen noch einer Ergänzung oder Berichtigung bedürfen sollte, das medizinische Collegium es sich zur Pflicht machen werde, sie zur gehörigen Zeit damit zu versehen.

4. Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Großen Herrn, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, allerunterthänigstes Memorial des medizinischen Collegiums.

Das medizinische Collegium wagt, nach Empfang Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchsten, ihm durch seinen Oberdirektor angezeigter Verordnung vom 19ten Jan. 1797, im Betreff einer hinlänglichen Anzahl von Hebammen in den Gouvernements und der Unterhaltung derselben, allerunterthänigst vorzustellen, daß, da es aus Erfahrung weiß, welch ein großer Schade, und wie nicht selten verderbliche Folgen für Gebährerin und Frucht aus dem Mangel unterrichteter Hebammen entstehen, es das Collegium für unumgänglich nöthig halte, daß solche

che nicht blos in den Gouvernements, sondern auch in den Kreisstädten angestellt werden, ja es ist bey dieser Einrichtung auch nöthig, bey jeder Gouvernementsstadt eine ältere und eine jüngere anzusetzen, und zwar 1) in Rücksicht der größern Anzahl von Einwohnern in denselben, für welche die Anstellung einer Hebamme nicht hinreichend seyn kann; 2) damit die jüngere nicht nur in der Gouvernementsstadt, sondern auch in dem Kreise gebraucht werden könne, wenn die bey denselben angestellte entweder von einer langen Krankheit abgehalten wird, oder im Fall einer Vacanz.

Was dann den zu ihrer Unterhaltung nöthige Besoldungs-Etat anbetrifft, so setzt das Collegium für jede ältere derselben 120 Rub. für die jüngere 80 Rub. aus. Die Summe zur Besoldung der ältern Hebammen betrüge denn für 34 Gouvernements 4080 Rub. und für die jüngern in den Gouvernementsstädten und bey 354 Kreisen 28320 Rub. in allem also 32400 Rub. Da nun, nach dem vom medizinischen Collegium vorgelegten, und am 19ten Jan. Ew. Kaiserl. Majestät allerhöchster Confirmation gewürdigten Memoriale, von dem ehemaligen Etat der Medizinalbeamten in den Gouvernements, jährlich noch 4690 Rub. nachbleiben werden, so wagt das Collegium allerunterthänigst, die höchstgeneigte Verordnung zu erbitten, von wo, sowohl die, nach Aufwendung genannter Summe zur Besoldung gedachter Hebammen für die 34 Gouvernements noch fehlenden 27710 Rub., als auch das übrige zur Besoldung der in den Gouvernements anzustellenden Hebammen, für welche der Etat noch nicht ausgegeben ist, ausgezahlt werden solle.

Das Original mit der Unterschrift des Oberdirektors, des Präsidenten und der Mitglieder des medizinischen Collegiums. St. Petersburg am 30sten Jan. 1797.

Im

Im Original von Sr. Kaiserl. Majestät. höchsteigenhändig unterschrieben: Es sey den also, und das Geld ist vom Reichsschatzmeister auszuzahlen. Zu St. Petersburg am 30sten Jan. 1797.

5. Anordnung und Bestellung eines Vicepräsidenten des Reichsmedizinischen Collegii. Ukase Sr. Kaiserl. Majestät u. s. w.

Auf Sr. Kaiserl. Majestät nahmentlich dem Senate am 30sten Apr. mit höchsteigenhändiger Unterschrift ertheilte Ukasen, worin befohlen wird: in der ersten die durch den Etat bestimmten Beamten des medizinischen Collegiums zu vermehren, verordnen Wir die Anstellung eines Vicepräsidenten auf gleichem Fuße, wie den andern Collegien und mit dem nämlichen Gehalte von 1875 Rubel jährlich, der in dem medizinischen Comptoir zu Moskira seinen Sitz, und außerdem unter der obern Leitung des medizinischen Collegii über alle Antheile des Medizinaldepartements zu Moskwa besondere Aufsicht haben wird. „In der zweiten wird allergnädigst der Etatsrath Awram Wolkow zum wirklichen Etatsrath und Stellvertretenden Vicepräsidenten des medizinischen Collegii mit dem für diese Stelle ausgesetzten Gehalte, ernannt," und hat der dirigirende Senat befohlen: von diesen Sr. Kaiserl. Majestät allerhöchsten Ukasen, alle Gerichtsstellen und Gouvernementsregierungen zu benachrichtigen.

Im May 1797.